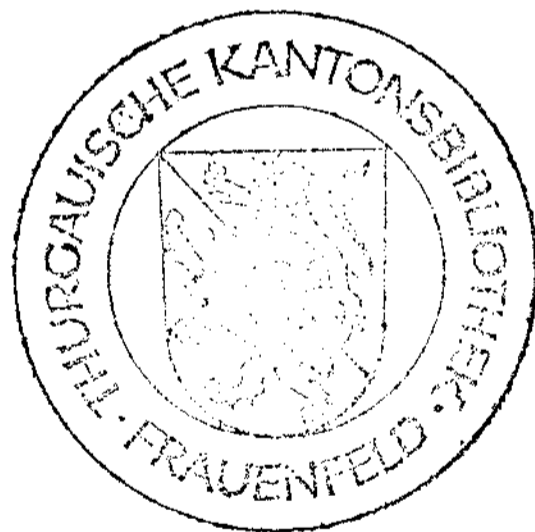
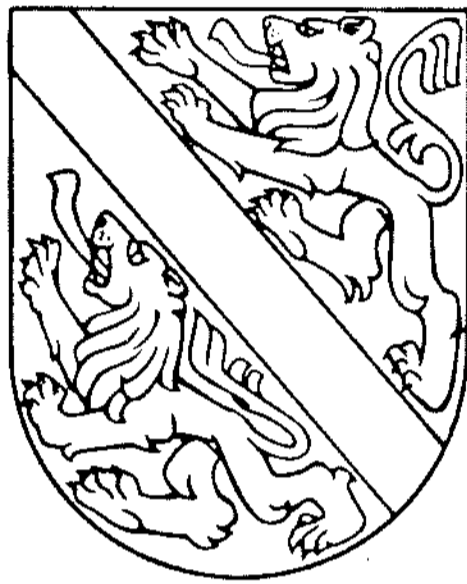


THURGAUISCHE BEITRÄGE  
ZUR  
VATERLÄNDISCHEN  
GESCHICHTE



*Herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons Thurgau*

*Heft 118 für das Jahr 1981*

1982

*Druck: Huber & Co. AG, Frauenfeld*

## Inhalt

Alois Schwager, Klosterpolitik des Kantons Thurgau 1798–1848	
I. Teil 1798–1836. . . . .	5
Die Nationalisierung der Klöster in der Helvetik – Die Eingliederung der Thurgauer Klöster in die Verhältnisse des 19. Jahrhunderts – Von der liberalen Verfassungsrevision von 1831 bis zur staatlichen Klosterverwaltung von 1836 – Quellenverzeichnis und Literaturver- zeichnis	
Helmi Gasser, Sankt Ita in Bauen im Kanton Uri . . . . .	155
Edzard E. A. Zollikofer, Jahresrechnungen der Herrschaft Altenklingen 1777–1782. . . . .	169
Marie-Claude Chaudonneret, Napoléon remet la Légion d’Honneur au sculpteur Cartellier par Boilly . . . . .	185
Oskar Rickenmann, Benedikt Ignaz Frölich. Stenograph der thurgau- schen Verfassungsräte von 1831 und 1837 . . . . .	193
Wolfgang Irtenkauf, Briefe von Thomas Scherr an Franz Pfeiffer. Ein Beitrag zu den Thurgauer Jahren des grossen Schulmannes. . . . .	201
Franziska Knoll-Heitz, Erinnerungen an Karl Tuchs Schmid . . . . .	215
Bruno Meyer, Heinrich Waldvogel. . . . .	219
Thurgauische Geschichtsliteratur 1980 . . . . .	223
Vereinsmitteilungen . . . . .	253
Jahresversammlung in Rapperswil (27. Juni 1981) – Jahresbericht 1980/81 – Jahresrechnung 1980 – Fahrt in die Westschweiz (3./4. Oktober 1981) – Vorstand – Neue Mitglieder	

*Regeln für die Aufnahme von Arbeiten  
in die «Thurgauischen Beiträge zur vaterländischen Geschichte»*

1. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
2. Für den Inhalt der einzelnen Aufsätze sind allein die Verfasser verantwortlich.
3. Jeder Verfasser erhält auf Wunsch unentgeltlich 25 Sonderabzüge seiner Arbeit, kleine Aufsätze mit Rückenfalz; für weitere Exemplare sind die Mehrkosten zu bezahlen.



# Die Klosterpolitik des Kantons Thurgau 1798–1848

von Alois Schwager

## I. Teil 1798–1836

<i>Vorwort</i> . . . . .	5
1. <i>Die Nationalisierung der Klöster in der Helvetik</i> . . . . .	9
Die Verhältnisse im Thurgau und die Bedeutung der Klöster vor der Revolution von 1798 . . . . .	9
Die Zeit des Weinfelder Ausschusses . . . . .	14
Klostergesetzgebung und Klosterpolitik während der Helvetik . . . . .	22
2. <i>Die Eingliederung der Thurgauer Klöster in die Verhältnisse des 19. Jahrhunderts</i> . . . . .	32
Die Thurgauer Regierung und die Bestrebungen, die schweizerische Klosterpolitik zu vereinheitlichen . . . . .	32
Das thurgauische Klostergesetz vom Jahre 1806 . . . . .	40
Wirtschaftliche und personelle Lage der Klöster während der Mediationszeit . . . . .	47
Die Verfassungsrevision von 1814 . . . . .	51
Wirtschaftliche und personelle Lage der Klöster während der Restaurationszeit . . . . .	56
Die neuen Klosterprojekte Anderwerts . . . . .	60
3. <i>Von der liberalen Verfassungsrevision von 1831 bis zur staatlichen Klosterverwaltung von 1836</i> . . . . .	66
Eingaben zur Klosterpolitik an den Verfassungsrat und der Beginn der antiklösterlichen Propaganda . . . . .	67
Behandlung der Klosterartikel in Verfassungskommission und Verfassungsrat . . . . .	75
Der Kampf des Paradieser Konvents gegen seine Aufhebung . . . . .	80
Die eidgenössischen Ereignisse und ihr Einfluss auf die thurgauische Klostergesetzgebung . . . . .	84
Die Aufhebungsdiskussion im Grossen Rat . . . . .	92
Die Klosterdiskussion in den öffentlichen Blättern . . . . .	97

Die Reaktion der Öffentlichkeit auf die Aufhebungsdiskussion im Grossen Rat . . . . .	109
Gutachten und Gesetzesvorschlag der Klosterkommission. . . . .	114
Die Klosterdebatte im Grossen Rat vom 14. Juni 1836. . . . .	119
Reaktionen auf das neue Klosterdekret von 1836. . . . .	128
Durchführung der neuen Bestimmungen. . . . .	135
<i>Quellenverzeichnis</i> . . . . .	146
<i>Literaturverzeichnis</i> . . . . .	151

Der zweite Teil der Arbeit über die Klostersaufhebung folgt in einem der nächsten Hefte. Dort sind am Schluss die wichtigsten Quellen in einem Anhang zu finden.

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit über die Klostersaufhebungen im Kanton Thurgau bildet die logische Fortsetzung und Ergänzung der beiden Dissertationen von Hugo Hungerbühler und Kurt Fritsche über das Verhältnis von Staat und Kirche in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Die Klostersaufhebungen von 1848 dürfen ohne zu übertreiben als Hauptereignis in der thurgauischen Kirchenpolitik des 19. Jahrhunderts, als eigentlicher Brennpunkt der kirchenpolitischen Auseinandersetzungen bezeichnet werden.

Obwohl gleichzeitig auch in andern Kantonen Klöster aufgehoben wurden, muss in der Klosterpolitik von einem Sonderfall Thurgau gesprochen werden. Der Grund liegt in der geschichtlichen Entwicklung und der konfessionellen Zusammensetzung der Bevölkerung. Der Thurgau wurde nach der Reformation zu einem ständigen Zankapfel der beiden Konfessionen. Er wurde zum Prüfstein ihres guten Willens zu eidgenössischer Zusammenarbeit. Während in den meisten konfessionell gemischten Kantonen die katholischen und protestantischen Gebiete klar abgrenzbar waren, gab es im Kanton Thurgau keine rein katholischen oder protestantischen Regionen. In den meisten Kirchgemeinden waren beide Konfessionen vertreten, wenn auch nicht gleich stark. Das führte dazu, dass die Auseinandersetzungen zwischen den einzelnen Konfessionen auf dem Gebiet der einzelnen Kirchgemeinden, die übrigens sehr autonom waren, ausgetragen wurden. Sie mussten schon früh lernen, trotz mannigfaltiger Reibereien zwischen den einzelnen Konfessionen in der Praxis des täglichen paritätischen Zusammenlebens einen *modus vivendi* zu finden. Das führte zu einer langsamen aber stetigen Annäherung beider Lager auf dem Boden der täglichen Realpolitik. Die konfessionellen Auseinandersetzungen waren im Thurgau zu Beginn des 19. Jahrhunderts bereits auf unterster Ebene ausgetragen. Das paritätische Zusammenleben hatte sich eingespielt. Toleranz und Rücksichtnahme auf Andersgläubige war dem Thurgauer zur Selbstverständlichkeit geworden. Das sind wohl auch die Gründe, warum der Kulturkampf im Kanton Thurgau nicht richtig Fuss fassen konnte.

Auf die innern Zustände und das geistige Leben in den Klöstern kann in dieser Arbeit leider nicht näher eingegangen werden, da die wesentlichen Akten, Tagebücher oder persönliche Aufzeichnungen von Nonnen und Mönchen, grösstenteils fehlen. Die Klosterinsassen durften bei der Aufhebung über alle Privatakten verfügen. Sie sind bis heute nicht wieder aufgetaucht.

Alle meine Nachforschungen blieben bisher ergebnislos. – An dieser Stelle möchte ich all jenen danken, die mir beim Erarbeiten dieses Themas behilflich waren. Ein besonderer Dank gilt meinem verehrten Herrn Professor, Dr. Gottfried Boesch, der immer wieder Zeit fand, das entstehende Werk durch seinen Rat zu fördern. Ein ebenso herzliches Dankeschön gebührt Herrn Dr. Bruno Meyer, Staatsarchivar in Frauenfeld. Er hat mich auf dieses interessante Thema aufmerksam gemacht und stand mir während meiner ganzen Arbeit ermunternd und beratend zur Seite.

Frauenfeld, Januar 1979

Alois Schwager

# 1. Die Nationalisierung der Klöster in der Helvetik

## *Die Verhältnisse im Thurgau und die Bedeutung der Klöster vor der Revolution von 1798*

Der Kanton Thurgau gehörte vor 1798 zu den «gemeinen eidgenössischen Herrschaften». Die Landvogtei, eine Schirmherrschaft oder Schutzhoheit, lag im 18. Jahrhundert in den Händen der VIII Orte Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Zug. Sie stellten abwechselungsweise alle zwei Jahre den Landvogt, der im Schloss zu Frauenfeld residierte. Freiburg und Solothurn hatten lediglich an der Landgrafschaft mit dem Landgericht Anteil. Dem Landvogt standen zur Verwaltung des Landes ein Landschreiber, ein Landammann und ein Landweibel zur Seite. Alle vier zusammen bildeten das sogenannte «Oberamt», die eigentliche Regierung. Der Landschreiber, er führte die gesamten Regierungs- und Verwaltungsgeschäfte, wurde von den regierenden Ständen auf Lebenszeit gewählt. Der Landfriede von 1712 sprach dieses Amt einem katholischen Vertreter zu<sup>1</sup>. Die Stellung des Landammanns sollte dagegen von einem Protestanten besetzt werden. In der Landweibelstelle wechselten sich die beiden Konfessionen ab. Rangmässig folgte der Landschreiber direkt hinter dem Landvogt; nur in Gerichtsangelegenheiten stand er hinter dem Landammann zurück. – Die Amtsdauer des Landammanns betrug zehn Jahre. Er wurde nur von den evangelischen Ständen ernannt und sollte ein Gegengewicht zum katholischen Landschreiber und dem meist katholischen Landvogt bilden. Er war Berater und Stellvertreter des Landvogtes in allen Rechtsangelegenheiten. – Der Landweibel, diese Stelle wurde ebenfalls alle zehn Jahre neu besetzt, meist durch einen Frauenfelder Bürger, war der Leiter des Polizeiwesens. Die drei Oberamtswänner mit ihren langen Amtsdauern garantierten für eine gewisse Konstanz in der Verwaltung des Thurgaus.

Die regierenden Stände, beziehungsweise ihr Vertreter, der Landvogt, besaßen die volle Hoheit lediglich in den wenigen über das ganze Land verstreuten sogenannten «Hohen Gerichten». In den übrigen Orten waren ihre Kompetenzen durch die Rechtsame der zahlreichen geistlichen und weltlichen Gerichtsherren teilweise empfindlich eingeengt. Die konstanzer Städte Arbon und Bischofszell zum Beispiel entzogen sich der eidgenössischen Jurisdik-

1 Die Familie Reding kam in den bleibenden erblichen Besitz dieses Amtes. Hasenfrazz, Grafschaft, 14f.

tion und Verwaltung ganz. Der Fürstbischof von Konstanz besass hier sämtliche Hoheitsrechte und gestand ihnen eine weitreichende Selbstverwaltung zu. Die Städte Frauenfeld und Diessenhofen nahmen als landesherrliche Städte ebenfalls eine Sonderstellung ein. Sie unterstanden den regierenden Ständen direkt und diese gewährten ihnen weitgehende Autonomie.

Die Landgrafschaft Thurgau war also vor der Revolution von 1798 ein recht vielfältiges, unklares und nur schwer zu verwaltendes Machtgebilde<sup>2</sup>. Dazu kamen noch die besondern religiösen Verhältnisse dieser Region. – In konfessioneller Hinsicht war der Thurgau im 16. und 17. Jahrhundert sozusagen das Spiegelbild der Eidgenossenschaft. Obwohl die katholischen Orte mehrheitlich den Landvogt stellen konnten, sie waren eindeutig in der Mehrzahl, war der Einfluss der reformierten Stände, hier vor allem der Stadt Zürich, weitaus stärker, ein Missverhältnis, unter dem die ganze Eidgenossenschaft litt. Die konfessionellen Kämpfe, die sonst nur zwischen den einzelnen Ständen ausgetragen werden konnten, da sich überall der Grundsatz «cuius regio eius religio» durchzusetzen vermochte<sup>3</sup>, musste hier auf engstem Raume, geschürt von aussen, durchgestanden werden. Kleinste Ursachen konnten grösste Folgen haben. Mehrmals entstand aus unbedeutenden Streitigkeiten beinahe ein Bürgerkrieg; ich erinnere nur an den Ittinger Sturm von 1524, den Gachnanger Handel von 1610, den Uttwiler- und Lustdorfer Handel 1644–1651 und den Wigoltinger Handel von 1664<sup>4</sup>. Nur mit viel gutem Willen und dem Zusammenwirken aller positiven Kräfte konnte Schlimmeres verhindert und ein *Modus vivendi* zwischen den Konfessionen gefunden werden. Unter diesen Verhältnissen entwickelte sich hier im Thurgau der Gedanke der religiösen Duldsamkeit, die Vorstufe zur Glaubens- und Gewissensfreiheit unseres heutigen Staates. Die konfessionellen Kämpfe begannen in der Landgrafschaft ungefähr nach dem zweiten Kappelerkrieg von 1531 und dauerten bis zum zweiten Villmergerkrieg. Mit dem Landfrieden von 1712 erstarrten die religiösen Streitigkeiten im Grundsatz der Parität.

Widerstreitende Interessen, religiöse und politische Spannungen zwischen den regierenden Orten und die kurze Amtsdauer ihres Vertreters, des Landvogts, verhinderten eine den Tendenzen der Zeit entsprechende Zentralisierung der Macht in den Händen des Landvogts. Daher konnten die Gerichts-

2 Das wichtigste Mittel, dieses Gebilde einigermaßen zu einer Einheit zu formen, war der Huldigungseid. Siehe dazu:

Bruno Meyer, Die Durchsetzung des eidgenössischen Rechtes im Thurgau, in: Festgabe Hans Nabholz, Aarau 1944, 139 ff.

3 Das war im Thurgau nicht möglich, weil ja der Landvogt alle zwei Jahre wechselte und je nach Herkunft war er katholisch oder protestantisch. So kamen im Thurgau ganz eigenartige und einzigartige konfessionelle Verhältnisse zustande. Siehe dazu:

Meyer, Landvogtzeit, 6 ff.

4 Pupikofer, Thurgau, 2, 189 ff.; 528 ff.; 627 ff.; 654 ff.

herren, wie Hermann Lei sich ausdrückte, «im Thurgau ihren Einfluss und Geltungsbereich wie nirgends sonst, aufrechterhalten»<sup>5</sup>. Um ihre alten Freiheiten und Feudalrechte gegenüber dem Landvogt, den Eidgenossen und den Untertanen zu verteidigen und wenn möglich noch auszubauen, schlossen sie sich zu Beginn des 16. Jahrhunderts zu einer ständischen Organisation zusammen. Sie betrachteten sich als eine privilegierte Körperschaft und sonderten sich daher von der Landschaft ab. Jährlich einmal in den Monaten Mai oder Juni kamen sie zum sogenannten Gerichtsherrentag im Wirtshaus zur Traube in Weinfelden zusammen. Mit der Wahl Weinfeldens zum Kongressort stieg die Bedeutung dieses Marktfleckens und er entwickelte sich immer mehr zum Gegenpol Frauenfelds, der Residenzstadt des Landvogts<sup>6</sup>.

Der Gerichtsherrenkongress zerfiel in eine sogenannte geistliche und eine weltliche Bank, «wobei die Weltlichen ohne Zustimmung der geistlichen Bank keine verbindlichen Beschlüsse fassen konnten»<sup>7</sup>. Zur geistlichen Bank, die unter Führung des Obervogts der Reichenau stand, gehörten alle Klöster und Stifte, die in der Landgrafschaft Herrschaften und Gerichtsbarkeiten innehatten. Die weltliche Bank, sie wurde vom Obervogt von Weinfelden angeführt, setzte sich zusammen aus einem Vertreter des Standes Zürich (Obervogt von Weinfelden), aus Vertretern von Städten und aus Privaten, die von regierenden Ständen oder den Stiften Konstanz und St. Gallen Lehen innehatten. – Obwohl drei Viertel der Thurgauer Bevölkerung der protestantischen Konfession angehörten, besaßen die Katholiken in diesem Gremium das eindeutige Übergewicht. Die katholischen Gerichtsherren hatten es verstanden, mit Unterstützung der katholischen Orte ihre Vormachtstellung auch während des durch heftige konfessionelle Unruhen erschütterten 17. Jahrhunderts zu behaupten und den Besitzstand zu wahren. Sah sich einer von ihnen gezwungen, seine Herrschaft aus wirtschaftlichen Gründen zu veräußern, suchte man einen katholischen Käufer zu vermitteln, wenn möglich ein Kloster, denn die geistlichen Institute garantierten noch am ehesten für Konstanz. – Im Jahre 1675 bot zum Beispiel Sebastian Ludwig von Beroldingen die Herrschaft Sonnenberg zum Kauf an. Nachdem er lange Zeit vergeblich nach einem katholischen Käufer Ausschau gehalten hatte, Luzern und das Kloster Einsiedeln lehnten eine Übernahme aus finanziellen Überlegungen ab, bot er den herrschaftlichen Besitz der Stadt St. Gallen an<sup>8</sup>. Dagegen legte jedoch der Rat von

5 Lei, Gerichtsherrenstand, 9.

6 Diese Rivalität zwischen Weinfelden und Frauenfeld überdauerte die alte Ordnung. Sie spielt in der Kantonspolitik heute noch eine Rolle. Dieser Dualismus fand sogar in der Verfassung seinen Niederschlag. Hier wurde nämlich festgelegt, dass die Sommersession des Grossen Rates im Rathaus zu Weinfelden, der zweiten Kapitale des Thurgaus stattfindet, die Wintersession hingegen in Frauenfeld.

7 Lei, Gerichtsherrenstand, 22.

8 Henggeler, Das Schloss Sonnenberg und seine Besitzer 1243–1943, 32 ff.



Luzern Protest ein. Gleichzeitig beauftragte er Nuntius Edoardo Cybo, mit Abt Augustin Reding in Verbindung zu treten und mit ihm zusammen zu prüfen, ob nicht einige Schweizerklöster diese Herrschaft gemeinsam erwerben könnten. Nach längern Verhandlungen und Drängen der thurgauischen Klöster, der gesamten Geistlichkeit, der katholischen Gerichtsherren und der katholischen Stände erwarb der Konvent von Einsiedeln mit Hilfe der Klöster Fischingen, Wettingen, Muri und Rheinau die Herrschaft Sonnenberg. Unter ähnlichen Umständen war Einsiedeln bereits im Jahre 1623 in den Besitz der Herrschaften Freudenfels und Gachnang gelangt. Zur Wahrung des konfessionellen Standes mussten im 17. Jahrhundert auch andere auswärtige Klöster Thurgauer Gerichtsherrschaften übernehmen, so das Kloster Muri 1651 Klingenberg, 1693 den Freisitz Sandegg und 1698 Eppishausen, das Kloster St. Urban 1654 Liebenfels und 1681 Herdern und das Kloster Rheinau 1687 Mammern und 1690 Neuburg. Selbst ausländische Klöster kamen den katholischen Gerichtsherren zu Hilfe; im Jahre 1679 erwarben die beiden schwäbischen Klöster Obermarchtal und Zwiefalten die Herrschaften Girsberg, Untergirsberg und Unterkastel. Von den Thurgauer Klöstern war nur Fischingen in der Lage, sich an den Käufen zu beteiligen. Die wirtschaftliche Situation der übrigen liessen solche Investitionen nicht zu. Fischingen übernahm 1599 die Herrschaft Lommis, 1629 Spiegelberg und 1684 den Freisitz Wildern. – Dieser konsequenten Religionspolitik war es zu verdanken, dass den Evangelischen im 18. Jahrhundert am Gerichtsherrentag von den insgesamt 75 Voten nur 26½ Stimmen zustanden<sup>9</sup>.

Ein beträchtlicher Teil der Gerichtsherrschaften lag in den Händen des Fürstbischofs von Konstanz<sup>10</sup>. Ihm gehörten die sogenannten altstiftischen Obervogteien Arbon, Bischofszell, Güttingen und Gottlieben. Die Obervogtei Arbon umfasste die Hochgerichte Arbon und Horn, dazu das weitläufige Gericht Egnach, das vom Arboner Obervogt verwaltet wurde. Zur Obervogtei Bischofszell gehörte das Hochgericht Bischofszell, das Spitalgericht und die Verwaltung des Schönenberger Amtes. Dem Obervogt von Güttingen unterstand lediglich das Gericht Güttingen mit dem Schloss Moosburg. Der Obervogt von Gottlieben hingegen verwaltete nicht nur das Gericht Gottlieben mit dem gleichnamigen Marktflecken, sondern auch die Gerichte Tägerwilen mit dem Schloss Oberkastel, Siegershausen und Engwilen. – Seit im Jahre 1536 das Kloster Reichenau dem Bistum Konstanz einverleibt worden war, amtete der Fürstbischof zugleich als Gerichtsherr in den sogenannten reichenauischen oder neustiftischen Gerichten. Dazu gehörten die sechs am See liegenden obern Gerichte Triboltingen, Ermatingen, Mannenbach, Fruthwilen, Berlin- gen und Steckborn, die vom Obervogt von Reichenau verwaltet wurden, und

<sup>9</sup> Lei, Gerichtsherrenstand, 53.

<sup>10</sup> Hasenfratz, Grafschaft, 68 ff.



die vier vom fürstlich-konstanzischen Amtmann in Frauenfeld verwalteten untern Gerichte Müllheim, Eschikofen, Langenerchingen oder Langdorf und Mettendorf und Lustdorf. Unter dem Einfluss des Fürstbischofs standen ferner als Lehen des Hochstifts Konstanz die Herrschaft Hauptwil, Schloss und Herrschaft Zihlschlacht, Schloss und Herrschaft Berg und die Herrschaft Oberaach; ausserdem die Gerichte und Lehen des Domstifts zu Konstanz. Es waren dies: Langrickenbach, Schloss und Herrschaft Liebburg und Andwil.

Nur unwesentlich kleiner war das Einflussgebiet des Abtes von Sankt Gallen<sup>11</sup>. Er besass die Malefizgerichte Romanshorn, Kesswil, Herrenhof, Sommeri, Sitterdorf, Wuppenau, auch Berggericht genannt, Rickenbach und das Wiler Stadtgericht. Als sogenannte neustiftische Herrschaften St. Gallens zählten Roggwil, Hagenwil, Dozwil, Zuben und Wängi. Lehen des Stifts, von denen ihm Huldigung und Mannschaft zukamen, waren die Herrschaft Hefenhofen, Schloss und Herrschaft Blidegg, Zihlschlacht und Hauptwil. – Der Einfluss der Thurgauer Klöster reichte dagegen nicht weit über die eigenen Klostermauern hinaus<sup>12</sup>. Die Frauenklöster Kalchrain, St. Katharinental und Paradies und das Kapuzinerklösterlein Frauenfeld besaßen ausserhalb der Mauern keine Gerichte. Das Frauenkloster Tänikon war Inhaber der niedern Gerichtsbarkeit in der Gegend Aadorf–Tänikon, Feldbach in Tägermoos und Uhwilen und Münsterlingen in Landschlacht und Uttwil. Zur Johanniter Kommende Tobel gehörten die Gerichte Tobel und Herten. Die Kartause Ittingen übte die niedere Gerichtsbarkeit im Gebiet Üsslingen, Weiningen, Hüttwilen und Buch aus. Das Chorherrenstift Kreuzlingen besass sie in der nähern Umgebung am See, im Gericht Aawangen und zusammen mit der Stadt St. Gallen in Sulgen; ausserdem war es Inhaber des Schlosses Geissberg bei Egelshofen. Dem Chorherrenstift Bischofszell, dessen Schirmherr der Bischof von Konstanz war, gehörte das sogenannte Pelagi-Gottshaus-Gericht. Das einflussreichste Thurgauer Kloster war zweifellos das Benediktinerkloster Fischingen. Es besass neben den bereits erwähnten neustiftischen Herrschaften Lommis und Spiegelberg die altstiftischen, vom Fürstbischof von Konstanz übernommenen Herrschaften, nämlich das alte Fischinger Gericht und das Tanneggeramt. – Die Thurgauer Klöster standen übrigens unter der Kastvogtei der regierenden Stände und bezahlten diesen ein Schirmgeld. Ihre Rechte und Pflichten wurden im sogenannten gerichtsherrlichen Vertrag von 1509 geregelt<sup>13</sup>.

Gegenüber der geistlich-klösterlichen Übermacht war der Einfluss weltlicher und vor allem protestantischer Gerichtsherren verschwindend klein. Er beschränkte sich sozusagen auf die Herrschaften der beiden protestantischen

11 Hasenfratz, Grafschaft, 85 ff.

12 Hasenfratz, Grafschaft, 59 ff.; 84 f.

13 Näheres zu diesem Vertrag siehe in: Lei, Gerichtsherrenstand, 29 f.

Städte St. Gallen und Zürich. Die Gerichte, die einzelne Familien innehatten, fielen kaum ins Gewicht. Die Stadt St. Gallen war Inhaberin der weitläufigen Herrschaft Bürglen mit den 11½ Gerichten: Bürglen, Sulgen, Uerenbohl, Guntershausen, Heldswil, Bleiken, Amriswil, Hessenreuti, Mühlebach, Istighofen, Mettlen und Hüttenwil. Zürich besass im Thurgau zwei sogenannte Malefizgerichte, nämlich Stammheim und Ellikon, daneben das Schloss Neunforn mit den Gerichten Oberneunforn und Niederneunforn, die wichtige Obervogtei Weinfelden mit den Gerichten Weinfelden, Birwinken, Bussnang und Weerswilen, die Herrschaft Wellenberg mit den Gerichten Wellhausen, Thundorf und Mettendorf, Lustdorf, die Herrschaften Steinegg und Pfyn und seit 1769 die Herrschaft Zihlschlacht<sup>14</sup>. Mit der Oberaufsicht über die protestantische Geistlichkeit im Thurgau war der Einfluss des Standes Zürich trotz der relativ geringen Anzahl Gerichtsherrschaften weitaus stärker als jener der katholischen Orte.

Angesichts der grossen Machtkonzentration in den Händen der Klöster konnte die Revolution von 1798 nicht spurlos an ihnen vorübergehen, auch wenn die Thurgauer Klöster keinen grossen Anteil daran hatten. Sie galten als Exponenten des zu stürzenden Grund- und Gerichtsherrenstandes.

### *Die Zeit des Weinfelder Ausschusses*

Die französische Revolution löste in ganz Europa eine immer weiter um sich greifende Befreiungsbewegung aus. Auch der Thurgau, auf dem «der Druck eines politischen Systems» lastete, «das die freie, kräftige Entfaltung der materiellen und geistigen Kräfte unterband und unterdrückte», blieb davon nicht ausgeschlossen<sup>1</sup>. Der neue Geist der Revolution schien auch hier auf fruchtbaren Boden gefallen zu sein. Die französischen Agenten trugen das Ihre dazu bei. «Seit dem neuen Jahr war des Reitens, vorzüglich bei Nacht, kein Ende. Franzosen, Zürichbietler, Thurgauer trafen (wie) durch Mirakel zusammen.»<sup>2</sup> Die ersten lokalen Befreiungsversuche in Bischofszell, Hagenwil, in der Komturei Tobel und der Herrschaft Sonnenberg waren noch zum Scheitern verurteilt<sup>3</sup>. Doch als sich dann anfangs 1798 das Waadtland erfolgreich gegen die Berner Fremdherrschaft erhob und die Kriegsgefahr an der

14 Zu St. Gallen siehe: Hasenfratz, Grafschaft, 63 f.  
Zu Zürich siehe: Hasenfratz, Grafschaft, 96 f.

1 Meier, Anfänge, 290.

2 AH 1, 459.

3 Einzelheiten darüber siehe in: Hasenfratz, Befreiung, 65 ff.

Westgrenze der Eidgenossenschaft immer akuter wurde, gewannen die bisher eher sporadischen Bewegungen im Thurgau an Bedeutung und Einheit<sup>4</sup>. Die Initianten dieser neuen, erfolgversprechenden Vorstösse zur Einführung einer neuen Ordnung im Kanton waren die Brüder Joachim und Enoch Brunschweiler. Sie fanden erstaunlicherweise bei ihrem Gerichtsherrn Johann Jakob von Gonzenbach freudige und tatkräftige Unterstützung. Gonzenbach anerkennend, einen Plan für das weitere Vorgehen auszuarbeiten. Am 23. Januar 1798 liess er seine Richtlinien unter dem Titel: «Unmassgebliche Vorschläge eines Thurgäuischen Volksfreunds zur Erlangung der bürgerlichen Frey- und Gleichheit und einer Volks-Regierung. Allen Freunden der Freyheit gewidmet zur reiflichen Überlegung»<sup>5</sup>, erscheinen. Durch diesen Aufruf und die persönliche Werbung einer kleinen Gruppe unter Führung der Gebrüder Brunschweiler gelang es bald, im ganzen Land angesehene Männer wie Gerichtsschreiber Anderes von Erlen, Steuerpfleger Widmer von Altnau, Seckelmeister Mayr von Arbon, Apotheker Paul Reinhart von Weinfeldern und andere für das Unternehmen zu gewinnen<sup>6</sup>.

Am 1. Februar 1798 fand unter dem Präsidium von Paul Reinhart in der «Traube» zu Weinfeldern die erste Versammlung statt. Hier wurde beschlossen, eine Petition an die regierenden Stände abzufassen mit der Bitte um Unabhängigkeit, Freiheit und Aufnahme in die Eidgenossenschaft. Der Minderheitsantrag auf blosse Reform des alten Systems stiess nur auf geringes Interesse. Über Petition und Antrag sollte in den folgenden Tagen im ganzen Land in gemeinsamen Kirchenversammlungen noch abgestimmt werden. Gleichzeitig hatte jede Gemeinde für die auf den 5. Februar nach Weinfeldern einberufene Landsgemeinde zwei Abgeordnete zu wählen, die aufgrund ihrer Vollmachten das weitere Vorgehen beraten sollten<sup>7</sup>; damit wurden die Kirchgemeinden «zum tragenden Element der Freiheitsbewegung»<sup>8</sup>.

4 Pupikofer, Landsgemeinde, 39 ff.

Näheres zur Befreiungsbewegung im Kanton Thurgau siehe in:

Brüllmann, Befreiung; Brunnemann, Befreiung; Hasenfratz, Befreiung; Meier, Anfänge.

5 Am 19. Februar 1798 machte der Landvogt Ludwig Hauser Anzeige, «dass ihm diese Schrift gedruckt zur Kenntniss gekommen sei, verkauflich bei Buchbinder Friess an der Marktgasse in Zürich».

Pupikofer, Landsgemeinde, 19 ff.

Den Artikel «Unmassgebliche Vorschläge» siehe: Anhang, Nr. 1 im zweiten Teil der Arbeit.

6 Pupikofer, Landsgemeinde, 27 f.

7 Pupikofer, Landsgemeinde, 28 und 33 ff.; ebenso: AH 1, 499.

8 Hungerbühler, Staat und Kirche, 91, 31.

Am Montag, dem 5. Februar 1798, versammelten sich in Weinfelden gegen 200 Gemeindevertreter. Einstimmig erkor diese Versammlung Paul Reinhart zum ersten Landespräsidenten. Die einstweilige «Besorgung aller und jeder Landesangelegenheiten im ganzen» wurde einem «Innern Landesausschuss», auch Weinfelder Komitee genannt, übertragen. Es bestand aus dem Landespräsidenten, den drei Beisitzern: Zollikhofer von Bürglen, Gerichtsherrn Johann Jakob von Gonzenbach und Enoch Brunschwiler von Hauptwil, je zwei Abgeordneten und einem Stellvertreter aus den acht alten «Quartieren» und zwei Repräsentanten der Stadt Frauenfeld<sup>9</sup>.

Schon in ihrer ersten Sitzung ernannte dieses Gremium eine vierköpfige Abordnung, die den Acht Alten Orten die in der Zwischenzeit ausgearbeitete Bittschrift überreichen sollte. Um die Entscheidung der einzelnen Stände nicht negativ zu beeinflussen, machte das Komitee auf die Intervention Zürichs hin am 12. Februar die zwei Tage zuvor dem «ungestüm drängenden Volkswillen zuliebe»<sup>10</sup> übereilt beschlossene Suspendierung des Landvogteiamts und der Gerichtsherrn wieder rückgängig. Die Entscheidung lag nun ganz bei den regierenden Ständen. Sie sollte an dem auf den 26. Februar angesetzten «Repräsentantencongress in Frauenfeld fallen. Um an diesem Kongress nicht nur mit blossen Ansprüchen auftreten zu müssen, arbeitete der Weinfelder Ausschuss innerhalb weniger Tage die Grundsätze für eine thurgauische Verfassung aus<sup>11</sup>. So vorbereitet konnten die Thurgauer Gesandten mit folgenden Forderungen vor die versammelten Ständevertreter treten:

- «a) gänzliche Freyheit und Unabhängigkeit im ganzen Sinn,
- b) die Aufnahme in die Eydgenössische Bündnüss, und
- c) die freye Einführung einer neuen Constitution ohne alle frömde und schweyzerische Einmischung zu erzielen.»<sup>12</sup>

Am 3. März 1798 endlich wurde der Thurgau zusammen mit dem Rheintal «in der Folge der aus Zürich und Bern eingelaufenen bedenklichen Berichte von der Lage der Dinge an der solothurnischen Grenze für frei und unabhängig» erklärt<sup>13</sup>. Das neue Staatswesen konnte sich jedoch nicht allzu langer Freiheit erfreuen. Mit der Annahme der Konstitution anfangs April 1798<sup>14</sup> verlor der Kanton Thurgau seine Selbständigkeit wieder und wurde in einen

9 StA TG, Pr LA, 6 f.

Über die Bildung der Quartiere und ihre Bedeutung zur Zeit der Befreiung siehe: Meyer, Kantonsgebiet, 136 ff.

10 Meier, Anfänge, 308.

11 StA TG, Pr LA, 88 ff.

12 StA TG, Pr LA, 96.

13 EA, 8, 305.

Hier finden wir auch die Freilassungsurkunde: EA, 8, 393.

14 AH 1, 564 und 608.

blossen Verwaltungsbezirk des neuen helvetischen Einheitsstaates umgewandelt. Den Innern Ausschuss löste eine Verwaltungskammer in Frauenfeld ab<sup>15</sup>.

Die Befreiungsbewegung konnte an den thurgauischen Stiften und Klöstern nicht spurlos vorübergehen, zumal zu dieser Zeit gut drei Viertel der thurgauischen Bevölkerung der evangelischen Glaubenspartei angehörten. Trotzdem aber waren auf dem Kantonsgebiet nicht weniger als zwölf geistliche Stifte und Klöster beheimatet<sup>16</sup>. In ihren Händen lag ein Grossteil des Grundbesitzes, der Kollaturen und Gerichte<sup>17</sup>. Sie galten daher für viele «als die Hauptträger und -nutzniesser einer überholten und reformbedürftigen Ordnung. Die in der Aufklärung lebenden und von der Idee der Freiheit erfüllten Führer der thurgauischen Revolution verstanden Sinn und Zweck eines Klosters nicht mehr: Solche Gemeinschaften in ihrer weltfernen, frommen Kontemplation waren nutzlos, ihr reicher Grundbesitz lag – wenigstens für die Allgemeinheit – brach – man nannte ihn ja Besitz der <toten Hand>! –; denn er diene nur zur Erhaltung von ein paar Religiosen, ...»<sup>18</sup>. – Diese Ansicht vertrat auch Gonzenbach in seinen bereits erwähnten «Unmassgeblichen Vorschlägen»:

«Aber niederschlagend ist ... für den wahren Patrioten, der gerne seine lieben Bürger diese zeitlichen Güter froh geniessen sehen möchte, wenn er denken muss, ein grosser Theil der reichen Ernte, womit Gott die Mühe und den Schweiss des Landmanns segnet, und ein grosser Theil der Früchte des Weinstocks, auf die der arme Winzer mit harter und saurer Arbeit das ganze Jahr hoffet und harret, wird müssigen Mönchen, Pfaffen und Nonnen zu Theil und ihnen sogar ausser Landes zugeführt!»<sup>19</sup>

Um das wirtschaftliche Potential des klösterlichen Grundbesitzes, das er vermutlich dem Staat und damit der Öffentlichkeit dienstbar machen wollte, vor «Raub und Gewaltthätigkeiten» zu bewahren, forderte er in Punkt vier seiner Schrift die Bewaffnung von Freikompanien zur Bewachung der Klöster. Dieselben Massnahmen verlangte er auch für Statthaltereien und Schlösser (landesfremder Adel). Seine Anhänger setzten diese Anregung alsbald in die

15 StA TG, Pr LA, E, 319.

16 Männerklöster: Benediktinerkloster Fischingen, Kartause Ittingen, Augustinerkloster Kreuzlingen, Kapuzinerkloster Frauenfeld, Chorherrenstift Bischofszell und Johanniterkomturei Tobel.

Frauenklöster: Die Zisterzienserinnenklöster Feldbach, Kalchrain und Tänikon, das Dominikanerinnenkloster St. Katharimental, das Benediktinerinnenkloster Münsterlingen und das Klarissinnenkloster Paradies.

17 Hasenfrazz, Grafschaft, 139–141 und 144–147.

Pupikofer, Landgrafschaft, 94 ff.

18 Hungerbühler, Staat und Kirche, 91, 38.

19 Siehe: Anhang, Nr. 1, im zweiten Teil der Arbeit.

Tat um. So wusste Landvogt Hauser schon am 31. Januar 1798 nach Zürich zu berichten<sup>20</sup>:

«Das Kloster Ittingen wollte sein Archiv in Sicherheit bringen. Es wurde von einer aus Stadt- und Landangehörigen bestehenden Mannschaft arretiert.»

Die nähere Untersuchung der Wagenladung ergab, dass unter den Archivalien eine Kiste mit Geld versteckt war. Da man annahm, dass auch die übrigen grenznahen Klöster versuchen würden, ihre Kostbarkeiten, Wertschriften und Gelder ins Ausland zu schaffen, um sie dadurch dem Zugriff des Staates und der Öffentlichkeit zu entziehen, liess man sie kurzerhand alle bewachen.

Dass sich der Innere Ausschuss schon in seiner ersten Sitzung mit dem Klosterproblem beschäftigte, zeigt die Bedeutung, die die thurgauischen Revolutionsführer dieser Frage beimassen. Das Komitee beschloss am 6. Februar 1798, das Inventar der gesamten Fahrhabe der Klöster und Statthaltereien aufnehmen, «alles baar vorfindliche Geld nebst allen Pretiosen an sicheren Ort legen, und durch die nöthige Mannschaft bewachen zu lassen»<sup>21</sup>. Für die beiden grenznahen Gotteshäuser Kreuzlingen und Münsterlingen wurde eine Wachtmannschaft von je 24 Mann mit einem «Oberofficier» festgesetzt. Schon am 16. Februar verminderte der Ausschuss die Anzahl der Wachtsoldaten in Ittingen von 24 auf zwölf Soldaten plus einen Offizier, am 16. März sogar auf sechs. Nur dreiköpfige Mannschaften hatten seit dem 8. Februar Kreuzlingen, seit dem 16. März Münsterlingen und dem 19. April Kalchrain. Das Protokoll vom 4. April schreibt für «sämtliche Klöster wie bis anhin» eine Mannschaft von sechs Mann vor<sup>22</sup>.

Die Klöster begannen sich energisch gegen eine derartige Einschränkung ihrer Freiheit zur Wehr zu setzen. Sie beklagten sich, die Wachtmannschaften seien eine zu starke Belastung ihres Haushaltes<sup>23</sup> und beschwerten sich über das unanständige Betragen der Soldaten. – Sogar der Gesandte Zürichs, Johann Jakob Pestalozzi, «der massgebende Mann am Frauenfelder Kongress und den Thurgauern durchaus wohlgesinnt, riet dem Komitee zur Erleichterung seiner Position, die Bewachung aufzuheben». Aber aller Ratschläge, aller Bitten und Klagen zum Trotz blieb der Ausschuss hartnäckig auf seinem

20 Pupikofer, Landsgemeinde, 39 f.; auch, 30 f.; 36 f.; 40 f.

21 StA TG, Pr LA, 11 f.

22 StA, Pr LA, 27.

23 Um Auswüchsen zu steuern, setzte das Komitee am 14. Februar 1798 die Besoldung und Verpflegung der Wachen fest. Allgemein sollten die Klöster jedem Mann pro Tag 30 Kreuzer, 1½ Mass Wein und 1 Pfund Brot abgeben. Für Ittingen galt ab 23. Februar eine besondere Regelung: Der Gemeinde erhielt 30 Kreuzer, der Wachtmeister 36, der Oberoffizier 60; dazu wurden pro Mann pro Tag 2 Mass Wein und 2 Pfund Brot herausgegeben.

StA TG, Pr LA, 43 und 85.



Beschluss bestehen. Diese Massnahmen sollten nach seiner offiziellen Begründung «die Klöster gegen Übergriffe Unbefugter und vor der Volkswut schützen». Die eigentliche Intention des Komitees aber bestand darin, «die Flucht von Insassen und Kapitalien zu verhindern und zu erfahren, was für Mittel ihm aus dieser Quelle zur Verfügung stünden»<sup>24</sup>. Der Entscheid vom 12. Februar 1798 macht diese Absicht deutlicher. «Einmütig» wurde beschlossen, «dass das in Ittingen vorfindlich bare Geld» nach Weinfelden «geschafft werden solle»<sup>25</sup>. Diese Zwangsanleihe im ungefähren Betrag von 35 000 Gulden<sup>26</sup> wurde weder verzinst noch je wieder einmal zurückerstattet. Am 5. März dehnte der Ausschuss den Bezug solcher Anleihen auf alle Klöster und Statthalterien aus. Er forderte von ihnen eine Summe von 54 000 Gulden, zahlbar innert 30 Tagen. Später hatte auch das Chorherrenstift Bischofszell noch 2000 Gulden abzuliefern. Von der Beitragszahlung ausgenommen blieb lediglich das mittellose Kapuzinerkloster Frauenfeld, die Kommende Tobel und das verarmte Frauenkloster Paradies.

Der Betrag von 54 000 Gulden wurde wie folgt auf die einzelnen Klöster und Statthaltereien aufgeteilt<sup>27</sup>:

Klöster:	Forderungen	nicht bezahlt
Ittingen	16 000 Gulden	14 995 Gulden
Münsterlingen	4 000 Gulden	1 800 Gulden
Feldbach	4 000 Gulden	
St. Katharinental	5 500 Gulden	1 700 Gulden
Fischingen mit Lommis und Spiegelberg	4 000 Gulden	2 900 Gulden
Tänikon	4 000 Gulden	4 000 Gulden
Kalchrain	3 000 Gulden	
Kreuzlingen	4 000 Gulden	2 000 Gulden
Statthaltereien	10 000 Gulden	
Total	54 000 Gulden	27 395 Gulden

Den meisten Klöstern war es aber unmöglich, in einer so kurzen Zeit soviel bares Geld flüssig zu machen. Die Frist musste mehrmals verlängert werden.

24 Hungerbühler, Staat und Kirche, 91, 40.

25 StA TG, Pr LA, 38.

26 StA TG, Helvetik, Innerer Ausschuss oder Landeskomitee, 1'01'0, Ammann Dölly an das Landeskomitee, 15. Februar 1798.

AH 1, 459, Landvogt Hauser an Schwyz, 15. Februar 1798.

27 StA TG, Helvetik, Innerer Ausschuss oder Landeskomitee, 1'01'2, Zusammenstellung vom 5. März 1798.

Aber trotzdem gelang es dem Ausschuss nur, knapp die Hälfte des geforderten Betrages einzutreiben<sup>28</sup>. 27 395 Gulden blieben unbezahlt.

Mit dieser entschädigungslosen Geldeintreibung überschritt das Komitee eindeutig seine Kompetenzen. «Damit masste es sich eine eigentliche Verfügungsgewalt über das Klostersvermögen an, die ihm niemand zugestanden hatte.»<sup>29</sup> Doch wo hätte es die dringend benötigten Finanzen auftreiben können, wenn nicht bei den Klöstern? Sie waren die einzigen Institute im Kanton, die über das nötige Bargeld verfügten. Banken gab es damals im Thurgau noch keine. Wer aus irgend einem Grunde ein Darlehen aufnehmen wollte, musste ebenfalls an die Klöster gelangen, wenn er nicht von auswärtigen Geldgebern abhängig werden wollte.

Rein oberflächlich betrachtet, könnte man die Klosterpolitik des Weinfelder Ausschusses als radikal und klosterfeindlich bezeichnen. Doch eine eingehende Prüfung der Besprechungen und Beschlüsse des Komitees zeigt, dass seine Entscheidungen viel eher von einer echten Sorge um die Ökonomie der Klöster und vom Willen, den für die Allgemeinheit noch brach liegenden Reichtum der Klostersgüter dem Staat und der Öffentlichkeit dienstbar zu machen, getragen wurde. Eine Klosteraufhebung durfte das Komitee schon aus politischen und wirtschaftlichen Gründen nicht ins Auge fassen. – Unter diesen Aspekten müssen wir auch die Beratung über die Stellung der Klöster im neuen Staat vom 23. Februar 1798 betrachten. Die Reinschrift des Protokolls fasst die Resultate dieser Sitzung folgendermassen zusammen:

Die Klöster «mögen ferner gleich den geistlichen Herrschaften ferner bestehen, nur soll ihre Oeconomie durch Beamtete aus dem Lande geführt werden und das Land ihr aller Kastenvogt seyn, keine mit Personen überladen werden, und selbe sich einzig geistlichen Verrichtungen und dem Lehramt widmen dürfen und auch darin keine frömde Einmischung statthaben.»<sup>30</sup>

Der Grundgedanke, der diesen Zeilen zugrunde liegt, kann als landesväterliche Vorsorge («Kastenvogt» und Führung ihrer «Oeconomie durch Beamtete aus dem Lande») zur Sicherung des reichen klösterlichen Grundbesitzes bezeichnet werden<sup>31</sup>. Die geistlichen Institute als solche wollte man nicht anta-

28 StA TG, Pr LA, E, 189.

29 Hungerbühler, Staat und Kirche, 91, 39.

30 StA TG, Pr LA, 83.

31 Der Begriff Kast- oder Schirmvogt stammt aus dem Mittelalter. Dieser Titel verpflichtete seinen Inhaber, das seinem Schutze unterstellte Kloster vor Gericht würdig zu vertreten und gegen äussere Angriffe zu schützen. Gleichzeitig berechtigte es ihn, sein Vermögen (Kasten oder Schirmlade) zu verwalten oder die Verwaltung zu beaufsichtigen. Der Thurgau beansprucht nun als Rechtsnachfolger seiner frühern Beherrscher auch deren Schirmherrschaft über die Klöster und Stifte.



sten. Diese Haltung ist im ausführlicher abgefassten Entwurf zum oben zitierten Protokoll noch ausgeprägter spürbar<sup>32</sup>. der Grundsatz: «Diese (die Klöster) sollten unter der Kastenvogtey des Landes stehen», steht hier am Anfang. Darauf folgt die Zusicherung: «die darinn wirklich befindlichen Conventualen sollten darinn ihren guten Unterhalt geniessen». Die hier eingefügte Einschränkung: es sollten «keine (Conventualen) mehr aufgenommen» und «wo sie zu zahlreich sind reduciert» werden, müssen als vorübergehende Massnahmen betrachtet werden, um die damals schon in einigen Klöstern stark angeschlagene «Oeconomie» zu sanieren<sup>33</sup>. Im weitem forderte das Komitee, vermutlich in der Absicht, die Klöster als die ehemaligen Gerichtsherren des Thurgaus in Zukunft von Politik und Wirtschaft fernzuhalten, dass sie «sich lediglich ihrer Stiftung gemäss benennen, somit sollte ihre Tätigkeit sich lediglich auf gottesdienstliche Verrichtungen beziehen». Im Gegensatz zur Reinschrift war ihnen nach diesem Wortlaut selbst die Lehrtätigkeit untersagt. – «Die Oeconomie solle durch ein Subject weltlichen Standes, katholischer Religion verwaltet» (was später nicht befolgt wurde!) «und von diesem die strengste Wachsamkeit und Treue beobachtet werden, dass von keinerley Art des Vermögens nichts aussert das Land gezogen werde.» Einer der Hauptgründe für den Entzug der Selbstverwaltung war also die nicht unberechtigte Angst der neuen Regierung, die Klöster würden ihr Kapital sukzessive ins Ausland schaffen, um es damit ihrem Zugriff zu entziehen. Die abschliessende Bemerkung zum Thema Klöster in diesem Entwurf zeigt die feste Entschlossenheit der neuen Machthaber, in der Klosterpolitik souverän zu bleiben und jede Einmischung kantonsfremder Gewalten von Anfang an energisch zurückzuweisen: «Dessfalls sollte hierwegen keine Einmischung der löblichen Stände Plaz finden, somit die diessfälligen Verfügungen von unserer Landschaft einzig abhängen»; ein Grundsatz, den die thurgauische Regierung auch während der Helvetik durchzusetzen versuchte. – Auch wenn in diesen Anträgen, wie Hungerbühler behauptet, «die Keime all der spätern Gesetze und Verfügungen bis zu ihrer Aufhebung» (der Klöster) lagen, wäre es falsch, die Klosterpolitik des Komitees deshalb als «radikal» und «klosterfeindlich» zu bezeichnen<sup>34</sup>. Verglichen mit dem Ausland, der Habsburger Monarchie (Josephinismus) und Frankreich, wo die meisten Klöster bereits aufgehoben waren, muss man sie eher konservativ nennen. Die beiden Nachbarkantone Zürich und Schaffhausen hatten ihre Klöster bereits vor Jahrhunderten ebenfalls säkularisiert.

32 StA TG, Pr LA, E, 61 f.

33 StA TG, Pr LA, 171; 175; 182.

34 Hungerbühler, Staat und Kirche, 91, 40.

## *Klostergesetzgebung und Klosterpolitik während der Helvetik*

Mit der Ablösung des Innern Ausschusses durch die thurgauische Verwaltungskammer und der Übernahme der Regierungsverantwortung durch die helvetische Zentralregierung trat in der Klosterpolitik eine starke Radikalisierung ein<sup>1</sup>. Den «Helvetikern» fehlte jedes Verständnis für die Klöster. In ihnen erblickten sie «Einrichtungen, die dem Volk nichts nützten, die Volksaufklärung hinderten und deren grosse Vermögensansammlungen dem Volkswohlstand einen grossen Teil des nutzbaren Vermögens entzogen»<sup>2</sup>. In den Klostersgelübden sahen sie Versprechen, «die den Menschen verhindern, seine Bürgerpflichten in ihrem ganzen Umfang auszuüben»<sup>3</sup>. Sie erkannten in den Ordensgeistlichen «für die Gesellschaft verlorene Bürger» und in den grossen Klostervermögen «totes Kapital».

In einer raschen Folge verschiedener Gesetze und Dekrete sicherte sich die helvetische Regierung innert kurzer Zeit den reichen Klosterbesitz. Die am 8. Mai 1798 durch die gesetzgebenden Räte beschlossene Sequestrierung des gesamten Vermögens «aller geistlichen Klöster, Stifte und Abteien»<sup>4</sup> diente zur Sicherung und Erhaltung des «Staatsvermögens» vor dem Zugriff der eindringenden Franzosen und der Flucht durch die Ordensgeistlichen ins Ausland. Das Dekret wurde von der thurgauischen Volkskammer in der Sitzung vom 11. Mai zur Kenntnis genommen und die Ausführung sofort in die Wege geleitet<sup>5</sup>. Gleichzeitig mit dieser Verfügung liess sie (die Verwaltungskammer) «über alles Vermögen, an liegenden Gütern, Gebäuden, Gefällen, Gülten, Capitalien, Geld, Silbergeschirr, Kleinodien, und fahrende Haabe, genaue Inventaria» aufnehmen. Damit kam sie dem Beschluss der helvetischen Regierung vom 18. Mai zuvor, der die Bestandesaufnahme aller «Kloster- und Stifte-Vorräthe an Früchten und Wein» verlangte<sup>6</sup>. Während der Verkauf dieser Reserven aus den Klosterkellern allen andern Ständen verboten wurde, erhielt der Thurgau als einziger Verwaltungsbezirk die Erlaubnis, «seinen» Klosterwein auf den Markt zu bringen und den Unterhalt der in seinem Gebiet stationierten französischen Truppen aus den Klostergütern zu bestreiten. Diese Sonderregelung ist wohl der Mittellosigkeit der thurgauischen Behörden zuzuschreiben; sie hatte aber einen wesentlichen Anteil an der allmählichen Verarmung der Klöster in diesem Gebiet. Das Kloster Ittingen musste zum Beispiel

1 Zur Klosterpolitik der Helvetik siehe:

Herzog, Religionsfreiheit, 32 ff.

His, Staatsrecht, 1, 376 ff.

2 His, Staatsrecht, 1, 381.

3 AH 1, 1136.

4 AH 1, 1026 ff.; 2, 205 ff.; 2, 483.

5 StA TG, Pr VK, 33 f.

6 AH 1, 1149.

vom 24. Mai bis zum 26. Juni, also innerhalb eines Monats, 551 Eimer 27 Mass Wein an die französischen Truppen abliefern; das war rund ein Drittel des Ertrags «von eigenem Bau, Lehen, Zehend und Trukwein in diesem Jahr»<sup>7</sup>. Zusätzlich forderte die Verwaltungskammer, gestützt auf den Erlass der Zentralregierung vom 18. Mai, in der Zeitspanne vom 31. April bis 1. September 1798 von Ittingen den Betrag von 23 188 Gulden, von Tänikon 1200 Gulden und von Münsterlingen und Kreuzlingen je 440 Gulden<sup>8</sup>. Neben diesen Requisitionsoffer hatten die Klöster die bei ihnen einquartierten fränkischen Truppen auf eigene Kosten zu versorgen. Dadurch verminderte sich ihr Vermögen innerhalb von knapp fünf Monaten, vom 27. September 1799 bis zum 18. Februar 1800, um 54 683 Gulden<sup>9</sup>.

Am 11. Juni 1798 erliessen die gesetzgebenden Räte ein Dekret, durch das sie den Verwaltungskammern der einzelnen Kantone die Aufsicht über die Ökonomie der Klöster und Stifte übertrugen und sie verpflichteten, einen Administrator «in der Person eines für dergleichen Geschäfte fähigen Mannes über die Verwaltung dieser Güter» zu setzen<sup>10</sup>. Im Thurgau wurden die Klosterverwalter in der Sitzung vom 19. Juni 1798 ernannt<sup>11</sup>. Die genaue Abgrenzung der Aufgaben und Pflichten von Verwaltungskammer und Verwaltern erfolgte in einem Gesetz vom 17. September<sup>12</sup>:

«6. Die Verwaltungskammer jedes Cantons, in dessen Bezirk Klöster oder irgend eine andere der vorbenannten geistlichen Corporationen sich befinden, besorgt zu Handen des Staats die Verwaltung wie folgt:

7 StA TG, Helvetik, Verwaltungskammer, Staatsvermögen und Nationalgüter, 1'45'5. – Das ergibt umgerechnet rund 22,17 hl.

8 StA TG, Pr VK, E.

9 StA TG, Helvetik, Obereinnehmer und Kriegskommissär, Kommissär Akten, 1'28'3.

Dieser Vermögensverlust teilte sich wie folgt auf die einzelnen Klöster auf: Kreuzlingen 12 362 Gulden 21 ¼ Kreuzer, Münsterlingen 12 362 Gulden, Fischingen 4219 Gulden, Tänikon 11 067 Gulden, Feldbach 2788 Gulden 31 Kreuzer, Kalchrain 2864 Gulden 52 Kreuzer und die Kartause Ittingen 3031 Gulden 44 Kreuzer. St. Katharinental und Paradies waren von Anfang der Helvetik bis zum Juni 1800 zusammen mit Diessenhofen Schaffhausen unterstellt. Paradies allein soll nach Konrad Kuhn durch Einquartierungen, Plünderungen etc. einen Schaden von 63 189 Gulden erlitten haben. – Die Finanzlage des Klosters war schon zu Beginn der Helvetik äusserst prekär. Es schuldete der Verwaltungskammer des Kantons Thurgau nicht weniger als 25 000 Gulden «herrührend von den Fallauskaufs Geldern». 1801 betrug seine gesamte Schuldenlast nach Kuhn ungefähr 111 500 Gulden.

Kuhn, Thurgovia Sacra, 3, 365.

Meyer, Kantonsgebiet, 138 ff.

StA TG, Helvetik, Verwaltungskammer, Staatsvermögen und Nationalgüter, 1'45'2.

10 AH2, 205 ff.; 2, 483, «Directorialbeschluss über die Verwaltung der Klostergüter»; und StA TG, Pr VK, 104.

11 StA TG, Pr VK, 82 f. – Zur Einsetzung eines Klosterverwalters siehe: Isler, Kreuzlingen, 30 ff.

12 AH2, 576 ff.

- a) Die Verwaltungskammer errichtet und hält ein vollständiges Inventarium über bewegliches und unbewegliches Vermögen.
  - b) Sie verfertigt gleich nach Bekanntmachung dieses Gesetzes eine Tabelle, worin jedes Glied der mehrerwähnten geistlichen Corporationen mit Namen, Zunamen, Alter und Geburtsort genau verzeichnet wird.
  - c) Für jedes in ihrem Bezirk liegende Kloster ernennt sie unter ihrer Verantwortlichkeit einen rechtschaffenen, der Sache kundigen Verwalter.
  - d) Dieser hält genaue Aufsicht über die liegenden Güter, Gebäude und so weiter, besorgt das Oeconomie-Wesen des Klosters, Stifts oder Abtei, das seiner Aufsicht anvertraut ist. Er führt über die Einnahme und Ausgabe genaue Rechnung und ist schuldig, je zu drei Monaten der Verwaltungskammer seine specificierte Rechnung, mit den erforderlichen Piecen begleitet, einzugeben.
7. Wenn die Verwaltungskammer die vierteljährige Rechnung des Verwalters erhalten, eingesehen und genau geprüft hat, so ist sie schuldig, dem Finanzminister eine Abschrift zu Handen der obersten Gewalten ein zu senden.»

Im gleichen Gesetz wurde das Vermögen «aller geistlichen Corporationen», ausgenommen blieben vorläufig «bis auf weitere Disposition» lediglich «Collegiat-Stifte(r), mit denen unmittelbar pfärrliche Verrichtungen verbunden» waren, ausdrücklich «als National-Eigenthum» erklärt (Artikel 3). «So sollten auf einen Schlag 133 Klöster und Stifte säkularisiert und der Verwaltung der kantonalen Verwaltungskammern unterstellt werden»<sup>13</sup>. – Den Klöstern wurden jedoch ihre Einkünfte, «insoweit es die Nothwendigkeit eines anständigen, der Würde angemessenen Unterhalts der Mitglieder erfordert», trotzdem weiterhin zugesprochen (Artikel 4). Der Überschuss der jährlichen Einnahmen sollte «für Schul- und Armen-Anstalten, wie auch für allfällig nothwendige Unterstützung der ärmern Klöster» verwendet werden (Artikel 9). Jenen «Corporationen» aber, welchen nach einer «rechtsförmlichen Untersuchung» durch das Direktorium nachgewiesen werden könnte (Artikel 18), «dass sie Baarschaft oder andere Kostbarkeiten ausser die Schweiz geflüchtet» haben, würde «der Schutz der Gesetze» und die Einkünfte entzogen, «bis sie alles Geflüchtete wieder zurückgestellt» hätten (Artikel 15). Noch radikaler gedachte man gegen jene Männerklöster vorzugehen, «welche während der Revolution von ihren Corporationsmitgliedern verlassen worden» waren; sie «und namentlich das Kloster Einsiedeln» wurden «als wirklich aufgehoben und das Vermögen als unmittelbares Eigenthum des Staates erklärt» (Artikel 16). Im Kanton Thurgau fiel das Chorherrenstift Kreuzlingen diesen

<sup>13</sup> His, Staatsrecht, 1, 376 ff.

Bestimmungen zum Opfer<sup>14</sup>. Sein Abt hatte sich angesichts der unsichern politischen Lage am 26. Juni 1798, angeblich aus Gesundheitsgründen, auf die Herrschaft Hirschlatt zurückgezogen, die auf österreichischem Staatsgebiet lag. Gleichzeitig liess er auch einen grossen Teil des Stiftungsvermögens und das ganze Archiv dorthin bringen, um es nach seinen Angaben dem Zugriff fremder Truppen zu entziehen. Nachdem die Verwaltungskammer die in Kreuzlingen zurückgebliebenen Mönche mehrmals vergeblich aufgefordert hatte, den Abt zur Rückkehr zu bewegen und die ins Ausland geflüchteten Vermögenswerte, sie wurden von der Verwaltungskammer auf mindestens 20 000 Gulden geschätzt, wieder herbeizuschaffen, wurden sie durch Direktorialbeschluss vom 5. Dezember 1798 aus «Helvetien ausgewiesen»<sup>15</sup>.

Einer der wichtigsten Grundsätze der Klosterpolitik in der Helvetischen Republik war, «die religiöse Freiheit des Individuums» zu garantieren. Man glaubte die Freiheit des Einzelnen sogar da schützen zu müssen, wo dieser ihr freiwillig für immer entsagt hatte. «So trachtete die helvetische Regierung – wie es schon die französischen Revolutionsregierungen getan hatten –, den Austritt aus den Klöstern und die Lösung der Ordensgelübde möglichst zu erleichtern.» Die Klostersgelübde widersprachen nämlich nach der Auffassung der Revolutionsanhänger «dem natürlichen Grundsatz, dass der Mensch seine Dienste nicht für die Dauer und unlösbar anbieten könne»<sup>16</sup>. Aus diesem Grunde erliessen die gesetzgebenden Räte am 20. Juli ein «provisorisches» Verbot an die «Klöster in Helvetien, beiderlei Geschlechtes, ... bis auf weitere Verfügung» Novizen oder Professen aufzunehmen; gleichzeitig forderten sie die Aufstellung eines Verzeichnisses über den «gegenwärtigen Vermögensstand» der Klöster, die Insassen, deren Stellung, die Zeit ihres Eintrittes und den «Betrag ihrer eingebrachten Aussteuern»<sup>17</sup>. Die thurgauische Verwaltungskammer beschloss am 9. August, dieses provisorische Aufnahmeverbot allen Klöstern schriftlich mitzuteilen. Im Gesetz vom 17. September wurde dann das Wort «provisorisch» weggelassen. – Dass das Novizenaufnahmeverbot diesmal nicht nur aus rein ökonomischen Gründen erlassen wurde, beweisen die verschiedenen Anträge und Bestrebungen, «alle regulierten Stifter, Abteien und Klöster beider Geschlechter, welche auf (!) dem ganzen Umfang des helvetischen Bodens liegen», aufzuheben. Ein diesbezüglicher Beschluss wurde zwar am 12. Juni 1798 vom Grossen Rat gefasst, aber nie vollzogen<sup>18</sup>.

Mit verschiedensten Mitteln und Massnahmen versuchte die Regierung, Nonnen und Mönchen den Austritt aus den Klöstern schmackhaft zu machen.

14 Kuhn, Thurgovia Sacra, 2, 332 ff.;  
Isler, Kreuzlingen, 30 ff.

15 StA TG, Pr VK, 348.

16 His, Staatsrecht, 1, 376; vgl. auch: AH 1, 1136 f.

17 AH 2, 576.

18 AH 2, 214 ff.; vgl. auch: AH 1, 1136 f.; 2, 111, 113 und 763.

In dem schon mehrmals erwähnten Gesetz vom 17. September forderten sie die fähigen Mönche auf, «sich um erledigte Pfründen oder auch um Stellen für öffentlichen Unterricht» zu bewerben (Artikel 11). Den austretenden Ordensmitgliedern sicherte das Gesetz eine angemessene jährliche Pension zu, sprach ihnen aber jeglichen Anspruch auf die eingebrachte Aussteuer ab (Artikel 14)<sup>19</sup>. Das Anrecht auf eine jährliche Pension wurde schon am 6. Mai 1799 in eine einmalige Kapitalabfindung umgewandelt, um «den austretenden Klosterpersonen ... bei ihrer Rückkehr in die Welt» den Aufbau einer neuen Existenzgrundlage zu erleichtern<sup>20</sup>. Aber die Bemühungen des Direktoriums, die Ordensleute zum Übertritt in den weltlichen Stand zu bewegen, blieben wenig erfolgreich. Es beauftragte deshalb, vermutlich in der Annahme, dieser Misserfolg sei hauptsächlich auf den starken moralischen Druck zurückzuführen, den die Klöster auf ihre einzelnen Mitglieder ausübten, am 16. Oktober 1798 die Unterstatthalter, «sich in die in ihrem Distrikt gelegenen Klöster» zu begeben und «allen Mitgliedern derselben» das Gesetz vom 17. September zu verkünden. Hierauf sollten sie «sogleich die Namen derjenigen aufzeichnen, die ... dem Kloster entsagen und in die Gesellschaft zurückkehren wollten». Die in den Orden verbleibenden Nonnen und Mönche hatten sie darauf aufmerksam zu machen, dass sie sich durch die Versuche, die Austrittswilligen «in ihren Klöstern oder Orden zurückzuhalten» oder «zum Widerruf zu bringen, es sei durch verfängliche Vorspielungen, um ihr Gewissen zu ängstigen, oder üble Behandlungen, die sie ihnen bis zum Augenblicke ihres Austrittes anthun würden», des Ungehorsams gegen die Gesetze schuldig machten<sup>21</sup>. Diese Massnahmen blieben jedoch ebenfalls erfolglos, wie auch der in begeisterten Worten gehaltene Aufruf von Minister Stapfer an die Nonnen und Mönche, in der «bürgerlichen Gesellschaft» den Mitmenschen wieder nützlich zu werden und sich «durch Fleiss und Thätigkeit ein unabhängiges Leben zu bereiten»<sup>22</sup>. «Dass die Bischöfe die Klosteraustritte nicht unterstützten, ist klar; nach kirchlichem Recht war ein Austritt überhaupt nur zulässig mit Zustimmung der kirchlichen Behörden<sup>23</sup>.»

Am 20. Juli 1798 bestellte das Direktorium einen «Regierungscommissär zur Aufspürung und Rettung beweglicher Klostergüter». Ihm fiel unter anderem auch die Aufgabe zu, «über die Gesinnung und das Betragen der Mönche» zu wachen, «um zu vernehmen ob sie strafbare Verbindungen in dem Lande oder aussert demselben hegen. ... Überhaupt werdet Ihr», so heisst es in der Instruktion, die er erhalten hatte, «vor allem dem Berichte einziehen, was sich auf das politische und ökonomische Verhältnis der Klöster beziehen

19 AH 2, 1144 f.

20 AH 4, 469.

21 AH 3, 174 f.

22 Zitiert nach: Herzog, Religionsfreiheit 116 f. und 32 ff.

23 His, Staatsrecht, 1, 376 f.



kann»<sup>24</sup>. Die Verhaftung von fünf Mönchen aus dem Kloster Muri, denen «strafbare Correspondenz ... mit den Feinden der Revolution» vorgeworfen wurde, zeigt, dass die Überwachung ernst genommen wurde<sup>25</sup>.

«In dieser Rechtstellung blieben die Klöster während der ersten Hälfte der Helvetik; ...» Mit dem Beginn der Verfassungswirren von 1800 begann sich aber ihre kritische Lage wieder langsam zu entschärfen. Die Reaktion machte sich auch hier bemerkbar, «derzufolge zahlreiche vertriebene und entflohene Klostergeistliche wieder zurückkehrten, aufgehobene Stifte – wie Einsiedeln 1802 – wieder bezogen wurden und die helvetische Klostergesetzgebung ihre Wirksamkeit zum Teil einbüsste.»<sup>26</sup> Die 1798 vertriebenen Konventualen von Kreuzlingen konnten schon ein Jahr später wieder in ihr Stift zurückkehren, nachdem der Thurgau durch kaiserliche Truppen besetzt worden war. Die helvetische Regierung nahm zwar das Ausweisungsdekret offiziell nie zurück, sie duldete jedoch die Wiederbesetzung des Stiftes stillschweigend. Am 8. Januar 1802 erteilte sie den Konventualen sogar die Erlaubnis, einen neuen Abt zu wählen. (Der nach Hirschlatt geflohene Abt Anton Luz war nämlich am 11. Dezember 1801 gestorben.) Gleichzeitig sicherte sie dem Stift den Schutz der Regierung zu<sup>27</sup>.

Schon am 26. November 1801 versprach die föderalistische Regierung Redings dem «fürstbischöflichen Gesandten von Constanz», Generalvikar Ignaz Heinrich von Wessenberg, in einem Schreiben staatliches Entgegenkommen hinsichtlich der «Sicherheit des Eigenthums der Stifter und Ordenshäuser ..., sobald es immer der Drang der Geschäfte gestatten wird»<sup>28</sup>. Der zwar nie zur Durchführung gelangte föderalistische Verfassungsentwurf vom 27. Februar 1802 sicherte den «geistlichen Corporationen sowie allen wohlthätigen Stiftungen ... ihr Eigenthum» unter dem Vorbehalt der «schuldigen Abgaben», der «weltlichen Oberaufsicht über die Verwaltung» und der alleinigen Verwendung «zu religiösen und sittlichen Bildungs- oder Armen- und Kranken-Anstalten» zu<sup>29</sup>. «Aber erst unter der Vermittlungsakte war ein freieres Wiederaufleben der säkularisierten Klöster wieder möglich<sup>30</sup>.»

Ein anschauliches Beispiel für den Kurswechsel, der sich in wenigen Jahren in der helvetischen Klosterpolitik vollzogen hatte, ist der Gesinnungswandel des jungen Thurgauer Politikers Joseph Anderwert (1767–1841)<sup>31</sup>. In einem

24 AH2, 578 f

25 AH2, 580; vgl. auch: AH2, 639 ff., 644, 651, 790.

26 His, Staatsrecht, 1, 383.

27 StA TG, Pr VK, 325.

28 AH7, 682 f.

29 AH7, 1045.

30 His, Staatsrecht, 1, 383.

31 Joseph Anderwert, der spätere Landammann des Kantons Thurgau, wurde 1798 in den Grossen Rat der Helvetischen Republik gewählt. Ab Oktober 1801 gehörte er dem Senat an.

Memorandum vom 17. Mai 1798 nahm er zur Frage der Klostersaufhebung wie folgt Stellung<sup>32</sup>:

1. Ihre Aufhebung ist nicht unmittelbar gegen die Religion gerichtet. Dies beweist die Klostersaufhebung im katholischen Österreich (Josephinismus) und die Aufhebung des Jesuitenordens durch den Papst im Jahre 1773.
2. Es ist politisch unklug, sie aufzuheben, bevor die ihren ausländischen Besitz veräußert haben, da er sonst vom entsprechenden Land de iure emittente eingezogen würde.
3. Der Staat soll den Klöstern die Verwaltung ihres Vermögens entziehen und staatliche Klosterverwalter einsetzen, die für den Unterhalt der Insassen zu sorgen haben. Den letzteren kann man ihrem Stande angemessene Arbeiten zuweisen. Es ist daher vernünftiger, die Klöster aussterben zu lassen, als ihre Insassen zu pensionieren und auszuweisen.

Anderwert war deshalb unter folgenden Bedingungen bereit, in eine Klostersaufhebung einzuwilligen<sup>33</sup>:

1. «Muss vorher bestimmt werden, ob wir Katholiken auch an den reformierten Stiftungen Antheil nehmen können, z. B. Spitälern, Gemeindsgütern, Waisenhäusern, Armengut, weil Klöster Stiftungen für uns waren. ...»
2. «Muss für Subjecte dergestalten gesorgt werden, dass Sie Ihr Unterkommen nicht aus dem Staatsfond, sondern aus Ihnen angewiesenen Grundstücken und Capitalien erheben können dergestalt, dass Ihr Unterhalt nicht leidet, die Staatscassa mag dann beschaffen seyn, wie sie will.»
3. «Man soll warthen, bis Representanten von allen Ständen hier sind, sonst werden die in kleinen Ständen glauben, dass man die Religion angreife, und wir hätten traurige Folgen zu erwarten. ...»
4. «Es ist besser, Sie beisammen lassen, als wenn Sie Einfluss durch gesellschaftlichen Umgang erhielten.» (Er befürchtete anscheinend, die Klosterinsassen könnten das katholische Volk aufwiegeln.)

Die Vorschläge Anderwerts sind, wie wir gesehen haben, im Klostersgesetz vom 17. September 1798 weitgehend verwirklicht worden. – Rund drei Jahre später bezeichnete er dieses Gesetz im Vergleich zu den Verordnungen anderer Republiken als «einen wahren Sieg, den Mässigung über Gewaltthätigkeit erfocht»<sup>34</sup>. Dadurch habe «mitten unter stürmischen Auftritten die Existenz der Klöster» gerettet «und die endliche Entscheidung über das Schicksal derselben bis auf einen ruhigern Zeitpunkt» hinausgeschoben werden können. Ander-

32 StA TG, Nachlass Anderwert, 8'60'1, Memorandum Anderwerts vom 17. Mai 1798.

33 StA TG, Nachlass Anderwert, Memorandum vom 17. Mai 1798.

34 StA TG, Nachlass Anderwert, 8'60'1, Memorandum Anderwerts zur Klosterpolitik vom Jahre 1801.



wert sprach 1801 also nicht mehr von der Aufhebung, sondern von der Rettung der Klöster. Er befürwortete gerade aus dem damals so hoch gehaltenen Begriff der Freiheit heraus die Wiederherstellung der Klöster und die Rückgabe ihres Eigentums; aus dem gleichen Grunde also, aus dem man damals die Nonnen und Mönche aus den Klöstern zu locken versuchte. So stellte Anderwert in seiner Abhandlung vom Jahre 1801 unter anderem fest:

«Jede Einschränkung, die man einzelnen Mitgliedern eines Staates in die Ausübung ihres Willens setzt, ohne dass dieselbe das Wohl der Gesamtheit der Bürger fordert, ist ein schreiender Eingriff in die Rechte der Freiheit ...

Sie sind verletzt diese Rechte der Freiheit, wenn einzelne Mitglieder des Staates Verdienst darinn gefunden zu haben glauben, mehrere Stunden des Tages religiösen Übungen zu widmen, und sie der Staat daran hindert, während er von anderen keine Rechenschaft fordert, wenn sie eben so viel Zeit ihrem Vergnügen widmen?

Sie sind verletzt jene Rechte der Freiheit, wenn der Staat Corporationen aufhebt, weil die Mitglieder derselben sich verpflichten nicht zu heuraten, während er auf der andern Seite anderen, deren vorteilhafte Vermögensumstände und andere günstige Verhältnisse jede Verbindung erleichtern, die Freiheit gestattet ledig zu bleiben?

Sie sind verletzt jene Rechte, wenn der Staat Corporationen aufhebt, weil die Mitglieder derselben auf ihr Privateigentum Verzicht leisten, und die Verwaltung desselben einem Vorsteher übertragen, während er allen übrigen Mitbürgern die freie Disposition über ihr Eigentum einräumt?

Sie sind verletzt jene Rechte, wenn der Staat Corporationen aufhebt, weil deren Mitglieder ihrem Vorsteher Gehorsam versprechen, während er auf der andern Seite Eltern über ihre Kinder, Hausväter über ihre Dienstboten, Lehrmeister über ihre Zöglinge Gewalt ausüben lässt ohne sie daran zu hindern, so lang sich nicht die Untergebenen darüber beschweren? ...

Sie sind verletzt jene Rechte, wenn der Staat Corporationen aufhebt, weil sie der bürgerlichen Gesellschaft auf eine andere Weise mehr nützen könnten, während er von anderen Mitgliedern des Staates nicht Rechenschaft fordert, ob sie ihr Vermögen nicht auf eine zweckmässigere Art verwenden könnten?»

Dem Staat stand nach Anderwerts Ansicht das Recht und die Pflicht zu, eventuelle Missbräuche auszurotten oder zu verhindern. So könnte er zum Beispiel die Ordensleute in «Lehre und Ausübung pfärrlicher Verrichtungen ... der unmittelbaren Aufsicht der Bischöfe» unterwerfen, ein «gesetzliches Alter» bestimmen, «vor welchem weder Manns- noch Weibsperson eintreten dürfen», die Höhe der Aussteuern festsetzen, «die nicht überschritten werden dürfen», die «Anzahl der Ordenspersonen ... für jedes Kloster bestimmen»,

ihre Güter «den gewöhnlichen Steuern und Auflagen wie anderes Privateigentum» unterwerfen usw.

Mit besonderem Nachdruck wandte sich Anderwert in der bereits zitierten Schrift vom Jahre 1801 gegen die Behandlung, beziehungsweise Einziehung, der Klostergüter als Nationaleigentum:

«Ich befürchte, es würde auffallen, wenn die Katholischen Klostergüter in die gemeine Masse – die Nationalcasse – geworfen, oder wohl gar einzelnen Protestantischen Cantonen abgetreten werden müssen, während die zur Zeit der Reformation durch die Protestanten eroberten beträchtlichen ehemals Katholischen Besizungen von denselben nun seit drithalb hundert Jahren ausschliesslich besessen wurden, ohne dass dieselben nach dem Gesetz vom 23<sup>ten</sup> April 1798 in die gemeine Masse abgegeben worden sind: ...

Ich befürchte, es dürfte auffallen, wenn die Katholiken ihre Kirchengüter – das sind eigentlich die Klostergüter – mit den Protestanten theilen oder Ihnen überlassen müssen, während sie die ihrigen für sich behalten? ...

Die Protestanten haben aus den zur Zeit der Reformation sich zugeeigneten Katholischen Gütern Akademien und andere Anstalten errichtet, an denen wir nie Antheil nehmen konnten: was ist also billiger, als dass die Katholiken ihre noch damals übrig gelassenen Güter und Fonds auch für sich verwenden sollen? ...

Die Grundsätze des Eigentums und des Rechtes waren es, welche dem Staat nicht erlaubten weder die Zunftgüter in Zürich, Solothurn u. s. f. noch die Familienkisten in Bern, noch die Gemeindsgüter sich zuzueignen: die nämlichen Grundsätze seyen ihm auch heilig für das Privateigentum dieser Corporationen, für die Güter der Religions Gesellschaften, für den Willen derjenigen, welche diese Güter gestiftet, und jene Corporationen errichtet haben.»

Anderwert betrachtete die Einziehung der Klostergüter nicht nur als ungerrecht, sondern vom ökonomischen Standpunkt aus als äusserst unklug, denn:

«Die Klöster sind bereits wider in jene Armuth zurückgesezt, in welcher sie sich zu Zeiten ihrer Stiftung befanden. Bleibt der Staat ferners im Besitz derselben, so wird sich ein Kloster nach dem andern auflösen; einzelne Besizungen davon werden nach und nach veräussert, und so hört zulezt Corporation und Vermögen miteinander auf, dass weder diese, noch der Staat, noch Arme, noch Schulen einigen Nutzen daraus ziehen, und die beträchtlichsten Fonds auf diese Weise verloren gehen.»

Er schlug den verantwortlichen Politikern vor, den Orden als den frühern Besitzern die Klostergebäude und das noch übrig gebliebene Vermögen wieder zurückzugeben. Damit würden:

1. «die Grundsätze des Rechts befolget»;
2. «unangenehmen Forderungen zwischen Cantonen vorgebogen». Anderwert dachte dabei vermutlich an die Innern Orte, die sich als Stifter und Wohltäter einiger Thurgauer Klöster fühlten; und
3. «das gute Einverständniss zwischen beiden Religionsgesellschaften beibehalten».

Ausserdem wären nach Anderwert die Klöster besser in der Lage, die zerrütteten Ökonomiewesen zu sanieren, weil sie als Eigentümer handelten. Des weitern könnte man von ihnen verlangen, dass sie in den Klöstern «gemeinnützige Anstalten» (Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Schulanstalten, Seminarien usw.) einrichteten. Er glaubte sogar, die Klostergeistlichen würden die Notwendigkeit, solche Institute zu errichten, selber einsehen, um sich auch bei jenen unentbehrlich zu machen, die die Klöster bisher für nutzlos hielten, und sie dadurch zu retten.

Obwohl diese Lösung nach der durchaus realistischen Beurteilung Anderwerts dem Staat mehr Vor- als Nachteile gebracht hätte, schien man zu diesem Zeitpunkt diese Möglichkeit überhaupt nicht in Erwägung zu ziehen. Die führenden Kreise im Thurgau hatten anscheinend kein Interesse an der Rückgabe säkularisierter Güter und am Wiedererstarken der ehemals einflussreichen Klöster.

## 2. Die Eingliederung der Thurgauer Klöster in die Verhältnisse des 19. Jahrhunderts

### *Die Thurgauer Regierung und die Bestrebungen, die schweizerische Klosterpolitik zu vereinheitlichen*

«Die helvetische Klostersaufhebung und Säkularisation vom Jahre 1798 sowie das Novizen- und Professaufnahmeverbot waren in einigen Kantonen – zumal in der Urschweiz – längst rückgängig gemacht worden. Einen rechtlichen Ausgangspunkt für die Wiederherstellung der Klöster bot aber erst die Vermittlungsakte» vom 11. Februar 1803<sup>1</sup>. Sie forderte in Artikel eines ihrer Schlussbestimmungen<sup>2</sup>:

«Die Güter, die vormals den Klöstern zugehörten, sollen ihnen wieder zugestellt werden, sei es, dass die Güter in dem nämlichen oder in einem andern Kantone gelegen seien.»

Nur zu gerne hätte sich der junge, finanziell noch auf äusserst schwachen Füßen stehende Thurgau in den Besitz der Klostervermögen gesetzt, zumal seine Regierung mehrheitlich aus kämpferischen Protestanten und Aufklärern bestand, die den Wert dieser Gotteshäuser und den Sinn des kontemplativen Lebens nur schwer einsehen konnten und wollten. Der nach ihrer Meinung brach liegende Klosterbesitz, der 1804 auf einen Wert von ungefähr drei Millionen Gulden geschätzt wurde, hätte dem armen Kanton unermessliche Dienste leisten können<sup>3</sup>. Die Thurgauer Regierung zeigte daher keinerlei Eile, diese Vorschrift in die Tat umzusetzen. Der Kleine Rat begnügte sich vorläufig mit der «Abtretung der in hierseitigem Kanton liegenden Besitzungen auswärtiger Klöster an ihre ersten Eigenthümer»<sup>4</sup> und der Aufstellung einer Kommission mit dem Auftrag, «die künftigen Verhältnisse der im Thurgau liegenden Klöster zu dem Kanton, gutächtiglich zu bestimmen»<sup>5</sup>. Diese Klosterkommission, in die neben den drei protestantischen Regierungsräten Dummelin, Mayr und

1 His, Staatsrecht, 1, 104.

2 Repertorium EA 1803–1813, 147 und 491.

3 Bandle, Aussenpolitik, 14.

4 StA TG, Pr Kl R, 27. April 1803, 18 f.; vgl. auch: Tagblatt, 1, 76 f.

5 StA TG, Pr Kl R, 12. Mai 1803, 77 f.

Morell auch der Katholik Anderwert berufen worden war, liess sich mit der Ausarbeitung ihres Gutachtens Zeit. Die Klöster mussten noch ein ganzes Jahr auf das ersehnte neue Klostersgesetz warten, das ihnen laut Vermittlungsakte und Beschluss der Tagsatzung vom 24. August 1803 die Rückgabe der Kloster-güter und die Selbstverwaltung hätte bringen sollen<sup>6</sup>. Der Kleine Rat übertrug die Verwaltung der Klöster unterdessen in seiner Sitzung vom 2. Juni 1803, in der über die Verteilung der Geschäfte entschieden wurde, vorläufig der Finanzkommission, der kein Katholik angehörte<sup>7</sup>.

Da durch die Mediationsakte der angestrebten Säkularisation der Kloster-güter von vornherein ein Riegel vorgeschoben worden war, wollte die liberale, vorwiegend protestantische Mehrheit unter Führung des «tatkräftigen» und «willensstarken» Johann Morell<sup>8</sup> «die Klöster dafür unter strengster Kontrolle halten, wohl in der Hoffnung auf günstigere Zeiten; vor allem lehnten sie kategorisch jede Beeinflussung von aussen als Eingriff in die thurgauische Souveränität ab»<sup>9</sup>.

Gegenspieler Morells und geistiges Haupt der katholischen Minderheit im Kleinen und im Grossen Rat war der frühere Sekretär des Gerichtsherrenstandes, Joseph Anderwert von Münsterlingen<sup>10</sup>, ein junger, äusserst gewandter und überlegener konservativer Politiker, ein ausgesprochener Föderalist. Er war im Gegensatz zu Morell, der sich mit beharrlichem Fleiss vom Kanzlisten

6 Repertorium EA 1803–1813, 491;  
StA TG, EA 1803, 77 f.

7 Die Finanzkommission setzte sich zusammen aus den Regierungsräten Mayr, Dummelin und Hanhart. – Vgl. Tagblatt, 1, 107 f.

8 Aussagen und biographische Angaben über Johann Morell siehe in:  
Bandle, Aussenpolitik, 8 ff.; Bötschi, Aussenbeziehungen, 10; Fritsche, Staat und Kirche, 110, 16 f.; Häberlin-Schaltegger, Thurgau, 129 f.; Hirzel, Rückblick, 102 f.; Hungerbühler, Staat und Kirche, 96, 298 ff.; Leutenegger, Rückblick, 67, 66 ff.; Mörikofer, Anderwert, 2; Schoop, Thurgau, 54.

9 Hungerbühler, Staat und Kirche, 96, 275.

10 Aussagen und biographische Angaben über Anderwert siehe in:  
Bandle, Aussenpolitik, 9 ff.; Bötschi, Aussenbeziehungen, 10 f.; Fritsche, Staat und Kirche, 110, 17 f.; Häberlin-Schaltegger, Thurgau, 130 ff.; Hirzel, Rückblick, 103; Hungerbühler, Staat und Kirche, 96, 298 ff.; Lei, Gerichtsherrenstand, 143 ff.; Leutenegger, Rückblick, 67, 64 ff.; Mörikofer, Anderwert; Schoop, Thurgau, 54.

zum höchsten Magistraten emporzuarbeiten vermochte, ein Akademiker. Anderwert hatte in Freiburg im Breisgau und in Besançon Jurisprudenz studiert. Anschliessend an seine juristischen Studien liess er sich bei seinem Onkel mütterlicherseits, der im vorderösterreichischen Waldkirch das Obervogteiamt innehatte, in die Kanzleigeschäfte einführen. Er erhielt also die typische Ausbildung eines vorderösterreichischen Amtmanns. Zweifelsohne hätte er eine österreichische Beamtenlaufbahn eingeschlagen, wenn ihn nicht der plötzliche Tod seines Vaters in den Thurgau zurückgerufen hätte. Nach einem kurzen Aufenthalt bei seinem Onkel trug man ihm bereits eine Obervogteistelle in Hegau an mit der Zusicherung, ihm später zu einer bedeutenderen Anstellung in Wien zu verhelfen. Er entschloss sich jedoch, in seine Heimat zurückzukehren und anstelle seines Vaters die Verwaltung des Klosters Münsterlingen samt dazugehöriger Gerichtsbarkeit zu übernehmen (1795–1798). Daneben amtete er wie sein Vater als Sekretär des Gerichtsherrenstandes. – In Freiburg, Waldkirch und Besançon war Anderwert mit den Gedanken des Josephinismus, der Aufklärung und der französischen Revolution konfrontiert worden. Während er den Revolutionsgedanken entschieden ablehnte, vermittelten ihm Josephinismus und Aufklärung entscheidende Impulse für seine spätere kirchenpolitische Anschauung und Tätigkeit. Er traf sich darin mit seinem langjährigen Freund, dem Konstanzer Generalvikar Ignaz Heinrich von Wessenberg (1774–1860), der ihn in seinen kirchenpolitischen Entscheidungen zweifellos nachhaltig unterstützte. Im Sinne und Geiste Wessenbergs trat Anderwert unter anderem für die Schaffung eines schweizerischen Nationalbistums ein, ermunterte er die Klöster, mit denen er durch die Tätigkeit seines Vaters und seine eigene Anstellung als Verwalter seit früher Jugend in enger Verbindung stand, zu gemeinnütziger Tätigkeit und zur Errichtung von «Armen-, Kranken- und Schulinstituten» und ermahnte er seine katholischen Mitstreiter zu einer flexibleren, toleranteren Haltung der protestantischen Mehrheit gegenüber (vor allem im Zusammenhang mit den Badener Konferenzartikeln). Das Ziel Anderwerts war eine auf Bildung und geistigen Fortschritt gegründete katholische Kirche.

Trotz der nach der Annahme der Mediationsakte sich anbahnenden Entspannung erkannte Anderwert frühzeitig die Gefahr, in der sich die thurgauischen Klöster und mit ihnen die ganze katholische Minderheit befanden. Er betrachtete daher ihre Rettung als eine seiner vordringlichsten Aufgaben<sup>11</sup>. Zunächst versuchte er den Klöstern möglichst rasch wieder zu ihren Besitzungen, zur Selbstverwaltung und zur freien Novizenaufnahme zu verhelfen. Sollte ihm die Rettung aller Klöster nicht gelingen, wollte er wenigstens erreichen,

11 StA TG, Nachlass Anderwert, 8'60'2, «Projekt für Rettung der Kloster-Institute mittels Verbindung anderer Institute», Oktober 1804, 4.

dass ihr ganzes Vermögen «in den Händen der Kathol. Geistlichkeit bleibe und zu frommen Zwecken durch Sie verwendet werde»<sup>12</sup>.

Anderwert war sich bewusst, dass diese Ziele angesichts der herrschenden innenpolitischen Lage nur durch eine vorsichtige und kompromissbereite Politik gegenüber der protestantischen Mehrheit erreicht werden konnte. Durch echte Gegenleistungen glaubte er solche Zugeständnisse erwirken zu können. Diese Gegenleistungen in Form von «gemeinnützigen Anstalten» mussten seiner Ansicht nach von den Klöstern selber ausgehen. «In diesem Fall sind die neuen Institute bloß das Accessorium, wo hingegen im entgegengesetzten Fall die Corporation diese Eigenschaft erhielte».<sup>13</sup> In diesem Sinne versuchte er im Oktober 1804 die Klöster durch einen Aufruf auf die drohenden Gefahren aufmerksam zu machen und neue Wege aufzuzeigen, wie sie am ehesten einer Aufhebung entgehen könnten. Unmissverständlich gab er darin zu verstehen<sup>14</sup>:

«Ich glaube, es kann bei uns – ... – kein Kloster als bloß contemplative Gesellschaft ferners bestehen, weil der Protestant darinn keinen Werth setzt, und der Katolik nicht zu disponiren hat, weil wir eine unbedeutende Minderheit bilden. ...

... ich wünschte – weil ich dies als das einzige Rettungsmittel betrachte – dass die Klöster mit ihren Instituten andere gemeinnützige Anstalten verbinden würden.

Die Art, wie dieses geschehen soll, muss sorgfältig auf unsere Localverhältnisse berechnet werden; wir müssen den Bedacht nehmen solche Institute mit den Klöstern zu verbinden, an welchen der Protestant und der Katolik, der Baur und die cultivirtere Klasse in und ausser dem Kanton Antheil nehmen können, ...»

Anderwert dachte dabei vor allem an die Errichtung von «Armen-, Kranken- und Schulinstituten». So sollten nach seinen Plänen zwei Frauenklöster zusammen eine Töcherschule für 50 bis 100 Mädchen errichten. Für zwei weitere Nonnenklöster schlug er die Schaffung einer «Verpflegungsanstalt» für «Kranke und Verpfändete» vor. Eine ähnliche Anstalt für Männer wollte er in der Kartause Ittingen eingerichtet wissen. Fischingen sollte seine bereits bestehende Klosterschule erweitern. In Kreuzlingen schliesslich wünschte er sich ein «Schulmeister Institut». Die Lehrerausbildung könnte seiner Meinung nach «freilich nur im Winter statthaben, da diese Leute gewöhnlich noch andere Gewerbe daneben treiben». Man müsste daher dieses Institut mit einer Stifterschule oder einer «Lehranstalt für Vieharznei oder Forstwissenschaft» verbind-

12 StA TG, Nachlass Anderwert, Projekt, Oktober 1804, 9.

13 StA TG, Nachlass Anderwert, Projekt, Oktober 1804, 6.

14 StA TG, Nachlass Anderwert, Projekt, Oktober 1804, 3 ff.



den<sup>15</sup>. – Um bei den Protestanten ein wirkliches Interesse an diesen Instituten zu erwecken, schlug er vor, für die «Schulanstalten» ein bis zwei protestantische Lehrer und für die «Kranken- und Verpflegungsanstalten» einen protestantischen Pfarrer zu engagieren<sup>16</sup>:

«Nur auf diese Weise wird selbst Ihr Interesse mit ins Spiel gezogen und Ihnen aller Vorwand genommen, gegen die Klöster zu handeln.»

Die gutgemeinten Vorschläge und Pläne Anderwerts fanden jedoch, wie wir später noch sehen werden, bei den thurgauischen Klöstern nur wenig Anklang.

Die ganze Klosterfrage war also zu Beginn der Mediation, abgesehen von den Bestimmungen in der Mediationsakte selbst, eine rein innerkantonale Angelegenheit, die zu einer Auseinandersetzung zwischen der eher klosterfeindlichen protestantischen Mehrheit und der klosterfreundlichen katholischen Minderheit im thurgauischen Parlament führte. Der Kampf um das Schicksal der Thurgauer Klöster war noch nicht entschieden, als der Kanton Uri am 19. August 1803 mit einem dreifachen, über die Artikel der Mediationsakte hinausgehenden Antrag an die Tagsatzung gelangte. Uri forderte neben der Rückgabe der Güter an die Klöster «die Zusicherung ihrer observanzmässigen Existenz», oder anders ausgedrückt, die Garantierung des herkömmlichen Bestandes der Klöster, die Aufhebung des Novizenaufnahmeverbots und die nähere Bestimmung des Verhältnisses der Klöster zum Staat durch die Tagsatzung<sup>17</sup>.

Trotz der heftigen Proteste des thurgauischen Delegationsführers Morell und der Vertreter des Standes St. Gallen beschloss die Tagsatzung am 27. August 1803, mit der Rückgabe der Güter sei den Klöstern auch deren «Genuss und die Selbstverwaltung einzuräumen», den Kantonen stehe aber das Recht zu, sie unter «genaue Aufsicht» zu nehmen, «um sich vom Vermögenszustande der Klöster Kenntniss zu verschaffen, sich jährlich Rechnung geben zu lassen», das Klostereigentum zu besteuern und seine «Entfremdung» zu verhindern. Die weitergehenden Forderungen Uris wurden wegen der zu stark divergierenden Ansichten der katholischen und paritätischen Kantone vorläufig bis zur nächsten Tagsatzung zurückgestellt<sup>18</sup>.

In einer anschliessenden Protesterklärung bestand Johann Morell im Namen der thurgauischen Delegation auf der Souveränität der Kantone in der Klosterpolitik und sprach der Tagsatzung jegliche Kompetenz ab, sich in diese

15 StA TG, Nachlass Anderwert, Projekt, Oktober 1804, 10 ff.

16 StA TG, Nachlass Anderwert, Projekt, Oktober 1804, 5 f.

17 StA TG, EA 1803, 77 ff.

18 StA TG, EA 1803, 77 ff.



Probleme einzumischen<sup>19</sup>. Aus diesem Grunde fühlte sich die Thurgauer Regierung auch nicht verpflichtet, diesen Tagsatzungsbeschlüssen in vollem Umfange nachzukommen. In ihrem ersten, am 11. Mai 1804 erlassenen Klosterdekret gab sie den Klöstern zwar ihr Eigentum, wie es von der Mediationsakte gefordert wurde, wieder zurück, die Selbstverwaltung aber nur dem Buchstaben nach, denn die Rechnungsführung wurde vom Staat ernannten Buchhaltern übertragen<sup>20</sup>. Die Novizenaufnahme machte man von einer «speciellen Bewilligung» der Regierung abhängig; damit erhielt die protestantische Mehrheit die Möglichkeit, die Klöster durch Verweigerung der Novizenaufnahme zum Aussterben zu verurteilen.

Zwei Hauptforderungen Anderwerts (Selbstverwaltung und freie Novizenaufnahme) blieben also vorderhand noch unerfüllt. Doch schon am 15. Juni 1805 entliess der Kleine Rat auf Betreiben der Tagsatzung<sup>21</sup> und unermüdliches Drängen Anderwerts die vor knapp einem Jahr angestellten Buchhalter wieder<sup>22</sup>. – Endlich erhielten die Klöster die lang ersehnte volle Selbstverwaltung zurück, bestehen blieb lediglich die Pflicht, der Regierung jährlich im Monat Mai die Jahresrechnung mit sämtlichen Belegen einzureichen. Vor der Übernahme der Verwaltung mussten die Vorsteherinnen und Vorsteher der Klöster in einer «schriftlichen Zusicherung an Eides-Statt» versprechen, «das Klostervermögen getreu und gewissenhaft zu besorgen, darüber nach Vorschrift der Regierung genaue Rechnung zu führen», ohne ausdrückliche Bewilligung keine Güter zu veräussern «und bey Anstellung der zur Verwaltung erforderlichen Personen» eine sorgfältige Auswahl zu treffen<sup>23</sup>.

Wie schon im Jahre 1803 verteidigte Morell auch an der Tagsatzung von 1804 das uneingeschränkte Dispositionsrecht der Kantone über die Klöster. Einzig in der Selbstverwaltungsfrage war er, wie wir bereits gesehen haben, nach zähen Verhandlungen bereit, dem Drängen der übrigen Stände nachzugeben. In den andern Punkten hielt er sich aber standhaft an die regierungsrätlichen Instruktionen und war bereit, «die Rechte des Cantons gegen jeden wei-

19 StA TG, Kl R, Berichte, Tagsatzungs-Gesandtschaft 1803–1808; StA TG, EA 1803, 79 f.

20 Tagblatt, 2, 160 ff.; siehe: Anhang, Nr. 2, im zweiten Teil der Arbeit.

21 Die Tagsatzung erklärte am 24. Juli 1804, die Aufstellung staatlicher Buchhalter als Vermögensverwalter der Klöster sei mit dem in der Vermittlungsakte und in den Tagsatzungsbeschlüssen von 1803 verankerten Selbstverwaltungsprinzip unvereinbar. Die Verordnung des Kantons Thurgau entspreche somit weder dem Geiste der Mediation noch dem letztjährigen Tagsatzungsbeschluss. Morell, der thurgauische Tagsatzungsgesandte, konnte 1804 einen neuen Tagsatzungsbeschluss über die Selbstverwaltung nur verhindern, indem er eine Abänderung des umstrittenen Paragraphen im thurgauischen Klostergesetz (§ sechs) in Aussicht stellte.

StA TG, Kl R, Berichte, Tagsatzungs-Gesandtschaft, Bericht vom 28. Juli 1804;

StA TG, EA 1804, 130 f.

22 Tagblatt, 4, 183 ff.; siehe: Anhang, Nr. 3, im zweiten Teil der Arbeit.

23 Tagblatt, 4, 183 ff.

tern Beschluss, welchen die Tagsatzung über die Verhältnisse der Klöster gegen die Cantone, und namentlich über das Noviciat sich erlauben wollte, förmlich vorzubehalten»<sup>24</sup>. In Anbetracht der Uneinigkeit wagte es die Mehrheit der Stände nicht, einen bindenden Entscheid über die Zukunft der Klöster zu fällen<sup>25</sup>. Trotzdem vermochte sich aber die Tagsatzung am 24. Juli auf folgende Regelung zu einigen:

«Welches immer das Schicksal der Klöster sein möge, so haben sich die Stände zu allgemeiner Beruhigung zu dem Grundsatz verbunden, dass kein geistliches, kirchliches und klösterliches Gut zu einem fremdartigen Zwecke, sondern blos zu Anstalten der Religion und Erziehung verwendet werden solle.»<sup>26</sup>

Im übrigen wurde die Klosterfrage zur weiteren Beratung an eine Sonderkonferenz der katholischen und paritätischen Stände gewiesen. Schon am 26. Juli konnte diese ihre Resultate der Tagsatzung vorlegen. Man einigte sich auf folgende Grundsätze<sup>27</sup>:

- «1. Die sämtlichen nachstehenden Kantone verstehen sich als Maximen anzunehmen: Kein Kloster in ihrem Kanton anders als in Folge eines besondern mit dem päpstlichen Stuhle abzuschliessenden Concordats aufzuheben.
2. Die Novizen Aufnahme durch keine solche Einschränkung zu erschweren, welche die Fortpflanzung der Klöster gefährden könnte.
3. Diese Maximen sollen ohne Ausnahme auf alle jene Klöster angewendet werden, die sich dem Staat und der Gesellschaft auf eine dem Geist ihrer Stiftung angemessene Weise gemeinnützig zu machen geneigt und bereit seyn werden.»

Anderwert, der den Kanton Thurgau an dieser Konferenz vertrat, musste wie auch die Gesandten der Kantone St. Gallen, Aargau und Tessin die Annahme dieser Grundsätze von der Zustimmung der Kantonsregierung abhängig machen<sup>28</sup>. Er hoffte jedoch, seine protestantischen Kollegen wären bereit,

24 StA TG, Gr R, Tagsatzung, Instruktionsentwurf vom Jahre 1804, § 29.

25 StA TG, EA 1804, 131 ff.

26 Repertorium EA 1803–1813, 148;  
StA TG, EA 1804, 132.

27 Diese Grundsätze wurden am 25. Juli aufgestellt und am 26. Juli der Tagsatzung vorgelegt.  
StA TG, EA 1804, 133.

28 «Obige Punkten erklärten die Ehren Gesandtschaften der Kantone Ury, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Appenzell inner Rhoden und Graubünden alsogleich anzunehmen. Die Herren Gesandten der Kantone St. Gallen, Aargau, Tessin und Thurgau, welche nach ihrer Instruktion namens ihrer Regierung sich nicht dazu verbinden konnten, äusserten sich dahin, dass sie es sich zur Pflicht machen werden, ihren Cantons Regierungen die Gutheissung und Genehmigung obstehenden verabredeten Maximen mit allem Nachdruck empfehlen.»  
StA TG, EA 1804, 133

diese blossen Empfehlungen der Tagsatzung, die nach seiner Auffassung die kantonalen Souveränitätsrechte in keiner Weise beeinträchtigten, anzunehmen<sup>29</sup>. Doch er täuschte sich, denn die protestantische Mehrheit im Kleinen wie im Grossen Rat blieb unnachgiebig. Sie wehrte sich nicht nur gegen «ein Dekret der Tagsatzung in Rücksicht auf die Kloster-Angelegenheiten», sondern weigerte sich auch hartnäckig, «ein allgemeines Concordat» einzugehen «in Sachen, welche einer jeden Regierung besonders obliegen»<sup>30</sup>.

Noch deutlicher zeigte sich diese Haltung der Regierung in ihrem Antwortschreiben vom 9. Dezember 1804 an den päpstlichen Nuntius in Luzern auf dessen Aufforderung hin, die drei am 25. Juli 1804 aufgestellten Grundsätze möglichst bald anzunehmen<sup>31</sup>. In diesem regierungsrätlichen Schreiben heisst es unter anderm<sup>32</sup>:

«Jeden allgemeinen Beschluss, – jeden allgemeinen Vertrag hiegegen, der die diesfälligen Souveränitäts-Rechte des Kantons, die ihm durch die wohlthätige Vermittlungs-Akte gegeben sind, schwächen, – der ihn beschränken müsste, selbst zu handeln, werden Wir beharrlich ablehnen ... Die gesetzgebende und die vollziehende Gewalt Unsers Kantons werden gegen die Klöster gerecht und billig – allein nie aufhören, den grössten Werth darauf zu sezen, dies von sich aus zu seyn, und nie einer diesfälligen incompetenten Wirkung auf Sie, Spielraum lassen.»

Im vorangehenden Abschnitt versprach die Regierung, sie werde den Klöstern «den landesherrlichen Schuz nie entziehen, so lange sie sich dessen nicht selbst unwürdig bezeigen». Hinsichtlich der Novizenaufnahme und der Weiterexistenz begnügte sich der Kleine Rat mit unbestimmten Zusicherungen:

«Wir werden die Annahme der Novizen, da wo der Kloster-Unterhalt gesichert ist, nie absolut beschränken, sondern nur erfüllbare Bedingnisse festsetzen; ihre Existenz wird nie gefährdet werden, insofern sie sich für die Religion, den Staat und die Gesellschaft nützlich zu machen suchen, ...»

Mit diesem äusserst scharf formulierten Schreiben wollte die Thurgauer Regierung noch einmal ihren alleinigen Anspruch auf die unbeschränkte Hoheit über alle in ihrem Kantonsgebiet liegenden Klöster geltend machen. Sie

29 Nach der Meinung Anderwerts nahm sich die Tagsatzung der Klöster nicht mit genug «Ernst und Nachdruck» an und stärkte durch ihre Zurückhaltung «die ohnehin schon hohen Begriffe von Kantons Souveränität».

StA TG, Nachlass Anderwert, 8'60'2, «Projekt für Rettung der Kloster Institute», 13. Oktober 1804.

30 StA TG, EA 1805, 42 f.

31 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, 4'998'0, Schreiben des päpstlichen Nuntius Testa-ferrata an den thurgauischen Regierungsrat, 3. November 1804.

32 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Schreiben der Thurgauer Regierung an den päpstlichen Nuntius, 9. Dezember 1804.

zeigte damit ihre Entschlossenheit, jede fremde Einmischung, also auch von Seite des Oberhauptes der römisch-katholischen Kirche, dem Papst, seines Vertreters in der Schweiz, dem Nuntius, und seiner Kurie, entschieden zurückzuweisen. Allein dem Staat sollte der letzte Entscheid über die Fortdauer der Klöster vorbehalten bleiben, ihm allein auch die Beantwortung der Frage, ob sie sich des «landesherrlichen Schuzes» für würdig erwiesen, ob sie «den Zweck der Stiftung» erfüllten und sich in ausreichendem Masse in den Dienst von Kirche, Staat und Gesellschaft stellten. Die Klöster sollten also ganz dem Wohlwollen und dem Gutdünken der Kantonsregierungen ausgeliefert werden.

Die Stände waren sich auch an der Tagsatzung von 1805 in der Klosterfrage zu uneinig, um sich zu einer einheitlichen Politik durchringen zu können. Sie legten daher das Klosterproblem ad acta, ohne einen weitem Entschluss gefasst zu haben. Sie verzichteten damit endgültig darauf, die Rechtsstellung der Klöster einheitlich zu regeln und ihren Fortbestand sicher zu stellen<sup>33</sup>.

### *Das thurgauische Klostergesetz vom Jahre 1806*

Jetzt endlich, nachdem die Tagsatzung ihren Versuch aufgegeben hatte, eine einheitliche Regelung in der Klosterfrage zustande zu bringen, konnte der Kanton Thurgau das Verhältnis der Klöster zum Staat definitiv regeln, ohne weitere Eingriffe von aussen befürchten zu müssen. – Am 29. Oktober 1805 beauftragte der Kleine Rat die drei Regierungsräte Anderwert, Mayr und Morrell, «ein Projekt eines dem Grossen Rath vorzulegenden Kloster-Gesezes» auszuarbeiten. Der Kleine Rat verabschiedete den Entwurf dieser Kommission am 4. Mai 1806 und legte ihn mit einer Begleitbotschaft dem Parlamente vor<sup>1</sup>. Dieses genehmigte den regierungsrätlichen Gesetzesvorschlag schon am 9. Mai 1806, ohne eine Abänderung vorzunehmen<sup>2</sup>. Das neue Klostergesetz von 1806 blieb volle dreissig Jahre unverändert in Kraft.

Der Artikel eins dieses Dekrets garantierte den Fortbestand der drei Männerklöster Fischingen, Ittingen und Kreuzlingen und der fünf Frauenklöster Feldbach, Kalchrain, Münsterlingen, St. Katharinental und Tänikon und sicherte ihnen den «Landesherrlichen Schuz» zu; einschränkend aber war angefügt: nur «so lange nicht Mangel an hinreichenden Unterhaltungsmitteln, oder eintretende besonders wichtige Gründe, gegen ihre weitere Existenz gebiethen». Als Gegenleistung forderte man von ihnen, dass sie sich «für die Reli-

33 StA TG, EA 1805, 44.

1 StA TG, Pr Kl R, 29. Oktober 1805, § 2802; 4. Mai 1806, § 1203.

2 StA TG, Pr Gr R, 9. Mai 1806, 249.

Das Gesetz wurde veröffentlicht in: Tagblatt, 5, 163. Siehe: Anhang, Nr. 4, im zweiten Teil der Arbeit.

gion, den Staat und die bürgerliche Gesellschaft, gemeinnützig zu machen streben werden». – Dem Kapuzinerkloster Frauenfeld wurde in einem eigenen Artikel die Fortdauer ebenfalls zugesichert (Artikel fünf), «so lange sich seine Glieder wie bisher in der Aushilfe für die Seelsorge thätig beweisen werden». – Auch dem Kollegiatsstift Bischofszell bestätigte man seinen Fortbestand gesondert; die genauen Bedingungen sollten indessen einer speziellen Verordnung vorbehalten bleiben (Artikel sechs). Für das stark verschuldete Klarissenkloster Paradies blieb weiterhin das Dekret vom 25. April 1804 in Kraft (Artikel sieben), das seine Verwaltung dem nahen Dominikanerinnenkloster St. Katharinental übertragen hatte<sup>3</sup>. – Die Kommende Tobel wurde in diesem Gesetz nicht mehr erwähnt, da man allgemein mit der baldigen Aufhebung des Johanniterordens rechnete<sup>4</sup>. – In Artikel neun versprach die Regierung, «den landesherrlichen Schuz» auch auf alle «abgerissenen Besizungen und Statthaltereyen» auswärtiger Klöster und Stifte auszudehnen; dafür hatten sie «in gleichem Verhältniss» wie die einheimischen Klöster «an die jährlichen Kantons-Anlagen und Steuern, nach dem von der Regierung aufzustellenden Maassstabe, unverweigernd beyzutragen».

Der zweite Artikel des Klostersgesetzes befasste sich eingehender mit der gemeinnützigen Tätigkeit. Was Anderwert schon vor knapp zwei Jahren in seinem «Projekt für die Rettung der Kloster-Institute» den Klöstern vorgeschlagen hatte, wurde ihnen jetzt durch diesen Artikel vorgeschrieben. Sogar die Art und Weise ihres Einsatzes «für Kirchen-, Schul- und Armenanstalten» blieb von nun an «den Beschlüssen der Regierung zu bestimmen vorbehalten». Diese erhielt damit die Möglichkeit, die Tätigkeit der einzelnen Klöster zu

3 Das Frauenkloster Paradies war schon vor der Revolution stark verschuldet. Während Revolution und Helvetik wurde es wegen seiner exponierten Lage am Rhein stark in Mitleidenschaft gezogen. Nach der am 5. Dezember 1805 abgeschlossenen Inventur beliefen sich damals seine Schulden auf rund 85 300 Gulden. Um seine völlige Verarmung aufzuhalten und seine Ökonomie auf eine gesunde Grundlage zu stellen, wurde seine Verwaltung durch ein Dekret vom 25. April 1804 dem nahen Dominikanerinnenkloster St. Katharinental übertragen.

Tagblatt, 2, 154.

Die genauen Vermögensverhältnisse von Paradies siehe in:

StA TG, Finanzwesen, Klöster und Stifte, Paradies.

4 Durch die Rheinbundakte vom 12. Juli 1806 fiel der weltliche Besitz des Johanniterordens in Süddeutschland an Baden und Württemberg. Der Orden löste sich in der Folge auf. Da die Tagsatzung keinen Beschluss über das endgültige Schicksal des Johannitereigentums in der Schweiz fasste, konnten die Kantone nach eigenem Ermessen Verfügungen treffen. Der Kleine Rat des Thurgaus beauftragte bereits am 5. Dezember 1807 «Appellations-Gerichts-President Locher, von Tägerschen» und «Distrikts-Gerichtsschreiber Freyenmuth zu Tobel», in der Kommende Tobel «bis End des laufenden Jahrs 1807 ein vollständiges Inventarium» aufzunehmen. Zwei Jahre später, am 14. September 1809 ergriff die Kantonsregierung offiziell Besitz von der Komturei Tobel.

StA TG, Pr Kl R, geheime Verhandlungen, 5. Dezember 1807, § 2606;

StA TG, Pr Kl R, 15. September 1809, § 2165.

koordinieren und sie den Möglichkeiten und Verhältnissen entsprechend optimal einzusetzen.

Nach einem achtjährigen Verbot erhielten die Klöster durch das neue Dekret endlich wieder die Erlaubnis, Novizen aufzunehmen (Artikel vier). Vorsorglich schränkte man aber auch dieses Zugeständnis durch verschiedene Bestimmungen leicht ein; so wurde für jedes Kloster die Anzahl der «Novizen und Conventualen» begrenzt. «Angemessen den Statuten, dem Bedürfniss und dem Vermögen» hielt das Dekret für die einzelnen Klöster folgende Höchstzahlen fest: Fischingen 30, Kreuzlingen 24, Ittingen 17, Münsterlingen 24, Tänikon 23, Feldbach und Kalchrain je 22 und St. Katharinental 28. Dem Klarissinnenkloster Paradies blieb die Novizenaufnahme aus wirtschaftlichen Gründen weiterhin untersagt. – Die Kantonsbürger mussten den übrigen Schweizer Bürgern und diese wiederum den Ausländern vorgezogen werden. Für die Aufnahme der letzteren war zudem «das Vorwissen der Regierung» erforderlich. Während die eintretenden Kantonsbürger «dem Kloster keine Mitgabe, welche die Summe von fl. 500 übersteigt, einbringen» durften (sie konnten auch ohne Mitgift aufgenommen werden), mussten die übrigen Schweizer Bürger eine Mitgift von «wenigstens fl. 600» und die Ausländer sogar von «wenigstens fl. 1200» abliefern. Mit diesen Massnahmen wollte man eine Überfremdung der thurgauischen Klöster verhindern. «Ein Viertel» der erwähnten «Mitgabssumme eines jeden neuen Conventualen» musste dem Staat «in die Cassa für Kirchen-, Schul- und Armenanstalten» abgeliefert werden. Zur Verwaltung dieser Abgaben ernannte die Regierung aus ihrer Mitte eine dreiköpfige Pflegekommission; sie setzte sich aus den Regierungsräten Morell, Anderwert und Dummelin zusammen<sup>5</sup>. Die Aufgabe dieser Kommission war es, die sogenannten Novizenquartgelder sicher anzulegen, darüber Buch zu führen, zuhanden der Regierung Vorschläge über ihre Verwendung im Sinne des Gesetzes auszuarbeiten und «die gänzlich der Regierung vorbehaltenen Dispositionen» zu vollziehen.

Entsprechend dem Verwaltungsgesetz vom 15. Juni 1805 durften die Klöster ihr Eigentum weiterhin selber verwalten (Artikel acht). – In Artikel zehn garantierte der Staat das Klostersvermögen «für seine im Geist der Stiftung liegende Bestimmung, für religiöse und moralische Zwecke». Der Besitz jener Klöster, die infolge Verminderung des Vermögens oder «eintretender besonderer Gründe und Veranlassungen, mit Vorwissen des päpstlichen Stuhls» aufgehoben werden, dürfen nur für Kirchen-, Schul- und Armenanstalten verwendet werden. Damit bekannte sich der Thurgau zu einem Grundsatz, den bereits die Tagsatzung von 1803 den Ständen empfohlen hatte<sup>6</sup>.

5 Tagblatt, 6, 153 ff.

6 StA TG, EA 1803, 79.



Mit der Verabschiedung dieses Klostersgesetzes verstummte im Thurgau für die Dauer von beinahe drei Jahrzehnten die Diskussion über die Zukunft der Klöster. Ihre Existenz schien für die nächste Zukunft gesichert. Ihre Lage hatte sich gegenüber dem helvetischen Klostersgesetz erheblich verbessert. Sie mussten sich mit dem Erreichten zufrieden geben, auch wenn ihnen dieses Dekret nicht mehr die Unabhängigkeit zurückbrachte, die sie noch vor der Revolution geniessen durften. Für die Rückgabe ihrer Besitzungen und der Selbstverwaltung nahmen sie vermutlich die strenge Aufsicht durch die Regierung noch gerne in Kauf. Das neue Klostersgesetz von 1806 brachte ihnen endlich die schon lang ersehnte Atempause; sie erhielten gewissermassen eine Bewährungsfrist, die es nun optimal zu nutzen galt.

Für den jungen Kanton bildete die Durchführung dieses Klostersgesetzes den krönenden Abschluss seines erfolgreichen Kampfes gegen die alten katholischen Kantone um das uneingeschränkte Dispositionsrecht über die Klöster. Einzig in der Säkularisationsfrage hatte er sich der Ständemehrheit beugen müssen; er musste unter dem Druck der Tagsatzung seinen Klöstern gemäss Vorschrift der Mediationsakte ihre Besitzungen und später die Selbstverwaltung wieder zurückgeben. – Der Kanton Thurgau befand sich damals in grossen finanziellen Schwierigkeiten. Er hatte bei der Erlangung seiner Unabhängigkeit im Gegensatz zu den Kantonen Waadt und Aargau von seinen ehemaligen Herren weder Gelder noch Güter erhalten. Er war also völlig auf sich selber angewiesen. Die Klostersgüter betrachtete er daher als willkommenes Startkapital. Die Mehrheit der Stände hatte jedoch für diese besondere Situation des Thurgaus kein Verständnis. – In der Hauptsache aber, der Wahrung seiner Souveränität, blieb der junge Kanton siegreich. Er selber garantierte den Weiterbestand seiner Klöster, solange sie ihre Verpflichtungen erfüllten. Er war es auch, der ihnen unter gewissen Bedingungen wieder erlaubte, Novizen aufzunehmen. Zwar wurden die von der Sonderkonferenz der katholischen und paritätischen Kantone am 25. Juli 1804 aufgestellten Grundsätze weitgehend in das thurgauische Klostersgesetz aufgenommen<sup>7</sup>. Die Regierung betonte jedoch in ihren Instruktionen an die Tagsatzungsgesandtschaft ausdrücklich, dass sie diese Bestimmung nicht auf höhern Befehl, sondern «aus eigener Überzeugung, und zum Beweis ihrer liberalen und schonenden Gesinnungen für solche Stiftungen und Institute» in ihr Klostersgesetz aufgenommen hätte<sup>8</sup>.

Die Thurgauer Regierung betrachtete sich selbst als die Rechtsnachfolgerin der alten Landvogteikantone und glaubte sich daher in alle ihre Rechte und Pflichten eingesetzt. Nur zu gut erinnerte man sich noch an das strenge Kir-

<sup>7</sup> Das durch das Konkordat geforderte Mitspracherecht des Papstes bei einer Klosteraufhebung (durch ein «mit dem päpstlichen Stuhle abzuschliessende Concordat») wurde in diesem Gesetz jedoch nicht verankert. Man begnügte sich in Artikel zehn mit dem Ausdruck: «mit Vorwissen des päpstlichen Stuhles».

<sup>8</sup> StA TG, Gr R, Tagsatzung, Instruktionen 1806–1815, 9. Mai 1806, § 11.



chenregiment, das gerade die katholischen Kantone im Thurgau ausgeübt hatten. So lange sie hier an der Herrschaft waren, liessen sie sich ihre Klosterpolitik auch nicht von der Tagsatzung vorschreiben. Sie griffen unter anderm von sich aus direkt in innere Streitigkeiten der Klöster ein und setzten selber neue Äbte ein, wenn sie es für notwendig erachteten. Ohne ihr Eingreifen wären einige Klöster wohl schon vor 1798 untergegangen.

Die innern Orte fühlten sich anscheinend immer noch ein wenig für ihr ehemaliges Untertanengebiet verantwortlich. Sie versuchten daher vor allem in der Klosterfrage, wo die Abweichungen von ihrer Linie besonders deutlich zum Ausdruck kamen, ihren Einfluss geltend zu machen. Die Thurgauer Regierung wollte sich hingegen nicht bevormunden lassen. Sie wollte sich ernst genommen wissen und ihre Selbständigkeit unter Beweis stellen. – Sie verdankte ihren Erfolg zum grössten Teil Morell, der unerschütterlich und hartnäckig um die Souveränitätsrechte des noch jungen Staatswesens gekämpft hatte.

Weniger erfolgreich scheint auf den ersten Blick die Klosterpolitik Anderwerts gewesen zu sein. Trotz grosser Konzessionen an die protestantische Mehrheit wurden nur wenige seiner Forderungen erfüllt. Anstatt einer eidgenössischen Garantie für den Fortbestand der Klöster erreichte er lediglich eine vage kantonale Zusicherung («insofern sie sich gemeinnützig zu machen streben werden, und so lange nicht Mangel an hinreichenden Unterhaltungsmitteln, oder eintretende besonders wichtige Gründe, gegen ihre weitere Existenz gebiethen», Artikel eins). Die von ihm geforderte freie Novizenaufnahme wurde durch verschiedene Bestimmungen eingeschränkt (Begrenzung der Anzahl der Klosterinsassen, Bevorzugung der Kantonsbürger usw.). Auch sein Hauptanliegen, die Klöster und ihr Vermögen allein den Katholiken vorzubehalten, konnte er nicht durchsetzen. Es sollte der Allgemeinheit nutzbar gemacht werden und nach Artikel zehn des neuen Gesetzes «zu keinen andern Zwecken, als immer nur für Kirchen-, Schul- und Armen-Anstalten verwendet werden».

Berücksichtigt man jedoch den Zeitgeist und die Kräfteverhältnisse im Kanton, kommen den Resultaten von Anderwerts unermüdlichen Vorstössen eine wesentlich grössere Bedeutung zu, als man auf den ersten Blick annehmen könnte. Die Rückgabe des Vermögens und der Selbstverwaltung, die Bewilligung zur Aufnahme einer begrenzten Anzahl neuer Novizen und die vorläufige Zusicherung des Fortbestandes ermöglichte es den Klöstern, sich wieder frei zu entfalten, sich durch gemeinnützige Tätigkeiten öffentliche Anerkennung zu verschaffen und ihre Existenzberechtigung unter Beweis zu stellen.

Die meisten Klöster hatten jedoch die Zeichen der Zeit nicht richtig erkannt oder gedeutet. Sie hofften vermutlich insgeheim immer noch auf eine Restitution der Zustände vor der Revolution und verhielten sich daher gegenüber den gutgemeinten Plänen Anderwerts passiv. Erfreuliche Ausnahmen bildeten die Klöster Kreuzlingen, Fischingen und Münsterlingen. Kreuzlingen

begann schon im Jahre 1806 mit der Durchführung einjähriger Lehrkurse für thurgauische Schullehrer<sup>9</sup>. Ermuntert durch den Erfolg dieses Lehrerseminars gründete es 1810 eine Erziehungsanstalt nach dem Muster des Pestalozzi-Instituts in Yverdon. Hier sollten die Schüler nach der «Institutions-Ordnung» in einem dreijährigen Kurs eine «allgemeine wissenschaftliche, sittliche, kunst und religiöse Bildung, als Grundlage der verschiedenen Berufe und Stände» erhalten<sup>10</sup>. Der Widerstand gegen diese Anstalt war jedoch von innen und aussen derart gross, dass sie schon nach drei Jahren ihre Tore wieder schliessen musste<sup>11</sup>. Das gleiche Schicksal widerfuhr auch der etwa gleichzeitig gegründeten landwirtschaftlichen Schule, die «die Bauernschaft mit den Fortschritten des Ackerbaus, der Bodenkunde und Bodenverbesserung, mit neuen Geräten und Maschinen, überhaupt mit einem rationelleren Betrieb» hätte vertraut machen sollen. Doch der thurgauische Bauer fand daran, «weil zu arm und ungebildet, kein Interesse. Die Schüler blieben aus, und so musste auch diese Einrichtung nach drei Jahren liquidiert werden, ...»<sup>12</sup>. Erfolgreicher gestaltete sich die Erneuerung der unter Abt Anton Luz (1779–1801) aufgehobenen Stiftsschule, einer Art Progymnasium (1803).

Das Kloster Fischingen führte seine schon vor der Revolution bestehende Klosterschule ebenfalls weiter und baute sie aus. Der Vorschlag des Schulrates, hier ein Seminar für katholische Geistliche einzurichten, wurde am 17. Dezember 1808 von der Regierung abgelehnt<sup>13</sup>. Seine Hauptaufgabe sah Fischingen jedoch in der seelsorgerischen Betreuung der ihm inkorporierten Pfründen (Au, Bettwiesen, Bichelsee, Dussnang, Fischingen und Lommis). «Als eine besonders wichtige Pflicht sollten diese Pfarrer auf Geheiss des Klosters vor allem auch den Unterricht der Dorfschulmeister auf sich nehmen.»<sup>14</sup> – Neben Fischingen tat sich in der Seelsorge vor allem das Kapuzinerkloster Frauenfeld hervor. Die Kapuzinerpatres amtierten bei Vakanzen oft als Vikare und brachten durch ihre Aushilfen den Pfarrherren willkommene Entlastungen. Sie waren übrigens begehrte Prediger und beliebte Beichtväter.

Von den Frauenklöstern bemühte sich einzig Münsterlingen, aktiv in den Dienst der Öffentlichkeit zu treten. Es liess einige ihrer Schwestern im nahen Lehrerinstitut von Kreuzlingen ausbilden und eröffnete im Jahre 1807 eine Elementarschule für Kinder der Umgebung. All den genannten, von den

9 StA TG, Erziehung, Pr, engerer Schulrat 1805–1810, 24. April 1806, 65.

10 StA TG, Erziehung, Privatschulen, Lehrer institute 1805–1816, Institutsordnung 1811.

11 Ein Teil der Stiftsherren klagte, dass die Beobachtung der Ordensregel durch das fremdartige Unterrichtswesen gestört würde. Zudem traten zwischen Schulleitung und dem gegenüber der pestalozz'schen Unterrichtsweise skeptisch eingestellten kantonalen Schulrat Differenzen auf. StA TG, Erziehung, Pr, Schulrat, 24. Januar 1814, 194.

12 Weinmann, Seminar, 14.

13 StA TG, Pr Kl R, 17. Dezember 1808, § 2543.

14 Hungerbühler, Staat und Kirche, 96, 294.

Klöstern geführten Schulen blieb jedoch ein grösserer Erfolg versagt. Die Institute litten an ständigem Lehrermangel und die beschränkte Novizenaufnahme verhinderte die Heranbildung einer ausreichenden Anzahl talentierter Lehrkräfte.

Alle übrigen Klöster verhielten sich trotz mehrfacher Aufforderung durch die Regierung und wiederholter Versprechen solchen Plänen gegenüber passiv. Verschiedenste Gründe dürften für diese negative Bilanz verantwortlich gewesen sein. – Anderwert, der Vater dieser Projekte, war lediglich Repräsentant einer kleinen, elitären Minderheit, die zudem mehrheitlich protestantisch war und konfessionellen Ideen reserviert gegenüber stand. Das katholische Volk war damals noch wenig gebildet. Anderwert konnte daher mit seinen Anschauungen nur eine kleine Basis ansprechen. Seine Pläne entsprangen zudem einer Zukunftsvision. Das Volk und mit ihm die Klosterinsassen dachte noch anders. Die Katholiken betrachteten die Klöster vielfach noch als Oasen der Ruhe und des Gebetes. – Der Thurgauer galt damals schon als konservativ, bewahrend. Alles Neue und Fremde erschien ihm vorerst als suspekt.

Selbst in jenen Klöstern, in denen wie etwa in Kreuzlingen die Projekte Anderwerts anscheinend begeisterte Aufnahme gefunden hatten, waren ihre Träger nur eine elitäre Minderheit. Der Grossteil der Nonnen und Mönche verhielt sich diesen Ideen gegenüber skeptisch. Diese Skepsis schlug bald in Widerstand um. Die neuen Institute erschienen ihnen mit der Klosterregel unvereinbar. Die Chorgebete konnten zum Beispiel nicht mehr zur gewohnten Zeit durchgeführt werden; gewisse Mönche wurden durch ihre Tätigkeit an den neuen Anstalten so beansprucht, dass sie nicht mehr an allen religiösen Übungen aktiv teilnehmen konnten; die Stille wurde zerstört, die Meditation zumindest erschwert usw. – Die geforderten Umstellungen kamen für die Klöster zu abrupt. Sie konnten nicht so rasch umdenken und sich an die veränderte Situation anpassen. Wer ist denn schon in der Lage, von einem Tag auf den andern aus hochgehaltenen Traditionen auszubrechen? Zudem fehlte es den meisten Klöstern an genügend qualifizierten, geschulten und pädagogisch begabten Leuten. Doch auch die Bequemlichkeit und mangelndes Verständnis und Interesse der oft weltfremden Klosterinsassen mag für den Misserfolg mitverantwortlich gewesen sein. Nur einem einzigen Kloster, nämlich der Kartause Ittingen, erlaubte die Ordensregel die Durchführung derartiger Projekte nicht (Schweigepflicht!).

Nachdem die gemeinnützige Tätigkeit der Klöster im Gesetz verankert worden war, schienen die meisten Insassen sich endlich damit abgefunden zu haben. Nun stiessen sie jedoch mit ihren Vorschlägen auf eine für sie unverständliche Zurückhaltung der Regierung. Man versagte den Klöstern vielfach die erwartete, notwendige Unterstützung und brachte gewissen neuen Instituten teilweise offensichtlichen Widerstand entgegen (so zum Beispiel dem Schullehrerseminar und der Erziehungsanstalt in Kreuzlingen). Neuen Projek-

ten verweigerte man sogar die Bewiligung (zum Beispiel der Errichtung eines Priesterseminars in Fischingen). Die Regierung hatte plötzlich Angst vor dem eigenen Mut. Sie befürchtete wohl, die Klöster könnten sich durch solche Anstalten unentbehrlich und beliebt machen.

Diese Einstellung der Regierung, der Mangel an fähigem Personal, die innere Zerrissenheit der Klöster und der passive Widerstand grosser Teile des Volkes verhinderten vielfach eine aktivere Rolle der thurgauischen Klöster.

### *Wirtschaftliche und personelle Lage der Klöster während der Mediationszeit*

Das Chorherrenstift Bischofszell stand während der Mediationszeit lange im Mittelpunkt des Interesses. Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und katholisch Glarus hatten bis zur Revolution von 1798 die Kollaturrechte des Stifts Bischofszell inne<sup>1</sup>. Mit dem Inkrafttreten der Mediationsverfassung glaubten sie sich in «dieses Recht einer alternativen Besezung» der Chorherrenstellen wieder eingesetzt, weil es ihnen «durch bestimmte päpstliche Verordnungen, nicht als den integrierenden Ständen des Cantons Thurgau, sondern als wahres Partikular Eigentum vergeben worden sey»<sup>2</sup>. Der jetzt selbständige Kanton Thurgau aber betrachtete die Ausübung der Kollaturrechte durch eine fremde Kantonsregierung als Eingriff in seine Souveränität und daher mit ihr unvereinbar. – Die katholischen Kantone wandten sich im Jahre 1803 (20. August) mit ihrem Begehren an die Tagsatzung. Diese trat jedoch auf ihren Antrag nicht ein, sondern stellte es «den betreffenden Kantonen lediglich anheim ... den gutfindenden Weg zur Erlangung ihrer Rechte einzuschlagen»<sup>3</sup>.

Die eigentliche Auseinandersetzung begann aber erst am 19. Dezember 1803 mit der Wahl eines neuen Kanonikus durch den Stand Nidwalden<sup>4</sup>. Die Stiftsherren selber wehrten sich der «dürftigen Lage» ihres Stiftes wegen energisch gegen dessen Einsetzung, «weil sonst», wie sie am 15. April 1804 in einem Schreiben an die Thurgauer Regierung ausführten, «der Ruin der Stift unvermeidlich wäre»<sup>5</sup>. Sie unterstützten damit, ohne es zu wollen, indirekt die Absicht der thurgauischen Regierung, das Bischofszeller Kollaturrecht an sich zu bringen.

1 StA TG, Klöster und Stifte, Stift Bischofszell.

2 StA TG, EA 1804, Syndikat, 3. August 1804, 181.

3 StA TG, EA 1803, 20.

4 StA TG, Klöster und Stifte, Stift Bischofszell, Schreiben des Landammanns von Nidwalden an die TG Regierung, 19. Dezember 1803.

5 StA TG, Klöster und Stifte, Stift Bischofszell, Schreiben der Stiftsherren von Bischofszell an die TG Regierung, 15. April 1804 und 12. Januar 1804.

Anstatt mit dem widerspenstigen Thurgau in direkte Verhandlungen zu treten, zogen es die katholischen Orte vor, 1804 an das Syndikat zu appellieren<sup>6</sup>. Das Syndikat aber wies Nidwalden an, die bereits vorgenommene Wahl vorderhand zu sistieren und empfahl den beiden streitenden Parteien, die Angelegenheit wenn möglich gütlich zu regeln. – Die Verhandlungen vom Frühjahr 1805 brachten jedoch keine Einigung<sup>7</sup>. Beide Parteien beschlossen daher, nochmals «den Ausspruch des Syndikats anzurufen». Obwohl dieses daraufhin am 19. Juli 1805 die katholischen Kantone wieder in ihre Kollaturrechte einsetzte, dauerte der Streit noch bis 1810 fort, denn die unterlegenen Thurgauer wollten dieses Urteil nicht akzeptieren<sup>8</sup>. Schliesslich verpflichtete sich der Kanton Thurgau, den katholischen Kantonen für die Ablösung der Kollaturrechte die Summe von 21 000 Gulden zu bezahlen. Andauernde Finanzknappheit veranlasste ihn jedoch, die gesamte finanzielle Last des Loskaufs vollständig auf das arme Stift abzuwälzen. Dadurch brachte er dieses in eine ernsthafte wirtschaftliche Krise, aus der es sich nie mehr ganz erholen konnte.

Nach Artikel sechs des Klostersgesetzes hätte die Regierung in einer speziellen Verordnung die genauen Bedingungen für den Fortbestand des Chorherrenstifts festlegen sollen. Man wollte jedoch vorerst das Ergebnis des oben geschilderten Kollaturstreites abwarten; aber auch dann zeigte die Regierung noch keine Eile, «da der Zweck der Stiftung unklar und ihre Vermögensverhältnisse prekär blieben»<sup>9</sup>.

Durch die beiden Klosterdekrete von 1804 und 1806 erhielten die Klöster die zur Weiterexistenz notwendige wirtschaftliche und personelle Grundlage wieder zurück. Sie standen zwar weiterhin unter der Oberaufsicht der Regierung und durften ohne deren Einwilligung nichts von ihrem Besitz veräussern. Die Regierung behielt sich auch die Festlegung des Steuerfusses vor. Dieser wurde schon im ersten Steuerdekret vom 16. Juni 1803 für «alle Güter-Besitzer im Kanton» auf zwei Promille des Vermögens festgesetzt<sup>10</sup>. Das Klostersgesetz von 1804 kündigte dann ein «besonderes Decret» zur Bestimmung dieser «jährlichen Beyträge» der Klöster an die «Staatsbedürfnisse» an<sup>11</sup>. In diesem Sinne verfügte der Kleine und der Grosse Rat am 10. Mai 1805<sup>12</sup>:

6 StA TG, EA 1804, Syndikat, 3. August 1804, 181.

7 StA TG, Klöster und Stifte, Stift Bischofszell, Instruktion für die Konferenz von Zürich, 21. März 1805.

8 Das Syndikat stützte sich dabei auf den von der Tagsatzung am 26. Juni 1805 aufgestellten Grundsatz: «dass Collatur-Rechte nicht immer ein unmittelbarer Ausfluss der Souverainetät sondern auch ein Gegenstand des Partikular-Eigenthums sein können».

StA TG, EA 1805, 111; EA 1805, 207 ff.; EA 1805, Syndikat, 19. Juli.

9 Hungerbühler, Staat und Kirche, 96. 285.

10 Tagblatt, 1, 153 ff.

11 Tagblatt, 2, 160 ff.; Siehe: Anhang, Nr. 2, im zweiten Teil der Arbeit.

12 Tagblatt, 4, 164.

«Alle diesseitigen Klöster und Kollegiatstifter, und die im Kanton liegenden Statthaltereien auswärtiger Klöster, versteuern zwey vom Tausend ihres reinen Vermögens, von welcher Steuer drey Viertheile in die Kantons-Kasse fallen, ein Viertheil aber ausschliesslich zu Gunsten der Religions-, Lehr- und Schul-Anstalten zu verwenden ist.»

Dieses Steuerrecht erhielt durch die Paragraphen drei und neun des Klostersgesetzes vom Jahre 1806 seine Bestätigung<sup>13</sup>. Der Steuerfuss für die ordentlichen Abgaben blieb während der ganzen Mediationszeit mit Ausnahme des Jahres 1809 unverändert. Hatte der Staat ausserordentliche Ausgaben zu betätigen, wie zum Beispiel in Kriegszeiten, liess er kurzerhand Sondersteuern einziehen. So forderte er im Jahre 1805 neben der ordentlichen Steuer in den Monaten Oktober und November je eine Kriegssteuer. Der Betrag dieser beiden Kriegssteuern machte zusammen mehr als das doppelte der ordentlichen Abgaben aus. Im Jahre 1809 zog er an Stelle der normalen Steuer eine erste zu fünf und eine zweite zu zweieinhalb Promillen ein. Im Jahre 1813 schliesslich hatten die Klöster eine zweite Steuer in der Höhe der ordentlichen zu entrichten<sup>14</sup>. Ab 1811 mussten sie zudem jährliche Beiträge in der Höhe von 2668 Gulden an die Pfrundverbesserung leisten<sup>15</sup>.

13 Tagblatt, 5, 163 ff.

14 1808 führte die Regierung eine definitive Steuereinschätzung durch.

Für die einzelnen Klöster wurden folgende Vermögen ermittelt:

Bischofszell	242 000 fl.(ab 1810: 170 000 fl.)
Fischingen	205 000 fl.
Ittingen	550 000 fl.
Kreuzlingen	357 000 fl.
Feldbach	130 000 fl.
Kalchrain	115 000 fl.
St. Katharinental	275 000 fl.
Münsterlingen	230 000 fl.
Tänikon	275 000 fl.

Die ordentlichen Steuern beliefen sich demnach ab 1808 für:

Bischofszell	auf 484 fl. (ab 1810: 340 fl.)
Fischingen	auf 410 fl.
Ittingen	auf 1100 fl.
Kreuzlingen	auf 715 fl.
Feldbach	auf 260 fl.
Kalchrain	auf 230 fl.
St. Katharinental	auf 550 fl.
Münsterlingen	auf 460 fl.
Tänikon	auf 550 fl.
Total:	4759 fl.

Die Beträge der ordentlichen Steuern vor 1808 lagen durchschnittlich in der gleichen Grössenordnung.

StA TG, Finanzwesen, Staatsrechnungen 1803 ff.

15 Tagblatt, 8, 233 ff.



Seit dem Inkrafttreten des Klostersgesetzes vom Jahre 1806 war es den Klöstern wieder erlaubt, Novizinnen und Novizen aufzunehmen. Der erhoffte Andrang blieb jedoch aus. Es interessierten sich anscheinend nur noch wenige für das beschauliche Klosterleben. Vielleicht war es auch die ungewisse Zukunft der thurgauischen Klöster oder die ewigen Gelübde, vor denen man zurückschreckte. Während der ganzen Mediationszeit konnten die einzelnen Klöster und Stifte folgende Anzahl Eintrittswilliger in ihre Gemeinschaften aufnehmen:

Fischingen	4 Novizen
Ittingen	2 Novizen, 1 Konventualen
Kreuzlingen	2 Novizen
Feldbach	4 Novizinnen, 1 Laienschwester
Kalchrain	3 Novizinnen
St. Katharinental	2 Novizinnen
Münsterlingen	3 Novizinnen
Paradies	0 Novizinnen
Tänikon	2 Novzinnen
Zusammen	24 Personen

Die Neueintritte reichten kaum aus, um die seit 1798 durch den Tod entstandenen Lücken wieder auszufüllen. Es ist daher kaum verwunderlich, dass die Mitgliederbestände allgemein unter dem erlaubten Maximum blieben. Gegen Ende der Mediationszeit wiesen die verschiedenen Klöster und Stifte folgende Mitgliederbestände auf<sup>17</sup>:

Klöster:	Patres	Fratres	Brüder	Total
Fischingen (1815)	21	1	2	24
Ittingen (1820)	5	3		8
Kreuzlingen (1809)	8			8
Zusammen	24	4	2	40

16 StA TG, Pr Kl R, 1803–1814.

Diejenigen, die während des Noviziats wieder ausgetreten sind (rund neun Personen) wurden in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt.

17 StA TG, Klöster und Stifte, 4'998'1/2.

Für St. Katharinental: StA TG, Fremde ältere Archive, TG Klöster, Katharinental, Priorat.



Klöster:	Frauen	Laienschwestern	Total
Feldbach (1817)	13	6	19
Kalchrain (1815)	18	5	23
St. Katharinental (1817)	12	6	18
Münsterlingen (1813)	16	8	24
Paradies (1818)	4	4	8
Tänikon (1812)	18	5	23
Zusammen	81	34	115

### *Die Verfassungsrevision von 1814*

Niederlage und Sturz Napoleons vom Jahre 1813 beendeten die Mediationszeit. Angesichts der neuen Machtverhältnisse in Europa und auf das Drängen der Siegermächte hin wurde in der Schweiz die Mediationsakte aufgehoben. Mit Hilfe der Alliierten hofften nun die durch den politischen Umschwung wieder mächtiger gewordenen Aristokraten einiger alter Stände (vor allem Berns, Solothurns, Nidwaldens und Freiburgs), die alte, vorrevolutionäre Rechtsordnung wieder einführen zu können. «Die Restauration der ehemaligen Ordnung bedeutete für den jungen Thurgau eine Bedrohung sowohl seines Bestandes, da er seine Freiheit der Revolution und seine selbständige Existenz der vom ersten Konsul diktierten Mediationsverfassung von 1803 verdankte, als auch seines innern Friedens, weil die katholische Bevölkerung des Kantons die landfriedlichen Verhältnisse vor 1798 zurückwünschte, während die evangelische Mehrheit von der neuzeitlichen Kirchenordnung der Mediation nicht abweichen wollte».<sup>1</sup>

Zum Glück für den Kanton Thurgau und die übrigen neuen Kantone entschieden sich die an der «Eidgenössischen Versammlung» in Zürich weilenden «Gesandten der Stände Ury, Schwyz, Luzern, Zürich, Glarus, Zug, Freyburg, Basel, Schaffhausen und Appenzell beider Rhoden» am 29. Dezember 1813, «dass keine mit den Rechten eines freien Volkes unverträglichen Unterthanenverhältnisse hergestellt werden sollen»<sup>2</sup>. – Die Siegermächte garantierten den Bestand der neuen Kantone ebenfalls. Gleichzeitig verlangten sie von den einzelnen Ständen, ihre Mediationsverfassungen (für sie ein Teil der napoleonischen Rechtsordnung) durch neue Kantonsverfassungen zu ersetzen, die auf den «Grundsätzen des Aristokratismus» aufbauten und den «Einfluss der Volksmassen» verminderten<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Fritsche, Staat und Kirche, 110, 15.

<sup>2</sup> StA TG, EA, a. o. Tagsatzung 1813/14, 53.

<sup>3</sup> Freyenmuth, Journal, 36.

Um die verlangte innere Umgestaltung im Kanton Thurgau möglichst rasch und ohne grosses Aufsehen zur Durchführung zu bringen, setzte der Kleine Rat eigenmächtig eine dreizehnköpfige Verfassungskommission ein. Sie bestand aus fünf Regierungsräten und acht Mitgliedern des Grossen Rates<sup>4</sup>. Zu ihren Aufgaben gehörte unter anderem auch das Festlegen neuer Richtlinien für das Verhältnis zwischen Kirche und Staat. Sie erhielt von der Regierung den Auftrag, «sogleich Hand ans Werk zu legen, um die bisherige durch die Mediations-Akte empfangene Verfassung nach denjenigen Grundsätzen umzugestalten, welche das herrschende System vorschreibt»<sup>5</sup>.

Am 4. Februar 1814 erliess dann die «Eidgenössische Versammlung» folgende Richtlinien zur Revision der Kantonsverfassungen<sup>6</sup>:

1. «Geistescultur und Erfahrung und Güterbesitz» sollten bei Wahlen begünstigt und den Städten eine bessere «Repräsentation» eingeräumt werden.
2. Die «Wahlformen» sollten vereinfacht und die Amtsdauer der Behörden verlängert werden.
3. In Kantonen gemischter Konfession sollte «eine liberale Parität» beobachtet werden.

Die Hoffnung des Kleinen Rates, dem Kanton durch eigenmächtiges Vorgehen ohne Störung der öffentlichen Ordnung eine neue Verfassung geben zu können, ging nicht in Erfüllung. Mitte April 1814 versuchten einige vornehme Schloss- und Gutsbesitzer, die amtierende Regierung zu stürzen, um einer konservativeren Platz zu machen<sup>7</sup>. Als Urheber des Aufstandes galten: Salomon Fehr jun. von Frauenfeld, Sprössling einer alten Schultheissenfamilie; Rittmeister Johann Hippenmeyer vom Schloss Gottlieben; Junker Heinrich Georg Zollikofer in Altenklingen, Verwalter des Zollikofer'schen Fideikommisses; Altgerichtsherr Leonhard von Muralt zu Heidelberg TG. – Durch die Wachsamkeit der Regierung und ihr rasches und energisches Eingreifen konnte der drohende Aufstand noch rechtzeitig verhindert werden. Aufgerüttelt durch diese Ereignisse erkannte nun der Kleine Rat, dass er in der Verfassungsfrage zu eigenmächtig und willkürlich vorgegangen war. Er löste in der Folge die von ihm eingesetzte Verfassungskommission am 18. April 1814 wie-

4 Die Kommission setzte sich zusammen aus den Regierungsräten Morell, Anderwert, Hanhart, Freienmuth und Rogg und aus den Grossräten Sauter von Arbon, Andres von Erlen, Brunner von Diessenhofen, Vogler von Frauenfeld, Ammann von Ermatingen, Meyer von Steckborn, Kocher von Tägern und Kesselring von Weinfeldern.

StA TG, Pr Kl R, 24. Januar 1814, § 126.

5 StA TG, Kantonsverfassung 1814, Pr, Verfassungskom., 28. Januar 1814.

6 StA TG, Kl R, Berichte, Tagsatzungs-Gesandtschaft, Bericht vom 4. Februar 1814.

7 StA TG, Pr Kl R, 16. April 1814. – Zur Aufstandsbewegung siehe:

Bandle, Aussenpolitik, 109; His, Staatsrecht, 2, 64; Leutenegger, Rückblick, 67, 30; Oechsli Wilhelm, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert, Bd. 2, Leipzig 1913, 214f.; Sulzberger, Thurgau, 144.

der auf. Durch eine Proklamation, in der er alle «rechtlichen Bürger» aufforderte, «jeden vernünftigen und billigen Wunsch» für die neue Verfassung schriftlich einzureichen, versuchte er das «wechselseitige Vertrauen zwischen Volk und Regierung» wiederherzustellen<sup>8</sup>. – Am 22. April beschloss dann der Grosse Rat, einen neuen, siebzehnköpfigen Verfassungsrat aufzustellen. Er sollte aus drei Mitgliedern des Kleinen Rates, acht, «nämlich auf jeden District eines, aus der Mitte des Grossen Rathes» und die restlichen sechs nach «freier Wahl ... und zwar mit vorzüglicher Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses für die Parität und die Repräsentation der Städte, und der Besitzer grosser Güter» bestehen<sup>9</sup>. Mit dieser Einsetzung übernahm der Grosse Rat selber die oberste Leitung der Revisionsarbeiten.

Die oben erwähnte regierungsrätliche Proklamation löste im ganzen Kanton eine starke politische Regsamkeit aus. Nicht weniger als 23 Petitionen wurden von einzelnen Bürgern, Gemeinden, Klöstern und Statthaltereien an den Verfassungsrat eingereicht, darunter sogar ein vollständiger Gesetzesentwurf. Die meisten Einsender befassten sich mit dem Verhältnis des Staates zur Kirche. Wohl in keiner Frage gingen die Meinungen derart stark auseinander wie in dieser. Die Petitionen zeigten, wie misstrauisch und unversöhnlich die beiden Konfessionsparteien einander gegenüberstanden und wie gespannt das Verhältnis zwischen ihnen war.

Vor allem bei den Katholiken herrschte grosse Unzufriedenheit über die gegenwärtigen Zustände. Sie erhofften sich durch die neue Verfassung einige Erleichterungen. Über das Ausmass ihrer Forderungen konnten sich die Thurgauer Katholiken jedoch selber nicht ganz einig werden. Sie waren in zwei Gruppen gespalten, in eine extrem konservative und eine gemässigtere. Die erstgenannte Gruppe, der sich nach Fritsche «vor allem der Klerus und ein grosser Teil der Konfessionsangehörigen anschlossen», stand «unter der Führung des Dekans Hofer aus Tobel, der sich schon früher als eifriger Verfechter der streng kanonischen Richtung hervorgetan hatte»<sup>10</sup>. Sie forderte allgemein «die Wiederherstellung der vorrevolutionären kirchlichen Verhältnisse, besonders die Wahl der katholischen Beamten nur durch die Katholiken allein und die völlige Unabhängigkeit der Konfession in Kirchen- und Schulsachen», mit andern Worten, die Abschaffung der paritätischen Behörden (der gemeinsamen Kirchen- und Schulräte). Des weitern verlangte sie die Wiedereinführung der Parität auf der Grundlage des vierten Landfriedens von 1712. – Ergänzt wurden diese Forderungen durch die Postulate der Klöster. Ihre zum Teil recht ausführlichen Petitionen beschränkten sich hauptsächlich auf die Ver-

<sup>8</sup> StA TG, Beschluss-Pr Kl R 1810–1815, 18. April 1814, 452 ff.

<sup>9</sup> StA TG, Pr Gr R, 22. April 1814, 56 f. – Aus dem Kleinen Rat wurden Anderwert, Morell und Hanhart in diese Kommission abgeordnet.

Vgl. StA TG, Pr Kl R, 25. April 1814, § 678.

<sup>10</sup> Fritsche, Staat und Kirche, 110, 23 ff.

besserung ihrer eigenen Lage<sup>11</sup>. Sie verlangten die Wiederherstellung ihrer vorrevolutionären Freiheiten und Rechte. Das Hauptgewicht der Wünsche legten sie auf die Garantierung und Sicherung ihres Fortbestandes und Besitzes, die Gewährung der freien und uneingeschränkten Novizenaufnahme und eine gleiche (nicht höhere) Besteuerung wie die übrigen Gutsbesitzer.

Die Gruppe der gemässigten Katholiken um den Diplomaten Anderwert und die Kurie von Konstanz wollten die reformierte Partei mit ihren Anträgen nicht allzu sehr vor den Kopf stossen. «Sie forderte lediglich eine grössere Selbständigkeit der katholischen Konfession im Rahmen des Staates, eine in der Verfassung festgesetzte Repräsentation der Katholiken in allen Behörden und erneute Garantie der Klöster»<sup>12</sup>. Sämtliche Revisionsvorschläge der Thurgauer Katholiken wurden durch die Siegermächte, vor allem durch das katholische Österreich, und durch die Urkantone unterstützt.

Die evangelische Gegenpartei, die auf die Mehrheit des Kleinen und Grossen Rates und der beratenden Kommission zählen konnte, war von diesen Forderungen wenig begeistert. Sie wollte nichts von einer Klostergarantie wissen und lehnte jede Festsetzung der konfessionellen Vertretung in den Behörden entschieden ab. Zum Glück für die katholische Minderheit waren sich aber auch die Protestanten in kirchenpolitischen Fragen nicht ganz einig. Der radikalen Gruppe um Morell, Kesselring und Antistes Sulzberger (Oberhaupt der evangelischen Kirche des Kantons Thurgau) stand eine etwa gleich starke gemässigte um Staatsschreiber Hirzel gegenüber, die wie die gemässigten Katholiken um Anderwert unheilvolle Spannungen zwischen den Konfessionen zu verhindern suchten. – «Als Sprachrohr der radikaleren, unitarischen Richtung fungierten die Vorsteher der drei evangelischen Kapitel.»<sup>13</sup> Sie überreichten am 9. Juni 1814 dem Evangelischen Kleinen Rat ein Memorandum mit der Bitte, es an die protestantischen Mitglieder der Verfassungskommission weiterzuleiten. Das Schreiben enthielt folgende Forderungen<sup>14</sup>:

1. Beibehaltung des bisherigen Evangelischen und Paritätischen Kirchenrates.
2. Auflösung des besondern paritätischen Schulrates; das Schulwesen sei jeder Konfession selber zu überlassen, das reformierte dem Evangelischen Kirchenrat.

11 StA TG, Kantonsverfassung 1814,

1. Memorial der Karthaus Ittingen, 16. Juni 1814; Memorial des Gottshaus Dänikon und des Gottshaus Kalchrain, 15. Juni 1814.

2. Memorial des Klosters St. Katharinenthal, 16. Juni 1814.

3. Memorial des Klosters Kreuzlingen, 13. Juni 1814.

12 Fritsche, Staat und Kirche, 110, 23.

13 Fritsche, Staat und Kirche, 110, 25 f.

14 StA TG, Kl R, Akten des Evang. Kl R 1814–1817, Memorandum der evang. Kapitelsvorsteher des TG, 20. Mai 1814; Begleitschreiben von Dekan Zwingli, 9. Juni 1814.

3. Beibehaltung des evangelischen Ehegerichts.
4. Erhaltung des Antistesamtes und Rehabilitierung des gegenwärtigen Amtsinhabers.

Auf die übrigen Postulate der Katholiken traten sie absichtlich nicht ein. Für sie standen diese Punkte nicht zur Diskussion.

In einem Punkt waren sich die beiden oppositionellen Parteien einig, nämlich in der Auflösung des bestehenden paritätischen Schulrates und der Konfessionalisierung des Schulwesens. In allen übrigen Postulaten, vor allem in der Frage der Verwaltung des Kirchenwesens, der Ämterparität und der Klostergarantie gingen die Meinungen stark auseinander. Es war nun Aufgabe des siebzehnköpfigen Verfassungsrates, einen für beide Parteien akzeptablen Kompromiss zu finden. Die keineswegs einfachen Revisionsarbeiten dieser Kommission wurden durch die Einmischung der alliierten Grossmächte und die Vorschriften der Tagsatzung noch erschwert. Zwar erteilten die fremden Diplomaten, namentlich der Österreicher Baron von Schraut und der Russe Capo d'Istria, keine Befehle; «sie drohten nicht mit der Anwendung militärischer Machtmittel, sondern begnügten sich damit, Wünsche zu äussern, Empfehlungen zu machen. Die fremde Einmischung blieb verhüllt in den höflichen Formen diplomatischer Besprechungen. Aber angesichts der politischen Gesamtsituation durfte die thurgauische Regierung keinen Widerstand leisten; sie hätte dadurch leicht die selbständige Existenz des Kantons aufs Spiel setzen können»<sup>15</sup>.

Am 31. Mai 1814 unterbreitete die Tagsatzung den Ständen den ersten Bundesvertragsentwurf. Er sollte als «Stützpunkt» dienen, «an den sich die zu bearbeitende Kantonsverfassung anzulehnen habe»<sup>16</sup>. Über das Verhältnis des Staates zur Kirche enthielt dieser Entwurf lediglich einen Artikel, nämlich den Paragraphen 42. Er lautete<sup>17</sup>:

«Der canonische Fortbestand der Klöster und Capitel, und die Sicherung ihres Eigenthums, so weit es von den Cantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet; ihr Vermögen ist gleich anderm Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen.»

Im Bundesvertrag den die «XXII souveränen Kantone der Schweiz» am 7. August 1815 unter sich abschlossen, wurde lediglich der Ausdruck «canonische» weggelassen<sup>18</sup> (hier nicht mehr Paragraph 42, sondern Paragraph zwölf!).

15 Bandle, Aussenpolitik, 110 f.

16 StA TG, Kantonsverfassung 1814, Pr, Verfassungskom., 13. Juni 1814.

17 StA TG, Kl R, Eidgenössisches 1814–1819, Entwurf einer Bundesverfassung zwischen den XIX. Cantonen der Schweiz, 31. Mai 1814, § 42.

StA TG, EA, a. o. Tagsatzung 1814/15, 1, 47 f.

18 StA TG, Kl R, Eidgenössisches 1814–1819.

Die protestantische Mehrheit der thurgauischen Regierung war zwar von einer Garantierung der Klöster von aussen durch den Bundesvertrag wenig begeistert. Nachdem aber ihr Protest gegen diesen Eingriff in die «Souveränitätsrechte ihres Kantons» von der Tagsatzung abgewiesen worden war, blieb ihr nichts anderes übrig, als diesen Paragraphen zu akzeptieren und in der Kantonsverfassung zu berücksichtigen. – Der erste Verfassungsentwurf vom 27. Juni 1814 enthielt daher folgende Bestimmung<sup>19</sup>:

«§ 34 Die Existenz und das Eigenthum der Klöster und Stifte sind garantiert. Sie stehen unter dem Schutz der Geseze.»

In der bereinigten Fassung, der Grosse Rat verabschiedete sie am 28. Juli 1814, wurde auf Antrag der alliierten Minister an Stelle dieser Formulierung der Wortlaut des Bundesvertragsentwurfs übernommen. Einzig der Ausdruck «canonische» und der Einschub, «so weit es von den Cantonsregierungen abhängt», liess man weg. – Die übrigen Artikel der neuen Kantonsverfassung, die das Verhältnis zwischen Staat und Kirche regelten, können als Kompromiss zwischen den Wünschen der Katholiken und der Protestanten bezeichnet werden<sup>20</sup>.

Die neue Kantonsverfassung brachte keine Änderung der bisherigen Klosterpolitik. Die Klostergesetze der vorangehenden Epoche blieben unverändert in Kraft. Die Regierung bemühte sich, jede Aggressivität gegenüber den geistlichen Korporationen zu vermeiden, um ja kein Aufsehen zu erregen und die neu gesicherte Unabhängigkeit durch eventuelle Interventionen der katholischen Siegermächte nicht zu gefährden. Zu einer spürbaren Entspannung oder gar einer Annäherung der beiden Konfessionen kam es jedoch nicht. Das Resultat konnte keine der beiden Parteien völlig befriedigen. «Die Protestanten waren verärgert wegen der Konzessionen, welche sie den Katholiken machen mussten, und diese wegen der nicht erreichten Ziele.»<sup>21</sup>

### *Wirtschaftliche und personelle Lage der Klöster während der Restaurationszeit*

Nach Abschluss der Verfassungsarbeiten verstummte die Diskussion um die Thurgauer Klöster wieder. Die Verhältnisse schienen sich endgültig zu de-

19 Eine Minderheit von sechs Kommissionsmitgliedern, nämlich Anderwert, Scherb, Harder, Locher, Ammann (Distriktsrichter) und Stoffel, sollten die Fassung des Bundesvertragsentwurfs übernehmen.

StA TG, Kantonsverfassung 1814, Pr, Verfassungskom., 27. Juni 1814.

20 Dieses ist ausführlich behandelt in:

Fritsche, Staat und Kirche, 110, 29 ff.

21 Fritsche, Staat und Kirche, 110, 31.



ren Gunsten gewendet zu haben. Die erwähnte Bestimmung des Bundesvertrages (§ 12) und der Kantonsverfassung (§ 34) leiteten für die Klöster eine Zeit des Friedens und der Ruhe ein. Diese allgemeine Entspannung wirkte sich auch auf den Klosternachwuchs äusserst positiv aus, traten doch während der Restaurationszeit bedeutend mehr Personen in die geistlichen Institute ein, als noch in der vorhergehenden Periode; die nachfolgenden Zahlen verdeutlichen dies<sup>1</sup>:

Fischingen	13 Novizen,	5 Laienbrüder:	18 (4)
Ittingen	10 Novizen, 1 Koventuale,	3 Laienbrüder, 2 Hospitanten:	16 (3)
Kreuzlingen	11 Novizen,	1 Konventuale:	12 (2)
Feldbach	9 Novizinnen,	3 Laienschwestern:	12 (5)
Kalchrain	10 Novizinnen,	7 Laienschwestern:	17 (3)
Katharinental	7 Novizinnen,	4 Laienschwestern:	11 (2)
Münsterlingen	11 Novizinnen,	8 Laienschwestern:	19 (3)
Paradies	0 Novizinnen,	0 Laienschwestern:	0 (0)
Tänikon	9 Novizinnen,	4 Laienschwestern:	13 (2)
Zusammen	118 Personen (24)		

Die vielen Eintritte brachten der Staatskasse eine ansehnliche Summe ein, die sie gemäss Klostersgesetz für «Kirchen-, Schul- und Armenanstalten» zu verwenden hatte. Der Betrag der sogenannten Novizenquartgelder stieg bis zum Ende der Restaurationszeit auf 18 410 Gulden an<sup>2</sup>.

Trotz der relativ hohen Anzahl Neuaufgenommener stiegen die Mitgliederbestände der einzelnen Klöster nur unwesentlich. Die Eintritte füllten gerade die durch den Tod entstandenen Lücken auf. Zurückzuführen ist dieses auf den ersten Blick erstaunliche Resultat wohl auf das Novizenaufnahmeverbot von 1798 bis 1806 und die damit zusammenhängende Überalterung der Konvente. Gegen Ende der Restaurationszeit wiesen die einzelnen Klöster und Stifte folgende Mitgliederbestände auf<sup>3</sup>:

1 StA TG, Klöster und Stifte, 4'998'1/2; StA TG, Pr Kl R, 1814–1830;  
StA TG, Rechnungen der Pflegekommission, 1814–1830.

Jene Novizen, die vor der Profess wieder ausgetreten sind, wurden in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt. In Klammern sind die Eintritte während der Mediationszeit angegeben.

2 StA TG, Rechnungen der Pflegekommission.

3 StA TG, Klöster und Stifte, 4'998'1/2, Mitgliederlisten;  
StA TG, Fremde ältere Archive, Katharinental, Priorat.

Da auf den Mitgliederlisten von Ittingen und Feldbach die Laienbrüder, bzw. Laienschwestern, nicht aufgeführt sind, mussten die Verzeichnisse von 1842 zu Hilfe genommen werden. Danach lebten zu dieser Zeit (1842) in den beiden Klöstern noch zwei Laienbrüder und vier Laienschwestern, die noch vor 1826, resp. 1829, eingetreten sein mussten.



Klöster:	Patres	Fratres	Brüder	Total
Fischingen (1828)	19	5	5	29
Ittingen (1826)	10	1	2*	13
Kreuzlingen (1830)	12	1		13
Zusammen	24	4	2	40

\* mindestens

Klöster:	Frauen	Novizen	Schwestern	Total
Feldbach (1829)	15		4*	19
Kalchrain (1827)	17	2	7	26
Katharinental (1828)	13		9	22
Münsterlingen (1830)	21		7	28
Paradies (1830)	2		2	4
Tänikon (1831)	18		4	22
Zusammen	86	2	33	121

\* mindestens

Wie schon während der Mediationszeit hatten die Klöster auch während der Restaurationszeit beträchtliche Steuern und Abgaben zu entrichten. Die ordentliche Staatssteuer war wie folgt festgesetzt<sup>4</sup>:

1815	6	Promille des Vermögens
1816	1,5	Promille des Vermögens
1817 bis 1824	1	Promille des Vermögens
1825 bis 1830	0,75	Promille des Vermögens

Als weitere regelmässige Abgaben sind die Beiträge an die Pfrundverbesserung zu nennen. Sie beliefen sich wie schon im Jahre 1811 für alle Klöster (ohne Statthaltereien) auf jährlich 2513 Gulden<sup>5</sup>. Ab 1816 hatten sie zusätzlich noch eine Militärsteuer zur Deckung der Uniformierungskosten zu entrichten.

4 Im Jahre 1815 fand eine neue Steuereinschätzung statt. Sie blieb für die ganze Restaurationszeit unverändert und brachte nur wenige Änderungen. Das Vermögen von Kreuzlingen wurde um 500 fl. höher, jenes von Feldbach um 9000 fl. tiefer eingeschätzt. Sie ergab folgende Resultate:

Bischofszell	170 000 fl.	Kalchrain	115 000 fl.
Fischingen	205 000 fl.	St. Katharinental	275 000 fl.
Ittingen	550 000 fl.	Münsterlingen	230 000 fl.
Kreuzlingen	357 500 fl.	Tänikon	275 000 fl.
Feldbach	121 000 fl..		

5 StA TG, Rechnungen der Meersburg'schen Verwaltung.  
Vgl. Hungerbühler, Staat und Kirche, 96, 169 ff. und 297.

Sie betrug pro Jahr durchschnittlich rund 1000 Gulden<sup>6</sup>. Von den Novizenquartgeldern hatten wir bereits früher gesprochen. – Neben diesen gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben erwartete man von den geistlichen Instituten zusätzlich noch verschiedene «freywillige» Beiträge. So rief die Regierung während der Hungerjahre von 1816/17 die Klöster zu einer «freywilligen Armensteuer» für die Hungernden des Hinterthurgaus auf<sup>7</sup>. Obwohl sie in diesen Jahren selber grössere Verluste erlitten hatten und bereits durch beträchtliche Naturalspenden die schlimmste Not zu lindern halfen, folgten mit Ausnahme der Chorherren des St. Pelagiusstifts zu Bischofszell alle Klöster dem Aufruf und spendeten zusammen 2200 Gulden. Zwischen den Jahren 1826 und 1828 forderte die Regierung sie noch zu zusätzlichen Spenden für das geplante Kantonsspital auf. Sie brachten hiezu einen Betrag von 4524 Gulden zusammen<sup>8</sup>.

Die Klöster und Stifte (ohne Statthaltereien) lieferten dem Staat in den Jahren 1815 bis 1830 insgesamt folgende Beträge ab:

Allgemeine Staatssteuer	45 733 Gulden
Beiträge an die Pfrundverbesserung	40 208 Gulden
Novizenquartgelder	16 560 Gulden
Militärsteuern	13 391 Gulden
Ausserordentliche Armensteuer	2 200 Gulden
Beiträge an das Kantonsspital	4 522 Gulden
Total	122 614 Gulden

«Für die Klöster und Stifte, welche in den Hungerjahren 1816/17 grössere Verluste erlitten, war es nicht leicht, die von ihnen verlangten hohen Steuern aufzubringen. Durch diese bedeutenden Abgaben entbehrten sie auch der flüssigen Mittel, um ihre Betriebe genügend instandzuhalten oder zu rationalisieren<sup>9</sup>.»

Wie freiwillig die «freywillige» Armensteuer war, musste das Chorherrenstift Bischofszell, das sich hartnäckig weigerte, einen fakultativen Beitrag zu entrichten, bald erfahren. Am 1. August 1817 schrieb ihm die Regierung<sup>10</sup>:

6 Die genauen jährlichen Beiträge sind verzeichnet in:  
 StA TG, Militärdepartement, Rechnungen über das Uniformierungswesen, 1816–1822; Militärkassarechnungen, 1819–1830;  
 Sammlung, 1, 124 ff.;  
 StA TG, Pr Kl R, 15. November 1821, § 1943; 11. November 1823, § 1988.

7 StA TG, Pr Kl R, 7. Juni 1817, § 1330; 1. August 1817, § 1820.

8 StA TG, Pr Kl R, 10. Januar 1826, § 21; 13. Januar 1826, § 32;  
 Sammlung, 1, 232.

9 Fritsche, Staat und Kirche, 111, 135; Kuhn, Thurgovia Sacra, 3, 296.  
 Auf die finanzielle Lage der einzelnen Klöster näher einzugehen, würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen.

10 StA TG, M Kl R, 1. August 1817, Nr. 1066.

«Wir können uns diese ihre Ausschliessung von einem der dringendsten Barmherzigkeitswerke auf keine Weise erklären. ... Daher finden wir uns veranlasst, das Steuergesuch ... andurch zu wiederholen und wir zählen umso mehr auf einen Erfolg, welcher mit den eingegangenen reichlichen Beyträgen anderer geistlicher Corporationen im Verhältniss stehe, da wirklich die förmliche Veranlagung auf den Vermögensfuss, nur in der Voraussetzung unterblieben ist, dass eine freywillige Steuer erkleklich genug ausfallen werde, ...»

Die Chorherren glaubten jedoch auch auf diese Mahnung nicht eingehen zu müssen. Sie vertraten die Ansicht, dass sie nur durch ein regierungsrätliches Dekret zu einer derartigen Abgabe gezwungen werden könnten. Der Kleine Rat verzichtete jedoch auf eine solche Massnahme, gab aber den Chorherren zu verstehen, dass ihre «Erklärung als ein förmlicher wiederholter Abschlag angesehen werde»<sup>11</sup> und er «diese Weigerung mit dem Steuer-Resultat der übrigen geistlichen Corporationen und Statthaltereien zur Kenntniss des Grossen Rathes» bringe<sup>12</sup>.

Einige Jahre später bat das Stift die Regierung wegen starker Verminderung seines Vermögens um eine Steuerreduktion<sup>13</sup>. Der Kleine Rat nahm das eingereichte Gesuch zwar zur Kenntnis und leitete es zur Begutachtung an die Finanzkommission weiter; er blieb aber den Chorherren jede Antwort schuldig. Sie erhielten wohl als Gegenreaktion auf ihr Verhalten in den Hungerjahren 1816/17 nie eine Steuererleichterung<sup>14</sup>.

### *Die neuen Klosterprojekte Anderwerts*

Anderwert traute der nach der Verfassungsrevision eingetretenen Ruhe nicht; er erkannte «den Zwiespalt, in welchen die Klöster mit dem Geist der Zeit geraten waren, und sah voraus, dass jede künftige Bewegung sie immer wieder mit dem Untergang bedrohen werde»<sup>1</sup>. Er trat daher nochmals mit konkreten Vorschlägen und Plänen an einzelne Klöster heran, die ihnen zu öffentlicher Anerkennung verhelfen und einer eventuellen Aufhebung vorbeugen sollten.

Die grösste Gefahr sah Anderwert für die Kartause Ittingen. In seinem «Projekt wegen der Karthause» vom 21. November 1814 bemerkte er<sup>2</sup>:

11 StA TG, Pr Kl R, 16. August 1817, § 1915.

12 StA TG, M Kl R, 16. August 1817, Nr. 1144 a.

13 StA TG, Pr Kl R, 17. Juni 1822, § 1058.

14 StA TG, Finanzwesen, Staatsrechnungen 1822–1830.

1 Mörikofer, Anderwert, 167.

2 Das Projekt ist abgedruckt in:

Mörikofer, Anderwert, 168 ff. – Das Original ist unauffindbar.

Das Kloster Ittingen wird «in den Augen des Publikums im hiesigen Kanton immer als dasjenige betrachtet, das durch seine Statuten schon gehindert dem Kanton weder durch Erziehungs-, noch Krankenanstalten, noch Seelsorge unmittelbaren Nutzen verschaffen kann, und auf der andern Seite wird gerade dieser Umstand dafür benutzt, das Gotteshaus bloss als subsidiarische Finanzquelle bei jedem Anlass in Anspruch zu nehmen, bis endlich der vielleicht von Manchem in der Stille sehnlich gewünschte Augenblick herannahet, sich des Ganzen zu bemächtigen, und besonders den wichtigen Weinhandel in Partikular-Hände zu bringen.»

Er schlug den Mönchen daher vor, in der Kartause eine «Krankenanstalt» und ein Versorgungsinstitut für alte Leute zu errichten. «Klugheit rät in Hinsicht unserer politischen Verhältnisse an», auch Protestanten in diese Anstalten aufzunehmen und «anfangs schon als Grundsatz auszusprechen, dass die Hälfte Pfründer katholischer und die andere Hälfte protestantischer Konfession seien, weil sonst für letztere so viele Empfehlungen und Zumuthungen eintreffen würden, dass ihre Anzahl über die Hälfte anwachsen könnte»<sup>3</sup>. Weil aber die Ordensregel der Kartäuser die Durchführung eines derartigen Projektes nicht zuließ, legte er den Ittingern die Annahme der Benediktinerregel nahe, zumal da bei diesen «eher Aussicht vorhanden ist, Kandidaten zu erhalten, da mehrere Klöster dieses Ordens in der Schweiz existieren, wo Zöglinge dafür erzogen werden»<sup>4</sup>. Als weiterer Grund für die «Abänderung des Ordens müsste Aushilfe in der Seelsorge angegeben werden, sei es, dass dem Stift die eine oder andere Pfründe einverleibt würde, (...) oder dass man sich anbietend würde, bei vacanten Pfründen dieselben bis zur Wiederbesetzung durch Kapitularen versehen zu lassen, ...»

Diese Vorschläge waren jedoch dem Kloster nicht willkommen. «Die damaligen Vorsteher desselben beriethen sich daher mit andern Mitgliedern der damaligen Regierung und auf ihre beruhigenden Versicherungen hin glaubte sich das Kloster dieser störenden Umwandlung überheben zu können.»<sup>5</sup> Diese Reaktion von Anderwerts Kollegen im Regierungsrat ist nicht weiter verwunderlich, lag es doch, wie wir schon in der vorangehenden Epoche beobachtet haben, kaum in ihrem Interesse, die Klöster zur Gründung von Instituten aufzufordern, die diesen zu Popularität hätten verhelfen können. – Die Regierung, nach Häberlin «damals schon an die Schmausereien des Stifts gewöhnt», führte das Kloster durch ihre Zusicherungen «in trügliche Sicherheit» und raubte ihm die «moralische Garantie, die ihm eine solche Änderung verschafft hätte»<sup>6</sup>.

3 Mörikofer, Anderwert, 171 f.

4 Mörikofer, Anderwert, 173 f.

5 Mörikofer, Anderwert, 175.

6 Häberlin-Schaltegger, Thurgau, 95.

In den zwanziger Jahren befasste sich Anderwert mit Plänen für die beiden Frauenklöster Paradies und St. Katharinental. Er hoffte, sie von der Notwendigkeit überzeugen zu können, in ihren Räumen ein Damenstift oder eine Krankenanstalt einzurichten. – Das Klarissinnenkloster Paradies war damals von allen Thurgauer Klöstern am unmittelbarsten bedroht. Wegen seiner bedenklichen wirtschaftlichen Lage wurde seine Ökonomie am 25. April 1804 durch ein Dekret mit der des Klosters St. Katharinental vereinigt. Damit wurde dem Konvent von Paradies jedes Dispositionsrecht über das Klostervermögen entzogen und seine Administration dem Verwalter des benachbarten Dominikanerinnenklosters übertragen. Ein besonderes Dekret «über die standesgemässe Verpflegung der Nonnen im Kloster Paradies»<sup>7</sup> regelte die jährlichen Beitragsleistungen des neuen Vermögensverwalters an den Paradieser Konvent (eine Art Pension, teils in Naturalien und teils in Geld) und sicherte ihm dadurch wenigstens die Weiterführung des innern Haushalts zu. Ebenfalls aus ökonomischen Gründen verhängte die Regierung ein Novizenaufnahmeverbot über das Kloster Paradies, das noch immer (seit 1798) in Kraft war. Das Klarissinnenkloster drohte in der Folge auszusterben<sup>8</sup>.

Die evangelische Mehrheit der Regierung hätte das verarmte Kloster am liebsten schon zu Beginn der Restaurationszeit aufgehoben; das geht jedenfalls aus dem Schreiben der Äbtissin Elisabeth Bona Ruef an den katholischen Kirchenrat vom 18. März 1816 hervor<sup>9</sup>:

«Mit Herzzerschneidender Wehmut wende mich an einen Hochlöblichen Katholischen Kirchenrath das eine Hohe Regierung bereits schon dazu Hand gebothen haben solle, unser Conventsgebäude, gleichwohl angeblich einsweilen nur zum Theil zu einer Fabrik widmen zu lassen.» Dadurch «solle uns (dem Konvent) und dem Kloster Paradies der letzte Herzstoss ... für immer gegeben werden!»

Sie verband diese Mitteilung mit der Bitte, alles zu unternehmen, dass dieses Projekt vereitelt und «dem Kloster Paradies eine seinem Vermögen Verhältnismässige Aufnahme (von Novizen) gestattet werden möchte»<sup>10</sup>. Die kat-

7 Der Kleine Rat erliess dieses Gesetz am 28. Juli 1804. StA TG, Beschluss-Pr Kl R, 353.

8 Paradies beherbergte im Jahre 1818 ausser der Äbtissin nur noch drei Chorfrauen und vier Laienschwestern. Neun Jahre später war die Anzahl der «Convents-Glieder» auf vier von Alter und Krankheit gezeichnete «Mitglieder herabgesunken» (zwei Klosterfrauen und zwei Laienschwestern). Nach Angaben Anderwerts in seinem «Project wegen Paradis» lebten schon 1824 nur noch zwei Klosterfrauen.

StA TG, Klöster und Stifte, Paradies, Gesuche der Äbtissin um Wiedereröffnung des Noviziats, 15. Oktober 1818; 9. September 1827.

StA TG, Nachlass Anderwert, 8'60'3, Project wegen Paradis, 11. April 1824.

9 StA TG, Kl R, Akten Kath. Kl R 1804–1818, Schreiben der Äbtissin an den Kath. Kirchenrat.

10 StA TG, Kl R, Akten Kath. Kl R 1804–1818, Schreiben des Kath. Kirchenrates an den Kath. Kl R, 10. Januar 1817.

holische Kirchenbehörde leitete diese Bitte zusammen mit einem für Paradies günstigen Bericht über den Vermögenszustand des Klosters an den katholischen Kleinen Rat weiter<sup>11</sup>. Dieser beschränkte sich in seiner Antwort auf die Zusicherung<sup>12</sup>:

«Indem wir Ihnen für die sehr ausführliche Auskunft, ..., unsern Dank erstaten, müssen wir Ihnen bemerken, dass wir den Zeitpunkt für die Wünsche der Frau Aebbtissinn nicht günstig finden; indess werden wir denselben unsre Aufmerksamkeit gewidmet seyn lassen, um sie bey schicklichem Anlasse in Anregung zu bringen.»

Die Äbtissin gab sich aber mit dieser Antwort nicht zufrieden und wandte sich mit ihren Bitten (1818) direkt an die Regierung<sup>13</sup>. Diese trat jedoch nicht darauf ein<sup>14</sup>. Auch die wiederholten Petitionen ihrer Nachfolgerin Johanna Baptista Brunner (Äbtissin seit 1819) um Aufhebung des ohne Zweifel im Widerspruch mit den Bestimmungen der Bundesakte und dem Artikel 34 der thurgauischen Kantonsverfassung stehenden Novizenaufnahmeverbots blieben stets unbeantwortet<sup>15</sup>. Selbst der 1822 auf Vorschlag Anderwerts damit verbundene «bestimmte Antrag zur Errichtung eines Kranken-Instituts, welches eben dazumal als allgemeines Bedürfniss im Kanton erachtet wurde», fand bei den zuständigen Magistraten kein Gehör<sup>16</sup>. Paradies hätte ausserdem ein solches Projekt aus Mangel «an Ökonomischen Hilfsmitteln und Personale» kaum allein durchführen können<sup>17</sup>. Dessen Verwirklichung wäre von der Mithilfe und Unterstützung des Klosters St. Katharinental abhängig gewesen; doch dessen Nonnen «scheuten», will man dem Urteil von Johann Caspar Mörikofer glauben schenken, «die Unbequemlichkeiten und Aufopferungen, welche eine Krankenanstalt mitgebracht hätte, ...»<sup>18</sup>. – Da eine Stellungnahme der Nonnen von St. Katharinental zu den Vorschlägen Anderwerts fehlt, ist es nicht einfach, die wahren Beweggründe für die nur schwer verständliche Zurückhaltung dieses Konventes zu erfahren. Fest steht lediglich, dass sie für die Übernahme einer so anspruchsvollen Aufgabe noch nicht gerüstet waren. Den Nonnen fehlte die dazu notwendige Ausbildung im Krankendienst. Even-

11 StA TG, Kl R, Akten Kath. Kl R 1804–1818, Gutachten von Klosterverwalter Hafin, 12. September 1816.

12 StA TG, Pr, M Kath. Kl R, 1817/18, Schreiben Kath. Kl R an Kirchenrat, 3. Febr. 1817.

13 StA TG, Klöster und Stifte, Paradies, Schreiben der Äbtissin an den Kl R, 15. Oktober 1818.

14 StA TG, Pr Kl R, 3. November 1818, § 2175.

15 StA TG, Klöster und Stifte, Paradies, Bittschriften der Äbtissin Johanna Baptista Brunner an die Regierung aus den Jahren 1822, 1824, 1827, 1829 und 1830.

16 StA TG, Klöster und Stifte, Paradies, Protestation der Conventualinnen im Kloster Paradies, 14. Juni 1836, 14.

17 StA TG, Nachlass Anderwert, 8'60'3, Project wegen Paradies, 11. April 1824.

18 Mörikofer, Anderwert, 176.



tuell mangelte es dem Konvent auch an geeignetem Personal. Wie weit Bequemlichkeit und Angst vor der Störung des Ordenslebens durch eine solche Anstalt mitgespielt haben, lässt sich heute kaum mehr feststellen. Das Urteil Mörkofers, eines protestantischen Pfarrers, erscheint mir zu hart und zu einseitig, zumal sich der gleiche Konvent 1831/32 anerbote, mit Paradies ein «Lehr- und Erziehungs-Institut für das weibliche Geschlecht» einzurichten<sup>19</sup>.

Im September 1822 versuchte auch der Nuntius von Luzern, beim Kleinen Rat eine Lockerung des Novizenaufnahmeverbots für das Kloster Paradies zu erreichen<sup>20</sup>. Man vertröstete ihn damit, dass eine «Commission sich mit der Vorberathung über den Gegenstand beschäftigt, dass aber zur Zeit sich noch nicht aussprechen lässt, ob die Entscheidung darüber sogleich erfolgen könne oder ob dieselbe nicht bis zur Revision des Gesetzes, durch welches die Verhältnisse der Klöster endlich festgesetzt sind, verschoben werden müsse»<sup>21</sup>.

Anderwert unternahm 1824 einen letzten Versuch zur Rettung dieses Klosters. In seinem «Project wegen Paradies» machte er folgende Vorschläge<sup>22</sup>:

1. Das Klarissinnenkloster Paradies bleibt laut Regierungsbeschluss «mit seinem ganzen Vermögen» dem Dominikanerinnenkloster St. Katharinental «einverleibt».
2. St. Katharinental übernimmt die Verpflichtung, «für den Unterhalt der noch lebenden Conventualinnen und Laienschwestern zu sorgen» und bestreitet deren sämtliche finanziellen Verpflichtungen.
3. Stirbt eine der beiden Paradieser Klosterfrauen, so «sollen 2 aus dem Convent von St. Katharinental dahin abgeordnet werden», damit «immer 3 Conventualinnen und 2 Schwestern ... dem Institut im Paradies vorstehen». Die Angehörigen beider Orden sollen ihre Regeln beibehalten können. Die Äbtissin von St. Katharinental darf ihre nach Paradies abgeordneten Frauen jederzeit nach eigenem Gutdünken auswechseln.
4. «Man könnte die Vorsteherin Pröbstin nennen.»
5. Es «müssten acht Freiplätz für Kantonsbürgerinnen in diesem Institut vorbehalten seyn, die als weltlich dort Kost und Wohnung fänden». Sie hätten sich der klösterlichen Ordnung zu unterziehen und ihrem Stand entsprechende Arbeiten zu verrichten.

19 StA TG, Nachlass Eder, 150/1, Schreiben von Pater Fintan Kuriger an Leonz Eder, 24. September 1831; und StA TG, Klöster und Stifte, Paradies, Entwurf eines Plans für das in den zwey Klöstern St. Katharinenthal und Paradies zu errichtende Lehr- und Erziehungsinstitut; Begleitschreiben, 15. März 1832.

20 StA TG, Klöster und Stifte, Paradies, Schreiben des päpstlichen Nuntius an die TG Regierung, 21. September 1822.

21 StA TG, M Kl R 1822, Antwortschreiben des Kl R an Nuntius, 1. Oktober 1822.

22 StA TG, Nachlass Anderwert, Project wegen Paradies, 11. April 1824.



6. «Das Katholische Klein Rathscollegium in Verbindung mit dem Katholischen Administrationsrath würde diese Plätz vergeben, und dabei auf Töchter verdienter Männer um den Kanton und unsere Confession Rücksicht nehmen.»
7. «Die Aufnahme wäre für Unbemittelte unentgeltlich; für Reichere aber ein mittelmässiger Beitrag.»
8. Sollten sich zu wenig Einheimische anmelden, könnten auch «fremde Kostgängerinnen angenommen werden, welche aber erhöhtes Kostgeld zu entrichten hätten».
9. «Das Nähere würden förmliche Statuten bestimmen, wie es hinsichtlich der Kleidung, Andachtsübungen usw. gehalten werden müsste. ...»
10. Das Mindestalter für den Eintritt ins Institut beträgt 18 Jahre.
11. «Ausser diesen Bedingungen müsste aus dem Vermögen des Klosters Paradis entweder eine Aversalsumme» im ungefähren Betrag von 10 bis 15 000 Gulden «oder ein jährlicher Beitrag in den allgemeinen Spital abgegeben werden».

Es verstrichen nochmals vier Jahre, bis sich die Regierung «auch wirklich bewogen» fand, «die Zulässigkeit dieser Bitten untersuchen zu lassen. Sie «ertheilte hiezu Anno 1828 dem Herrn Regierungsrath Freienmuth und Herrn Domainen-Verwalter Egg den Auftrag. Die Entscheidung über den diesfälligen, dem Gesuche ganz günstigen Bericht verzog sich jedoch bis Anno 1830, wo die Verfassungsänderung eintrat und diese Angelegenheit in den Hintergrund treten musste.»<sup>23</sup>

Für die übrigen Klöster sah Anderwert anscheinend keine unmittelbare Gefahr mehr. Er versuchte sie jedenfalls nicht mehr für neue Projekte zu gewinnen. Kreuzlingen konnte wohl noch von seinem dynamischen und fortschrittlichen Geist während der Mediationszeit und den daraus resultierenden Aktivitäten zehren. Um Fischingen war es während der ganzen Zeit relativ ruhig. Dieses Kloster arbeitete im Hintergrund; es versuchte sich nirgends in den Vordergrund zu drängen. Das hinterthurgauische Benediktinerkloster hatte es auch nicht nötig, denn erstens war es personell gut gestellt und zweitens seit 1803 (bis 1832) durch den Prior in der obersten konfessionellen Behörde, im Katholischen Kirchenrat, beziehungsweise Administrationsrat, vertreten<sup>24</sup>.

23 StA TG, Klöster und Stifte, Paradies, Protestation, 14. Juni 1836, 14.

24 Sebastian Meyenberg (\* 1762, + 1836; 1794–1815 Prior; 1815–1836 Abt) war von 1804–1816 Mitglied des kath. Administrationsrates und gehörte von 1807–1816 ebenfalls dem kath. Konsistorialgericht an. Franciscus Fröhlicher (\* 1774, + 1848; 1815–1836 Prior; 1836–1848 Abt) übernahm für die ganze Restaurationszeit den Sitz seines Vorgängers im Administrationsrat (1815–1832).

StA TG, Wahlbuch, 1803–1816, 1816–1831. Vgl. Meyer Bruno, Die Äbte des Klosters Fischingen, in: Thurg. Beitr. z. vaterl. Gesch., Heft 113, 1976, 128 ff.

### 3. Von der liberalen Verfassungsrevision von 1831 bis zur staatlichen Klosterverwaltung von 1836

In der Zwischenzeit war im Kanton Thurgau eine neue Generation aufgeklärter Akademiker herangewachsen, die von den Ideen der französischen Aufklärung und des deutschen Idealismus durchdrungen waren. Ihre Ideale hiessen «Freiheit und Gleichheit, Volkssouveränität und Gewaltentrennung»; aber die Verfassung von 1814 und die konservative Haltung der führenden Politiker verunmöglichte es ihnen, diese grossen Ideen in die kantonale Politik hineinzutragen<sup>1</sup>. Sie mussten erleben, «wie unzeitgemäss und rückständig die Verhältnisse im Heimatkanton waren. Die jungen Männer sahen die Schwächen dieser Verwaltungsoligarchie im Thurgau, obwohl sie persönlich grösste Hochachtung vor der Weisheit und Umsicht ihrer seit 1803 ununterbrochen tätigen ehrwürdigen Landesväter empfanden. Das System war überholt und teilweise verknöchert. Im argen lag das ganze Erziehungswesen, die Bewegungsfreiheit in der Wirtschaft war gering, die Presse schien unentwickelt, die Justiz unwissenschaftlich und veraltet<sup>2</sup>.»

Die oberste Landesbehörde aber nahm diese verborgene Opposition der kommenden Generation kaum wahr. Sie machte ihre eigene Politik; ihre Verhandlungen fanden hinter verschlossenen Türen statt. «Die verantwortlichen Staatsmänner waren tatsächlich der Meinung, es wäre von Nachteil, wenn die Öffentlichkeit zu tief in die Karten sehen könnte<sup>3</sup>.» Der Informationsaustausch zwischen oberster Behörde und Volk spielte nicht.

Der eigentliche Wortführer der Oppositionsbewegung war der protestantische Pfarrer von Matzingen, Hans Thomas Bornhauser (1799–1856). Als sein Sprachrohr benutzte er hauptsächlich die damals im Kanton Thurgau viel gelesene «Appenzeller Zeitung». In mehreren Aufsätzen, Flugschriften und Reden verlangte er unter anderm eine neue Verfassung für den Kanton Thurgau und die direkte Volkswahl für die Mitglieder des Grossen Rates. Seine Forde-

1 Dieser jungen Akademikergeneration gehörten an: die beiden Landärzte Dr. Wilhelm Merk in Pfyn (1791–1853) und Dr. Johannes Keller in Weinfelden (1802–1877), die Rechtsanwälte Dr. Johann Andreas Stähelin von Sommeri (1794–1864; 1831–1858 Regierungsrat), Joachim Leonz Eder auf Schloss Wellenberg (1772–1848) und Dr. Johann Konrad Kern von Berlingen (1808–1888) und der protestantische Pfarrer Hans Thomas Bornhauser von Weinfelden (1799–1856).

2 Schoop, Kern, 44.

3 Leutenegger, Rückblick, 67, 53.

rungen fanden bei der thurgauischen Bevölkerung lebhaften Beifall. Als dann im Herbst des Jahres 1830 sich der Termin für die ordentlichen Grossratswahlen näherte, begann es im Volk zu gähren; es kam zu öffentlichen Volksversammlungen, so zum Beispiel am 22. Oktober in Weinfelden. Eine eigentliche Revolution drohte auszubrechen. Die ganze Bewegung richtete sich weniger gegen die herrschenden Persönlichkeiten, als vielmehr gegen das bestehende Regierungssystem<sup>4</sup>.

Die Regierung wurde von der Heftigkeit dieser Volksbewegung vollständig überrascht. Sie konnte nicht mehr rechtzeitig reagieren und sah sich zum Einlenken gezwungen. «Die Atmosphäre war erhitzt, das öffentliche Gespräch lebhaft; die stürmisch geforderte neue Verfassung musste geschaffen, das aufgerüttelte Volk zufriedengestellt werden<sup>5</sup>.»

### *Eingaben zur Klosterpolitik an den Verfassungsrat und der Beginn antiklösterlicher Propaganda*

Am 18. Dezember 1830 trat der neue, zum Teil direkt durch das Volk gewählte, reformwillige Grosse Rat zu seiner ersten Sitzung zusammen. Sie war auf Antrag Bornhausers hin öffentlich. Das neue Parlament beschloss die sofortige Aufstellung einer fünfzehnköpfigen Kommission zur Ausarbeitung einer neuen Kantonsverfassung. Das Volk sollte zudem durch eine «Kundmachung» aufgefordert werden, «seine Wünsche und Begehren über die Verfassungs-Verbesserung» dem Kleinen Rat zu Handen der Revisionskommission und des Verfassungsrates vorzulegen<sup>1</sup>. – Am 4. und 5. Januar 1831 wurden in geheimer Wahl vorerst vier Katholiken, dann je ein Vertreter der acht Bezirke und schliesslich drei Repräsentanten frei in diese Kommission gewählt<sup>2</sup>. Bereits am 18. Dezember 1830 hatte er schon Thomas Bornhauser als Ehrenmitglied in dieses Gremium berufen<sup>3</sup>.

4 Näheres zur Thurgauer Regenerationsbewegung siehe in: Leutenegger, Rückblick, 67 und 74; Soland, Die Thurgauische Kantonsverfassung von 1831, Mit besonderer Berücksichtigung der Rolle Joachim Leonz Eders (1772–1848).

5 Schoop, Kern, 45.

1 StA TG, Pr Gr R, 18. Dezember 1830, 193 ff.

2 Gewählt wurden vier Katholiken: Joachim Leonz Eder, Amtsrichter Jakob Rauch von Diessenhofen, Kantonsrat Benedikt Forster von Hauptwil und Hauptmann Josef Anton Stäheli von Sommeri; aus den Bezirken: Amtsrichter Ulrich Dölli aus Uttwil, Stadtschreiber Gonzenbach aus Bischofszell, Stadtammann Johann Rudolf Wägelin von Diessenhofen, Staatsschreiber Johann Peter Mörikofer von Frauenfeld, Amtsrichter Hartmann Friedrich Ammann aus Ermatingen, Quartiermeister Kern von Berlingen, Johann Kaspar Bachmann von Wängi und Leutnant Kesselring aus Boltshausen; aus der freien Wahl gingen hervor: Dr. med. Johann Keller aus Weinfelden, Pfleger Häberli, Müller, aus Bürglen und Obergerichtspräsident Johann Jacob Wüest von Frauenfeld. Von diesen galten Eder, Rauch, Wägelin, Bachmann, Kesselring und Keller als Anhänger Bornhausers. StA TG, Pr Gr R, 4. und 5. Januar 1831.

3 StA TG, Pr Gr R, 18. Dezember 1830, 193 ff.

Die Thurgauer, durch Bornhauser und seine Gesinnungsgenossen aus ihrer politischen Passivität herausgerissen, reichten vom Dezember 1830 bis zum Februar 1831 nicht weniger als 177 Petitionen ein<sup>4</sup>. Eindrücklicher und bestimmter hätten sie ihren Willen, die Zukunft ihres Landes mitbestimmen zu helfen, kaum zum Ausdruck bringen können. – Beinahe zwei Drittel aller Eingaben stammten von Orts- und Munizipalgemeinden aus allen Teilen des Kantons, die andern von Berufsverbänden, konfessionellen Institutionen und einige von Einzelpersonen aus der bürgerlichen Mittel- und Oberschicht<sup>5</sup>. Der stark verschuldete Kleinbauer trat begreiflicherweise auch während der Regenerationsbewegung kaum in Erscheinung. Er war von seiner Bildung her schon gar nicht in der Lage, seine eigenen Wünsche schriftlich zu formulieren. Die Bittschriften von 1830/31 dürfen also keinesweg als Willensäußerung des einfachen Volkes betrachtet werden. Sie waren vielmehr Ausdruck der unzufriedenen bäuerlich-bürgerlichen Mittel- und Oberschicht.

Die Hauptinteressen der Petenten galten nicht mehr wie noch 1814 der Regelung der Verhältnisse zwischen Kirche und Staat. Die Schwerpunkte hatten sich in der Zwischenzeit verschoben. Diesmal standen vor allem der Ausbau und die Garantie der Volksrechte, die Reform des Gerichtswesens, eine konsequentere Gewaltentrennung, die Herabsetzung und gerechtere Verteilung der

4 StA TG, Kantonsverfassung 1831, Wünsche zu Handen der Verfassungskommission des Kantons TG; Gesamttabellen der Volkswünsche.

5 Folgende Berufsverbände haben 1830/31 ihre Wünsche zur neuen Verfassung eingereicht: der TG Schullehrerverein, die Nagelschmiede, die Hufschmiede und die Versammlung des Handelsstandes und der Fabrikanten. Von den verschiedenen kirchlichen Institutionen leisteten lediglich die Vorsteher der evang. Kirchgemeinde Roggwil, die evang. Kirchgemeinde Egnach, die Kirchenvorsteherschaft Amriswil und die Kapitel der evang. Geistlichkeit des Oberthurgaus, von Frauenfeld und Steckborn einen Beitrag zur Verfassungsrevision. Nur bei zehn Einzelpetitionen kann mit Sicherheit der Berufsstand des Verfassers nachgewiesen werden. Es handelt sich um zwei Oberamtmänner, einen Pfarrer, einen Diakon, einen Tierarzt, einen Gemeindestatthalter, einen Papiermühlenbesitzer, einen Bürstenbinder und zwei Wirte. – Vgl. StA TG, Kantonsverfassung 1831, Eingabe des TG Schullehrervereins, Steckborn, 3. Januar 1831; – der Hufschmiede, Müllheim, 14. Januar 1831; – der Nagelschmiede, Ermatingen, 19. Januar 1831; – des Handelsstandes und der Fabrikanten, Gottlieben, 16. Januar 1831; – der Vorsteher der evang. Kirchgemeinde Roggwil, 1. Januar 1831; – der evang. Kirchgemeinde Egnach, 1. Januar 1831; – der Kirchenvorsteherschaft Amriswil, 20. Januar 1831; – des evang. Oberthurgauer Kapitels, Erlen, 14. März 1831; – des evang. Frauenfelder Kapitels, Frauenfeld, 18. März 1831; – des evang. Steckborner Kapitels, Steckborn, 24. März 1831; – von Oberamtman Egloff, Gottlieben, 29. Dezember 1830; – von Oberamtman Kesselring, Bachtobel, 15. Januar 1831; – von Johann Melchior Sulzberger, Antistes, Kurzdorf, 28. Dezember 1830; – von Johann Adam Pupikofer, Diakon, Bischofszell, 10. Januar 1831; – von Tierarzt Wiesmann, Oberneunforn, 6. Januar 1831; – von D. H. Egloff, Gemeindestatthalter, Gottlieben, 30. Dezember 1830; – von Henri Josef Miggs, Papiermühlenbesitzer, Bottighofen, 15. Januar 1831; – von Johann Baur, Bürstenbinder, Holzmannshaus, 17. Januar 1831; – von Gallus Züllig, Traubenwirt, Roggwil, 31. Dezember 1830; – von Johannes Reichli und Johannes Brunner, Traubenwirt, Diessenhofen, 14. Januar 1831.

Steuerlasten, des weitern die Abschaffung der Titulationen, die Rechtsgleichheit, die freie Meinungsäusserung in Wort und Schrift, das Petitionsrecht, der Schutz des Privateigentums, die Befreiung des Grundeigentums von Feudal-lasten und vor allem die Handels- und Gewerbefreiheit (vielfach mit Ein-schränkungen) im Vordergrund. Solchen und ähnlichen Forderungen sind wir zur Zeit der Befreiungsbewegung und der Helvetik schon einmal begegnet. Damals wurden diese freiheitlichen Forderungen jedoch nur von einer kleinen, elitären Führungsschicht getragen, die das Volk als ihre Befreier feierte und der es blindlings vertraute. In der Zwischenzeit aber waren diese Gedanken tief in das Bewusstsein der Bürger eingedrungen, der Thurgauer war politisch mündig geworden.

Nur ungefähr ein Viertel aller Gesuchsteller befassten sich mit der Kloster-politik. Der Grossteil der Bevölkerung war demnach mit der bisherigen Rege-lung einverstanden oder stand ihr wenigstens gleichgültig gegenüber. Die Kri-tiker der kirchlichen Institute schienen aber trotzdem immer zahlreicher zu werden. Nicht weniger als sieben Gemeinden stellten nämlich in ihren Vor-schlägen die Aufhebung von Klöstern dem Parlament anheim und befürworte-ten teilweise deren Auflösung mit mehr oder weniger verhüllenden Worten. So wollte die Stadtgemeinde Frauenfeld den Entscheid über den Fortbestand der Klöster und Stifte grundsätzlich der «Kantonalgesetzgebung» überlassen<sup>6</sup>. In einer Anmerkung fügte sie aber einschränkend bei:

«Der Staat garantirt den Bestand besonderer Institute und Corporationen nur in so weit, als dieselben die ursprünglichen Zweke, welche ihre Garan-tie ausdrücklich oder stillschweigend bedingten, erfüllen; sobald dieselben hingegen hinderlich auf seine eigene Existenz einwirken, und für denselben keine integrirenden, auf das Leben des Staates fruchtbar einflussende Theile mehr sind, sondern einen Staat im Staate bilden, so hört die Garan-tie, zufolge der durch den Volkswillen sich dagegen aussprechenden öf-fentlichen Meinung auf, ...»

Märstetten sprach sich nur für den «Fortbestand der Kloster Capitel und die Sicherheit des Eigenthums» aus, «wenn nicht in längerer oder kürzerer Zeitfrist die Aufhebung solcher für nützlicher und zweckdienlicher gehalten und eingesehen werden sollte»<sup>7</sup>. – Die Nachbargemeinde Wigoltingen wollte es «der Souverainitet» überlassen, «Eins oder Mehrere aufzuheben und zu nützlichen Zweken zu gebrauchen»<sup>8</sup>. – Die Gemeinde Sulgen, ihr schloss sich später auch das benachbarte Riedt an, wandte sich in ihrer Bittschrift gegen

6 StA TG, Kantonsverfassung 1831, Eingabe der Stadtgemeinde Frauenfeld, 4. Januar 1831.

7 StA TG, Kantonsverfassung 1831, Eingabe der Munizipalgemeinde Märstetten, 16. Januar 1831.

8 StA TG, Kantonsverfassung 1831, Eingabe der Munizipalgemeinde Wigoltingen, 14. Januar 1831.

«die überflüssigen und zwecklosen Corporationen und Stiftungen»<sup>9</sup>. Sie sollten «zu wohlthätigen Zwecken verwendet werden können». – Die Munizipalgemeinde Neunforn legte der Verfassungskommission einen Alternativvorschlag vor<sup>10</sup>. Sie wünschte, «dass die in unserem Kantone existierenden Klöster und Stifte aufgehoben, und denselben eine anständige Pension ausgesetzt, – oder aber, keine andern als Kantons Bürger in Zukunft in dieselben sollen aufgenommen werden». – Nach dem Vorschlag der Gemeinde Romanshorn schliesslich sollten die Klöster «einstwillen» noch weiter bestehen bleiben, «hingegen alle künftige Aufnahme für In- und Ausländer untersagt sein»<sup>11</sup>. Die Romanshorner wollten mit andern Worten die Klöster zum langsamen Aussterben verurteilen.

Nicht weniger als fünfzehn Bittsteller, die meisten aus vorwiegend katholischen Gebieten, wollten jedoch den Fortbestand der Klöster und Stifte und den Schutz ihres Eigentums ausdrücklich in der Verfassung garantiert wissen<sup>12</sup>. Besonders interessant sind diesbezüglich die Vorstösse der unter dem Einfluss des Klosters Fischingen stehenden Gemeinden Fischingen, Dussnang, Tanegg, Bichelsee und Au und der Gemeinde Lanterswil. Die Hinterthurgauer Gemeinden forderten unmissverständlich die «Beseitigung jeden Angriffs auf die katholischen Institute». Lanterswil flocht in seinen Vorschlag ganz im Sinn und Geist Anderwerts und Eders eine Empfehlung an die Klöster ein:

«Denselben wird empfohlen, zu trachten auf eine mit ihren Regeln sich vertragende Weise der bürgerlichen Gesellschaft nützlich zu werden.»

Andere, den Klöstern durchaus wohlgesinnte Petenten wollten von einer verfassungsmässigen Garantie der Klöster absehen, stellten ihr Weiterbestehen aber nicht in Frage. Die Munizipalgemeinde Felben und Wellhausen zum Beispiel erklärte einen solchen Paragraphen für überflüssig, weil «der Fortbe-

9 StA TG, Kantonsverfassung 1831, Eingabe der Ortsgemeinde Sulgen, 31. Dezember 1830; Schreiben der Ortsgemeinde Riet, 14. Januar 1831.

10 StA TG, Kantonsverfassung, Eingabe des Kreises Uesslingen mit einem besondern Wunsch der Munizipalgemeinde Neunforn, 31. Dezember 1830.

11 StA TG, Kantonsverfassung 1831, Eingabe der Munizipalgemeinde Romanshorn, 12. Januar 1831.

12 StA TG, Kantonsverfassung 1831, Eingabe eines Herrn Hungerbühler, Sommeri, ohne Datum; – der Munizipalgemeinde Sommeri, 2. Januar 1831; – der Bürgergemeinde Erlen, 15. Januar 1831; – von Josef Benedikt Angern, Pfleger, und Amtsrichter Angern, Hagenwil, 2. Januar 1831; – Eingabe der Gemeinde Buch und Warth, Zusatz zur Eingabe des Kreises Uesslingen, 31. Dezember 1830; – von Johannes Isenring von Stettfurt, Frauenfeld, 1. Januar 1831; – der Munizipalgemeinde Güttingen und Langrickenbach, 13. Januar 1831; – Ortsgemeinde Egelshofen, 14. Januar 1831; – Ortsgemeinde Landschlacht, 14. Januar 1831; – Gemeinde Kurzrickenbach, 14. Januar 1831; – Gemeinde Nussbaumen, Uerschhausen und Hüttwilen, 17. Januar 1831; – Munizipalgemeinde Homburg, 30. Dezember 1830; – Gemeinderäte von Fischingen, Dussnang, Tanegg, Bichelsee und Au, 7. Januar 1831; – Munizipalgemeinde Rickenbach, 16. Januar 1831; – Gemeinde Lanterswil, ohne Datum.



stand der Klöster ohne eine verfassungsmässige Anerkennung statt haben kann, wenn nicht künftige Verhältnisse etwas Anderes gebiethen<sup>13</sup>. Herr J. J. Gänkli von Wellhausen meinte, eine Verankerung der Weiterexistenz der Klöster in der Verfassung solle unterbleiben, denn «werden diese fortfahren an dem Wohl und Weh des Landes thätigen und willigen Antheil zu nehmen, so wird ihnen der Staat seinen Schuz nicht entziehen»<sup>14</sup>. Die Gemeinde Berlingen gedachte mit ihrem Vorschlag der Insassen der geistlichen Institute, vor allem der Nichtthurgauer. Sie forderte: «neu eintretende Schweizer oder Ausländer haben sich in das Kantons- oder Gemeindebürgerrecht einzukaufen und geniessen dadurch den besondern Schuz des Staates»<sup>15</sup>.

Im Gegensatz zu Berlingen verlangten mehrere Petenten den Ausschluss von Ausländern aus den Noviziaten. Die Gemeinden Märstetten und Wigoltingen wollten wie Neunforn die künftigen Novizenaufnahmen auf Kantonsbürger beschränkt wissen. Ein gleiches Begehren stellten die Bürgergemeinde Erlen, die Ortsgemeinde Lustdorf, die Munizipalgemeinden Bussnang und Wagenhausen<sup>16</sup>, letztere mit der zusätzlichen Einschränkung: «und zwar nur dann wenn selbige die höhere Schule passirt haben». – Die fünf Ortsgemeinden von Frauenfeld, Langdorf, Huben, Kurzdorf, Horgenbach und Hertten, forderten lediglich, dass bei der Novizenaufnahme «so viel als möglich auf Cantons-Bürger gesehen werde»<sup>17</sup>. Die Munizipalgemeinden Güttingen und Langrickenbach, die Stadtgemeinde Frauenfeld und Johannes Isenring von Stettfurt wollten in Zukunft wenigstens allen Ausländern den Eintritt in die Thurgauer Klöster verwehren<sup>18</sup>. Frauenfeld schlug vor, auf zwei Thurgauer Novizen (-innen) einen Bewerber (-in) aus andern Kantonen zuzulassen. Vier Gesuchsteller, Frauenfeld, Kesswil, Güttingen und Langrickenbach zusammen mit Egelshofen schrieben sogar für Verwalter und Angestellte der Klöster das Thurgauer Bürgerrecht vor<sup>19</sup>.

13 StA TG, Eingabe der Munizipalgem. Felben und Wellhausen, 30. Dezember 1831.

14 StA TG, Eingabe von J. J. Gänkli, Wellhausen, Januar 1831.

15 StA TG, Eingabe der Gemeinde Berlingen, 3. Januar 1831.

16 StA TG, Eingabe des Kreises Uesslingen mit besondern Wünschen der Munizipalgem. Neunforn, Uesslingen, 31. Dezember 1831; – Munizipalgem. Märstetten, 16. Januar 1831; – Munizipalgemeinde Wigoltingen, 14. Januar 1831; – Bürgergemeinde Erlen, 15. Januar 1831; – Ortsgemeinde Lustdorf, 17. Januar 1831; – Munizipalgemeinde Bussnang, ohne Datum; – Munizipalgemeinde Wagenhausen, 14. Januar 1831.

17 StA TG, Eingabe der Ortsgemeinden Langdorf, Kurzdorf, Huben, Horgenbach, Hertten, ohne Datum.

18 StA TG, Eingabe der Munizipalgemeinden Güttingen und Langrickenbach, 13. Januar 1831; – Stadtgemeinde Frauenfeld, 4. Januar 1831; – von Johannes Isenring von Stettfurt, Frauenfeld, 1. Januar 1831.

19 StA TG, Eingabe der Stadtgemeinde Frauenfeld, 4. Januar 1831; – Munizipalgemeinde Kesswil, 15. Januar 1831; – Munizipalgemeinden Güttingen und Langrickenbach, 13. Januar 1831; – Ortsgemeinde Egelshofen, 14. Januar 1831.

Wigoltingen, Landschlacht, Güttingen und Langrickenbach betrachteten die Klöster als Nationalgut<sup>20</sup>. Die Stadt Frauenfeld, die fünf Ortsgemeinden von Frauenfeld und vier Bürger von Lustdorf forderten in ihren Eingaben die Wiedereinführung der Staatsverwaltung<sup>21</sup>. Ein Herr Hungerbühler von Sommeri, Wagenhausen und Erlen wünschten wenigstens die Oberaufsicht der Regierung über das klösterliche Ökonomiewesen<sup>22</sup>. Die Munizipalgemeinden Wäldi, Ermatingen und Rapperswil, einige Bürger der Munizipalgemeinde Altnau und Jakob Bachmann von Stettfurt traten für eine stärkere fiskalische Belastung des Klosterbesitzes ein<sup>23</sup>. Die Gemeinden Nussbaumen, Uerschhausen, Eschenz und Hüttwilen wollten nur in «Notfällen» höhere Abgaben von den Klöstern fordern<sup>24</sup>.

Aus den Petitionen, die sich mit den Klöstern befassten, spricht:

1. Ein wachsendes Unbehagen gegen Fremde, die Angst, die Klöster könnten zu reinen Versorgungsanstalten für Auswärtige werden;
2. ein immer stärker werdendes Misstrauen gegen die rein kontemplativen Orden, «die überflüssigen und zwecklosen Corporationen und Stiftungen», vor allem in vorwiegend protestantischen Gebieten;
3. der Wunsch, die Klöster unter staatliche Verwaltung oder zumindest unter eine bessere Aufsicht zu stellen.

Die durch die angekündigte Verfassungsrevision neu entfachte Klosterdiskussion fand auch in der Presse ihren Niederschlag. Bereits im Februar und März 1830 dienten die Thurgauer Klöster, vor allem die Kartause Ittingen dem «Schweizerischen Beobachter» und dem «Schweizer Boten» als Angriffsziel. Man warf der Kartause vor, sie nütze ihre Machtposition gegenüber den von ihr abhängigen Weinbauern schamlos aus und behandle diese wie Leibeigene. Im Beobachter erschien zwar bereits einen Monat später eine Berichtigung<sup>25</sup>; der Artikel dürfte seine Wirkung aber trotzdem nicht verfehlt haben. – Die eigentliche Klosterdiskussion in den öffentlichen Blättern wurde jedoch erst im

20 StA TG, Eingabe der Munizipalgemeinde Wigoltingen, 14. Januar 1831; – Ortsgemeinde Landschlacht, 14. Januar 1831; – Munizipalgemeinden Güttingen und Langrickenbach, 13. Januar 1831.

21 StA TG, Eingabe der Stadtgemeinde Frauenfeld, 4. Januar 1831; – Ortsgemeinden Langdorf, Kurzdorf, Huben, Horgenbach und Herten, ohne Datum; – von vier Bürgern der Gemeinde Lustdorf, 17. Januar 1831.

22 StA TG, Eingabe von Hungerbühler, Sommeri, ohne Datum; – der Munizipalgemeinde Wagenhausen, 14. Januar 1831; – Bürgergemeinde Erlen, 15. Januar 1831.

23 StA TG, Eingabe der Munizipalgemeinde Wäldi, 2. Januar 1831; – Munizipalgemeinde Ermatingen, 2. Januar 1831; – Munizipalgemeinde Rapperswil, 1. Januar 1831; – einer Gruppe Altnauer Bürger, 15. Januar 1831; – von Jakob Bachmann jg., Stettfurt, 17. Januar 1831.

24 StA TG, Eingabe der Gemeinden Nussbaumen, Uerschhausen, Eschenz und Hüttwilen, 17. Januar 1831.

25 Beobachter, 26. Februar 1830 und 26. März 1830; Schweizer Bote, 11. März 1830.

Spätherbst 1830 durch einen aus der Hand von Joachim Leonz Eder<sup>26</sup> stammenden und in der «Appenzeller Zeitung» erschienenen Verfassungsentwurf ausgelöst. Artikel 18 dieses Entwurfes lautete<sup>27</sup>:

«Der Fortbestand der Clöster und Capitel und die Sicherheit ihres Eigenthums ist gewährleistet. Denselben wird empfohlen, zu trachten auf eine mit ihren Regeln sich vertragende Weise der bürgerlichen Gesellschaft nützlich zu werden. Ihr Vermögen ist gleich anderm Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen.»

Neu an diesem Artikel gegenüber § 34 der Verfassung von 1814 ist lediglich die Empfehlung zu Gemeinnützigkeit. Den Absatz über den Fortbestand und die Besteuerung der Klöster hat Eder wörtlich der Restaurationsverfassung entnommen. – Die durch diesen Artikel entfachte Pressekampagne galt Eder ebenso sehr wie den Klöstern. Am Ende eines am 20. November 1830 in der «Thurgauer Zeitung» erschienenen, mit «ein wohlwollender Thurgauer» unterzeichneten, kritischen Kommentars heisst es<sup>28</sup>:

«Und wenn man vollends hört dass ein aus ander Kantonen verjagter Flüchtling, der im Thurgau Asyl und reichliches Brod fand, bey allem was vorging eine sehr wichtige, aber geheime Rolle spielte, und fein, wie er ist, vielleicht die wohldenkenden Männer nur missbraucht, um zu einem gelegenen und reichen Fang für sich, oder irgend eine verborgene jesuitische Partey trübes Wasser zu machen; dann wird es dem redlichen Thurgauer recht eigentlich warm ums Herz, und er kann nicht umhin seinen Mitbürgern zuzurufen: Gebt Acht – prüfet die Geister – merkt auf die Zeichen der Zeit – ...»

In einem als «offenen Brief» abgefassten Artikel, er erschien am 24. Dezember 1830 in der «Thurgauer Zeitung», stellten der oder die hinter dem Synonym «Weiss und Grün» sich versteckenden Einsender Eder die spöttische Frage<sup>29</sup>:

26 Der in Flüelen (1772–1776) und Olten (ab 1776) aufgewachsene Joachim Leonz Eder musste 1814 nach einem misslungenen Aufstand, an dem er als Anführer mitgewirkt hatte, den Kanton Solothurn verlassen. Er galt seither der Regierung seines Heimatkantons Solothurn als Staatsfeind. Nach einem kurzen Aufenthalt im Kanton Aargau erwarb er 1815 das Schlossgut Wellenberg bei Frauenfeld. 1823 fand er Aufnahme ins TG Kantonsbürgerrecht.

27 Bemerkungen zu dem Nachtrag zu Nro. 43 der Frauenfelder Hofzeitung, nebst einigen Vorschlägen zu einem Entwurf der Thurgauischen Staatsverfassung, von einem Bürger dieses Kantons, in: Appenzeller Zeitung, 10. November 1830. – Dieser Formulierung sind wir bereits bei der Eingabe von Lanterwil begegnet. Diese Gemeinde hatte den Artikel wörtlich aus Eders Entwurf übernommen.

28 TZ, 20. November 1830.

29 Offener Brief an den Verfasser der Bemerkungen zu dem Nachtrag zu Nro. 43 der Thurgauer Zeitung, und der Vorschläge zu einem Entwurfe der thurgauischen Staatsverfassung, in: TZ, 24. Dezember 1830.

«Wünschen Sie allenfalls Ihrer Person wegen, Herr Fuchs! den Fortbestand der Klöster, etwa in der Absicht, um selbst bald von der falschen Welt Abschied zu nehmen, und hinter Schloss und Riegel für Ihr Seelenheil zu sorgen, so wären Sie dadurch für die Abfassung Ihres 18. Verfassungsartikels noch einigermaßen entschuldigt und ist Ihnen ein solcher Schritt sehr anzuraten. ...»

Den Klöstern wurde im gleichen Artikel als nutzlosen und schädlichen Institutionen jede Existenzberechtigung abgesprochen:

«Sie müssen in dem 18ten §. Ihres Verfassungs-Entwurfes stillschweigend anerkennen, dass auch unsre Klöster seit ihrem Bestehen der bürgerlichen Gesellschaft nie nützlich (folgich das Gegentheil) gewesen seyen. Sie sind in allen Beziehungen unterrichtet genug, um zu wissen, dass die Klöster, als die sichtbaren Überbleibsel des Feudalsystems die einzigen unfruchtbaren Äste am Baume unsers bürgerlichen Lebens sind, und daher der Fortbestand derselben für den jungen thurgauischen Freystaat stets schädlich seyn müsse. ...»

Die Klosterfreunde verteidigten die geistlichen Institute in sachlichen und weitgehend emotionsfreien Artikeln sehr geschickt. Sie gingen in ihrer Argumentation meist vom liberalen Postulat des Eigentumsschutzes aus. Es fiel ihnen nicht sehr schwer zu beweisen, dass es sich beim Klostervermögen um redlich erworbenes Privatgut und nicht um Staatsgut handle<sup>30</sup>:

«Es ist ausser allem Zweifel, dass sie (die Klostersgüter) aus drei Quellen fließen. Vieles haben die, welche in die Klöster kamen, von eigenem Vermögen mitgebracht und zusammengetragen, wie es jetzt noch üblich ist. Vieles wurde ihnen vergabet von Fürsten, Herzogen, Grafen und auch von gemeinen Bürger, welche die Klöster als wahre Eigenthümer ihrer Schenkungen für immer und allezeit eingesetzt, ...

Endlich die dritte Quelle der Klostersgüter eröffneten sich die Mönche selbst durch Arbeit und Fleiss. ...»

Dieses von den Klöstern also rechtmässig erworbene Gut dürfe nicht als Staatsgut betrachtet werden. Da die Klöster «wie Gesellschaften oder Zünfte» ihre «gesezliche» Daseinsberechtigung im Staate hätten, könnten sie sogar wie diese und jeder Privatmann von Rechts wegen «Schutz für ihr Eigenthum» fordern. Der Staat dürfe über das Klostervermögen nicht verfügen, «und zwar aus dem einfachen Grunde, weil der Staat nicht willkührlich über etwas disponiren kann, das nicht sein Eigenthum ist»<sup>31</sup>.

30 TZ, 7. Januar 1831, Nachtrag.

31 TZ, 22. Januar 1831, und TZ 29. Januar 1831, Nachtrag.

Dank dieser sachlichen Reaktion gelang es den Verteidigern einerseits, die klosterfreundlichen Kreise und vor allem die Klöster selbst zu beruhigen und andererseits das wichtigste Argument der Klostergegner zu entkräften. Den Revisionsfreunden hätte in diesem Augenblick nichts unangenehmeres passieren können als eine Verhärtung der Fronten in der Klosterfrage. Sie wäre einer Verfassungsrevision nur hinderlich gewesen. Aus diesem Grunde trat Pfarrer Thomas Bornhauser, später einer der engagiertesten Klostergegner, allen Gerüchten sofort entgegen, die ihn der antiklösterlichen Propaganda verdächtigten<sup>32</sup>.

### *Behandlung der Klosterartikel in Verfassungskommission und Verfassungsrat*

Angesichts der antiklösterlichen Stimmung in den öffentlichen Blättern und der mehr oder weniger verhüllt erhobenen Forderungen nach Aufhebung oder teilweiser Verstaatlichung der Klöster in einigen Bittschriften wollte Eder, dem als ehemaligem Schüler des Jesuitengymnasiums Solothurn der Fortbestand der Klöster und Stifte besonders am Herzen lag, ihre Weiterexistenz in der Verfassung verankert wissen. Er stellte daher in der Verfassungskommission den Antrag, die Klostergarantie in den Artikel 19 der Verfassung einzubauen, der für «alle christlichen Religionen» freie Religionsausübung gewährleisten sollte. Sein Vorschlag lautete<sup>1</sup>:

«Alle christlichen Religionen sind in dem Kanton geduldet; jedoch steht die Evangelisch Reformirte und die Katholische Confession sammt den Klöstern und Capiteln unter dem besondern Schutze des Staates; derselben Eigenthum aber ist gleich anderm Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen.»

Dieser Antrag wurde in der anschliessenden Diskussion von seinen katholischen Kollegen und Staatsschreiber Mörikofer wirkungsvoll unterstützt. Präsident Bornhauser, Häberli, Keller, Kern und Kesselring lehnten ihn jedoch energisch ab. Sie erachteten ihn als überflüssig, «da Artikel 13 des Entwurfs jedes Eigenthum ohne Ausnahme für heilig erachte»<sup>2</sup>. Bornhauser wehrte sich

32 Vgl. TZ, 7. Januar 1831, Beilage; Appenzeller Zeitung, 10. Januar 1831.

1 StA TG, Kantonsverfassung 1831, Pr, Verfassungskommission, 24. Januar 1831. – Die 16 Mann umfassende Verfassungskommission trat am 17. Januar 1831 erstmals zusammen und wählte Thomas Bornhauser zu ihrem Präsidenten, Leonz Eder zum Vizepräsidenten und Johann Peter Mörikofer zum Sekretär.

StA TG, Kantonsverfassung 1831, Pr, Verfassungskommission, 17. Januar 1831.

2 StA TG, Kantonsverfassung 1831, Pr, Verfassungskommission, 24. Januar 1831.

vor allem gegen die Absicht Eders, die Klostergarantie in die «Grundsätze der Verfassung» aufzunehmen. Nach einer kurzen Diskussion einigte man sich darauf, den Schutz der Klöster in die «nachträglichen allgemeinen Bestimmungen» aufzunehmen. Unter dieser Bedingung wurde Artikel 19 (§ 21) in der folgenden Fassung einstimmig angenommen<sup>3</sup>:

«Alle christlichen Confessionen sind im Kanton geduldet; es herrscht für dieselben volle Glaubens- und Gewissens-Freiheit.»

Mit seiner Beteuerung, «zur Verhütung jeder religiösen Befeindung, die Unheil bringend auf unsere gegenwärtige Zeit wirken müsste, müsse jetzt offen unsere, diese Corporationen schützende, Gesinnung ausgesprochen werden», stellte sich Bornhauser schliesslich klar auf die Seite Eders. Ihm lag zwar im Gegensatz zu Eder nicht viel an der Rettung dieser Institute. Die Zeit für eine Aufhebung war aber seiner Ansicht nach noch nicht gekommen. Sie konnte im gegenwärtigen Zeitpunkt nur zu religiösen Unruhen führen. Die Ziele des Liberalismus durften jetzt jedoch nicht mehr leichtsinnig durch eine voreilige Handlung in Gefahr gebracht werden. Man musste warten, bis die Katholiken aus einem freiheitlichen Gefühl heraus selber die Initiative ergreifen und ihre Klöster zum Wohle der liberalen Staatsgemeinschaft aufheben würden<sup>4</sup>:

«Gewiss werde die Zeit kommen, wo die Aufhebung der Klöster an die Tagesordnung gebracht werde, aber erst dann dürfe eine solche ernste Sache zur Aufgabe der gesetzgebenden Behörde werden, wenn der Katholische Theil unserer Bevölkerung sich für diese Ansicht bestimmt erkläre.»

In der Nachmittagssitzung vom 14. Februar begann die Diskussion darüber, ob man die Klöster unter den Schutz der Verfassung stellen solle oder nicht, von neuem. Ausgangspunkt für diese Debatte bildete der Antrag, folgenden Artikel in die «allgemeinen Verfassungs-Bestimmungen» aufzunehmen<sup>5</sup>:

«Die Evangelisch Reformirte und die Katholische Confession, sammt den Klöstern und Kapiteln stehen unter dem Schuze des Staates; derselben Eigenthum aber ist, gleich anderm Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen.»

3 Religions- und Gewissensfreiheit sollte also im TG weiterhin auf die Angehörigen der christlichen Konfessionen beschränkt bleiben. Die Juden, die sich nach den Worten Kesselrings «keineswegs zu den Grundsätzen des Christentums bekennen» und sich vorerst «bessern» sollen, blieben weiterhin ausgeschlossen.

StA TG, Kantonsverfassung 1831, Pr, Verfassungskommission, 24. Januar 1831. – In Klammern sind die Paragraphen des am 19. Februar 1831 verabschiedeten Entwurfs angegeben.

4 StA TG, Kantonsverfassung 1831, Pr, Verfassungskommission, 24. Januar 1831.

5 StA TG, Kantonsverfassung 1831, Pr, Verfassungskommission, 14. Februar 1831, Nachmittagssitzung.



Johann Rudolf Wägelin (1771–1840) sprach sich als erster klar gegen einen verfassungsmässigen Schutz der Klöster aus. Er hielt eine solche Bestimmung für überflüssig, weil ja «die Verfassung bereits das Gesamtgut» schütze. Gleichzeitig distanzierte er sich aber auch deutlich von jenen Kreisen, die die Klöster kurzerhand aufheben wollten. Ganz im Sinne Anderwerts empfahl er, man möge den Klöstern zu ihrem Schutz «eine bessere Form» geben, «die zum Nutzen und Segen, und namentlich zur Jugendbildung und Armenunterstützung diene». – Mörikofer wandte sich ebenfalls gegen eine Aufhebung der Klöster. Er wünschte aber, anstatt sie ausdrücklich durch die Verfassung zu schützen, «sie mehr zu nationalisieren; sie in einen engeren Verband mit uns (dem Kanton) zu bringen; sie im eigentlichen Sinne zu Thurgauern zu machen; dann bestehen sie fort, wie die Verfassung jedes Eigenthum und wohlerworbene Recht schütze, und keine Nahrung werde dann einer unheilbringenden Fehde gegeben». Dieser Ansicht schloss sich später auch Bachmann an. – Entgegen seinen Ausführungen vom 24. Januar lehnte jetzt auch Bornhauser einen verfassungsmässigen Schutz der Klöster entschieden ab. Er vertrat den Standpunkt, «so lange die Katholische Bevölkerung die Aufhebung der Klöster nicht begehre, könne von keiner solchen die Rede seyn; diese Zeit werde gewiss kommen, und darum könne von keinem Schutz, der ewig daure, die Rede seyn». – Häberli schloss sich mit dem Hinweis auf die Verfassung der Kantone Zürich und Aargau an, «die ebenfalls keinen besondern Schutz für die Klöster ausgesprochen haben; er sehe demnach nicht ein, warum wir einen solchen aussprechen sollen».

Für die Annahme des vorgeschlagenen Artikels setzten sich vor allem die katholischen Vertreter Eder, Rauch und Stäheli ein. Stäheli erinnerte daran, dass man sie am 24. Januar bei der Beratung der Verfassungsgrundsätze auf die allgemeinen Bestimmungen vertröstet hätte, aber «jetzt wolle man wieder nicht eintreten». – Eder entgegnete Wägelin, die Klöster seien Gesellschaften. Jeder bürgerlichen Gesellschaft aber stehe das Recht zu, «sich zu irgend einem Zwecke zu vereinigen, soferne sie die geforderten Leistungen an den Staat entrichteten, ...». Solange sie diese Bedingung erfüllten, habe niemand das Recht, über ihre Bestimmung und ihren Zweck zu urteilen. Denjenigen, die die Klöster aufheben und in gemeinnützige Anstalten umwandeln wollten, gab Eder zu verstehen, «Klöster aufzuheben, um fromme Zwecke zu erreichen, hiesse Crispins Beispiel nachgeahmt, der bekanntlich ein Lederdieb gewesen sey, um Arme zu beschuhen. – Nur dann könne von Aufhebung die Rede seyn, wenn der Katholische Theil dazu einwillige; jetzt seye die Zeit noch nicht dazu vorhanden, und es werde sicherlich noch die Zeit kommen, wo man über die Klöster froh seyn werde.» Er wies unmissverständlich darauf hin, dass angesichts der wachsenden antiklösterlichen Propaganda auf einen verfassungsmässigen Schutz der Klöster auf keinen Fall verzichtet werden könne:

«Wo so einleuchtend auf das Ende gewiesen werde, da dürfe der Gefährdete wohl diesen Schutz in Anspruch nehmen.»

Rauch wünschte den «Fortbestand der Klöster zur Beruhigung des Volks».

Um nicht den ganzen Artikel zu gefährden, beantragte Bachmann, unterstützt von Kern und Keller, dass vorerst in einem eigenen Paragraphen der «Schutz für beide Religionen ausgesprochen» und erst nachher auf «den Schutz der Klöster» eingegangen werde. Hierauf stimmte die Kommissionsmehrheit dem Artikel 207 in folgender Fassung zu<sup>6</sup>:

«Die Evangelisch-Reformirte und die Katholische Confession stehen unter dem Schutze des Staates.»

Der «Schutz der Klöster» fand im Kommissionsentwurf keine Aufnahme mehr.

Auf Antrag Kellers hin wurde die durch das Klostersgesetz von 1806 verfügte Oberaufsicht des Staates über die Klöster als Artikel 208 (§ 207) neu in die Verfassung aufgenommen:

«Die Klöster, Kapitel und Stiftungen mit ihrem Vermögen stehen unter der Oberaufsicht des Staats.»

Im Anschluss an eine Diskussion über die Klosterartikel in der Aargauer Verfassung wurde folgender Zusatz zu Artikel 208 beantragt:

«Das Eigenthum in todter Hand, soll nicht mit Liegenschaften vermehrt werden können.»

Auf die Intervention Eders hin entschloss man sich, auf den nach Eders Ansicht unrichtigen Ausdruck «in todter Hand» zu verzichten<sup>7</sup>. Man einigte sich schliesslich auf die Formulierung:

«Ihr Eigenthum kann nicht mit Liegenschaften vermehrt werden, ohne Einwilligung des Grossen Rathes.»

Ohne Gegenstimme passierte der Antrag, in Artikel 209 (§ 208) die Neugründung von Klöstern zu verbieten<sup>8</sup>:

«Neue geistliche Körperschaften ausser den bereits bestehenden sollen im Kanton nicht errichtet werden.»

6 StA TG, Kantonsverfassung 1831, Pr, Verfassungskommission, 14. Februar 1831, Nachmittagssitzung. – Dieser Artikel wurde in der bereinigten Fassung des Entwurfs mit Artikel 19 (§ 21) vereinigt.

7 Eder war der Meinung, «jedes Corporationsgut seye todes Gut».

StA TG, Kantonsverfassung 1831, Pr, Verfassungskommission, 14. Februar 1831, Nachmittagssitzung.

8 StA TG, Kantonsverfassung 1831, Pr, Verfassungskommission, 14. Februar 1831, Nachmittagssitzung.

In der Frage der Novizenaufnahme gingen die Meinungen der Kommissionsmitglieder völlig auseinander. Es standen sich nicht weniger als sechs Vorschläge gegenüber. Einige wollten die Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern gänzlich verbieten. In die gleiche Richtung ging auch der Antrag von Wägelin und Dölly, die Aufnahmen auf einen Drittel Schweizer- und zwei Drittel Kantonsbürger zu beschränken. Andere wiederum wollten wenigstens einen Drittel Ausländer zulassen. Eder wünschte, dass die alte, im Klostergesetz von 1806 festgelegte Bestimmung beibehalten würde. Er zog dieses Begehren jedoch später zu Gunsten von Häberli wieder zurück, der beantragte, den ganzen Artikel fallen zu lassen. Nach einer ergebnislosen Debatte stellte sich schliesslich die Mehrheit hinter den Vorschlag Kellers:

«Art: 210. (§ 209) Die Bestimmung über die Aufnahme der Novizen ist dem Gesez zu überlassen.»

Der Verfassungsrat trat am 21. März 1831 erstmals zur Beratung des von der Verfassungskommission am 19. Februar 1831 verabschiedeten Entwurfs zusammen. Als erste Handlung wählte er Joseph Anderwert zu seinem Präsidenten. Am 8. April, in der 13. von insgesamt 18 Sitzungen, befasste er sich mit den Klöstern und Stiften. Die Klosterdebatte im Verfassungsrat verlief wesentlich ruhiger als in der Kommission. Das Problem der Klösteraufhebung wurde hier nicht mehr berührt. Bei der Beratung des Paragraphen 207 (in der Verfassung § 200) wünschten zwar einige Mitglieder des Verfassungsrates, dass die Klöster noch etwas härter angepackt würden, als die Kommission es vorgeschlagen hatte. So forderte Leutnant Kesselring, die Klöster unter die «Oberaufsicht und Administration des Staates» zu stellen<sup>9</sup>. Einige wollten sich von den Klöstern neue Inventarien vorlegen lassen (Ammann sogar jährlich). Gemeindeammann Widmer schliesslich verlangte, dass das Kloostergut stärker besteuert würde, als das Privatgut<sup>10</sup>. Auf der andern Seite versuchte Pfleger Angern, den Schutz der Klöster doch noch in der Verfassung zu verankern. Er beantragte den Zusatz:

«Die Klöster ... stehen unter dem Schuze und der Oberaufsicht des Staates.»

Der Grossteil des Verfassungsrates war aber von den Kommissionsvorschlägen befriedigt. Er ging wohl mit dem Präsidenten Anderwert einig, der feststellte: «Die Verfassungs-Commission hat den Mittelweg eingeschlagen». Artikel 207 wurde denn auch unverändert angenommen. An Paragraph 208 des Entwurfes (§ 201 der Verfassung) hatte niemand etwas auszusetzen. Zu Artikel 209 stellte Pfleger Angern folgenden Abänderungsantrag (§ 202 der Verfassung):

<sup>9</sup> Kantonsbibliothek (KB) TG, Verhandlungen des Verfassungsrates, 1831, 170.

<sup>10</sup> KB TG, Verhandlungen des Verfassungsrates, 1831, 171.

«Die Aufnahme der Novizen ist für Einheimische und Fremde gestattet.»

Dieser Vorschlag fand jedoch keine Unterstützung. Die Mehrheit sprach sich ebenfalls für den Kommissionsantrag aus.

Die neue Verfassung trat nach der Annahme durch das Volk am 26. April 1831 in Kraft. Sie veränderte die rechtliche Stellung der Klöster und Stifte kaum. Die immer lauter und heftiger werdende Kritik an diesen geistlichen Instituten, die Verweigerung des bisher gewährten verfassungsmässigen Schutzes, die Diskussionen in der Verfassungskommission um Aufhebung und Beschränkung oder Verbot der Novizenaufnahme und Artikel 202 der Verfassung, der die Regelung der Novizenaufnahme der Gesetzgebung überliess, mussten aber die Klöster und ihre politischen Freunde beunruhigen. Regierung und Parlament versuchten zwar, vorläufig jede Konfrontation zwischen den Konfessionen, zwischen der protestantischen Mehrheit und der katholischen Minderheit in den staatlichen Organen und zwischen dem Staat und den Klöstern zu vermeiden. Man trachtete danach, das in der Verfassung angekündigte Novizengesetz so lange wie möglich hinauszuschieben. Man wollte das neue Verfassungswerk nicht wieder durch konfessionelle Zwistigkeiten und Unruhen gefährden.

### *Der Kampf des Paradieser Konvents gegen seine Aufhebung*

Die Aussichten für das Klarissinnenkloster Paradies, bei der Regierung eine Aufhebung des 1798 ausgesprochenen und 1804 erneuerten Novizenaufnahmeverbots zu erreichen, waren nach dem liberalen Umsturz von 1830/31 wieder erheblich gesunken. Seine personelle Lage wurde immer prekärer. 1830 lebten nach Angaben der Äbtissin im Kloster Paradies nur noch vier Personen; zwei von ihnen waren «beynahe beständig bettlägerig» und die beiden andern bereits «bey Jahren»<sup>1</sup>. Angesichts dieses akuten Personalmangels und bestärkt durch das positive Ergebnis der im Jahre 1828 unter Leitung von Regierungsrat Freienmuth durchgeführten Untersuchung über die Vermögensverhältnisse wiederholten die Klarissinnen von Paradies in den Jahren 1830, 1831, 1832 und 1834 ihre Bitten «um Wiederaufnahme einiger Novizen», obwohl sie auf ähnliche Gesuche in den Jahren 1818, 1822, 1824, 1827, 1828 und 1829<sup>2</sup> «bis anhin noch keine tröstliche Erwiderung erhalten» hatten.

«Um auch den Forderungen des Zeitgeistes so viel als möglich zu entsprechen, und allen Verdacht eigener Schuld aus Mangel der Gemeinnützigkeit von sich abzulehnen», erklärten sich, wie der Beichtiger von Paradies, Pater Fin-

1 StA TG, Klöster und Stifte, Paradies, Gesuch der Äbtissin von Paradies um Wiedereröffnung des Noviziats, 25. Juni 1830.

2 Vgl. 74 ff.

tan Kuriger aus dem Kloster Rheinau<sup>3</sup>, am 24. September 1831 an Leonz Eder schrieb, «die zwei noch übrigen Frauen bereit zu Eröffnung eines Lehr- und Erziehungs-Instituts für das weibliche Geschlecht, und zwar für beide Confessionen, eingerichtet nach den besten bestehenden derartigen Anstalten.»<sup>4</sup> Sie waren sich aber bewusst, dass sie bei der Verwirklichung dieses Projekts auf fremde Hilfe angewiesen waren. Im Kloster St. Katharinenthal fanden sie dann auch den geeigneten Partner, der bereit war, sie finanziell und personell zu unterstützen. Am 15. März 1832 legten beide Klöster gemeinsam dem Regierungsrat den «Entwurf eines Plans für das in den zwey Klöstern Katharinenthal und Paradies zu errichtende Lehr- und Erziehungs-Institut» zusammen mit einem Empfehlungsschreiben des Visitators der beiden Klöster, Abt Januarius Schaller von Rheinau (1831–1859), vor<sup>5</sup>. Der Regierungsrat leitete das Gesuch zur Vorberatung an die «Confessions-Commission» weiter. Dem Abt von Rheinau gab er in einem Antwortschreiben die Zusicherung, diesen Vorschlag sorgfältig zu prüfen<sup>6</sup>:

Wir machen «Ihnen andurch die Anzeige, dass wir dem wichtigen Gegenstande alle unsere Aufmerksamkeit schenken werden, zu welchem Ende derselbe zur Vorberathung an eine Kommission gewiesen worden ist.»

Die beiden Klöster schienen aber bis zur Aufhebung von Paradies im Jahre 1836 keine Antwort auf ihren Vorschlag erhalten zu haben. Er kam auch im Kleinen Rat nie wieder zur Sprache.

Am 15. Januar 1833 klagte Pater Fintan Kuriger in einem weitem Brief an Eder<sup>7</sup>:

«Hinsichtlich des Plans wegen des hier und in St. Katharinenthal zu errichtenden Instituts habe ich bisher von der hohen Regierung nicht den mindesten Aufschluss erhalten, wiewohl selber schon den 24. April v. J. eingegeben ward. Die Sache scheint wieder ganz vergessen, oder wohl gar auf alle mögliche Weise hintertrieben werden zu wollen.»

Wie wir dem gleichen Brief entnehmen können, führte Pater Fintan deshalb mit dem frühern Vertrauensmann der Klöster, Joseph Anderwert, eine Unterredung über das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit:

3 Zu Pater Fintan Kuriger (1792–1836) siehe:

Henggeler Rudolf, Professbuch der Benediktinerabteien Pfäfers, Rheinau, Fischingen, in: *Monasticon-Benedictinum Helvetiae*, 2, Zug 1931, 368.

4 StA TG, Nachlass Eder, 150/1, Schreiben von P. Fintan Kuriger an Leonz Eder, 24. September 1831.

5 StA TG, Klöster und Stifte, Paradies, Entwurf eines Plans für das in den zwey Klöstern St. Katharinenthal und Paradies zu errichtende Lehr- und Erziehungs-Institut; Begleitschreiben, 15. März 1831.

6 StA TG, M Kl R, 2. Mai 1832, Nr. 274, Antwortschreiben des Kl R an den Abt von Rheinau.

7 StA TG, Nachlass Eder, 150/7, Schreiben von P. Fintan an Eder, 15. Januar 1831.

«Aber Er missrieth mir, bei gegenwärtiger schwieriger Lage jeden fernern Schritt für diesen Zweck, weil solche auch für andere Klöster nachtheilige Folgen haben könnte.

Ganz gerne würde ich Hochdessen Rathe folgen, wenn ich versichert seyn dürfte, dass mein Stillschweigen nicht etwa zu entgegengesetzten Zwecken missbraucht würde, und ich mir dann am Ende den Vorwurf machen müsste, mit allzu langem Zuwarten Alles verdorben zu haben. Einige, welche sich für die Sache interessieren, z. B. Hr. Dekan Meyle und Hr. Pfarrer Rogg, erachten es nicht für undienlich, den Plan auch dem Erziehungs-Rathe vorzulegen. Aber bei so vielen widersprechenden Räthen weiss ich nicht, welchen ich befolgen soll, und sehe mich daher genöthiget, Sie zu bitten, mir hierinn verhilflich zu seyn, indem ich auf dero Weisheit ein unbegränztetes Vertrauen seze; und da Sie bisher die vorzüglichste Stütze der Klöster waren, so darf ich mit Zuversicht erwarten, dass Sie auch ferner deren Beschützer seyn werden.»

Aus diesen Zeilen gehen vor allem zwei Tatsachen hervor:

1. Paradies ist nach dem Urteil Anderwerts kaum mehr zu retten. Unüberlegte und voreilige Vorstösse könnten sogar die übrigen Klöster gefährden.
2. Das Vertrauen der Klöster in Anderwert ist stark gesunken. An seine Stelle ist seit seinem kompromisslosen Eintreten für ihre Anliegen während der Verfassungsrevision Leonz Eder getreten.

Wie gross die Hochachtung vor Eder und das Vertrauen in ihn war, zeigt vor allem folgende Stelle aus dem oben zitierten Brief:

«Weiss ja doch Jedermann, dass unter den andern katholischen Grossräthen keiner ist, der sowohl Geschiklichkeit als Muth genug besitzt, mit Erfolg der guten Sache sich anzunehmen. Vielleicht dürfte gerade Ihre Abwesenheit von den Feinden des Katholizismus zu nachtheiligen Beschlüssen für selbe benutzt werden, weil sie ausser Ihnen keinen Gegner zu fürchten haben.»<sup>8</sup>

Äusserst prekär, wenn nicht gar hoffnungslos, wurde die Lage für Paradies, als am 28. März 1834 die Äbtissin starb. Mit ihrem Tod hatte der Konvent faktisch aufgehört zu existieren. Von der ehemaligen Klostersgemeinschaft waren nur noch zwei Personen, eine Konventualin und eine Laienschwester am Leben. «In dieser traurigen Lage» bat der Beichtiger im Namen des Verwalters und der «noch übrigen zwei Conventsmitglieder» noch einmal Eder um Rat<sup>9</sup>:

8 Vgl. StA TG, Nachlass Eder, 160 bis 165, Korrespondenzen der übrigen Klöster mit Eder.

9 StA TG, Nachlass Eder, 150/9, Schreiben P. Fintans an Eder, 5. April 1834.



«Zwar würde mich dieser Todesfall nicht im mindesten kränken, wenn die Zeitumstände für die Klöster minder ungünstig wären. Aber nun kann ich keine guten Folgen für das hiesige Kloster voraussehen; indem selbes schon lange als dem Staate anheimgefallen betrachtet wird, und weil es schon längst im Wunsche Vieler lag, dass es bald aussterben möchte. Dieses ist nun geschehen, indem kein Convent mehr da ist, weil nur noch Eine Frau und Eine Layenschwester noch übrig sind. Zudem ist das Kloster seit Ihrer Abwesenheit aller Hilfe beraubt; indem man sich an Niemand wenden könnte, der thätig zu helfen wüsste oder wünschte. ... Einsweilen habe ich dem Tit. Herrn Präsidenten des Kleinen Raths den Tod der Äbtissin angezeigt, und ihn mit einigen Worten an die vor zwei Jahren eingereichten Pläne erinnert. Mehrers getraue ich mir ohne Ihr Vorwissen und Gutheissung nicht zu thun. ...»

Wie wir dem Brief entnehmen können, setzte der Beichtiger seine letzte Hoffnung auf Eder. Er begrüßte ihn als Retter in höchster Not. Eder konnte jedoch in dieser Situation auch nicht mehr viel unternehmen. Da seine Antwortbriefe leider fehlen, kennen wir seine Ratschläge an Beichtiger, Verwalter und Schwestern nicht genau. Er schien sie, wie wir einem später an ihn adressierten Brief von Pater Fintan entnehmen können, noch einmal an Landammann Anderwert gewiesen zu haben. Dieser versuchte sie anscheinend zu überzeugen, dass für Paradies jede Hilfe zu spät komme, weil dieses Kloster nun als ausgestorben gelten müsse<sup>10</sup>:

«Dero gütigen Aufforderung gemäss begab sich Hr. Verwalter Rogg zu Tit. Hrn. Landammann Anderwert, um dessen Ansichten hinsichtlich des Klosters Paradies zu vernehmen. Hr. Anderwert äusserte nun frei, dass nur wenig oder keine Hoffnung für selbes vorhanden sey, indem es nun faktisch zu seyn aufgehört habe, indem kein Convent mehr vorhanden, und somit der Titel verloren sey, wodurch man dessen Aufleben betreiben konnte. Unterdessen aber werde die Regierung einsweilen nicht einschreiten, bis die Inventuren der Klöster beendigt, und das Kloster-Gesez überhaupt revidiert werde. Für jetzt würden alle Schritte, die man vielleicht thun möchte ganz unnüz und fruchtlos seyn.»

Das Schicksal von Paradies war also im Sommer 1834 bereits besiegelt und seine Aufhebung nur noch eine Frage der Zeit. Sogar der Beichtiger und vermutlich auch Eder mussten einsehen, dass es für dieses Kloster keine Rettung mehr gab<sup>11</sup>. Der Aufhebungsbeschluss von 1836 konnte niemanden mehr überraschen.

10 StA TG, Nachlass Eder, 150/10, Schreiben P. Fintans an Eder, 7. Juni 1834.

11 StA TG, Nachlass Eder, 150/10, Schreiben P. Fintans an Eder, 7. Juni 1834.

*Die eidgenössischen Ereignisse  
und ihr Einfluss auf die thurgauische Klostergesetzgebung*

Nach der Verabschiedung der Verfassung kehrte im Kanton Thurgau auf konfessionellem und kirchenpolitischem Gebiet wieder Ruhe ein. Man versuchte die Differenzen bewusst zu vergessen. Es machte den Anschein, als ob die beiden konfessionellen Parteien unter sich ein stillschweigendes Abkommen geschlossen hätten, so wenig wie möglich auf kirchenpolitische Probleme einzugehen, um die neue, liberale Staatsverfassung ja nicht zu gefährden; denn in diesen Fragen lag zu viel Zündstoff und zu viele angestaute Aggressionen. Doch auch nachdem sich der liberale Staat bereits gefestigt hatte, versuchte der thurgauische Regierungsrat, die Diskussion über dieses delikate Thema so lange wie möglich hinauszuschieben.

Am 19. Januar 1833 beauftragte der Kleine Rat auf Drängen des Grossen Rates hin die Kommission des Innern, «das gegenwärtig bestehende Klostergesetz einer zeitgemässen Revision zu unterlegen»<sup>1</sup>. Auf ihren Vorschlag vom 12. November 1833 hin beschloss der Regierungsrat am folgenden Tag<sup>2</sup>:

«Es seye vorerst und zwar ohne Verzug einer genauen Inventarisierung des beweglichen Vermögens der Klöster und der Aufnahme eines neuen Cadasters und einer Taxation ihres ligenschaftlichen Besitzes durch eine vom Kleinen Rath eigens dafür zu bestellende Commission statt zu geben, ...»

Die Ergebnisse dieser Untersuchung sollten später als Grundlage für die Revision des Klostergesetzes dienen.

Wie wir einem Schreiben von Dr. Johann Konrad Kern<sup>3</sup> an Johann Baptist Bavier entnehmen können, schien die Revision des Klostergesetzes in einer der Dezembersitzungen des Grossen Rates nochmals zur Sprache gekommen zu sein<sup>4</sup>. Die Angelegenheit wurde jedoch auf Antrag Kerns hin «an eine Commission gewiesen, welche zugleich den Bestand des gesamten Klostervermögens zu untersuchen» hatte<sup>5</sup>.

Im gleichen Brief an Bavier, in dem er den genannten Vorstoss erwähnte, finden wir auch eine kurze Schilderung der Stimmung im Parlament gegenüber den Klöstern und ihrer Zukunftsaussichten:

1 StA TG, Pr Kl R, 19. Januar 1833, § 130.

2 StA TG, Pr Kl R, 13. November 1833, § 2110. – Vgl. auch StA TG, Departement des Innern, Verhandlungen der Commission für Innere Angelegenheiten, 5, 12. November 1833, § 97.

3 Näheres über Johann Konrad Kern siehe in: Schoop, Kern.

4 Vgl. StA TG, Pr Kl R, 8. Januar 1834, § 35 d.

5 StA TG, Nachlass Kern, Materialien, Briefe, 2, Brief Kerns an Johann Baptist Bavier, 26. Dezember 1833, (Photokopie). – Das Original befindet sich im: StA GR, Familienarchiv Bavier, 49/1.

«Welche Stimmung im Grossen Rathe hierüber ist, magst Du daraus schliessen, dass der als Klosterfreund bekannte Eder bey der geheimen Commissionswahl es nie auf nur 20 Stimmen bringen konnte. Wenn die Novizenaufnahme nicht ganz geschlossen wird, so wird sie doch sehr beschränkt werden, und dass man auch für das Rechnungswesen anders sorgen muss als bisher, geht unter Anderm daraus hervor, dass nur ein einziges Kloster in den letzten 20 Jahren einen Rückschlag von circa 130 000 fl. nachweist, worüber es sich auf keine Weise rechtfertigen kann.»

Kern dachte dabei vermutlich an das Kloster St. Katharinental oder Münsterlingen. Nach dem «Commissionalbericht über den Gesezes-Vorschlag, betreffend die Revision des Klostersgesetzes vom 9. May 1806» soll nämlich das Kloster St. Katharinental zwischen 1804 und 1834 einen «Vermögensrückschlag» von mindestens 132 174 Gulden und Münsterlingen einen solchen von 126 332 Gulden erlitten haben<sup>6</sup>.

Die vom Parlament geforderte Revision des Klostersgesetzes liess jedoch noch eine Weile auf sich warten. Als Grund dafür nannte der Kleine Rat in seinen Rechenschaftsberichten von 1833 und 1834 Verzögerung in der Inventarisierung der Klostervermögen<sup>7</sup>. – Die eigentliche Klosterdiskussion wäre wohl noch lange hinausgeschoben worden, wenn sie nicht durch Ereignisse in der katholischen Kirche und der Eidgenossenschaft provoziert worden wäre.

«Die politische Umgestaltung, welche 1830/31 in den regenerierten Kantonen einsetzte, brachte in den schweizerischen Staatenbund neue, belebende Kräfte, die mit stürmischem Eifer das politische Programm des Liberalismus, vor allem die Zentralisation des Bundes, oft blind und rücksichtslos zu verwirklichen suchten. ... Der neue, vom Liberalismus geprägte Geist machte sich in besonderem Masse auch in den Beziehungen zwischen Staat und Kirche bemerkbar. Im Zeichen einer übertriebenen Ausweitung des Begriffes der staatlichen Autorität wurde noch konsequenter als bisher eine durchgreifende Oberaufsicht des Staates über alle geistigen Institutionen des Landes beansprucht.»<sup>8</sup> In der Folge kam es zu verschiedenen Kompetenzstreitigkeiten und Konflikten zwischen dem Staat und der katholischen Kirche; erwähnt seien hier nur der sogenannte Fuchsenhandel, die Absetzung des Pfarrers von Uffikon durch die Regierung des Standes Luzern, der Wohlenschwilerhandel und die Weigerung der Geistlichen des katholischen Berner Juras, den Verfassungseid zu leisten.

Gleichzeitig traten auch «innerhalb der katholischen Kirche breite Gruppen für eine freiere, demokratischere Kirchenordnung ein, und ihre Vertreter

6 StA TG, Gr R, Allgemeine Akten, März 1836.

7 StA TG, Gr R, Rechenschaftsberichte 1827–1833, Bericht des Kl R für 1833, 31. März 1834.

8 Glauser Fritz, Der Kanton Solothurn und die Badener Artikel 1834/35, Diss. phil. Freiburg i. Ue., in: Jahrbuch für solothurnische Geschichte, 33/34, 1960/61, 22.

wünschten eine selbständigere Haltung der Schweiz gegenüber ausländischer Bevormundung auch in Kirchenfragen. In diesen Auseinandersetzungen geriet zum Beispiel Stadtpfarrer Christoph Fuchs von Rapperswil in Konflikt mit den kirchlichen Oberinstanzen, und es war augenfällig, dass die Rechte von Staat und Kirche bei nächster Gelegenheit einmal überprüft werden mussten.»<sup>9</sup> – Aus diesem Grunde lud Schultheiss Eduard Pfyffer von Luzern nach dem Tode des Fürstbischofs von Chur und St. Gallen, Karl Rudolph von Buol-Schauenstein († 23. Oktober 1833), die Basler Diözesanstände zusammen mit den Kantonen Graubünden und St. Gallen auf den 20. Januar 1834 zu einer Konferenz nach Baden ein<sup>10</sup>. Diese Zusammenkunft sollte in erster Linie dazu dienen, die Kompetenzen von Kirche und Staat genau abzugrenzen und die Frage zu prüfen, ob ein schweizerisches Erzbistum gegründet werden sollte. Der Stand Thurgau war an dieser Konferenz durch Landammann Anderwert vertreten.

Nach langwierigen Verhandlungen verabschiedeten die Abgeordneten am 27. Januar 1834 die sogenannten Badener Artikel, die dann als «Konferenzial-Antrag» an die einzelnen Regierungen weitergeleitet wurden<sup>11</sup>. Der erste Teil dieser Badener Beschlüsse beinhaltet einen Vorschlag «betreffend die Errichtung eines Metropolitan-Verbandes», der zweite Anträge «betreffend die Verhältnisse und Rechte des Staates in Kirchensachen». In vierzehn Artikeln wurden hier unter anderem folgende Forderungen gestellt:

«Abhaltung von Synoden ... unter Aufsicht und mit jeweiliger Bewilligung der Staatsbehörde», das behördliche Placet für «kirchliche Kundmachungen und Verfügungen», die Gewährleistung von konfessionell gemischten Ehen, eine «wesentliche Verminderung» der Feier- und Fasttage, eine staatliche «Oberaufsicht über die Priesterhäuser (Seminarien)», das Recht der Kantone, «die Klöster und Stifter zu Beiträgen für Schul- religiöse und milde Zwecke» in Anspruch zu nehmen, die «Aufhebung der bisherigen Exemption» der Klöster und ihre Unterstellung unter die «Jurisdiktion des Bischofs» usw.

Mit ihrer Veröffentlichung entbrannte um die Konferenzartikel sofort ein erregter Kampf. Auch im Kanton Thurgau, wo bisher jede kirchenpolitische Diskussion wenn möglich vermieden worden war, nahm der Streit heftige Formen an. Nach harten Auseinandersetzungen und trotz grösster Anstrengungen der Gegner dieser Artikel unter Führung von Leonz Eder und der katholischen

9 Schoop, Kern, 88.

10 StA TG, Kirchendepartement, Bistumsangelegenheiten 1832–1845, Einladung zur Badener Konferenz, 30. Dezember 1833.

11 StA TG, Kirchendepartement, Bistumsangelegenheiten, Aktenmässige Darstellung der Verhandlungen des tg. Grossen Raths über die Badener Conferenz-Beschlüsse in der Sitzung vom 17. Christmonat 1834, 46 ff.

Geistlichkeit nahm der Grosse Rat am 17. Dezember 1834 die Beschlüsse von Baden mit grosser Mehrheit an<sup>12</sup>.

Durch die Diskussion um diese Badener Artikel begannen sich im Kanton Thurgau wie auch in andern Gegenden der Schweiz die konfessionellen Zwistigkeiten zu verschärfen. «Die Harmonie des konfessionellen Lebens, das gute Einvernehmen und die traditionelle Rücksichtnahme auf die Andersgläubigen» wurden arg gestört<sup>13</sup>. Der Zeitpunkt für die Revision des Klostersgesetzes war äusserst ungünstig. Das kantonale Parlament musste aber, wie wir bereits gesehen haben, auf Grund der Kantonsverfassung von 1831 «die staatliche Aufsicht über das Klostervermögen und das Noviziat gesetzlich neu regeln». Diese Regelung konnte nun nicht mehr länger hinausgezögert werden. «Dies führte zu neuen Kämpfen und brachte eine merkliche Unruhe in die kantonale Politik hinein, umso mehr als sich gesamtschweizerisch bei den liberalen Ständen eine wachsende Unfreundlichkeit gegenüber den Klöstern abzuzeichnen begann<sup>14</sup>.»

Am 14. November 1835, die Inventaraufnahmen waren in den einzelnen Klöstern noch nicht abgeschlossen, genehmigte der Kleine Rat einen von der Kommission des Innern eingereichten Entwurf eines «Gesetzes-Vorschlags über ein revidirtes Klostersgesetz» und legte diesen dem Grossen Rate vor<sup>15</sup>. Dieser Entwurf lehnte sich stark an das Klostersgesetz von 1806 an. Er enthielt nicht sehr viele Neuerungen. Was die Aufnahme von Kantons- und Schweizerbürgern betraf, fand man, wie wir dem Begleitbrief des Regierungsrates entnehmen können, «keinen Grund, ..., die Vorschriften des frühern Gesetzes einer Abänderung zu unterwerfen». In § 5 des Entwurfs machte man aber ihre Aufnahme von der Bewilligung der Regierung abhängig. Die Aufnahme gesuche von Ausländern mussten sogar zusammen mit einem regierungsrätlichen Gutachten dem Grossen Rat zur Entscheidung vorgelegt werden. Bis anhin war bei der Aufnahme von Ausländern lediglich das «Vorwissen der Regierung» notwendig. In Artikel acht schrieb man erstmals ein Mindestalter für den Eintritt ins Noviziat («nicht vor dem 21<sup>ten</sup> Lebensjahre») und in den Orden («nicht vor dem 23<sup>ten</sup> Jahre») vor. Für die Wahl eines Klostersvorstehers verlangte man in Artikel 14 die Bewilligung der Regierung. Die Wahl musste ebenfalls von ihr bestätigt werden. Nach seiner Bestätigung hatte der Neugewählte der Regierung wie bis anhin gemäss Verwaltungsgesetz vom Jahre 1805

12 StA TG, Pr Gr R, 17. Dezember 1834, 73 ff.;

StA TG, Gr R, Allgemeine Akten, Dezember 1834, Commissionarbericht über die Badener Conferenzanträge von Cantonsrath Gräflein, Berichterstatter. – Vgl. auch:

StA TG, M Kl R, 11. Juni 1834, Nr. 346.

13 Schoop, Kern, 88.

14 Schoop, Kern, 90.

15 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Gesetzesvorschlag des Kl R mit Begleitbotschaft an den Gr R, 14. November 1835. – Vgl. auch: StA TG, M Kl R, 14. November 1835, Nr. 467.

einen Amtseid zu leisten (Artikel 15). Die Oberaufsicht des Staates über das Ökonomiewesen glaubte der Regierungsrat, wie er in seinem Begleitschreiben anführte, gewährleistet, «wenn von den Klöstern alljährlich Rechnung verlangt, dieselbe dann aber auch genau geprüft, und je nach ihrem Ergebnisse das Erforderliche verfügt wird». Für das Frauenkloster Paradies und das Chorherrenstift Bischofszell sollte später ein spezieller Bericht und die «geeigneten Anträge» folgen. Man wollte ferner eine Kommission beauftragen, «sich über die Massnahmen zu berathen, welche gegen diejenigen Klöster zu treffen seyn möchten, die nach den Inventarien in ihrer Oeconomie in bedeutendem Masse zurückgekommen seyn dürften, ...»<sup>16</sup>.

Der Grosse Rat beschloss am 17. Dezember 1835, den regierungsrätlichen Entwurf «in seinen allgemeinen und besondern Beziehungen» durch eine Kommission prüfen und begutachten zu lassen<sup>17</sup>. Ihr wurde ferner aufgetragen, in die «über die Klöster und Stiftungen aufgenommenen Inventarien Einsicht zu nehmen, dieselben zu untersuchen, ... und dem Grossen Rathe über den ökonomischen Zustand dieser Stiftungen einen umfassenden Bericht zu erstatten.» – Am 27. Februar 1836 hatte die grossrätliche Kommission den geforderten Bericht über die Vermögensverhältnisse der Klöster und Stifte bereits abgeschlossen. Der Grosse Rat behandelte ihn jedoch erst in seiner Sitzung vom 10. März zusammen mit dem Gesetzesvorschlag des Kleinen Rates<sup>18</sup>. Obwohl die Inventaraufnahmen der regierungsrätlichen Beamten zum Teil noch nicht ganz abgeschlossen waren, wollte man dem Parlament eine summarische Übersicht vorlegen. Der Vergleich mit den «letzten Inventarien» aus den Jahren 1804 und 1805 ergab, dass die Thurgauer Klöster mit Ausnahme der Kartause Ittingen, des Klarissinnenklosters Paradies und des Kapuzinerklosters Frauenfeld seit 1804 einen Vermögensverlust von rund 449 840 Gulden erlitten hatten<sup>19</sup>. Den grössten Rückschlag soll St. Kathariental mit rund 136 600 Gulden erwirtschaftet haben, gefolgt von Münsterlingen mit einem ungefähren Betrag von 126 330 Gulden. Einzig Ittingen hatte nach dieser Übersicht in der genannten Zeitspanne einen grössern Gewinn erzielen können. Er wurde mit 123 147 Gulden angegeben. Von Paradies hiess es im Bericht lediglich:

«Dasselbe stund am Rande des oeconomischen Ruines, als ihme laut Verfügung der Staatsbehörden unterm 25. April 1804 die Selbstverwaltung

16 StA TG, M Kl R, 14. November 1835, Nr. 467.

17 StA TG, Pr Gr R, 17. Dezember 1835, 255. – In die Klosterkommission wurden gewählt: die Kantonsräte Dr. Kern, Kesselring, Johann Ludwig Anderwert, von Streng, Kreis, Boksberger und Forster von Hauptwil.

18 StA TG, Pr Gr R, 10. März 1836, 295.

19 StA TG, Gr R, Allgemeine Akten, März 1836, Übersicht über die Vermögensverhältnisse der Klöster, 27. Februar 1836.

Siehe: Anhang, Nr. 5, im zweiten Teil der Arbeit.



entzogen wurde, wodurch der Actif-Bestand nun wieder auf folgendes günstigeres Ergebnis kam:

1. Die Liegenschaften bestehen in 11 447 Jucharten  
im Anschlag von ..... fl. 90 000.–
  2. An Grundzinsgefällen im Capitalbetrag von ..... fl. 2 400.–
  3. An Neu angelegten Capitalien ..... fl. 30 000.–
- Die Einkünfte bestehen im Ertrag der Güter, Waldung, einer Mühle, einer Ziegelhütte und Oehle, nebst dem Capital-Vermögen, im Durchschnitt circa fl. 50 000.–. Die Klostergebäude sind in einem sehr der Verbesserung bedürftigen Zustande.»

Bei diesem für Paradies relativ günstigen Resultat muss man jedoch bedenken, dass es zum grossen Teil auf Kosten des Klosters St. Katharinental erzielt wurde. Dieses gibt nämlich als Grund für seinen beträchtlichen Rückschlag unter anderem die Besorgung der Verwaltung von Paradies an:

«Einige Schuld dieses argen Ergebnisses will man auf das Kloster Paradies werfen, zu dessen Gunsten vieles in Rechnung gestellt worden seye, ...»

Die Hauptursachen für die zum Teil beträchtlichen Verluste sahen die Klöster nach dem Bericht vor allem in den «Fehl Jahren von 1812 bis 1818» und in den «Theuren von 1816 bis 1817», der Vermehrung des Mobiliars, der Verbesserung der Landwirtschaft, dem durch die «Inkammeration» entstandenen Verlust «der Gefälle und Liegenschaften in dem benachbarten Deutschland» usw.

Derartige Inventaraufnahmen und Vergleiche müssen jedoch mit grösster Vorsicht aufgenommen werden. Sie können kaum ein objektives Bild von der tatsächlichen wirtschaftlichen Lage und den wirtschaftlichen Erfolgen oder Misserfolgen eines Klosters vermitteln. Sie nehmen z. B. keine Rücksicht auf Verluste durch Säkularisationen in Deutschland; sie geben keine Auskunft über die Ursachen der Rückschläge, sondern weisen lediglich nackte Zahlen auf. Die beiden Bestandesaufnahmen von 1804 und 1836 sind unter völlig andern politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen, in andern Zeiten und von andern Personen erstellt worden. Nur eine genaue Untersuchung der wirtschaftlichen Entwicklung jedes einzelnen Klosters von Jahr zu Jahr könnte uns einen zuverlässigen Überblick über den tatsächlichen wirtschaftlichen Zustand der Klöster, vor allem einen Vergleich auf derselben Grundlage liefern.

Zwei kleine Beispiele zeigen, wie subjektiv und unzuverlässig solche Zahlen und Vergleiche sein können. Im oben erwähnten Kommissionalbericht, datiert auf den 27. Februar 1836, wurde das Vermögen der Kartause Ittingen mit 673 147 Gulden angegeben. Nach der «Übersicht des gegenwärtigen Vermögensstandes der Klöster und Stifte» vom 7. Juni desselben Jahres belief sich It-

tingens Vermögen aber auf 737 512 Gulden<sup>20</sup>. Demnach hätte das Kloster innerhalb von knapp vier Monaten einen Gewinn von nicht weniger als 64 365 Gulden machen müssen. – In der gleichen Übersicht vom Juni 1836 nannte man für das Klarissinnenkloster Paradies ein Vermögen von 129 023 Gulden. Ein Jahr später wurde dieses Kloster mit Ausnahme der Kirche und des Pfarrhauses für 275 100 Gulden verkauft. Die Fahrhabe brachte noch eine zusätzliche Summe von 12 000 Gulden ein<sup>21</sup>.

Der genannte Bericht der grossrätlichen Kommission vom 27. Februar 1836<sup>22</sup> enthielt neben der Schilderung der wirtschaftlichen Lage der geistlichen Korporationen auch eine Zusammenstellung über die Herkunft ihrer Insassen. Danach befanden sich unter den 124 in den thurgauischen Klöstern lebenden Konventualinnen und Konventualen lediglich 22 Thurgauerinnen und Thurgauer; 67 stammten aus andern Schweizerkantonen und 35 aus dem benachbarten Ausland. Nicht berücksichtigt wurden in dieser Aufzählung die sechs Chorherren von Bischofszell (alles Schweizer), die Kapuzinerpatres von Frauenfeld und alle Laienschwestern und -brüder.

In der Grossratssitzung vom 10. März nahm die Kommission in einem separaten Bericht zum Gesetzesentwurf des Kleinen Rates vom 14. November 1835 Stellung. Kommissionssprecher war der katholische Grossrat Johann Baptist von Streng<sup>23</sup> (1808–1883). Im ersten Teil seines umfassenden Berichtes ging er im Namen der Kommission nochmals kurz auf den «ökonomischen Zustand der Thurgauischen Klöster und Stifte» ein<sup>24</sup>. Er hielt zum Beispiel fest:

«Der Zustand der Thurgauischen Klöster und Stifte mit Ausnahme der Karthause Ittingen im Allgemeinen zeigt, dass die Einnahmen im Durchschnitte kaum die Ausgaben decken, und bereits Jahr für Jahr sich progredieren, ein Rückschlag ergeben muss.»

Im zweiten Teil befasste er sich mit dem Gesetzesentwurf des Kleinen Rates. Nicht einverstanden war die Kommission mit der Aufnahme von Nicht-

20 StA TG, Finanzwesen, Klöster und Stifte, Verwaltungs- und Rechnungswesen, Übersicht des gegenwärtigen Vermögensstandes der Klöster und Stifte im Kanton TG, ausgezogen aus den Inventarien von 1834 und 1836, 7. Juni 1836.

21 StA TG, Pr Kl R, 4. Juli 1837, § 1355; und 12. Juli 1837, § 1412.  
StA TG, Pr Gr R, 2. Oktober 1837, 658.

22 Siehe: Anhang, Nr. 5, im zweiten Teil der Arbeit.

23 Johann Baptist von Streng (1808–1883), seit 1835 im Kantonsrat, 1836 Staatsanwalt, bildete mit Kern und Gräflein die Justizkommission, welche bis 1848 als «Triumvirat» den Kanton tatsächlich regierten, Präsident des kath. Kirchenrates, Regierungsrat (1847–1864), nach 1848 Ständerat, dann Nationalrat.

24 StA TG, Gr R, Allgemeine Akten, März 1836, Commissionalbericht über den Gesetzesvorschlag, betreffend die Revision des Klostersgesetzes vom 9<sup>ten</sup> May 1806, Berichterstatter von Streng.

schweizern in die Noviziate der Thurgauer Klöster. Eine Ausnahmeregelung könnte ihrer Ansicht nach für jene getroffen werden, «welche sich im Fache der Jugendausbildung oder in Beförderung anderer gemeinnütziger Zwecke anerkannte Verdienste erworben haben». Die Genehmigung für die Aufnahme von Nichtkantonsbürgern wollte man nicht dem Kleinen, sondern dem Grossen Rate vorbehalten. Die bereits in einigen Petitionen angeklungene Fremdenfeindlichkeit kam in diesem Gremium deutlich zum Durchbruch. – Des weitern plädierte die Kommission dafür, das Mindestalter für einen Eintritt auf das vollendete 23., respektive 25. Altersjahr hinaufzusetzen und die Mitgift für Schweizerbürger von fl. 600.– auf mindestens fl. 1000.– zu erhöhen. – Zu den Bestimmungen, welche die «Oekonomie und das Verwaltungs-Wesen» regelten, forderte die Kommission folgende Zusätze:

1. «Wenn ein Kloster oder Stift gegenwärtig oder in Zukunft die Verwaltung durch eines seiner Mitglieder besorgen lassen will, so ist hiefür sowohl, als auch für die Wahl selbst die Genehmigung des Kleinen Rathes nachzusuchen.»
2. Der Kleine Rat hat die vollständigen Jahresrechnungen der Klöster «mit ihren Belegen nach genauer Prüfung alljährlich mit den Staatsrechnungen dem Grossen Rathe zur Ratifikation» vorzulegen.
3. «Wo das Rechnungs-Wesen nicht gehörig geführt wird, die ökonomischen Verhältnisse eines Klosters in Zerfall zu gerathen drohen, oder eintretende besonders wichtige Gründe es erfordern, bleibt dem Grossen Rath vorbehalten entweder das betreffende Klostergut unter direkte Staatsverwaltung zu stellen, oder anderweitige Maassnahmen über dasselbe zu treffen.»

Im dritten Teil seines Berichtes beantragte von Streng im Auftrag der Kommission folgende ausserordentliche Massnahmen:

1. «Es sollen die sämtlichen Inventarien der Klöster und Stifte ohne Verzug vervollständigt und bereinigt werden. Den vom Kleinen Rathe zu beauftragenden Kommissarien werden 6 vom Grossen Rathe zu wählende beygegeben, welche sich das Geschäft zu theilen haben. Sobald die Inventarien vervollständigt sind, wird der Kleine Rath dieselben der Kloster Kommission behufs ihrer Berathung zustellen.»
2. «Bis nach erfolgter Vervollständigung und Bereinigung dieser Inventuren und Gutheissung derselben durch den Grossen Rath bleibt die Novizen-Aufnahme für sämtliche Klöster eingestellt. Mit Einreichung der Inventuren wird der Kleine Rath dem Grossen Rathe seine Anträge hinterbringen, inwiefern nach Maassgabe ihres ökonomischen Zustandes und mit Rücksicht auf die Forderungen der §§ 2 und 3 des Kloster-Gesetzes den einzelnen Klöstern die Aufnahme wider zu gestatten sey.»

3. «Das Vermögen des bestandenen Klarissen Klosters Paradies wird sofort in unmittelbare Staatsverwaltung gezogen und ist im Sinne des § 24 des neuen Kloster-Gesetzes, für Kirchen-, Schul- und Armen-Anstalten verwendbar, jedoch unvorgreiflich der Frage, welcher Theil dieses Vermögens für den Katholischen Konfessions-Theil voraus zu verwenden sey. Der Kleine Rath erhält den Auftrag, dem Grossen Rathe seine Anträge in Beziehung auf Bereinigung und Verwaltung dieses Vermögens beförderlich zu hinterbringen.»
4. «Es sey der Kleine Rath einzuladen rücksichtlich des Kollegiatstiftes Bischofszell die vorbehaltenen Verfügungen bis zur nächsten Wintersizung dem Grossen Rathe zu hinterbringen.»

Anschliessend an diesen Bericht wurden noch die heute leider nicht mehr auffindbaren Zuschriften zur Revision des Klostersgesetzes des Klosters St. Katharinental vom 28. Januar 1836, der katholischen Pflegekommission Berg vom 17. Februar und der katholischen Kirchgemeinde Sulgen vom 8. Februar verlesen, bevor man zur allgemeinen Diskussion übergehen konnte<sup>25</sup>.

Die Anträge der grossrätlichen Klosterkommission sind bereits Ausdruck der von Kern angesprochenen antiklösterlichen Stimmung im Parlament. Während der Regierungsrat durch seinen Gesetzesentwurf die Klöster gegenüber den noch geltenden Klostersgesetzen von 1805/06 nur wenig einschränken wollte, laufen die Vorschläge der grossrätlichen Kommission auf eine totale Bevormundung der geistlichen Institute hinaus. Sie müssen als schwerwiegende Eingriffe in die Freiheits- und Eigentumsrechte der Klöster bezeichnet werden.

### *Die Aufhebungsdiskussion im Grossen Rat*

Die Verhandlungen im Grossen Rat vom 10. März 1836 über den Gesetzesentwurf des Kleinen Rates vom 14. November 1835 verliefen anfänglich ruhig und ohne grosse Überraschungen, bis sich der katholische Arzt Dr. Waldmann aus Arbon zum Wort meldete. In einem kurzen Votum vertrat er die Ansicht<sup>1</sup>:

«Die Kloster-Anstalten haben sich nun einmal überlebt; sie vertragen sich nicht mehr mit dem Zeitgeiste, sie seyen dem Staatsleben selbst gefährlich, und gleichen dem erloschenen Bachfeuer der grauen Vorzeit.»

25 Diese Petitionen sind auch nicht in Zusammenfassungen vorhanden; sie werden lediglich erwähnt. StA TG, Pr Gr R, 10. März 1836, 298 ff.

1 StA TG, Pr Gr R, 10. März 1836, 298 ff.

Darauf stellte er den Antrag:

«Dass ehe und bevor in die artikelweise Berathung des Gesezes-Entwurfes eingetreten werde, zuerst die Frage in Erörterung falle: ob nicht die Klöster aufzuheben seyen?»

Dieser Vorstoss Waldmanns schlug ein wie ein Blitz aus heiterem Himmel. Nach dem Kommissionsbericht hatte man zwar ein etwas härteres Vorgehen gegen die Klöster erwartet, als es der Kleine Rat in seinem Gesetzesentwurf vorgeschlagen hatte. Mit einem derart radikalen Antrag aber rechnete wohl niemand.

Mit dem Angriff Waldmanns auf die Klöster war die Bedingung von Pfarrer Bornhauser erfüllt, dass die Aufhebung von katholischer Seite aus beantragt werden müsste. – Kaum hatten sich die Grossräte von ihrem Staunen über den unerwarteten Angriff Waldmanns auf die Klöster erholt, begann Bornhauser zu dessen Unterstützung seine «berühmte» Klosterrede<sup>2</sup>, eine äusserst kämpferische Ansprache, erfüllt von radikalem Gedankengut der Aufklärung und der Revolution. Es war, um mit Freyenmuth zu sprechen, «ein sehr blumenreicher und eigentlich rhetorischer Vortrag»<sup>3</sup>.

In kraftvollen, angriffigen, teilweise zynischen und polemischen Worten versuchte er die katholischen und protestantischen Parlamentarier zu überzeugen, dass sich die Klöster als Relikte einer vergangenen Zeit überlebt, dass sie ihre frühere Ausstrahlungskraft verloren hätten, dass sie als «starre Mumien der Vergangenheit» nicht mehr in der Lage wären, ihre eigentlichen Aufgaben wie Pflege von Wissenschaft und Frömmigkeit und Förderung des Ackerbaus zu erfüllen. Die Klöster müssten alle aufgehoben werden: weil «der Hang zum selbstbeschaulichen Leben» nachgelassen hätte, die Thurgauer sich nicht mehr in die Klöster locken liessen und diese deshalb mit Ausländern, mit Schwaben, Bayern und Österreichern gefüllt werden müssten; weil in ihnen an Stelle von Fleiss «Trägheit und roher Genuss», an Stelle von Wissenschaft und Frömmigkeit «Unwissenheit und Aberglauben» Einzug gehalten hätten.

Bornhauser sah die Realität nicht. Er vergass anscheinend, dass die grenznahen Klöster Kreuzlingen, St. Katharinental und Münsterlingen von jeher mehr auf den vorderösterreichischen Raum ausgerichtet waren und von dort schon immer starken Zuzug erhalten hatten. Er verschwieg, dass die landwirtschaftliche Schule und das Lehrerseminar nicht am schlechten Willen der Augustinermönche von Kreuzlingen, sondern am mangelnden Interesse der Bauern, beziehungsweise an der ablehnenden Haltung und der fehlenden Unterstützung des Staates gescheitert waren. Von den Bemühungen der beiden Frauenklöster Paradies und St. Katharinental um eine Erziehungsanstalt für

<sup>2</sup> Siehe: Anhang, Nr. 6, im zweiten Teil der Arbeit. Entnommen aus: Wächter, 14., 17. März 1836.

<sup>3</sup> Freyenmuth, Journal, 9 f.

Töchter schien er nichts gehört zu haben. Die Fischinger Stiftsschule erwähnte er ebenfalls mit keinem Wort. Sein Vorwurf an die Thurgauer Klöster, sie vernachlässigten Schule und Wissenschaft, konnte, sofern er überhaupt ernst gemeint war, höchstens die Kartause Ittingen und einige Frauenklöster treffen, denen es an geeignetem Personal mangelte. Seine Anklage, «halbangebaute Äcker» kündeten die Klöster von weitem an, traf wohl in erster Linie die ehemaligen Lehensbauern und das veraltete Lehenswesen an sich. Die klösterlichen Landwirtschaftsbetriebe wurden, wie eine Klosterkommission nachträglich feststellte<sup>4</sup>, ihren Einrichtungen entsprechend gut geführt. Besonderes Lob erhielten die Gutsbetriebe von Ittingen, Kreuzlingen und Kalchrain. Den übrigen Klöstern fehlten die notwendigen Geldmittel, um ihre teilweise veralteten Einrichtungen zu ersetzen. Nicht bestritten werden kann, dass im Hinterthurgau, vor allem im Einflussgebiet des Klosters Fischingen, teilweise drückende Armut herrschte. Doch dafür darf das Kloster nicht verantwortlich gemacht werden; im Gegenteil, es versuchte die Armut zu lindern, so gut es seine prekäre Finanzlage erlaubte. Schuld an dieser Misere war der karge Boden in diesem zum Teil voralpinem Gelände, der die zahlreichen Kleinbauern nur mangelhaft ernähren konnte. Die Situation verbesserte sich erst, als in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Industrie auch in dieser Region Fuss fasste.

Über Artikel zwölf des Bundesvertrages durfte sich der Kanton Thurgau nach Ansicht Bornhausers bedenkenlos hinwegsetzen, weil er sich seinerzeit ausdrücklich gegen diesen Paragraphen verwahrt habe, der, immer noch nach Bornhausers Ausführungen, nur auf Druck der «kleinen Kantone ..., oder vielmehr durch die Klöster, unter deren Vormundschaft diese Kantone stehen», in der Bundesakte Eingang gefunden habe. Bornhauser stellte daher in Anlehnung an Dr. Waldmann den Antrag:

«Sämmtliche Klöster des Kantons Thurgau werden aufgehoben. Ein Drittheil des reinen Klostervermögens wird der katholischen Konfession zum Voraus zugesichert, damit daraus die Kirchen- und Pfrund-, die Schulen- und Armen-Güter der katholischen Gemeinden verbessert werden. Die übrigen zwei Drittheile des Klostervermögens werden für Staatsgut erklärt, damit dieselben ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäss zu frommen Zwecken im Interesse des ganzen Kantons verwendet werden.»

Mit der Abtretung eines Drittels an die katholische Konfession, er betrachtete das Klostergut als überkonfessionelles, zweckgebundenes Allgemeingut, hoffte er unschlüssige Katholiken auf seine Seite ziehen zu können. Er beharrte auf sofortiger Aufhebung der Klöster, um diesen die Gelegenheit zu neh-

4 StA TG, Finanzwesen, Klöster und Stifte, Verwaltungs- und Rechnungswesen, Bericht der Kommission zur Bereinigung der Inventuren, 24. Mai 1836. – Vgl. 148.



men, ihr Vermögen im Ausland in Sicherheit zu bringen. Obwohl er von «der Zwecklosigkeit und Schädlichkeit der Klöster» überzeugt war, erklärte er sich bereit, seinen Antrag zurückzuziehen, falls die Mehrheit der Katholiken an den Klöstern festhalten wollte, um sich und seine Glaubensbrüder nicht dem Vorwurf auszusetzen, die katholische Minderheit vergewaltigen zu wollen.

«Die Rede und der Antrag erregten Erstaunen, und ein grosser Theil der Mitglieder zollte demselben Beifall. Es erhob sich eine lebhaftere Diskussion, ...»<sup>5</sup>. – Die klosterfreundlich eingestellten katholischen Ratsmitglieder, allen voran Joseph Anderwert und Leonz Eder, begannen gegen die Voten von Waldmann und Bornhauser heftig zu protestieren und bezeichneten deren Anträge als unvereinbar mit dem Bundesvertrag und der Kantonsverfassung. Ungehalten darüber, dass ein Katholik die Klosteraufhebung beantragt hatte, soll Eder, wie aus dem Bericht der «Thurgauer Zeitung» über die Klosterdebatte im Grossen Rat hervorgeht, Dr. Waldmann in seiner Entgegnung zugerufen haben<sup>6</sup>:

« «Auch du mein Sohn bist unter den Mördern!» »

Eingehend auf die Verfassungswidrigkeit des Aufhebungsantrages stellte er die ironische Frage, «ob denn ... der Staat berechtigt sei, zu fragen, nützt dein Streben oder nicht; ... Nun aber, ..., wenn der Staat kein Recht habe, nach Nützlichkeit zu fragen, und ihm nur polizeiliche Gewalt zustehe, Schaden abzuwenden, so habe derselbe noch viel weniger das Recht gegen eine Confession, die unter dem Schutze des Staates stehe, sich diese Fragen zu erlauben. Überhaupt sei das Wort «Nutzen» von sehr relativer Natur. Wenn der Hr. Präopinant finde, dass die Klöster nichts nützten, so habe er im Geiste des Protestantismus Recht.» Wie die Protestanten haben aber auch die Katholiken das Recht auf eine eigene unabhängige Meinung. So stehen sich schliesslich zwei gegensätzliche Ansichten gegenüber und beide Teile glauben im Recht zu sein. Man kann sich nun fragen, ob die rechtliche Grundlage zur Klosteraufhebung gegeben ist, wenn die Protestanten einzig von ihrem Standpunkt aus die Klöster für nutzlos erachten. Auf den Zeitgeist solle man sich gar nicht berufen, meinte Eder, denn dieser sei veränderlich. – Bornhauser habe geglaubt, die Thurgauer Gesandtschaft habe einen Vorbehalt gegen die Bundesverfassung von 1815 angebracht. Es sei zwar im Jahre 1814 von Thurgauer Seite gegen den umstrittenen Artikel protestiert worden. Im Jahre 1815 habe aber der Kanton Thurgau zusammen mit sämtlichen andern Ständen die Bundesakte ohne Vorbehalt beschworen.

Von protestantischer Seite wandte sich Kantonsrat Kesselring ebenfalls entschieden gegen die Anträge von Waldmann und Bornhauser. Im Gegensatz

<sup>5</sup> Freyenmuth, Journal, 10.

<sup>6</sup> TZ, 14. März 1836, Beilage zu Nr. 21. Vgl. auch:

StA TG, Pr Gr R, 10. März 1836, 302 f.

zu Anderwert und Eder bejahte er jedoch das Recht des Staates, «über die Existenz einer Corporation zu entscheiden, ...» Er hielt aber die Aufhebung der Klöster noch nicht für opportun. «Der einzelne Mensch habe ein beschränktes Leben; so hätten es auch die Corporationen, die ihre Jugend, ihr Mannesalter und ihr Greisenalter hätten. Dieses Greisenalter sei aber erst dann gekommen, wenn alle Anknüpfungspunkte wohlthätiger und nützlicher Wirksamkeit für sie verloren sei. Ob nun aber dieser Augenblick dieses Absterbens für die Klöster schon gekommen sei, das bezweifle er.» Seiner Ansicht sollte in einem mehrheitlich protestantischen Kanton mit der Klostersaufhebung wenigstens so lange zugewartet werden, bis «die Mehrheit der katholischen Confession beistimme, oder ganz katholische Kantone vorangiengen», ansonsten die katholische Minderheit «in solchen Massregeln nothwendig den Anschein von Gewaltthätigkeit erblicken müssten». Er stellte in der Folge den Antrag, «dass man über denjenigen der Aufhebung der Klöster zur Tagesordnung schreite und in eine artikelweise Berathung des vorliegenden Gesetzes-Vorschlags eintrete».

Bei der anschliessenden Abstimmung traten 43 Grossräte für eine artikelweise Beratung des Kommissionsentwurfes ein. Der Antrag Kesselrings vereinigte 23 Stimmen auf sich. Für Bornhausers Antrag stimmten schliesslich 44 Grossräte. Da keiner der Vorschläge das absolute Mehr erreichte, musste eine zweite Abstimmung vorgenommen werden. Diesmal stimmten nur noch 39 Grossräte für Eintreten in die artikelweise Beratung. Bornhausers Antrag vereinigte 50 Stimmen auf sich. Angenommen wurde schliesslich der Vorschlag von Dr. Kern, «dass der Antrag zur Aufhebung der Klöster nochmals an eine Commission zu verweisen sei, die ihre Anträge hierüber an den Gr. Rath zu hinterbringen hätte»<sup>7</sup>. Damit war für die Klöster und ihre Freunde wenigstens etwas Zeit gewonnen worden.

Folgende Grossräte legten gegen diesen Beschluss Verwahrung ein<sup>8</sup>: Eder, Forster von Diessenhofen, Jütz, Lenz, Ringold, Bommer, Bodmer, Frey, Schmid, Hanimann, Johann Ludwig Anderwert, Stähele, Bezirksrichter Ramsperger, Oberrichter Ramsperger, Wigert, Sager, von Streng und Joseph Anderwert. Sie erklärten, der Beschluss sei «mit den Bestimmungen unserer Verfassung, mit dem Artikel 12 des Bundes, und mit den confessionellen Verhältnissen in offenem Widerspruche stehend, und darum ausser der Comptenz der Behörde liegend». Nach der «Thurgauer Zeitung» sollen auch Kesselring, Verhorrichter Ammann und Hirzel gegen den Beschluss protestiert haben<sup>9</sup>. Von Kesselring und von Streng hiess es, dass sie sogar mit dem Austritt aus der Klosterkommission gedroht hätten.

7 TZ, 14. März 1836, Beilage zu Nr. 21., Vgl. auch:

StA TG, Pr Gr R, 10. März 1836, 303 f.

8 StA TG, Pr Gr R, 10. März 1836, 304 f.

9 TZ, 14. März 1836, Beilage zu Nr. 21.

Am folgenden Tag beschäftigte sich der Grosse Rat noch einmal mit den Klöstern. «Ohne weitere Discussion» verabschiedete er drei «Special-Anträge» der Klosterkommission. Sie lauteten<sup>10</sup>:

- «1. Die Aufnahme von Novizen und Ordens-Mitgliedern ist einstweilen für sämtliche Klöster eingestellt.
2. Es sollen die sämtlichen Inventarien der Klöster und Stifte ohne Verzug vervollständigt und bereinigt werden. Den von dem Kleinen Rathe hiermit zu beauftragenden Commissarien werden 6, vom Grossen Rathe zu Wählende, beygegeben, welche sich in das Geschäft zu theilen haben. Sobald die Inventuren vervollständigt und bereinigt sind, wird der Kleine Rath dieselben der Kloster-Commission Behufs ihrer Berathung zustellen.
3. Der Kleine Rath wird im Allgemeinen beauftragt, alle diejenigen Massregeln zu treffen, welche sowohl zum Zwecke dieser Inventarisierung, als in Beziehung auf das Verwaltungs-Wesen der Klöster und Stifte in der Zwischenzeit erforderlich werden.»

Diese Beschlüsse müssen als Sofortmassnahmen betrachtet werden. Man wollte damit der spätern Entscheidung über Weiterexistenz oder Aufhebung der Klöster nicht vorgreifen. – Alsdann schritt der Grosse Rat gemäss Punkt zwei zur Wahl der sechs «Commissarien». Aus der Wahl gingen hervor: Dr. Kern, Kreis, Waldmann von Arbon, von Streng, Rauch und Oberstleutnant Müller<sup>11</sup>.

### *Die Klosterdiskussion in den öffentlichen Blättern*

Bereits im Vorfeld der grossrätlichen Klosterdebatte vom 10. März 1836 wurde in der «Thurgauer Zeitung» ein juristischer Streit um die Zuständigkeit und Machtbefugnisse des Staates in der Klosterpolitik ausgetragen. Man versuchte sich möglichst objektiv des Klosterproblems anzunehmen. Persönliche Angriffe und Verunglimpfungen wurden in dieser Phase noch vermieden<sup>1</sup>. Es kristallisierten sich bald drei unterschiedliche Auffassungen und Gruppierungen heraus. Sie sind jedoch nicht in allen Punkten klar gegeneinander abgrenzbar; teilweise überschneiden sie sich.

Eine erste Gruppe, ich nenne sie Konservative, sah in den Klöstern in erster Linie «Zufluchtstätten stiller Frömmigkeit». Die damals vielfach als Stif-

<sup>10</sup> StA TG, Pr Gr R, 11. März 1836, 323 f.

<sup>11</sup> StA TG, Pr Gr R, 11. März 1836, 326.

<sup>1</sup> Um die Stimmung und die Art und Weise, wie in den öffentlichen Blättern diskutiert, kommentiert und teilweise polemisiert wurde, möglichst klar und eindrücklich wiedergeben zu können, arbeite ich in diesem Kapitel hauptsächlich mit Zitaten.

tungszweck der Klöster angeführten Leistungen wie Urbarmachung des Landes, Verbesserung der Landwirtschaft, Einrichtung gemeinnütziger Institute usw. bezeichneten sie als begrüßenswerte, aber in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit den Klöstern stehende Nebenerscheinungen. Sie wollten daher ihr Fehlen nicht als Aufhebungsgrund gelten lassen<sup>2</sup>. Dem Staat sprachen sie das Recht ab, in die Ökonomie und die Innern Verhältnisse der Klöster einzugreifen. Die Klöster gelten als juristische Personen und haben als solche, wie ein «katholischer Republikaner» sich ausdrückte, «das Recht auf Eigenthum und freien Gebrauch desselben»<sup>3</sup>. Der Staat hat aber «kein Recht auf das Eigenthum und Leben einer solchen Person, so wenig als auf dasjenige des einzelnen Bürgers, ausser in den für alle gleich geltenden Schranken, der für alle gleich geltenden republikanischen Gesetze. – Die Klöster sind nach ihrem Ursprung, Bestand und Zwecke rein confessionelle, und nicht für den partätischen Fiskus bestimmte finanzielle Corporationen; also hat er über sie kein mehreres Dispositionsrecht, als über Handelsgesellschaften etc. und jeden einzelnen Bürger. ... Ein verdeckter oder offener Angriff auf die Ordens-, Eigenthums- und Lebensfreiheit der Klöster könnte daher auch nicht anderst, als zugleich für ein Angriff auf die katholische Confession angesehen werden, ein offenbarer Bruch der Toleranz und des Landfriedens.» Selbst wenn die Klöster «auf rechtsnatürlichem Wege» aussterben sollten, so wäre «ihr hinterlassenes Gut, keine herrenlose Sache, kein res nullius, auf die ein paritätischer Staat erbsbefähigt ist. Die Confession, die das Vermögen gestiftet, für die ausschliesslich das Vermögen gestiftet worden ist, wird dennoch fortbestehen, und ihr allein kann es vergönnt sein, den Zweck der Stiftungen auf eine neue Weise, durch neue Einrichtungen, zu erfüllen. Jeder wackere Reformirte wird und muss einsehen, dass er mit dem Austritt aus der katholischen Kirche auf die zeitlichen Güter derselben verzichtet hat.» – Ein anderer Einsender nannte die Klöster «Stützpunkt der Katholiken sowohl in religiöser als politischer Beziehung». Mit ihnen «steht oder fällt das Ansehen und der Einfluss der Katholiken im Thurgau»<sup>4</sup>.

Die Liberalen betrachteten im Gegensatz zu einigen Konservativen die «gemeinnützige Tätigkeit» als Hauptzweck der Klöster. Für mediative Orden zeigten sie kein Verständnis. Die Radikalen schliesslich sprachen den Klöstern jede Daseinsberechtigung ab, weil der moderne Staat ihre frühern Aufgaben wie Jugendbildung, Krankenpflege usw. übernommen habe. – Sowohl Liberale wie Radikale betrachteten das Klostervermögen als «paritätisches Gut», mit andern Worten «als Staatsgut», das den Klöstern lediglich zur Nutzniessung

2 TZ, 6. Februar 1836; 2. März 1836; 5. März 1836.

3 Auch einige Gedanken über Staat, Staatsgewalt, Confessionen, Klöster und Zeitgeist, in: TZ, 2. März 1836; 5. März 1836.

4 Der Zeitgeist und die Klöster, in: TZ, 6. Februar 1836.

überlassen worden war<sup>5</sup>. Ein Einsender, der mit «ein katholischer Thurgauer» unterzeichnete, begründete diese Haltung folgendermassen<sup>6</sup>:

«Die gemeinsamen Vorfahren der Katholiken und Protestanten» haben die Klöster gestiftet. «Nach der Reformation sind keine Klöster mehr gestiftet, auch das Kloostergut kaum mehr wesentlich geäufnet worden. Das Vermögen, das aber von gemeinsamen Eltern errungen und zusammengelegt worden, muss auch von den gemeinsamen Kindern geerbt werden. Man sagt, die Evangelischen hätten durch die Glaubensänderung ihre Ansprüche verloren. Hat man sie abgefunden und ihnen nach der Volkszahl etwa 6 Klöster hinausgegeben? Mit nichten. Haben sie freiwillig durch einen Vertrag auf das Kloostergut verzichtet? Mit nichten. ...»

Während die Liberalen sich aus Rücksicht auf die Andersdenkenden und auf den Kloosterschutzartikel in Bundesakte und Kantonsverfassung mit der Oberaufsicht über die Ökonomie der Klöster und der Forderung nach gemeinnützigen Anstalten begnügen wollten, forderten radikale Kreise tiefgreifendere Massnahmen; diese reichten von einem temporären Novizenaufnahmeverbot bis zur Aufhebung der ihrer Ansicht nach nutzlosen und sogar schädlichen Institute. Sie glaubten diese Eingriffe unter anderm mit Hilfe der Kantonsverfassung rechtfertigen zu können<sup>7</sup>:

«Denn nach §. 200 derselben stehen die Klöster etc. unter der Oberaufsicht des Staates: die Vermehrung ihres Eigenthums unterliegt der Entscheidung des Grossen Rathes; dieser beschliesst mit der Entscheidung über die Novizenaufnahme über deren Leben und Tod. Wäre dagegen das Klosterwesen einfache katholische Kirchensache, so fiel die Besorgung desselben nach §. 199, d. der confessionellen Behörde zu, und die Beschlüsse und Verordnungen gingen vom kathol. Gr. Rathscollegium aus. Es müsste sich daher die Verfassung einer ungeheuren Rechtsverletzung schuldig gemacht haben, wenn die Klosterrechtslehre recht haben sollte.»

Obwohl die Meinungen über Orden, Klöster und Kloostergut unvereinbar und die Kompetenzen des Staates gegenüber den Klöstern stark umstritten waren, blieb die Diskussion vorderhand ausgesprochen fair und sachlich. Der eigentliche Kampf um die Klöster begann jedoch erst richtig, nachdem Dr. Waldmann und Pfarrer Bornhauser am 10. März 1836 im Parlament den Antrag gestellt hatten, es seien ausnahmslos alle Klöster im Thurgau aufzuheben. Jetzt setzte eine leidenschaftliche Propaganda für und wider die umstrittenen Klöster ein. Befürworter und Gegner der geistlichen Institute wollten die

5 TZ, 20. April 1836. – Vgl. auch: 13. Februar 1836; 17. Februar 1836; 5. März 1836; 9. März 1836; 6. April 1836; 1. Juni 1836, 4. Juni 1836; 8. Juni 1836.

6 Die Klöster und die katholischen Thurgauer, in: TZ, 20. April 1836.

7 Klosterrechtslehre, in: TZ, 19. März 1836.

Zeit bis zur nächsten, entscheidenden Grossratsdebatte optimal ausnützen und möglichst viele noch Unentschlossene auf ihre Seite ziehen. Dementsprechend waren die beiden kantonalen Zeitungen, «Der Wächter» und die «Thurgauer Zeitung», von März bis Juni gefüllt mit Abhandlungen über Nonnen, Mönche und Klöster. Die Klostersaufhebung wurde zum Tagesgespräch. Im «Wächter», dem Sprachrohr der Thurgauer Radikalen, fanden ausschliesslich klosterfeindliche Einsendungen Aufnahme. Die Redaktion der «Thurgauer Zeitung» versuchte einen möglichst neutralen Kurs einzuhalten und öffnete ihre Spalten beiden Parteien. Sie wurde aber nicht müde, immer wieder zu betonen, dass sie mit der Aufnahme klosterfreundlicher Artikel nur dem Bedürfnis nach Objektivität nachkommen wolle. So finden wir bereits in der Ausgabe vom 6. Februar 1836 die Randbemerkung<sup>8</sup>:

«Da es derjenigen Partei, welche die Klöster an sich verfiucht, in unserm Canton an einem Organ fehlt, so würde die Redaktion es für einen Mangel an Unpartheilichkeit halten obigem Aufsatz ihre Spalten nicht zu öffnen.»

Am 2. März glaubte sich die Redaktion bereits ein zweites Mal rechtfertigen zu müssen. Aus dieser Erklärung geht noch deutlicher hervor, auf welcher Seite die Redaktion eigentlich stand<sup>9</sup>:

«Die Redaktion der Th. Ztg. glaubt sich nicht der Gefahr oder auch nur dem Missverständnis auszusetzen, als wolle sie für die Klöster in Schranken treten, wenn sie auch obigen Aufsatz in ihr Blatt aufnimmt. ...»

Im Anschluss an die genannte Grossratsdebatte vom 10. März begnügten sich die beiden Thurgauer Zeitungen vorläufig mit der Wiedergabe, dem Abwandeln und Ausschmücken der im Parlament gefallenen Argumente. Dabei stellte sich «Der Wächter» immer eindeutiger hinter die radikalen Klostergegner. Seine Artikel wurden mit jeder Nummer angriffiger, radikaler und provozierender. Er entwarf ein völlig wirklichkeitsfremdes, verzerrtes Bild von Nonnen, Mönchen und Klöstern. In seiner im März/April 1836 veröffentlichten, noch relativ harmlosen Artikelserie «Betrachtungen über das Klosterwesen» bezeichnete er die Klöster als «Versorgungsanstalten für Fremdlinge»<sup>10</sup> und an einer andern Stelle «als Drohnen im Bienenkorbe eines freien und thätigen Volkes»<sup>11</sup>. Den Klosterinsassen wird hier vorgeworfen, sie, die das Gelübde der Armut abgelegt hätten, lebten in Saus und Braus und verschleuderten das Klostervermögen, während in ihrer nächsten Umgebung drückende Armut herrsche<sup>12</sup>:

8 TZ, 6. Februar 1836.

9 TZ, 2. März 1836. – Vgl. auch: TZ, 5. März 1836; 9. März 1836; 6. April 1836; 23. April 1836; 11. Juni 1836.

10 Wächter, 28. März 1836, Betrachtungen über das Klosterwesen, Erster Artikel.

11 Wächter, 4. April 1836, Betrachtungen, Dritter Artikel.

12 Wächter, 31. März 1836, Betrachtungen, Zweiter Artikel.



«Allein so viel bis jetzt ans Tageslicht kam, besitzen die Klöster des Thurgau's ein Vermögen von etwa zwei und einer halben Million Gulden. Das wirft jährlich ungefähr einen Zins von einmahlundert und fünfundzwanzigtausend Gulden ab. Da nun unsere 128 Mönche und Nonnen diesen Zins aufbrauchen, so verzehrt jeder Kopf jährlich 900 bis 1000 fl., oder den Zins von 20 000 fl. Kapital. In der That! eine schöne Sache um das Gelübde der Armuth. Mein Nachbar meint, wenn man ihm jährlich 1000 fl. bezahle, so lege er das Gelübde der Armuth auch ab; ja er gebe, da er eine böse Frau besitzt, auch diese noch in den Kauf. ...

Die Klöster verbrauchen nicht blos den Zins ihres Vermögens; sie greifen sogar das Kapital an. In den letzten dreissig Jahren haben die Klöster beinahe eine halbe Million, also beinahe den vierten Theil ihres Vermögens hinterschlagen. ... Nur noch zwanzig Jahre so fortgemacht, so muss man die Klöster nicht mehr aufheben, sie heben sich selber auf, indem sie mit dem Vermögen fertig werden. ...»

Der Einsender verschwieg aber die teilweise beträchtlichen Verluste, die die Klöster seit 1798 durch Einquartierungen, Verwüstungen, Kontributionen und Unwetterkatastrophen erlitten hatten. Er vergass, von den beträchtlichen Steuerbelastungen, vom kostspieligen Unterhalt der alten Gebäude und der Schulanstalten in Fischingen und Kreuzlingen, von der Verköstigung und Entlohnung der zahlreichen Angestellten, von den zum Theil beträchtlichen Armenunterstützungen usw. zu berichten.

Besonders störend erschien dem Autor der Artikelserie die Tatsache, dass nur rund ein Viertel aller Klosterinsassen aus dem Kanton Thurgau stammten<sup>13</sup>:

«Wir nehmen das Brod den Kindern vom Munde weg und verschwenden es an Fremdlinge. ... Der vielbeschäftigte Weltpriester kann oft kaum von dem spärlichen Einkommen seiner dürftigen Pfarre leben, währen der fette Mönch an wohlbesetzter Tafel schwelgt; ... Die Gemeinde hat die Ausgaben für die Kirche und den Gottesdienst zu tragen; das reiche Kloster aber bezieht den Grundzins und den Zehnten. Das Dorf hat kein Schulgut, der Lehrer, der aus der Tasche der Eltern besoldet werden muss, nagt am Hungertuche. ... Die Kinder wachsen unwissend auf, sind arm und bleiben arm. Dafür erhalten sie dann freilich etwa eine Klostersuppe. ... Es mag vielleicht angehen, dass man ein Kloster oder zwei bestehen lässt für die Thurgauer, die einmal ins Kloster zu gehen wünschen; aber es ist Thorheit, wenn man glaubt, der Herrgott habe den Thurgau dazu bestimmt, dass er offene Tafel halte für die Klosterlustigen der ganzen Welt. Unbegreifliche Thorheit ist es, dass wir in unserm Kanton 106 Fremdlinge ernähren, von

13 Wächter, 28. März 1836, Betrachtungen, Erster Artikel.

denen Jeder in einem Jahr drei- und viermal so viel verzehrt, als er bei seinem Eintritte ins Kloster brachte.»

Den Kern der folgenden, äusserst zweifelhaften und einseitigen Vorwürfe an die Klosterinsassen hat der Autor der Bornhauser-Rede entnommen<sup>14</sup>:

«Ehemals reuteten die Mönche Wälder aus und bepflanzten öde Gegenden mit Korn, Bäumen und Reben; jetzt machen sie, dass Stunden weit die Aecker halb brach liegen und dass ein armes Geschlecht sie umgiebt. Einst bekämpften die Mönche den heidnischen Aberglauben und verbreiteten das Evangelium; jetzt halten sie verjährten Aberglauben fest und predigen Hass im Namen dessen, der die Liebe ist. Im Mittelalter pflegten die Klosterschulen den schönen Funken der Kunst und Wissenschaft; darum wurden sie geachtet und begünstigt von Kaisern und Königen. Heut zu Tage haben sie der Wissenschaft sich entfremdet und unmuthig sehen sie aus ihren düstern Zellen auf die Volksbildung herab, die heller und immer heller nach allen Seiten sich verbreitet, und den behaglichen Schlummer der Klosterbewohner unterbricht. ... Sie mögen verschwinden, wann sie sollen; sie nehmen keine grossen Erinnerungen mit sich ins Grab.»

Diesen Wunsch wandelte man später in eine Forderung um. Gleichzeitig verteidigte man das Recht der Regierung, die Klöster von sich aus aufzulösen<sup>15</sup>:

Spräche man der Regierung das Recht ab, Klöster aufzuheben: «man würde dann dem Staate zumuthen, dass er eine Schlange im Busen nähre, damit sie ihm bei gegebenem Anlasse das tödtliche Gift ins Herz giesse. Der Staat wäre dann ein Kranker, der den Sitz seines Uebels wohl einsähe, der aber das Recht nicht besässe, den Krankheitsstoff aus seinem Körper zu entfernen, um sich Leben und Gesundheit zu erhalten. ...»

Die «Thurgauer Zeitung» versuchte vorerst, im Gegensatz zum «Wächter», der ganz dem Zeitgeist huldigte, mit objektiven und weitgehend emotionsfreien Beiträgen die Diskussion zu beruhigen. Die sachlichen Argumente waren jedoch bald erschöpft. Vielleicht glaubte man aber auch zu erkennen, dass man zynischen und polemischen Elaboraten mit sachlich-nüchternen Entgegnungen nicht beikommen konnte. Auf jeden Fall ermöglichte die «Thurgauer Zeitung» ab 23. April der Klosterpartei die Veröffentlichung einer angriffigen und teilweise verletzenden Artikelserie unter dem Titel, «Kirchenraub ist auch ein Raub», in einer sogenannten «Extra-Beilage». Der Autor dieser Folge legte das Hauptgewicht nicht, wie es auf Seite der Klosterfreunde bisher Usus war, auf das kühle Abwägen und Entkräften der wenigen ernst-

14 Wächter, 7. April 1836, Betrachtungen, Vierter Artikel.

15 Wächter, 21. April 1836, Betrachtung, Achter Artikel.

haften Argumente der Klostergegner. Er ging, wie es im folgenden Ausschnitt besonders gut zum Ausdruck kommt, vielmehr darauf aus, seine Gegner anzugreifen und lächerlich zu machen<sup>16</sup>:

«Hädio (ein Mönchsfeind) und mit ihm seine geistesverwandten Nachkömmlinge, deren heut zu Tage viele sind, sehen in den Klöstern alles schwarz, weil ihr Auge der weissen Farbe der Andacht entwöhnt ist; sie hören in dem Klostergebete nichts als dumpfes Geschrei, weil die Vergnügungssucht und Lüsternheit ihr Gehör abgestumpft. Sie sehen die wahre Liebe Gottes im Schiller der irdischen falschen Liebe, weil ihr mattes Auge von Gott abgerissen, wie ein Fisch ausser dem Wasser, für den reinen Aether keine Empfänglichkeit mehr hat. ...»

Die Klostergegner wurden in der «Extra-Beilage» mit nicht sehr schmeichelhaften Worten versehen; so unter anderem mit<sup>17</sup>:

«Pfuscher, Egoisten und hungrige ausgetröcknete Speichellecker, die entweder ein ganz verdorbenes Herz haben, oder die zu ihrem eigenen Vortheil nach fremdem Gut lüstern sind.»

Eine Warnung vor diesem «heimtückischen» Feind durfte natürlich nicht fehlen:

«... Darum, trau, schau, wem? Es laufen viele falsche Propheten im Schafspelz herum, und leiren dir was weiss für Vortheile und Glückseligkeit vor, aber sieh, das sind reissende Wölfe, die es weder mit dir, noch mit dem Vaterland wohl meinen.»

Noch eindringlicher wandte sich der Autor von «Kirchenraub» am 7. Mai an seine katholischen Leser<sup>18</sup>:

«Darum lasst uns wachen und beten, o katholisches Volk! Sieh, der Versucher schleicht unter allen Gestalten herum, um die Schwachen zu belügen, zu verführen! Widerstehen wir muthig und kühn; glaubet nicht alles, was die Zeitungen vorlegen. Es ist in Rücksicht der Klöster meistens altes, abgenutztes, hundertmal aufgetischtes, hundertmal widerlegtes, abgedröschenes unnützes Stroh und Geschwätz. So viele, die sich deine Freunde nennen, missbrauchen deinen Namen o Volk! um empor zu kommen, vielleicht auch ihre eigenen Taschen zu füllen, in der That aber halten sie dich nur für dummes Vieh, und lachen über deine Gutmüthigkeit und Leichtgläubigkeit. Sie schreien immer Gewissensfreiheit, indessen schmieden sie zu Baden und Luzern ganz unkatholische Grundsätze. Indessen führen sie

16 TZ, 23. April 1836, Extra-Beilage, Kirchenraub ist auch ein Raub.

17 TZ, 27. April 1836, Extra-Beilage, Kirchenraub.

18 TZ, 7. Mai 1836, Extra-Beilage, Kirchenraub.

dieselbe ein, allenfalls mit den Waffen in der Hand, mit Bajonnetten und Kanonen, und tirannisiren die Andersdenkenden nach Willkühr. ... Seien wir daher männlich, halten wir zusammen, und wir sind stark. Leere Redensarten und lockende Deklamationen, verfängliche Zeitungsartikel und Lügenpropheten sollen uns nicht abführen von der gerechten Sache. ... Unser Loosungswort aber sei Friede und Ordnung, Sicherheit des Eigenthums und Gerechtigkeit. Schimpfen und plumper Spott sei ferne von uns. Wer zu solchen Mitteln seine Zuflucht nimmt, dessen Sache stehet schlecht, und zeigt ein verdorbenes Herz an.»

Die Reaktion auf die Artikelserie «Kirchenraub» fiel äusserst heftig aus. Durch sie ist die Verunglimpfungskampagne erst eigentlich lanciert worden. Inhaltlich brachten die nun folgenden Artikel kaum mehr etwas Neues. Man wiederholte die bereits mehrmals vorgebrachten Erklärungen in immer wieder andern, polemischeren und verletzenderen Worten und versuchte sich gegenseitig mit Schimpfworten und billigen Schlagworten zu überbieten. Die Parolen der beiden Parteien könnten etwa gelautet haben: «Wer nicht auf uns hört, wählt das Chaos!» Sachliche Argumente waren kaum mehr gefragt. Eine erste Gegenschrift zu «Kirchenraub» erschien in der «Thurgauer Zeitung» unter dem Titel: «Kritische Zündhölzchen entzündet durch den Artikel: Kirchenraub ist auch ein Raub». Die «Extra-Beilage» wurde hier wie folgt charakterisiert<sup>19</sup>:

«... sie versteht es nämlich vortrefflich, aus schwarz weiss, und aus weiss schwarz zu machen, und durch ihre Wortmusik das Ohr der Masse zu kitzeln; man sieht es ihr ganz deutlich an, dass sie nicht überzeugen, sondern überreden will, und daher alle erdenkliche Mühe sich gibt, ihrer Lügentrompete das Ansehen einer Zionsposaune zu verschaffen. Wir leisten nun gerne auf diesen Vorzug Verzicht, dessen trügerisches Licht nur nach dem Sonnenuntergange der Wahrheit aufsteigt, aus dem Moorgrunde jesuitischer Pfiffigkeit, ... Solch eine Kapuzinade, solch eine unpatriotische Lügenlache verdient keine Widerlegung: ...»

Besonders stark verunglimpft wurden in diesem Artikel die Klosterinsassen. Man bezeichnete sie als eine «Nachteulenzunft mit ihrem dumpfen Gekrächze» und das Kloster als eine Anstalt, «die nur durch unterirdische Gänge in Verbindung steht mit dem Staate, und maulwurfsartig die Wurzeln der Pflanzen des bürgerlichen Lebens zernagt». Ihr Verhältnis zum Staat wurde folgendermassen beschrieben<sup>20</sup>:

19 TZ, 14. Mai 1836, Kritische Zündhölzchen entzündet durch den Artikel: Kirchenraub ist auch ein Raub, Vierte Lieferung.

20 TZ, 7. Mai 1836, Kritische Zündhölzchen, Zweite Lieferung.

«Haben die Alten den Staat verherrlicht, weil die Idee der Kirchen ihnen noch nicht aufgegangen ist, und die Religion gleichsam ins Nationelle verflochten war, haben sie ihm die Verwirklichung des höchsten Gutes zuge-  
traut – so ist dies zu entschuldigen: aber nicht jene pfäffische absichtliche  
Verkezerung des Staatsorganismus, jene maulwurfsartige Nagerei an den  
Wurzeln des volksthümlichen Lebensbaumes, jene Kuttensucht, die Gebie-  
te der «vereinigten Thätigkeit der Menschen, die durch ihre gesammte Kraft  
gemeinschaftlich eine ihnen eigenthümliche Anschauung von der Cultur  
darstellen wollen» in einen Pontischen Sumpf umzuwandeln, aus dem das  
Fröschegequak des Aberglaubens zum Himmel sich empor hebt, und an-  
dere Sumpfkreaturen aufsteigen.»

Die Aufhebung der Klöster bezeichnete man als «Werk einer höhern ge-  
schichtlichen Nothwendigkeit, nicht eine Wühler- und Stürmerthat». Der  
Staat könnte durch eine solche Aktion nur Nutzen ziehen. Er würde gestärkt  
daraus hervorgehen<sup>21</sup>:

«Der Staat gewänne durch die Klosteraufhebung, wenn sie auch keinen  
Heller Vermögen besäßen, mehr, als wenn ein Goldbergwerk ihm zukäme,  
denn er ist nicht ein Kaufmannshaus, wo der Götze Geld angebetet wird,  
sondern er will höhere Capitalien, – höhere Domainen, welche den Klö-  
stern ein Dorn in dem Auge sind, und deren ungestörter Genuss erst mög-  
lich wird, wenn die Möncherei verstummt, die so gerne einen geistigen  
bethlehemitischen Kindermord begeht. Da könnt ihr alle Jahre eine freie  
Verfassung machen – so lange des Klostergeistes-Ehehafte nicht aufgeho-  
ben; wirds nicht recht republikanisch aussehen; das ist das schleichende  
Gift, der Knochenfrass des Staates. ... Schande dem, welcher durch Erhal-  
tung der Klöster einen Theil unserer Bürgerschaft noch länger den Ketten-  
ring schmähhlicher Geistes- und Leibeskraft erschlaffender Knechtschaft  
tragen lassen, und nicht gerade zum Gebrauche von Kopf und Händen und  
zum Eigenthum, (Zeichen eines Freien) verhelfen will. ...»

In dieser Artikelserie hielt man selbst vor persönlichen Angriffen, Verun-  
glimpfungen und Beleidigungen nicht zurück. Angriffsziel war wie schon in  
den «Betrachtungen über das Klosterwesen» Joachim Leonz Eder<sup>22</sup>:

«Hr. Eder, der, als er noch eine Kugel ohne Griff war, im Freundeskreis  
die Aufhebung der Klöster mit Gewissheit vorkündete und dadurch da-  
mals ein Blitzableiter für sie geworden, reitet nun als Klostermilizgeneral  
auf dem Steckenpferd oder Münchhausischen Halbrosse der Bundesakte  
einher und wird nicht einmal roth.»

21 TZ, 14. Mai 1836, Kritische Zündhölzchen, Vierte Lieferung.

22 TZ, 11. Mai 1836, Kritische Zündhölzchen, Dritte Lieferung.

«Der Wächter» wollte der «Thurgauer Zeitung» nicht nachstehen und griff in seiner Entgegnung unter dem Titel: «Die Extrabeilage», den Autor von «Kirchenraub» massiv an<sup>23</sup>:

«Ei Du anmassender, grober, ungeschlachter und stupider Geselle! welche Epitheta soll man Dir geben, der Du nicht erröthest, die ehrenvollen, der allgemeinen Achtung aller Mitbürger beider Konfessionen mit Recht sich erfreuenden Männer, welche, in treuer Sorge für das Wohl der ihnen Vertrauenden einem veralteten Krebschaden entgentreten, mit den Prädikaten: Pfuscher, Egoisten und hungrige ausgetrocknete Speichellecker zu belegen. Mit welcher Keule soll man Dich lausen, Du närrischer und böser Narr!»

Zum «Aufruf an das katholische Volk und die katholischen Priester» meinte er<sup>24</sup>:

«Aufwieglerisch, voll falscher Darstellungen und eitler Beängstigungen und Schrecknisse!

Ei Du thurgauischer Bélet! Hat Dich das klägliche Schicksal, das erbärmliche Misslingen Deines Vortretens nicht klug machen können, oder glaubst Du, dass der katholische Thurgauer, mitten unter seinen reformirten Brüdern und guten Nachbarn lebend, so leicht irre zu führen sei, wie die dummen Teufel in den Jurathälern? Glaubst Du, er sehe den Mönch für einen Gott an, oder er suche seine Religion in den Faulnestern? Glaubst Du, der katholische Priester werde seine Würde komprimittiren wie ein Cuttat und Spahr, weil Du Tropf in die Lörm- und Aufruhr-Trompete stössest? Glaubst Du, Reformirte und Katholiken, Anbeter Eines Gottes, Verehrer Eines Heilandes, Bürger Eines Staates, werden sich unter einander die Hälse brechen, weil ein paar dicke Mönche Trübsal blasen, Angst schwitzen, oder ein rasender Zelot zu den Waffen ruft? Geh! alberner Thor! achte das Volk höher, zu dem Du sprichst; es ist gescheidter und viel besonnener als Du!»

Ein Appell an die Leser durfte auch hier nicht fehlen<sup>25</sup>:

«Wir appellieren einfach an den gesunden Verstand und das patriotische Interesse für das allgemeine Wohl unserer lieben Mitbürger, indem wir der Rekapitulation der Klostereule über ihr Gekrächze auch eine Rekapitulation entgegenstellen.»

Ich möchte nur drei Punkte aus dieser unrealistischen und wirklichkeitsfremden «Rekapitulation» herausgreifen:

23 Wächter, 16. Mai 1836, Die Extrabeilage, Fortsetzung.

24 Wächter, 26. Mai 1836, Die Extrabeilage, Fortsetzung.

25 Wächter, 2. Juni 1836, Die Extrabeilage, Beschluss.



«Wir haben dargethan:

...

dass die Klöster ihre Güter und Besitzungen auf allerhand schmutzigen, krummen, missbräuchlichen und auf diesen und verwandten Wegen zusammengebracht haben:

...

dass sie (die Aufhebung) dem Staate von unberechenbarem Nutzen und für das Volk wohlthätig sein werde, indem nicht allein das Klostergut viel nützlicher angelegt werden könne, als zur Fütterung von zehn Dutzenden Ehelosen, sondern auch der Uebergang desselben aus der todten in die lebende Hand die Industrie, den Nationalreichthum und das Staatseinkommen in ausgedehntem Sinne heben würde;

dass die Institute selbst weder dem Staate, noch den Individuen nützlich, sondern durch schlechte Haushaltung, Beförderung der Verarmung und Bettelei – mittels Verdummung des Volkes, Beförderung der Trägheit, falschverstandene Wohlthätigkeit – dann durch Einführung fremder Müsiggänger, durch Verhinderung wissenschaftlicher Fortschritte und freier geistiger Ausbildung höchst schädlich seien;

weshalb wir unserm Gegner zurufen dürfen:

O! si tacuisses

Philosophus mansisses!»

Noch ungnädiger und unsanfter behandelte man den Schreiber von «Kirchenraub» in den beiden ebenfalls im «Wächter» erschienenen Briefen des «Heinrich Schlaginhaufen an den grossen Kloster-Trompeter Fürio Mordio in N. N., Kantons Thurgau». Die ironisch gehaltene «Adresse» und der ebenso charakteristische «Absender» lassen bereits auf die Tendenz dieses Schriftstückes schliessen. Der erste Brief begann folgendermassen<sup>26</sup>:

«Liebenswerther Herr Fürio! Mordio! Ihr müsset mir nicht ungut nehmen, dass ich Euch nicht Herr Präsident, oder Herr Prälat, Herr Klosterbruder, oder Herr Klosterverwalter schelte. Ohne Wissen ohne Sünde. Von Eurer Ehrenperson kenne ich kein Glied als Euer Maul, aber vor diesem habe ich allen Respekt. Wie ein Kaminfeger seid Ihr in den Schornstein der Extrabeilage der Thurgauer Zeitung hinaufgestiegen, und rufet Feuer und Mord Land auf und Land ab, dass man sein eigen Wort nicht mehr hört. Darum nenne ich Euch kurzweg Fürio Mordio. Lügen könnt Ihr wie ein Advokat, und Dummheiten schwatzt Ihr, wie ein Mönch, so dass ich schwören möchte, Ihr seid aus beiden zusammengesetzt. O der Klosterfuchs! sagt

<sup>26</sup> Wächter, 19. Mai 1836, An den grossen Kloster-Trompeter Fürio Mordio in N. N., Kantons Thurgau, Erster Brief.

meine Frau. O der Klosteresel, antworte ich selber, wenn wir zusammen die Thurgauer Zeitung lesen. ...»

Die Ausdrücke «Klosterfuchs» und «Klosteranwalt» sind im «Wächter» schon einmal im Jahre 1830 als Schimpfwort verwendet worden. Damals galten sie zweifelsohne Kantonsrat Eder<sup>27</sup>. Ob der Verfasser dieser Briefe auch jetzt wieder an Eder dachte, ob er Eder verdächtigte, die Artikelfolge «Kirchenraub» verbrochen zu haben, kann heute nur noch vermutet, aber kaum mehr bewiesen werden. – Im zweiten Brief redete er seinen verhassten Gegenspieler wie folgt an<sup>28</sup>:

«Elender Kloostertrompeter! Entweder seid Ihr ein von den Klöstern gemietheter Söldling, der für Geld zu Allem zu gebrauchen ist, oder ein fanatischer Thor, der das Vaterland, ja die ganze Welt in Brand stecken würde, wenn er nur sein Kloster retten könnte. Entweder seid Ihr ein Fremder in unserm schönen Lande, ein eingewanderter Schmarotzer, der zum Dank für genossene Wohlthaten eulenartig dem Lichte einer bessern Zeit entgegenkrächt, oder ein verschrobener Mensch, dem religiöse Vorurtheile Kopf und Herz zusammenschnüren, ein Wahnsinniger, der menschenfeindlich dasteht unter dem Volke, dem er angehört, in dem Lande, das ihn geboren.»

So und ähnlich tönte es in diesen für die Klöster so schicksalsschweren Stunden aus dem Thurgauer Blätterwald heraus. Eine objektive Orientierung der Bürger über das Klosterproblem konnte man von den Thurgauer Zeitungen ab Mitte März 1836 kaum mehr erwarten. – Da die Autoren der Zeitungsartikel anonym blieben, ist es heute nicht mehr möglich, ihre Herkunft genau festzustellen. Der Wortwahl und dem Stile nach stammten die Aufwiegler ausschliesslich aus der bürgerlich-bäuerlichen Mittel- oder Oberschicht. Das einfache Volk hat kaum aktiv in die Pressekampagne eingegriffen.

Die zitierten Zeitungsausschnitte vermitteln einen kleinen Eindruck von der emotionsgeladenen, explosiven Atmosphäre im Kanton Thurgau, von der allgemeinen Stimmung im Volk, von der Art und Weise, wie gewisse Kreise das Klosterproblem in der Öffentlichkeit diskutierten und zerredeten, wie sie die Massen aufzuwiegeln und zu fanatisieren versuchten und wie beide Lager einander durch polemische Schlagworte mundtot machen wollten. Sie zeigen auch, mit welcher Verbissenheit, Rücksichtslosigkeit und Leidenschaft um die Klöster gekämpft und gerungen wurde.

27 Vgl. 73 f.

28 Wächter, 23. Mai 1836, Zweiter Brief.

## *Die Reaktion der Öffentlichkeit auf die Aufhebungsdiskussion im Grossen Rat*

Ein Grossteil der Thurgauer Katholiken begann um die Klöster und deren Besitz zu bangen. Sie befürchteten das Schlimmste für diese Institute und gelangten daher mit verschiedenen Bitt- und Protestschreiben an den Grossen Rat. Sie appellierten darin an die thurgauischen Parlamentarier, der katholischen Minderheit gegenüber Loyalität walten zu lassen und versuchten die Verfassungswidrigkeit der in Diskussion stehenden Klosteraufhebung nachzuweisen. Die erste «Denkschrift» stammte aus den «katholischen Kirchgemeinden Sirnach, Rickenbach, Wilen, Wuppenau, Welfensberg, Hl. Kreuz, Schönholzerswilen, Werthbühl, Berg, Weinfeld, Bussnang, Leutmerken, Tobel, Lommis, Bettwiesen, Dussnang, Fischingen, Au, Bichelsee, Dänikon, Aadorf und Wengi». Sie trug das Datum: 16. April 1836 und enthielt nicht weniger als 2054 Unterschriften. Es war ein ehrliches Bekenntnis für die Klöster<sup>1</sup>:

«Wie erklären uns offen, dass die beantragte Unterdrückung dieser ehrwürdigen Institute von uns nicht gewünscht werde, dass wir gegentheils auf den fernern Fortbestand derselben einen hohen Werth setzen, und es daher als eine schwere Kränkung unserer konfessionellen Rechte ansehen müssten, wenn selbe durch einen Beschluss Ihrer hohen Behörde entweder jetzt schon aufgehoben, oder aber durch Aufstellung eines Gesetzes in dem Grade eingeschränkt werden sollten, dass ihre allmähliche Auflösung als eine natürliche und unausbleibliche Folge eintreten müsste. ...»

Des weitern gaben sie unter anderm ihrer Überzeugung Ausdruck, dass die Klöster sowohl nach ihrem Ursprung als nach ihrem Zweck einzig der katholischen Kirche angehörten. Für die Auflösung dieser kirchlichen Institute sei daher allein die katholische Konfession zuständig. Die Klöster könnten also ihrer Ansicht nach ohne Zustimmung der Katholiken nicht aufgehoben werden, selbst wenn eine protestantische Mehrheit im Staat sie für überflüssig halten sollte. Um dieser Behauptung grösseres Gewicht zu verleihen, untermauerten sie ihre Ausführungen mit Zitaten aus dem «Lehrbuch des Vernunftrechtes und der Staatswissenschaften» des bekannten Freiburger Professors und liberalen Politikers Karl Wenzeslaus von Rotteck (1775–1840). Sie entnahmen diesem Lehrbuch folgende These: Werden in einem Staate mehrere Konfessionen anerkannt, so darf in Kirchensachen die Willensäusserung der Mehrheit nicht als Ausdruck des Gesamtwillens gelten. Die Gefahr ist zu gross, dass die Kirche der Mehrheit das Übergewicht ihrer bürgerlichen Stimmen missbraucht, um die Rechte und Interessen der Minderheit zu unterdrücken. Die Mehrheit

<sup>1</sup> StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Denkschrift an den Grossen Rath des Kantons Thurgau, In Betreff der Klöster, 16. April 1836.

erscheint in diesem Fall nicht mehr als zuverlässiges Organ des Gesamtwillens und es muss daher gerechterweise der Grundsatz: «itio in partes», gelten. Der Widerstand der Minderheit, die für das eigene Recht eintritt, hebt das Entscheidungsrecht der ebenfalls als Partei auftretenden Mehrheit auf; es handelt sich nicht mehr um eine allgemeine- oder Gesamtsache, sondern um eine Frage über Sonderrecht oder Partikularinteressen.

Das grösste Hindernis für die Aufhebung aber sahen sie «in den Fundamentalbestimmungen» der «kantonal- und eidgenössischen Bundesverfassung». Die Kantonsverfassung z. B. sichere in Artikel 21 der katholischen und evangelisch-reformierten Konfession die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit und den Schutz des Staates zu. Dieser Staatsschutz beschränke sich aber nicht nur auf Dogmen und Glaubenssätze, er gelte auch für den Kultus und die geistlichen Institute, die als rein religiöse und konfessionelle Anstalten gestiftet und durch alle Jahrhunderte hindurch unverändert als solche betrachtet und benützt worden seien.

Die zweite, von 1091 Klosterfreunden unterzeichnete Petition, ein «Bitt- und Vorstellungsschreiben an den Grossen Rath des Kantons Thurgau, in Bezug auf die Klosterangelegenheiten aus den katholischen Gemeinden Ermatingen, Homburg, Gündelhart, Müllheim, Pfin, Herdern, Eschenz, Basedingen, Diessenhofen, Paradies, Frauenfeld, Gachnang, Uesslingen, Warth, Hüttweilen, Mammern und Steckborn» ging vor allem näher auf das Verhältnis der katholischen Kirche zu den Klöstern ein<sup>2</sup>:

«Diese Institute sind zwar nicht unsere Religion, auch nicht ihre absolut nothwendige Stütze, aber sie sind aus dem Geiste des Katholicismus hervorgegangene, von der ordentlichen Kirchengewalt jederzeit gebilligte und empfohlene religiöse Anstalten zur Förderung des höheren ascetischen Lebens und daher nach kathol. Ansicht sehr werthvolle Bestandtheile unserer Religionsgesellschaft, – einer freien, durch den Staatsvertrag garantirten Confession. Unmöglich können Theile in ihren Freiheiten beengt, oder gefährdet werden, ohne dass zugleich der ganze Körper es mitfühle. ...»

Die Klöster hätten sich, wenn man von den stürmischen Revolutionstagen absehe, in ihrer mehr als dreihundertjährigen Geschichte noch nie in einem rechtlosen Zustand befunden. Ihr Recht auf Leben und Fortbestand beruhe «nicht auf einer zufälligen Konvenienz, sondern auf allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen», auf der Grundlage der Kantonsverfassung und des Bundesvertrages.

Ebenfalls auf die Kantonsverfassung und die Bundesakte stützten sich in ihrer von 752 Personen unterzeichneten Bittschrift für die Klöster die «katho-

2 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Bitt- und Vorstellungsschreiben an den Grossen Rath des Kantons Thurgau, In Bezug auf die Klosterangelegenheiten, 1. Mai 1836.

lischen Kirchgemeinden Bischofszell, Sitterdorf, Sulgen, Hagenwil, Arbon, Sommeri, Romanshorn, Altnau, Gütingen, Kreuzlingen und Emishofen»<sup>3</sup>. Sie gingen von § 14 der Kantonsverfassung aus, der das Eigentum als «heilig» erklärte:

«Hat diese Bestimmung einen Sinn, so kann er kein anderer als der sein, dass jeder in ungestörtem Besize seines Eigenthums gelassen werden müsse, und dass der Staat zum Schuze des Eigenthums verpflichtet sei. Keinem kann sonach sein Eigenthum entrissen werden, und wo allgemeine Staatsbedürfnisse zu bestreiten sind, so lastet diese Schuld auf allem Vermögen und Einkommen aller Bürger und Einwohner des Kantons (§.10. der Verfassung). Denn das Gesez ist für alle das Gleiche (§.9.) und es kann sonach kein Einzelner, sei er Privatmann oder eine Corporation, wenn auch ein Staatsbedürfniss noch so gross wäre, einzig in Mitleidenschaft gezogen oder gar seine ganze Existenz durch Einziehung seines Vermögens aufgehoben werden.»

Der Artikel 200 der Verfassung gestehe den Klöstern Eigentum, dem Staat aber lediglich das «Recht der Oberaufsicht» über dieses Vermögen zu. Von diesem Oberaufsichtsrecht könne und dürfe jedoch kein Eigentumsrecht abgeleitet werden. – Die Kantonsverfassung enthalte aber auch eine Bestimmung über die Fortdauer der Klöster. Artikel 202 halte nämlich fest, «dass die Bestimmung über die Aufnahme der Novizen dem Geseze überlassen sei». Die Verfassung habe also nur die Regelung und nicht ein Verbot der Novizenaufnahme dem Gesetz überlassen. Jeder Antrag, der die Aufhebung aller Klöster fordere und dadurch eine Novizenaufnahme zum vornherein verunmögliche, sei daher verfassungswidrig. Ausserdem entziehe die Bundesverfassung durch Artikel zwölf den Kantonen die Kompetenz zur Klosteraufhebung:

«... Die Bundesverfassung, von dem Kanton Thurgau eidlich beschworen und bis anhin noch in voller Kraft sichert im §.12. den Klöstern ihre ungehinderte Fortdauer in soweit es von den Kantonsregierungen abhange und stellt sonach auch die Aufhebung der Klöster gänzlich ausser die Competenz einer Kantonsregierung. Es wäre ein unverzeihliches Misstrauen, von einer Regierung, die den Eid für treue Aufrechterhaltung der Verträge geschworen hat, und welche, so lange die Verträge bestehen, von keiner Gewalt auf Erden des Eides entbunden werden kann, fürchten zu wollen, dass sie so klare und unzweydeutige Bestimmungen misskennen und ausser Acht lassen könnte.»

Auch die Klöster, beunruhigt über die Sprache, die in den «öffentlichen Blättern» gegen sie geführt wurde, gelangten Mitte Mai mit einer Bittschrift an

<sup>3</sup> StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Ehrerbiethige Vorstellung an den Grossen Rath des Kantons Thurgau, die Klosterangelegenheit betreffend, 4. Mai 1836.

den Grossen Rat<sup>4</sup>. Sie versuchten darin vor allem ihre finanziellen Rückschläge und die mangelnden Erträge ihrer Gutsbetriebe zu erklären:

«Wenn auch das Ergebniss einer genauen Untersuchung des gegenwärtigen Vermögens-Bestandes der Klöster, bey Einigen Rückschläge zeigt, so weiss jeder Billige, dass unverschuldete Verluste, Kriegslasten, nicht geringe Steuern aller Art, und Misswachs in den vier letzten Dezennien nicht geeignet seyn konnten, unerwartete Ausfälle zu decken, und Reichthümer zu häufen, für Korporationen, wie für Privaten, die nicht Prozenten zu Kapital schlugen, oder durch Handel und Fabrikation fanden. Bescheiden erlauben wir uns als blosser Notiz zu berühren, dass die Klöster seit 1804 an den Staat wohl mehr, denn 200 000 Gulden vergabet haben. Wenn noch übel bebautes Land in der Umgebung der Klöster den Wunsch aufdringt, es möchte eine üppige Wiese, dort ein wohl genährtes Akerland emporzubringen seyn, so ist dagegen doch wohl bekannt, dass im Thurgau die Verbesserung des Bodens in den meisten Gegenden nur langsam, und nur mit grosser Anstrengung vor sich geht, und ohne einen bedeutenden Geld-Aufwand eine auffallende, und schnell sichtbare Verbesserung geradezu unmöglich ist.»

Diesen Petitionen trat laut Protokoll des Grossen Rates am 3. Juni 1836 eine von 4415 «Bürgern aus verschiedenen Gegenden des Kanton» unterzeichnete «Bittschrift für Aufhebung der Klöster» entgegen<sup>5</sup>. In ihr wurde in Anlehnung an die Bornhauserrede behauptet – eine Beweisführung hielt man nach Angaben der «Thurgauer Zeitung» für überflüssig<sup>6</sup> –, die Klöster seien kein wesentlicher Bestandteil der katholischen Religion. Nur purer Eigennutz könne katholische Kreise behaupten lassen, beim Klostergut handle es sich um konfessionelles Sondergut; es müsse als Allgemeingut betrachtet werden, über das der Staat frei verfügen könne. Die Klöster hätten sich ihrem ursprünglichen Zweck entfremdet, sie seien nutzlos und sogar schädlich geworden und müssten daher verschwinden.

Die Vorgänge im Thurgau wurden auch ausserhalb des Kantons vor allem von liberal-radikaler Seite mit lebhaftem Interesse verfolgt. Einer ihrer Vertreter, der St. Galler Landammann Gallus Jakob Baumgartner (1797–1869) gab seiner Freude über das Vorprellen des Kantons Thurgau in einem Brief an Johann Jakob Kern Ausdruck<sup>7</sup>:

4 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Ehrerbiethige Zuschrift der thurgauischen Klöster an den Titl. Grossen Rath des Kantons Thurgau, 12., 15., 17. May 1836.

5 StA TG, Pr Gr R, 14. Juni 1836, 340 ff.

6 Da diese Bittschrift in den Akten fehlt und auch keine Korrespondenz darüber erhalten ist, muss ich mich auf die kurze Zusammenfassung in der TZ stützen. – TZ, 15. Juni 1836.

7 StA TG, Nachlass Kern, 8'63'1, Brief von Gallus Jakob Baumgartner an Kern, 13. März 1836.



«Ehre dem Grossen Rathe Thurgau's und den Männern, die an seiner Spitze stehen, ... – Noch vor einem Jahr hielt ich es für besser, in der Klosterfrage zu pausieren, und gab selbst den Zürchern den Rath, mit ihrem Kloster Rheinau nicht zu übereilen. Seitdem habe ich aber wahrgenommen, dass mit Schonung doch kein Friede gepflanzt wird, dass die Klöster jetzt noch ansehnliche Mittel besitzen, die jedoch bei längerem Bestand zum Theil verloren gehen, – dass ohne strenge Staatsverwaltung der Klöster ihr Vermögensbestand nicht gehandhabt werden kann; – dass eine solche Oberaufsicht etwas Gehässiges an sich hat und kaum immer den beabsichtigten Zweck erreichen wird, – dass das schöne Vermögen grösstentheils nutzlos für ein Dutzend Müssiggänger brach liegt; – dass man den nothwendigsten Anstalten in Kirche und Schule, nie aufhelfen kann, bis nicht das Klostersvermögen dazu disponibel wird, gerade weil ehemals die Klöster Kirche und Schule, alles in allem, in sich fassten und repräsentirten; – dass die Pfaffheit doch allmählig den Kürzern zieht, weil sie sich der Reihe nach in den einzelnen Kantonen zurückdrängen lässt; – dass Verhandlungen an der Tagsatzung und allfällige Einmischung des Nuntius nicht zu fürchten, weil Tagsatzung und Nuntius doch nur Papier machen können, – seitdem dies und vieles andere von mir reifer überlegt worden, bin ich entschieden für gänzliche Aufhebung der Klöster und Verwendung ihrer Fonds für Schul-, Kirchen- und Armenzwecke (treu und redlich das Letztere und mit honetter Ausstattung der bisherigen Klostereinwohner). ... Nach meiner Meinung sollte demnach Zürich mit Rheinau den Anfang machen. ... Der nächste Kanton wäre Thurgau kommenden Juni, radikal, ganz, durchgreifend. Der Grosse Rath hat nichts zu riskiren, selbst Unordnungen und Unruhen unterdrückt man dormalen in den einzelnen Kantonen sehr leicht, und können Sie Ihren Katholiken ein paar hundert tausend Gulden spendiren, so ist rein nichts zu besorgen. ... Später folgen St. Gallen und Aargau, ersteres wenigstens für Pfäfers, das sicherlich fällt, wenn Thurgau voranschreitet. ... Innig freuen wird es mich, bald zu vernehmen, dass wenigstens die Kommission den Bornhauser'schen Antrag annimmt; ...»

Dieses Schreiben ist nur aus der kirchenpolitischen Situation im Kanton St. Gallen und der besondern Stellung Baumgartners als liberaler, von josephinistischem Geist erfüllter Katholik zu verstehen. – Die Grossratswahlen von 1831 hatten in St. Gallen die Liberalen an die Macht gebracht. Sie waren jedoch noch zu wenig stark, um das ihrer Überzeugung entsprechende josephinistische Staatskirchentum bereits in der Verfassung verankern zu können. Ihr politischer Sieg ermunterte aber einige liberale Geistliche für eine Demokratisierung der katholischen Kirche in die Schranken zu treten. Deren Niederlage gegen die zentralistischen, ultramontanen Kräfte rief die liberalen Politiker, die 1833 auch im katholischen Grossratskollegium die Mehrheit erreicht hat-

ten, auf den Plan. Dieses Gremium beschloss unter Führung Baumgartners im Oktober 1833 (nach dem Tod des Bischofs von Chur und St. Gallen) die Lösung St. Gallens vom Doppelbistum. Anschliessend verbanden sich im Januar 1834 unter Mitwirkung Baumgartners die Vertreter von sieben liberalen Kantonen in einem Konkordat zu gemeinsamen Richtlinien für die Wahrung staatlicher Hoheitsrechte in kirchlichen Fragen. Der St. Galler Grosse Rat nahm wie der Thurgauer die sogenannten «Badener Artikel» mit grosser Mehrheit an. Er verabschiedete zusätzlich ein Gesetz «über die Rechte des Staates in kirchlichen Dingen», das nach Ehrenzeller die Badener Artikel «an josephinistischer Gesinnung» noch übertraf<sup>8</sup>. Gegen dieses sogenannte «Heidengesetz» entfachte der zur Abwehr des Zeitgeistes neugegründete «Katholische Verein» eine heftige Veto-Bewegung, die in der Volksabstimmung vom Januar 1835 das Gesetz zu Fall brachte. Das Abstimmungsergebnis bedeutete für Baumgartner, dem geistigen Führer der Liberalen, eine bittere Niederlage. Durch ein erfolgreiches Vorgehen des Thurgauer Parlaments gegen die Klöster erhoffte er sich Auftrieb für die eigene Kirchenpolitik.

### *Gutachten und Gesetzesvorschlag der Klosterkommission*

Bevor Klosterkommission und Grosse Rat auf den Antrag Bornhausers und Waldmanns eintreten konnten, mussten gemäss Grossratsratsbeschluss vom 11. März 1836 erst die Ermittlungen über den Zustand der Klöster abgeschlossen werden. Um bis zu einer endgültigen Regelung der Klosterfrage «willkürlichen Veräusserungen (von Klostergütern) zu begegnen, allfällige Entfremdung des Vermögens zu verhindern» und «auf die Verwaltung ein wachsames Auge» richten zu können, gelangten die von beiden Räten «zur Bereinigung und Vervollständigung der Kloster-Inventuren bestellten Commisarien» schon am 2. April mit einigen Anträgen an den Kleinen Rat. Sie forderten diesen in ihrem Gutachten auf<sup>1</sup>:

1. Sämtlichen Klöstern und Stiften im Kanton bis zur Verabschiedung des neuen Klostersgesetzes «alle nicht durch täglichen Verkehr gebotenen Veräusserungen von Holz, Wein, Früchten oder übrigen Produkten, in grösserem Quantum, ohne vorerst die Bewilligung des Kleinen Rathes eingeholt zu haben», zu untersagen.
2. Sie anzuhalten, nach Abschluss der Inventuren detaillierte Rechnungen sowohl «über die Capitalien, Grundzins-, Zehent und Lehengefälle», als

<sup>8</sup> Ehrenzeller Ernst, Der konservativ-liberale Gegensatz im Kanton St. Gallen bis zur Verfassungsrevision von 1861, Strassburg 1947, 79 f.

<sup>1</sup> StA TG, Finanzwesen, Klöster und Stifte, Verwaltungs- und Rechnungswesen, Gutachten der Klosterkommission, 2. April 1836.

auch über den gesamten An- und Verkauf von Produkten zu führen, damit später auf dieser Grundlage das gesamte Rechnungswesen vereinheitlicht werden kann.

Der Kleine Rat verabschiedete diesen Vorschlag in der Sitzung vom 5. April 1836, ohne eine Änderung vorzunehmen<sup>2</sup>.

Um ihren Hauptauftrag möglichst rasch und doch sorgfältig durchführen zu können, teilte sich die genannte Kommission in drei Gruppen auf. Regierungsrat Freyenmuth und die beiden Kantonsräte Kreis und Dr. Waldmann vervollständigten die Inventaraufnahmen von Kreuzlingen, Münsterlingen und Bischofszell, Regierungsrat Merk und die Kantonsräte Rauch und Oberst Müller diejenigen von St. Katharinental, Paradies, Feldbach und Kalchrain und Regierungsrat Mörikofer zusammen mit den Kantonsräten von Streng und Dr. Kern schliesslich diejenigen von Fischingen, Tänikon und Ittingen<sup>3</sup>. Wie der Kommissionsbericht vom 24. Mai 1836 zeigt, nahm dieses Gremium ihre Aufgabe sehr genau. Es begnügte sich nicht mit der blossen Bereinigung der Inventuren; es nahm auch die Verwaltungen der einzelnen Institute genau unter die Lupe und suchte nach möglichen Ursachen der Vermögensverminderung<sup>4</sup>. Über die Rechnungsführung enthält der Bericht die folgenden interessanten Feststellungen:

«Mit Ausnahme der Frauenklöster Kalchrain und Dänikon werden in den wenigsten Klöstern regelmässige Rechnungen geführt, aus denen die Verwaltung des Vermögens und die Veränderung desselben von Jahr zu Jahr auf befriedigende Weise ersichtlich wären. ... In den Klöstern Karthaus, Fischingen und Kreuzlingen existirt eine sogenannte doppelte Rechnungsführung, wovon einen Theil der Schaffner, oder derjenige Beamte, welcher dem Vorsteher am nächsten steht, besorgt. Keiner derselben ist kontrollirt, und keiner führt regelmässige Rechnung über seine Einnahmen und Ausgaben. In der Karthaus ist über einen bedeutenden Theil der Capitalien nicht einmahl ein Capitalbuch, oder ein anderes Verzeichnis vorhanden.»

Das «Grundübel der fortwährend rückwärtsschreitenden Ökonomie» der meisten Klöster, vor allem derjenigen, deren Vermögen grösstenteils in Grundbesitz bestand, wie «z. B. bey Münsterlingen, St. Katharinenthal, Dänikon und Fischingen», sah die Kommission in ihren Gutsbetrieben, den mangelhaften Einrichtungen und im veralteten Lehenswesen:

2 StA TG, Pr Kl R, 5. April 1836, § 654.

3 StA TG, Finanzwesen, Klöster und Stifte, Verwaltungs- und Rechnungswesen, Gutachten der vom Kleinen Rath ernannten Commission zur Bereinigung der Inventuren der Klöster und Stifte, 18. März 1836; Wächter, 24. März 1836.

4 StA TG, Finanzwesen, Klöster und Stifte, Verwaltungs- und Rechnungswesen, Bericht der Kommission zur Bereinigung der Inventuren, 24. Mai 1836.

«Wenn die landwirthschaftlichen Gewerbe in einigen Klöstern, wie z. B. der Karthaus, Kreuzlingen und zu Kalchrain, in Bezug auf Bearbeitung des Bodens gut behandelt werden, und wie man – besonders von den beiden ersten – fast sagen dürfte, in Flor stehen; so darf dennoch behauptet werden, dass bey der Art und Weise, wie diese Gewerbe betrieben werden, und bey den herkömmlichen Einrichtungen betrieben werden müssen, einen äusserst geringen Reinertrag liefern, und dass hierin ein Krebs des Oekonomiewesens der Klöster im Allgemeinen liegt. ... Wer es weiss, welch' schwere Aufgabe es ist, von so ausgedehnten landwirthschaftlichen Gewerben einen, ihrem Kapitalwerthe angemessenen Ertrag zu ziehen, der wird es leicht begreiflich finden, dass die klösterliche Einrichtung nicht geeignet ist, solche Gewerbe mit Vortheil zu betreiben, so einfach die meisten Klöster ihr inneres Hauswesen auch eingerichtet haben. Dazu kömmt noch das veraltete Lehenswesen, nach welchem eine grosse Anzahl von Lehen noch auf dem gleichen Fusse fortbestehen, wie es vor einem Jahrhundert oder vielleicht noch früher eingerichtet wurde, obgleich der Zustand der Landwirtschaft sich seither manigfaltig geändert hat. Was damals noch eine mässige Rente abwarf, das ist jetzt bey seiner veralteten Einrichtung ganz nutzlos geworden.»

Die Klöster konnten nach diesem Bericht mit der Entwicklung der Landwirtschaft nicht mehr Schritt halten. Sie hatten Schwierigkeiten, sich den veränderten Verhältnissen anzupassen. Ihre Anbaumethoden waren auf dem Stande des 18. Jahrhunderts stehen geblieben. Löbliche Ausnahmen bildeten das Stift Kreuzlingen, das während kurzer Zeit eine landwirtschaftliche Schule geführt hatte, sie dann aber wegen mangelnden Interesses des Bauernstandes wieder schliessen musste, die Kartause Ittingen, sie war führend im Weinbau, und erstaunlicherweise auch das Frauenkloster Kalchrain. Vom letzteren heisst es im Bericht:

«... es ist auch dort die Landwirtschaft so eingerichtet, dass dem mageren Boden beinahe das Möglichste abgewonnen wird.»

Doch auch den andern Klöstern fehlte es keineswegs am guten Willen. Das Übel lag, wie die Kommission anscheinend richtig erkannt hatte, vielmehr an der mangelnden «Sachkunde» oder am fehlenden Organisationstalent der verantwortlichen Betriebsleiter. Als Beispiel führte die Kommission den Gutsbetrieb von Münsterlingen an:

«In Münsterlingen steht eine der Klosterfrauen dem landwirthschaftlichen Oekonomie-Gewerbe mit Eifer und gutem Willen vor. Aber wer wird es nicht begreiflich finden, dass eine solche Direktion bey in Abgang der erforderlichen Sachkunde der Last des herkömmlichen Schlendrians erliegt. Das Kloster bezieht aus seinen Ländereyen und Gefällen nicht einmahl den

Bedarf an Brodtfrüchten für das Convent und den zahlreichen Tross von Dienerschaft und Arbeitsleuten; sondern ist genöthigt, einen Theil desselben noch aufzukaufen. ...»

Besondere Sorgen bereiteten der Kommission Zustand und Nutzung der ausgedehnten Klosterwaldungen, vor allem die z. T. masslose Verschwendung wertvollen Brennmaterials:

«Ein beträchtlicher Theil des gesamten Klostervermögens liegt in den bedeutenden Waldungen, deren Werth nicht auf den Inventarien erscheint, weil sie nur durch sachkundige Schätzungen gewerthet werden könnten. Sie werden nicht besser benutzt, als die übrigen Liegenschaften, und werfen bey dem schrankenlosen Verbrauch an Holz einen geringen Vortheil ab. Die auffallendste Wahrnehmung in dieser Beziehung machten wir im Kloster Paradies, wo Frau Clara sammt einer Schwester und dem Beichtvater noch immer jährlich 100 Klafter Scheiter und 2000 Wellen zu Gebote stehen.»

Man sprach sich daher im Interesse des «Eigenthümers oder Besitzers» und zum Schutze der «inländischen Industrie», die durch den «stets fühlbarer werdenden Mangel an Brennmaterial» ernsthaft bedroht schien, unabhängig vom Schicksal der Klöster, für eine «zwekmässige» Verwaltung und «regelmässige» Nutzung der Waldungen aus. Vielleicht dachte man bereits an das Amt eines staatlichen Forstinspektors.

Dieser sachliche und ausgewogene Bericht wurde vom Kleinen Rat in der Sitzung vom 28. Mai 1836 zusammen mit den «bereinigten Inventarien» gutgeheissen und der Klosterkommission des Grossen Rates zur Beratung zugestellt<sup>5</sup>. Gleichzeitig beauftragte er Staatskassier Freyenmuth, «bis zur nächsten Sitzung des Grossen Rathes eine Zusammenstellung des Gesamtvermögens der Klöster in seinem Aktiv- und Passivstande einzugeben».

Die grossrätliche Klosterkommission nahm in einem ersten Teil ihres bereits am 11. Juni 1836 abgeschlossenen Berichtes zum Aufhebungsantrag Bornhausers Stellung. In Übereinstimmung mit ihm betrachtete sie die Klöster und Stifte als «politische Schöpfungen früherer Jahrhunderte», die «nicht den Charakter blosser Privat-Stiftungen an sich tragen»; als Institute, die, «aus der mittelalterlichen Epoche der Lehensverfassung» hervorgegangen und von der «Staatsgewalt» bestätigt, «in fortwährender Wechselwirkung mit dem Staats- und Volks-Leben standen, und durch ihren bedeutenden Grundbesitz der sich über einen grossen Theil des Landes verbreitet eine staatswirtschaftliche Bedeutsamkeit erhalten haben». Wie Bornhauser, Waldmann und deren Anhänger vertrat sie die Ansicht, «Höhepunkt» und «Blütezeit» der Klöster und

<sup>5</sup> StA TG, Pr Kl R, 28. Mai 1836, § 1004.

Stifte sei schon längst vorbei. Trotzdem konnte und wollte sie aus politischen und wirtschaftlichen Überlegungen dem Aufhebungsantrag Bornhauseres nicht zustimmen<sup>6</sup>:

«Für ein plötzliches Zerreißen aller jener Verhältnisse welche sich durch den Bestand dieser Institute während einer Reihe von Jahrhunderten bis jetzt ausgebildet und erhalten haben, lassen sich keine gebietherischen Gründe nachweisen; es sprechen vielmehr Rücksichten politischer und oekonomischer Klugheit dagegen und machen es jedenfalls rätlicher an die Stelle einer sofortigen Aufhebung solche zeitgemässe Bestimmungen treten zu lassen welche einerseits der Geist jener Stiftungen erheischt und anderseits im wohlverstandenen Interesse des Staatswohles liegen. ... Es ist die Kommission von diesen nur ganz allgemeinen Gesichtspunkten ausgehend einstimmig der Ansicht, es sey in den Antrag betreffend die sofortige Aufhebung sämtlicher im Kanton gelegener Klöster und Stifte nicht einzutreten.»

Die Tatsache, dass die Mehrheit des Grossen Rates die Kommissionsvorschläge vom 10. März «für unzulänglich» hielt und darauf nicht eintrat, die Feststellung ferner, «dass im Allgemeinen das Verwaltungs- und Rechnungswesen der Klöster in der bedenklichsten Unordnung sich befinde» und die «aus dem Ergebnisse der neuesten Vermögensuntersuchung» gewonnene Überzeugung, «dass im Allgemeinen das Rechnungswesen unordentlich geführt» und das «Vermögen nicht mit der geeigneten Zweckmässigkeit verwaltet werde», veranlasste die Kommission, im zweiten Teil ihres Gutachtens, ihre Anträge vom 10. März zu verschärfen. Sie forderte<sup>6</sup>:

1. «es sey ... das Vermögen sämtlicher Klöster und Stifte unter die Verwaltung des Staates zu stellen»; zu diesem Zwecke sollte die Vollziehungsbehörde beauftragt werden, «sobald provisorisch die erforderlichen Anordnungen zu treffen ... und für definitive Regulirung dieser Staatsverwaltung die geeigneten Vorschläge zu hinterbringen»;
2. es solle gemäss «dem Gross-Raths-Beschlusse vom 11. März ... für sämtliche Klöster und Stifte das Noviziat einstweilen eingestellt» bleiben;
3. «es sey der Kleine Rath beauftragt bis zur nächsten Wintersizung dem Grossen Rathe ein Gutachten darüber zu hinterbringen, ob nicht mit einem der vorhandenen Frauenklöster die Einrichtung einer Kantonal-Kranken-Anstalt zu verbinden wäre».

6 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Commissional-Bericht über den Antrag zur Aufhebung der thurgauischen Klöster und Stifte, und über die gesetzliche Feststellung der Verhältnisse derselben, 11. Juni 1836.



Der zweite Antrag war als vorübergehende Massnahme gedacht. Sie sollte nach Ansicht der Kommission aus vorwiegend ökonomischen Gründen getroffen werden:

«Bis nun entschieden ist ob diese Vermögensrückschläge sich wieder ausgleichen können und werden, bis überhaupt die ökonomischen Verhältnisse der Klöster und Stifte durch die Gesetzgebung definit regulirt ist, kann in ein Novizen-Gesetz offenbar jedenfalls nicht eingetreten werden, denn von den Vermögensverhältnissen dieser Stiftungen, von dem ökonomischen Fortbestand derselben hängen ja allervorderst alle übrigen Fragen ab.»

Da die obigen Forderungen dem am 10. März vorgelegten Gesetzesentwurf teilweise widersprachen, musste die Kommission ihrem Gutachten einen neuen, modifizierten Dekretsvorschlag beilegen<sup>7</sup>.

### *Die Klosterdebatte im Grossen Rat vom 14. Juni 1836*

Am 14. Juni 1836 um 08.00 Uhr begann endlich die von allen mit grosser Spannung erwartete zweite Klosterdebatte im Grossen Rat. «Schon früh waren die Gallerien mit zahlreichen Zuhörern gefüllt, und während der ganzen Verhandlung drängte sich die wogende Masse. Grossrathsmitglieder fehlten nur sechs.»<sup>1</sup> Nach dem Verlesen der Botschaften und Berichte des Kleinen Rates und des Staatskassieramtes erläuterte und begründete der Berichterstat-ter der grossrätlichen Klosterkommission, Johann Baptist von Streng, das von ihr ausgearbeitete Gutachten und ihren neuen Gesetzesentwurf<sup>2</sup>. Nachdem auch noch alle bisher eingegangenen Bittschriften und Gesuche vorgetragen waren, konnte endlich mit der eigentlichen Klosterdebatte begonnen werden. Sie fiel noch wesentlich heftiger aus als jene vom 10. März. Als erster Diskussionsredner ergriff Pfarrer Bornhauser das Wort. Er zog zur allgemeinen Überraschung seinen Aufhebungsantrag vom März zurück. «Sehr naiv und aufrichtig», so schreibt die Thurgauer Zeitung, gestand er, er habe damals seinen Antrag lediglich «aufs Markten berechnet»<sup>3</sup>. Er gab offen zu, die Stimmung der Katholiken falsch eingeschätzt zu haben<sup>4</sup>:

«Mein Antrag war so ehrlich, für die katholische Konfession selber so vortheilhaft, dass ich hoffte, es werde, wenn auch nicht bei der Masse,

<sup>7</sup> Siehe: Anhang, Nr. 7, im zweiten Teil der Arbeit.

<sup>1</sup> TZ, 15. Juni 1836.

<sup>2</sup> StA TG, Pr Gr R, 14. Juni 1836, 340 ff.

<sup>3</sup> TZ, 15. Juni 1836.

<sup>4</sup> Wächter, 20. Juni 1836.

doch bei den Vernünftigen Anklang finden, und namentlich von der Mehrheit der katholischen Kantonsräthe lebhaft unterstützt werden. Ich habe mich getäuscht. Weder von der Mehrheit der katholischen Kantonsräthe, noch von der Kommission, ja nicht einmal von der Minderheit der Kommission sehe ich mich unterstützt. Ich stehe allein. – ... Ich beharre auf dem Ziel, nicht auf dem Wege. Da nun die Anträge der Kommission von heute nicht mehr diejenigen vom 10. März sind, und bei einiger Nachhilfe auch zu dem beabsichtigten Ziele führen: so erkläre ich, dass ich meinen früher gestellten Antrag zur Aufhebung sämmtlicher Klöster hiemit förmlich zurückziehe. ...»<sup>5</sup>.

Dieser Rückzug darf nicht als Kapitulation angesehen werden. Er bedeutete lediglich eine Änderung der Taktik. Anstatt auf eine rasche, radikale Lösung arbeitete Bornhauser von jetzt an auf eine versteckte, ratenweise Aufhebung der Klöster hin. Er wollte sie vermutlich durch eine dauernde Verlängerung des Novizenaufnahmeverbots langsam absterben lassen. So jedenfalls verstehe ich seine Bemerkung, dass die neuen Kommissionsanträge «bei einiger Nachhilfe auch zu dem beabsichtigten Ziele führen». – Dr. Waldmann erklärte sich mit dem Rückzug ebenfalls einverstanden. Auch er vertrat die Meinung, die «Commissional-Anträge» gewährten «für bedeutende Fortschritte befriedigende Garantie»<sup>6</sup>; und «bedeutende Fortschritte» hiess wohl auch für ihn soviel wie einen Schritt näher zur Aufhebung hin.

Man wollte schon zur «artikelweisen Berathung der Commissional-Anträge» übergehen, als der gemässigte Protestant Heinrich Hirzel das Wort ergriff und rechtliche Bedenken gegen den neuen Dekretsvorschlag anmeldete<sup>7</sup>. Er erklärte, er sei zwar auch kein Freund der Klöster und sähe es lieber, wenn sie nicht bestehen würden. Aber da sie nun einmal existierten und bisher durch Gesetz und Verfassung anerkannt worden seien, empöre sich sein Rechtsgefühl gegen den Aufhebungsantrag. Er enthalte den «patriotischen Versuch», ein Enterbungsrecht geltend zu machen, «das Gelüste, sich in den Besiz dieses Kloster-Erbes zu sezen». Er nannte ein solches Vorgehen einen «Eid- und Bundesbruch», der zu neuen Wirren und Spaltungen in der Eidgenossenschaft führen müsste. Während die «frühern» Kommissionsanträge auf einen «modoficirten Fortbestand der Klöster» abzielten, beabsichtigten die «neuern» im Widerspruch mit der Bundes- und Kantonsverfassung «die modificirte Aufhebung». – Hirzel beanstandete vor allem die vorgesehene «Bevormundung» der Klöster durch die «directe Staats-Verwaltung» und beantragte, «dass mit Beseitigung des heute vorgelegten Rapportes, in die artikelweise Berathung der frühern Commissionalanträge eingetreten werde». Dieses Ansu-

5 Aus diesem Votum spricht Enttäuschung und Zuversicht zugleich.

6 StA TG, Pr Gr R, 14. Juni 1836, 349.

7 StA TG, Pr Gr R, 14. Juni 1836, 349 ff.; TZ, 18. Juni 1836; Wächter, 20. Juni 1836.

chen wurde jedoch mit der Begründung, «das frühere Gutachten sey beseitigt, und verworfen», abgelehnt.

Nach dem Verlesen des ersten Artikels, der alle Klöster unter Staatsverwaltung nehmen wollte<sup>8</sup>, setzte Leonz Eder zu seiner berühmten, anderthalbstündigen Klosterrede an<sup>9</sup>. Er ging darin mit unerhörter Schärfe gegen den neuen Gesetzesentwurf der Grossratskommission vor. Mit kraftvoller und zynischer Sprache, die den glänzenden Rhetoriker verriet, versuchte er die Parlamentarier zu überzeugen, dass ein Novizenaufnahmeverbot einer Aufhebung gleichkomme und die geplante Einführung der Staatsverwaltung eine unzulässige und unzumutbare Bevormundung der Klöster bedeute. Wie vor ihm schon der liberal-konservative Hirzel wies er auf die Affinität der Anträge von Bornhauser und der Grossratskommission hin:

«In beyden Anträgen wird ein und dasselbe Ziel verfolgt; nur stösst man in dem Einten den ausersehenen Opfern den Dolch in die Brust und lässt sie eines schnellen Todes sterben. In dem Andern schlägt man einen Umweg ein und trachtet sie einem langsamen Tode zu überantworten. ... In dem 2<sup>ten</sup> will man dem Vorwurfe der Härte ausweichen und die dem Tode geweihten am langsam wirkenden Gift dahinschwinden lassen. ...»

Es dränge sich daher die Frage auf:

«Sind die Bewohner der Klöster Heloten aus Sparta? oder Parias aus Indien? oder sind sie leibeigene rechtlose Wesen, über die man wie über eine Waare schalten und walten zu können glaubt? ...» Sie wurden «bis dahin in allen politischen Wechselfällen selbst durch unsere Verfassung im Jahr 1831 anerkannt und gesichert. Erst jetzt im Jahre 1836 sollen sie in Folge einer allgewaltigen Staatsweisheit, einer beyspiellosen Humanität, und einer unergründlichen Gerechtigkeitsliebe selbst ihre politische und kirchliche Existenz verlieren und wie ein rechtloses Thier behandelt werden?! ...»

Beide Anträge seien unzulässig, denn:

1. Widersprüchen beide Anträge den Grundsätzen der Freiheit, wonach jeder seine Kräfte und Fähigkeiten nach eigenem Gutdünken einsetzen dürfe, sofern er dadurch die Rechte anderer nicht verletze.
2. Widersprüchen beide Anträge den Grundsätzen der Kantonsverfassung. § 21 garantiere nämlich «allen christlichen Confessionen» die Religions-

<sup>8</sup> Den genauen Wortlaut siehe in: Anhang Nr. 7, im zweiten Teil der Arbeit.

<sup>9</sup> StA TG, Nachlass Eder, 139, Konzept zum Votum betreffend die Anträge der Klosterkommission. – Vgl. auch: TZ, 18. Juni 1836; Wächter, 20. Juni 1836; StA TG, Pr Gr R, 14. Juni 1836, 354 ff.

freiheit und stelle die «evangelisch reformirte und die katholische Confession» unter besondern Schutz des Staates. Darin seien auch die Klöster «als rein religiöse kirchliche Anstalten» eingeschlossen. § 14 der Verfassung erkläre zudem: «Das Eigenthum ist heilig.» Dass aber das Vermögen der Klöster auch deren Eigenthum sei, könne jedem «Unbefangenen» klar nachgewiesen werden.

3. Widersprüchen sie der Bundesverfassung, die in Artikel zwölf ihren Fortbestand und damit auch die Aufnahme von Novizen, ohne die ein Weiterbestehen undenkbar sei, förmlich garantiere.

Die in Öffentlichkeit und Parlament schon mehrmals diskutierte Frage, ob der Kanton Thurgau an die treue Beobachtung dieser Bestimmung gebunden sei, beantwortete er so:

«Fürs erste wurde die Bundesverfassung unterm 7<sup>ten</sup> August 1815 von den Deputirten der sämtlichen Stände im Namen ihrer Kantone nicht nur eigenhändig unterschrieben, sondern durch einen feyerlichen Eid beschworen. Ihn beschwören alljährlich die Gesandten der Stände bey der Eröffnung der Tagsazung. Durch den 1<sup>ten</sup> Artikel unseres Cantonal-Grundvertrages erklärt sich der Thurgau als ein Bestandtheil der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Diese besteht nur durch den Bund. Wer getraut sich bey diesen beurkundeten staatsrechtlichen Verhältnissen das Nein auszusprechen? ...»

Eder schloss seine Rede mit dem Antrag: «über die Artikel 1–6 als unzulässig hinwegzugehen»<sup>10</sup>.

Einen energischen Verteidiger fand die Staatsverwaltung in Dr. Johann Konrad Kern<sup>11</sup>. Er bezeichnete in seiner Antwort auf Eders Rede das Recht des Staates, die Klöster «zu bevormunden, ... ein althergebrachtes historisch begründetes Recht». Der Staat besitze ein Oberaufsichtsrecht über die Klöster. Dieses lege ihm aber auch Pflichten auf. Er müsse unter anderm notwendige Massnahmen zur Sicherung des Klostersvermögens treffen, zumal auf diesem «sehr wichtige Competenzen lasten, an Kirchen, Schulen u. s. w.», sonst müsse am Ende noch der Staat dafür aufkommen. Er fügte aber einschränkend hinzu:

«Das Eigenthum mit Selbstverwaltungs- und Besitzbefugnissen müssen ihnen so lange gelassen werden, als dieselben unter hoheitlicher Aufsicht unklagbar geführt werden: Wo aber ist im Thurgau ein einziges Kloster, welches die Verwaltung unklagbar geführt hat.»

10 TZ, 18. Juni 1836.

11 TZ, 18. Juni 1836. – Vgl. auch: Wächter, 20. Juni 1836; StA TG, Pr Gr R, 14. Juni 1836, 354 ff.

Dieser Meinung schien auch die Mehrheit des Grossen Rates gewesen zu sein, denn in der anschliessenden Abstimmung unterlag sowohl der Antrag Eders als auch der Kompromissvorschlag von Kantonsrat Ammann, der die Staatsverwaltung nur dort einführen wollte, «wo die bestehende Verwaltung über die bezogenen Einnahmen keine genügende Auskunft zu geben im Stande ist». Auch der Zusatzantrag, «dass durch die über die Klöster zu verhängende Staats-Verwaltung der Fortbestand dieser Institute ausser Gefahr gestellt werde», fand vor der Ratsmehrheit keine Gnade. Angenommen wurde Artikel eins schliesslich in der von einer Kommissionsminderheit vorgeschlagenen verschärften Fassung<sup>12</sup>:

«Das Vermögen sämtlicher Klöster und Stifte ist unter die ausschliessliche Verwaltung des Staates gestellt.»

Die Artikel zwei, drei und vier, die die Verantwortlichkeiten und das weitere Vorgehen in der Verwaltungsfrage festlegten, gaben zu keinen grössern Diskussionen Anlass. Als Artikel fünf wurde wiederum auf Antrag einer Kommissionsminderheit folgende Bestimmung neu ins Dekret aufgenommen:

«Der kleine Rath wird beauftragt dafür zu sorgen, dass der Grund-Besitz der Klöster und Stifte allmählig, in so weit es sich als zweckmässig erzeigt, in Geld-Kapital umgewandelt, und überhaupt ihr wirklicher Vermögensbestand liquidirt werde.»

Die Artikel sechs bis zehn – sie regelten die Aufsicht über die Verwaltung (Artikel sechs), das Vorgehen bei der Neuwahl einer Klostervorsteherin oder eines -Vorstehers (Artikel acht), ihrer Vereidigung (Artikel neun) und die Verwendung des jährlichen «Vermögens-Vorschusses» (Artikel zehn) und verhängten ein vorläufiges Novizenaufnahmeverbot (Artikel sieben) – wurden ohne wesentliche Änderungen aus dem Kommissionalbericht übernommen. – Die besondern Bestimmungen (Artikel 11 bis 15) gaben wieder zu grössern Diskussionen Anlass. Umstritten war vor allem Paragraph elf, der das Kloster Paradies aufheben und «ein Viertheil» seines Vermögens «zum Voraus» dem katholischen Konfessionsteil für «Kirchen-, Schul- und Armen-Zwecke» zusprechen wollte. Die Diskussion drehte sich weniger um die Aufhebung, sie zu verhindern waren die Anhänger von Paradies zu schwach, als um die Verteilung und Verwendung des Vermögens. Dem offiziellen Kommissionsantrag stand ein Minderheitsantrag gegenüber, der den Katholiken einen «Drittheil» des Vermögens abtreten wollte. Er unterlag jedoch dem Mehrheitsantrag wie auch ein aus der Mitte des Grossen Rates vorgetragener Vorschlag, wonach

12 StA TG, Pr Gr R, 14. Juni 1836, 361 ff. – Die Kommission hielt das Wort «ausschliessliche» für vollkommen überflüssig.

Das neue Klostersgesetz siehe in: Kantonsblatt, 2, 266 ff.

«bestehenden urkundlichen Rechten gemäss» aus dem Klostervermögen eine katholische Pfarrei gegründet werden sollte. Der Zusatzantrag, das Kollegiatsstift Bischofszell in diesen Artikel einzubeziehen, fand ebenfalls keine Mehrheit. Über dessen Schicksal sollte erst in der kommenden Wintersession entschieden werden. Der Kleine Rat wurde eingeladen, darüber bis zu diesem Zeitpunkt ein Gutachten und Anträge auszuarbeiten (Artikel zwölf). Ebenfalls bis zur nächsten Wintersitzung musste er untersuchen, «mit welchem der vorhandenen Frauenklöster die Einrichtung einer Kantonal-Krankenanstalt zu verbinden wäre» (Artikel 13). Ihm wurde auch die Überwachung der Seelsorgetätigkeit der Kapuziner übertragen (Artikel 14). Das Dekret sollte sofort nach «geschehener Mittheilung» in Kraft treten. Mit der Vollziehung wurde ebenfalls der Kleine Rat beauftragt (Artikel 15).

Nach der artikelweisen Beratung stand bei der geringen Stimmenzahl der Katholiken der Annahme des Dekrets nichts mehr im Wege (Stimmenverhältnis 23 zu 77). Auch durch den nach erfolgter Abstimmung eingelegten Protest der 13 Kantonsräte: «Eder, Ammann Verhörer, Stähele in Sommeri, Lenz in Horben, Ramsperger, Mahler, Wigert, Bommer, Schmid, Jütz, Bodmer, Rippas und Eigenmann», konnte das Dekret nicht mehr rückgängig gemacht werden. Die genannten Grossratsmitglieder gaben zu Protokoll, dass aus diesen Beschlüssen «die Tendenz und Absicht hervorgeht, im auffallenden Widerspruche mit dem bürgerlichen Recht der klösterlichen Institute, mit den Bestimmungen der thurgauischen Verfassung, dem 12<sup>ten</sup> Artikel des Bundes und den bestehenden confessionellen Verhältnissen, die vorhandenen klösterlichen Stifte nicht nur in ihrem Fortbestand zu gefährden, sondern dieselben früher oder später nach Gutgefallen und Willkühr des Staates selbst aufzuheben».

Mit der Verabschiedung dieses Dekrets ging wohl eine der heftigsten und längsten Grossratsdebatten zu Ende. Sie dauerte von morgens acht bis nachmittags halb vier Uhr. Die Beschlüsse, die hier gefasst wurden, waren zwar keineswegs spektakulär. Obwohl die liberale Mehrheit die Klöster als Fremdkörper im thurgauischen Staate betrachtete, begnügte man sich vorläufig mit einem einstweiligen Novizenaufnahmeverbot und der Einführung der Staatsverwaltung (nicht nur der Oberaufsicht des Staates wie bisher). Der Vorschlag Bornhausers, alle Klöster aufzuheben, erschien dem Grossen Rat noch zu kühn. Man wollte nicht, wie es die «Thurgauer Zeitung» wohl richtig erkannte, «um eines ungewissen äussern Vortheils willen, den Vorwurf und die Schande auf sich laden, den Mitständen das Beispiel eines förmlichen Bundesbruches gegeben zu haben»<sup>13</sup>. – Die Liquidation des Klosters Paradies wurde anscheinend von der Mehrzahl der Parlamentarier nicht als Bundesbruch angesehen. Dieses Kloster existierte ihrer Ansicht nach nicht mehr. Es war kaum

13 TZ, 4. Juni 1836.



mehr lebensfähig, wurde es doch nur noch von zwei alterschwachen, pflegebedürftigen Klarissinnen, einer Konventualin und einer Laienschwester, bewohnt. Sein Schicksal war schon mit dem Entzug der Selbstverwaltung im Jahre 1804 und dem Novizenaufnahmeverbot von 1798 beziehungsweise 1806 vorgezeichnet; zudem fehlte schon im Klostersgesetz von 1806 für das Frauenkloster Paradies und nur für dieses Kloster die Garantierung des Fortbestandes<sup>14</sup>.

Das Vorgehen gegen Paradies musste aber die andern Klöster stutzig machen, zumal man nun auch ihnen jeglichen Nachwuchs auf unbestimmte Zeit verweigerte, die Selbstverwaltung entzog und von einer verfassungsmässigen Garantie absah. Das neue Klostersgesetz lieferte die Klöster auf Gedeih und Verderben dem Staate aus. – Wie wir der Fischinger Chronik entnehmen können, waren sich die Klöster ihrer prekären Lage bewusst. Die Vorsteher der drei Männerklöster Fischingen, Ittingen und Kreuzlingen trafen sich daher wiederholt zu Konferenzen, um über ein gemeinsames Vorgehen zu beraten. Sie einigten sich im Wesentlichen «über die bei der Tagsatzung und der apostolischen Nuntiatur in Luzern zu machenden Schritte, sowie über das bei Einführung der weltlichen Verwalter einzuhaltende Benehmen»<sup>15</sup>. Ein Protokoll oder nähere Angaben über diese Konferenzen fehlen leider. – Bereits Ende Juni legten die genannten Vorsteher bei der Regierung im Namen aller thurgauischen Klöster «Protestation und Rechtsverwahrung» gegen das neue Klostersgesetz ein und erklärten<sup>16</sup>:

«Dabey behalten wir uns immerhin die zur Sicherstellung unseres Rechts und zur Sistirung der Grossrätlichen Decrets-Execution nothwendigen und gesetzlichen Schritte vor.»

Sie dachten vermutlich schon jetzt daran, die Angelegenheit vor die Tagsatzung zu bringen, falls der Grosse Rat nicht gewillt wäre, die umstrittenen

14 Das Protestschreiben der beiden noch lebenden Klarissinnen gegen die Aufhebung ihres Klosters vom August 1836 wurde vom Gr R mit der Begründung abgewiesen, «dass ... das fragliche Kloster bekanntlich schon im Jahre 1804 durch die stattgehabten Vorgänge, seine Selbständigkeit verloren, wesshalb der dortige Convent durch ein Pensions-Decret förmlich pensioniert worden ist, und dass gegenwärtig daselbst überhaupt kein Convent mehr besteht», (nach den damals geltenden Rechtsgrundsätzen waren für eine juristische Körperschaft mindestens drei Personen erforderlich), ferner, «dass, als durch das Gesez vom 9. May 1806 speziell bestimmt worden, welchen Klöstern im Kanton Thurgau der gesezliche Fortbestand zugesichert werden soll, dem Frauenkloster Paradies dieser gesezliche Fortbestand nicht gewährt wurde, so dass dasselbe sowohl factisch als gesezlich nicht mehr als ein bestehendes Kloster betrachtet werden kann, ...».

StA TG, Pr Gr R, 8. Februar 1837, 561 ff.

15 Sti A Einsiedeln, Kloster Fischingen, Seilerchronik, MF19, 217.

16 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Verwahrung der Klöster gegen die beschlossene Staatsadministration, 28./30. Juni 1836.

Artikel abzuändern. – Die Antwort des Regierungsrates vom 2. Juli 1836 war knapp und unmissverständlich<sup>17</sup>:

«Von dem Inhalt dieser Zuschrift Kenntniss nehmend, müssen wir es den sämtlichen Titl. Gotteshäusern zwar anheimstellen, die gutfindenden Schritte gegen besagtes Dekret auf gesezlichem Wege einzuleiten, sehen uns aber zu keiner weitem Verfügung veranlasst, als demselben Vollziehung zu verschaffen, ...»

In der selben Sitzung verabschiedete der Kleine Rat das Vollziehungsdekret für das neue Klostersgesetz<sup>18</sup>. Er beschloss «bis zur definitiven Regulierung der Administration des Klostersvermögens» für die Klöster Tänikon, Münsterlingen, St. Katharinental, Feldbach und Kreuzlingen je einen Verwalter, für das Kloster Fischingen mit seinen beiden Statthaltereien Lommis und Bettwiesen und für die Klöster Ittingen und Kalchrain zusammen je einen Verwalter mit einem Gehilfen «in freier Wahl» zu ernennen. Die Paradieser Verwaltung sollte wiederum von derjenigen des Klosters St. Katharinental getrennt und das Vermögen «absönderlich administrirt» werden. Das «St. Pelagistift zu Bischofszell», über dessen Schicksal der Grosse Rat erst in der kommenden Wintersession entscheiden wollte, durfte als einziges Kloster «seine gegenwärtige Verwaltung einstweilen» beibehalten. Für die erwählten Klosterverwalter und ihre Gehilfen mussten je zwei unbescholtene Kantonsbürger «für getreue und sichere Verwaltung des ihnen anvertrauten Gutes ... annehmbare Bürgschaft» leisten. Vor ihrem Amtsantritt hatten die Verwalter zudem vor dem Kleinen Rat einen Eid «für getreue Pflichterfüllung» abzulegen. Ein Regierungsabgeordneter sollte sie in ihre neue Aufgabe einführen. Dieser musste auch dafür sorgen, «dass den Verwaltern und Gehülfen, alle aufs Rechnungswesen Bezug habenden Grundgefäll- und Kapitalbücher, die Schuldtitel, das vorhandene baare Geld» auf Grundlage der Inventarien sogleich übergeben würde. Über die Übergabe musste «ein förmlicher Verbalprozess aufgenommen und von

17 StA TG, M Kl R, 2. Juli 1836, Nr. 266. – Vgl. auch: StA TG, Pr Kl R, 2. Juli 1836, § 1229.

18 StA TG, Pr Kl R, 2. Juli 1836, § 1231. – Als Klosterverwalter wurden gewählt: Für Tänikon, Bezirksrichter Florian Ramsperger von Guntershausen; für Münsterlingen, Johann Adam Kollbrunner von Häglishag; für St. Katharinental, der bisherige Verwalter Dominikus Rogg von Frauenfeld; für Feldbach, Bezirksstatthalter Jakob Labhart von Steckborn; für Fischingen und seine Statthaltereien, Friedensrichter Baptist Ruckstuhl von Hofen (Verwalter) und Gemeindeammann Tuchs Schmid von Thundorf (Gehilfe); für Kreuzlingen, Verwalter Friedrich Bannhart von Kreuzlingen; für Ittingen und Kalchrain, Kaufmann Heinrich Debrunner von Frauenfeld (Verwalter) und Franz Melchior Lenz von Warth (Gehilfe); für Paradies, Joh. Baptist Lenz von Horben (bisheriger Gehilfe). Heinrich Debrunner lehnte seine Wahl ab. Nachdem auch Konrad Haag von Hüttwilen es abgelehnt hatte, diesen Posten anzunehmen, übertrug man die Verwaltung von Ittingen schliesslich Joh. Adam Kollbrunner von Häglishag. Die Verwaltung von Münsterlingen übernahm Heinrich Bornhauser von Weinfeld. StA TG, Pr Kl R, 6. Juli 1836, § 1276; 9. Juli 1836, § 1287; 16. Juli 1836, § 1352 und § 1353.

den Abgeordneten, dem Vorsteher des Klosters und dem bestellten Verwalter» unterzeichnet werden. Die «spezielle Aufsicht über die Verwalter» wurde der Finanzkommission übertragen. Sie hatte dem Kleinen Rat «vierteljährlich über den Gang des Verwaltungswesens, und über die Leistungen der Verwalter und Gehülfen einen allgemeinen Bericht zu erstatten». Für Veräusserungen oder Verpachtungen von Liegenschaften, die «Abbezahlung von Passivkapitalien», das «Anlegen neuer Activposten» und die Errichtung von Neubauten oder «Baureparationen im Betrage von mehr als 500 fl.» musste die Erlaubnis der Regierung eingeholt werden. Diese war auch für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Verwalter und Konvent zuständig. – Die hier getroffenen Bestimmungen waren als provisorische Massnahmen bis zu einer definitiven Regelung der Verwaltungsfrage durch den Grossen Rat gedacht. Zusammen mit dem Vollziehungsdekret verabschiedete der Kleine Rat auch die «den Verwaltern des Klostervermögens zu ertheilende Instruktion».

Schon am 9. Juli wurden die eine Woche zuvor in geheimer Wahl erkorenen staatlichen Klosterverwalter vereidigt und anschliessend durch die beiden Regierungsräte Mörikofer und Stähele in ihr Amt eingeführt. Wie wir der schweizerischen Kirchenzeitung vom 6. August entnehmen können, stiess die Einsetzung des Klosterverwalters von Fischingen bei der Bevölkerung auf energischen Widerstand<sup>19</sup>:

«Als den 21. v. M. der Verwalter des Klosters Fischingen durch ein Regierungsmitglied aufgeführt wurde, sammelte sich sogleich eine bedeutende Masse Einwohner der Umgegend, um die Einsetzung des Verwalters mit Gewalt zu hindern, und nur der angestrengtesten Bemühungen einiger Mitglieder des Klosters gelang es, Unordnung, vielleicht Gewaltthätigkeit, zu verhüten. Bedeutender wurde der Auflauf den 23. v. M., als der Verwalter wieder anlangte, um seine Funktionen zu beginnen. Nur ein Glas Wein zu nehmen wurde ihm erlaubt und sofort auf der Stelle abzureisen befohlen, was er die bedenkliche Gährung wohl bemerkend, sogleich zu befolgen versprach. Erst nach zwei Stunden langen unermüdeten Mahnens, Bittens und der dringendsten Vorstellungen von Seiten der Mitglieder des Klosters gelang es endlich, den Sturm zu beschwichtigen, wobei aber Viele über dieses Bemühen des Klosters ungehalten davon giengen.»

Nach dem Polizeirapport und einer anschliessend im Auftrage der Regierung durchgeführten Untersuchung stammten die «mit Stöcken bewaffneten» Aufständischen, ungefähr 50 bis 60 an der Zahl, grösstenteils aus den «angrenzenden St. Gallischen und Zürcherischen Gemeinden Gähweil, Mosnang und Mühlreuti, Sternenbergr und Bauma»<sup>20</sup>.

<sup>19</sup> Kirchenzeitung, 6. August 1836.

<sup>20</sup> StA TG, Pr Kl R, 25. Juli 1836, § 1435; 27. Juli 1836, § 1437.

## *Reaktionen auf das neue Klosterdekret von 1836*

Wie bereits erwähnt, hatten sich die Männerklöster zu einem gemeinsamen Vorgehen gegen das neue Klosterdekret geeinigt. Nachdem ihr erstes Protestschreiben vom Juni 1836 abschlägig beantwortet worden war, wandten sie sich Ende Juli erneut «im Namen aller thurgauischen Männer- und Frauenklöster» an den Regierungsrat<sup>1</sup>. Sie legten in diesem Schreiben «Verwahrung» gegen das neue Klostersgesetz und das Vollziehungsdekret ein. Gleichzeitig kündigten sie an, beim Grossen Rat «Einsprache einzulegen, und ordentliches Gehör für rechtliche Verantwortung und Vertheidigung, gegen dessen klägliche Verfügungen zu verlangen, wodurch einerseits der legale Fortbestand unserer Gotteshäuser faktisch zerstört; andererseits ihr Eigenthum faktisch entzogen wird». Der Kleine Rat nahm diese «wiederholte Rechtsverwahrung» zur Kenntnis und legte sie, wie nicht anders zu erwarten war, ad acta.

Im angekündigten Schreiben an den Grossen Rat beklagten sich die Klöster eingangs<sup>2</sup>:

«Das Dekret vom 14. Brachmonat und der Vollziehungsbeschluss vom 2. Heumonat 1836 haben die Gotteshäuser im Thurgau in eine kümmerliche Schwebe zwischen precärem Dasein und wirklicher Aufhebung gestellt. Jedermann erkennt, dass aus dieser Lage allmähliche Aufhebung unvermeidlich vorgehen muss.»

Im anschliessenden Versuch, ihre Weiterexistenz zu rechtfertigen, wehrten sie sich namentlich gegen den Vorwurf, «*«dass ihr Stammvermögen seit dem Jahr 1804 in solchem Maasse vermindert worden sei, dass der gegenwärtige Ertrag derselben zum Unterhalt der Klostermitglieder und zur Bestreitung der darauf ruhenden Verpflichtungen im Allgemeinen sich als unzulänglich erzeige»*». – Sie erklärten, die genauen Untersuchungsergebnisse seien ihnen zwar nicht bekannt. Die Vorwürfe erfülle sie jedoch mit Befremden, denn die Mehrzahl der Klöster erfreuten sich ihrer Ansicht nach «eines glücklichen Wohlstandes»; einige verfügten sogar über eine blühende Ökonomie. Keines sei ihres Wissens wirtschaftlich so heruntergekommen, dass sein Fortbestand gefährdet, oder dass es seine Verpflichtungen nicht mehr erfüllen könnte. Nach Zeitungsberichten hätte sich ihr Vermögen seit 1804 um rund 376 000 Gulden verringert. Oberflächliche Berechnungen aber hätten ergeben, dass sie in dieser Zeitepoche durch «die Nachwehen der Revolution, die Inkamerationen in Deutschland, Krieg, Einquartierung, Theuerung, Fehljahre, ausseror-

1 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Wiederholte Rechtsverwahrung gegenüber der Vollziehung des Kloster-Gesetzes, Juli 1836.

2 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Ehrerbietige Vorstellung der Stifte und Klöster im Thurgau an ihre oberste Kantonsbehörde, November 1836.

dentliche Bauten, Ausgaben für Verbesserung der Ökonomie, verdoppelte und besondere Steuern<sup>3</sup>, nachtheilige Abbezahlung der Zehnten und Grundzinse, Herabsetzung des Zinsfusses, Ungewitter und Überschwemmungen etc.» mehr als 668 000 Gulden einbüssten. Daraus folgerten sie:

«Wenn bei diesen enormen Opfern und allseitigen Verlüssen das Stammvermögen der Klöster sich nur um 376 000 Gulden vermindert hat; so dürfte sich daraus eher auf einen sparsamen und geordneten, als nachlässigen oder wohl gar verschwenderischen Haushalt schliessen lassen. Im Verhältniss zum Ganzen erscheint dieser Rückschlag einmal nicht ruinirend, und keineswegs so, dass im Allgemeinen auf einen totalen Zerfall geschlossen werden könnte. ...»

Die «neue Staatsverwaltungsorganisation» bezeichneten sie als zu «kostspielig und verwickelt» im Vergleich zur alten Selbstverwaltung. Zudem könne ein Verwalter und seine zwei Bürgen unmöglich «über das ihnen anvertraute Klostersvermögen dem Staate bessere Garantie leisten, als die Korporationen selbst, deren Eigenthum» es sei und «deren Existenz an die Erhaltung und Aeufnung desselben geknüpft» sei. – Die Paragraphen fünf und zehn des neuen Klosterdekretes schliesslich ständen in krassem Widerspruch zum «konstitutionellen Charakter einer erhaltenden und schützenden Oberaufsicht». Sie wirkten «vollends zerstörend», zumal «der Grundbesitz, selbst bei geringerem Ertrage, zum Fortbestand» der Klöster unerlässlich wäre und die «Vorschüsse in guten Jahren» aufgespart werden müssten. – Die Klöster schlossen ihr Schreiben mit der Bitte an den Grossen Rat, «über das Dekret vom 14. Brachmonat eine Revision anzuordnen, bei welcher unseren Beschwerden geneigtes Gehör und landesväterliche Würdigung gegönnt sei», und dem Gesuch, «der hohe Kantonsrat wolle gefälligst in beförderlicher Weise das Gesetz über Aufnahme von Novizen mit solchen Bedingungen ins Leben rufen, durch welche den gegebenen Verhältnissen entsprechend diese Aufnahme möglich wird».

3 An einer andern Stelle dieses Berichtes versuchten sie «folgende summarische Übersicht» darüber zu geben, «was die Gotteshäuser des Thurgau's seit 1804 bis 1855 für öffentliche und milde Zwecke durch ihre pekuniären Mittel leisteten»:

«A. Vermögens-, Militär- und Kriegssteuer	140 588 fl.
B. Pfrundverbesserungssteuer	39 654 fl.
C. Novizenquartgelder	15 405 fl.
D. Erziehungssteuer und freiwillige Opfer an das Unterrichtswesen	25 600 fl.
E. Beiträge zum Spital und besonders an Arme	<u>97 130 fl.</u>
Summa	300 347 fl.

Hierbei sind die zahlreichen Beiträge an die Gemeindelasten, die grossen jährlichen Summen für Kompetenzen, und so viele andere Auslagen, für gemeinnützige und wohlthätige Zwecke nicht mit einbegriffen.»

Auf diese Petition hin unternahmen die klosterfreundlichen Kantonsräte, ihre Wortführer waren Leonz Eder und Verhörer Wilhelm Ammann, den Versuch, im Grossen Rat eine Revision des umstrittenen Klostersgesetzes durchzusetzen. Sie wollten wenigstens die finanziell und wirtschaftlich relativ gut gestellten Klöster von der Bevormundung durch staatliche Verwalter befreit wissen. Sie konnten nicht einsehen, warum auch jene Korporationen, denen man keinen Rückschlag und keine Verschleppung ihrer Güter ins Ausland nachweisen konnte, unter Staatsverwaltung gestellt wurden. Die Mehrzahl der Thurgauer Parlamentarier wollte sich aber vorläufig auf keine neue Klosterdebatte mehr einlassen. Sie weigerten sich deshalb hartnäckig, auf das Protestschreiben näher einzugehen und die gewichtigen Argumente und Anschuldigungen der betroffenen Klöster ernsthaft zu prüfen, sie zu widerlegen oder gar auf ihre Beschlüsse zurückzukommen. Ihre negative Haltung begründeten die Politiker unter anderem damit, dass «kein Grund und Stoff vorhanden ist, welcher den Gesetzgeber zur nachgesuchten Revision veranlassen könnte, zumal die Vollziehung des fraglichen Gesetzes erst vor einigen Monaten angebahnt worden, mithin dem Gesetzgeber jeden Falls jene Materialien zur Zeit noch abgehen, welche zur Revision eines Gesetzes immer erforderlich sind». Der Grosse Rat beschloss daher auf Antrag der vorberatenden Kommission in seiner Sitzung vom 8. Februar 1837<sup>4</sup>:

«Es sey über die eigentliche Vorstellungsschrift zur Tagesordnung zu schreiten, und diese Schlussnahme den Petenten durch den Kleinen Rath zu eröffnen.»

Die beiden letzten, durch das Klostersgesetz wohl am schlimmsten betroffenen Insassen des Klosters Paradies wandten sich in ihrer Not vertrauensvoll an den protestantischen Schaffhauser Politiker und Unternehmer Johann Conrad Fischer und baten ihn, bei der Thurgauer Regierung vorstellig zu werden und ein gutes Wort für sie einzulegen<sup>5</sup>. Dieser nahm ihren Auftrag an und verfasste in ihrem Namen ein Gutachten samt Begleitbrief. Beide Schriftstücke liess er von den zwei noch lebenden Klarissinnen unterzeichnen und an den Grossen Rat weiterleiten<sup>6</sup>.

4 StA TG, Pr Gr R, 8. Februar 1837, 544 ff. – Vgl. auch:

KB TG, Frölich, Verhandlungen Gr R TG 1837, Nro. 7, 15. Februar 1837.

5 Johann Conrad Fischer «hatte 1834 im Klarissenkloster Paradies eine Schmiede gepachtet und war so mit den beiden letzten im Kloster lebenden Nonnen bekannt geworden». Schib, Fischer, 182.

6 Beide Dokumente liegen im StA TG. Sie sind, nach Schib, von Fischers eigener Hand geschrieben.

StA TG, Klöster und Stifte, Kloster Paradies, Protestation der Conventualinnen im Kloster Paradies, 4. August 1836; Begleitschreiben an den Gr R, 5. August.

Schib, Fischer, 182 ff.; Schib, Paradies, 88 ff.



Fischer beschränkte sich in seiner «Protestation», wie er im Begleitbrief selber bemerkte, beinahe «ausschliesslich auf die Darstellung, wie das Kloster entstanden, wie es zu seinen Besitzthümern gelangt, und auf was sich sein Eigenthumsrecht gründet, und wer jedenfalls bei einer zufälligen gänzlichen Erlöschung in seine Fusstapfen treten, oder dessen Erbe sein könnte». Seine Ausführungen passten keineswegs ins Konzept der Thurgauer Regierung. Die unmissverständlichen Formulierungen erregten den Unwillen der meisten Grossräte. Der Schaffhauser Lokalhistoriker Hans Wilhelm Harder, der den Ausgang der Paradieser Geschichte mit grösstem Interesse verfolgte, bemerkte zu den Verhandlungen des Grossen Rates<sup>7</sup>:

«Der am 8. Februar 1837 zusammengetretene Grosse Rat fand die eingereichte Protestation usw. in mehrfacher Beziehung schneidend und verletzend abgefasst, während demselben die erlassenen Beschlüsse vollkommen gerechtfertigt und zeitgemäss erschienen, wesshalb über die in Frage liegende Verwahrungsschrift einfach zur Tagesordnung geschritten und als bündige Antwort hierauf das Kloster mit allen dazu gehörigen Liegenschaften zum Verkauf ausboten und deren Versteigerung auf den 3. April angesetzt wurde.»

Die Fürsprache Fischers hatte wenigstens den Erfolg, dass die Pensionen der Klosterfrauen wesentlich erhöht und ihnen «eine anständige Wohnung in dem vorbehaltenen Theile des Klosters für lebenslänglich zugesichert» wurde<sup>8</sup>.

Als sich der in Schwyz residierende Erzbischof von Karthago und päpstliche Nuntius in der Schweiz (1830–1839), Monsignore Filippo de Angelis<sup>9</sup>, am 16. Juli 1836 in einer Eingabe an den Bundespräsidenten gegen die von den Kantonen Aargau, Thurgau und Zürich verfügte staatliche Klosterverwaltung und die Aufhebung des Klosters Paradies beschwerte, drohte der bisher kantonale Klosterstreit zu einer eidgenössischen Angelegenheit zu werden<sup>10</sup>. Anhän-

7 Harder Hans Wilhelm, Das Clarissinnen-Kloster Paradies bis zum Schluss der Schirmvogtei der Stadt Schaffhausen, Schaffhausen 1870 (Manuskript), 227, zit. nach Schib, Paradies, 92.

– Vgl. auch:

StA TG, Pr Gr R, 8. Februar 1837, 544 ff.

«Fischers Verfasserschaft drang 1837 nicht an die Öffentlichkeit; er selber hielt sie in seinen erst 1951 gedruckten «Biographischen Notizen» fest und bemerkte mit Befriedigung, dass zwar der Grosse Rat des Kantons Thurgau nicht auf den Säkularisationsbeschluss zurückgekommen sei, aber wenigstens die Pension der beiden letzten Klosterfrauen verdoppelt habe.» – Schib, Fischer, 184.

8 StA TG, Pr Gr R, 8. März 1838, 105.

9 HS I/1, 57.

10 StA TG, EA 1836, 128 ff. – Der Nuntius wandte sich erst an die Tagsatzung, nachdem er zuvor vergeblich versucht hatte, die Kantonsregierung zur Rücknahme ihrer gegen die Klöster gerichteten Massnahmen zu bewegen. – StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Schreiben des Nuntius an die Thurgauer Regierung, 28. Juni 1836.

ger und Gegner der Klosterpolitik der genannten Kantone hielten sich an der ordentlichen Tagsatzung von 1836 ungefähr die Waage, so dass es in dieser Frage zu keiner Einigung kommen konnte. Die thurgauischen Tagsatzungsabgeordneten Kern und Anderwert verteidigten das umstrittene Klostersgesetz ihres Standes vorwiegend mit staatsrechtlichen und volkswirtschaftlichen Argumenten und dem Hinweis auf die alteidgenössische Tradition<sup>11</sup>:

«Wenn Uri bey der vorangehenden Berathung darauf hingewiesen habe, dass man gegen die Klöster so handeln solle, wie es schon vor Jahrhunderten geschehen seye, so verweise man gerade darauf hin, wie die alten Orte in der ehemaligen Landvogtey Thurgau das Aufsichtsrecht der Staatsgewalt in vollem Maasse geltend gemacht haben. Diejenigen Rechte, welche die Vorfahren der gegenwärtig nun heftigsten Opponenten, einst als Herren und Obere im Thurgau ausgeübt haben, werde der freye Kanton Thurgau ebenfalls zu wahren wissen, und auf keine Weise sich entziehen oder auch nur schmälern lassen.»

Zur Note des Nuntius erklärte die Gesandtschaft gemäss grossrätlicher Instruktion<sup>12</sup>, dass sie im Namen ihres Standes dem päpstlichen Gesandten kein Recht zugestehen könne, beim Bund gegen die von einzelnen Kantonen in Klosterangelegenheiten getroffenen Verfügungen Klage zu erheben; dass sie ferner die gegen den Thurgau «erhobenen Reklamationen als gänzlich unzulässig und völlig unbegründet auf das entschiedenste» zurückweisen müsse; und schliesslich, dass sie sich in Beziehung auf die Klöster und Stifte gegen jede Einmischung in ihre Souveränitätsrechte aufs feierlichste verwahre.

Vermutlich angeregt durch die Denkschrift Fischers, welche die «V katholischen Orte» als die zweiten Gründer des Klosters Paradies bezeichnete, reichten im März 1837 auch die «Stände Ury, Schwyz und Unterwalden ob und nid dem Wald» ein Protestschreiben gegen die Aufhebung und die geplante Veräusserung dieses Klosters ein<sup>13</sup>. Auch sie beriefen sich wie vor ihnen schon Fischer auf den Paragraphen zwölf des Bundesvertrages und fuhren dann fort:

«Von dieser Ansicht ausgehend und geschworenen Eiden getreu, entschlossen, an den Bestimmungen des Bundes festzuhalten und jeder Verlet-

11 StA TG, Kl R, Tagsatzung, Gesandtschaftsbericht, 9. September 1836.

12 StA TG, EA 1836, 143. Vgl. auch: StA TG, Kl R, Gesandtschaftsbericht, 10. September 1836. Die Tagsatzungsinstruktion lautete: «Wenn gegenüber der von den Kantonen Aargau, Zürich, so wie von unserm Kanton in Beziehung auf die Klöster und Stifte getroffenen Massnahmen von Seite der Tagsatzung eingetreten werden wollte, so wird unsere Gesandtschaft gegen ein solches Eintreten, nachdrucksam sich aussprechen, und jede Einmischung in die von uns diesfalls erlassenen Verfügungen die Rechte unseres Standes Feyerlich verwahren.»  
StA TG, Pr Gr R, 16. Juni 1836.

13 StA TG, Klöster und Stifte, Paradies, Protestation der Stände Ury, Schwyz und Unterwalden gegen die ausgeschriebene Versteigerung des Klosters Paradies, 11. März 1837.

zung derselben entgegenzutreten, verwahren wir die Rechte jenes Klosters umso mehr, da wir, vereint mit den übrigen katholischen Orten Luzern, Zug und katholisch Glarus, urkundlich als die Wiederhersteller und zweiten Stifter dieses Gotteshauses uns auszuweisen vermögen. Gemäss jenen unzweideutigen Bestimmungen des Bundes und in der vollsten Überzeugung, dass durch Ausführung der beabsichtigten Veräusserung des Klosters Paradies und der damit ausgeschriebenen Liegenschaften und Waldungen der Bund förmlich verletzt, und dadurch der Fortbestand mehrgedachten Klosters an und für sich aufgehoben wird, fordern mehrbenannte Stände mittelst Einlegung gegenwärtiger Protestation gegen solch bundeswidriges Verfahren, dass mit der angeordneten Steigerung innegehalten, und der status quo bis zur weitem und gänzlichen Erörterung dieser Angelegenheit unverändert belassen werde.»

Um seinen Forderungen grösseres Gewicht zu verleihen, versuchte Uri auch den eidgenössischen Vorort Luzern zum Eingreifen zu bewegen<sup>14</sup>. Die liberale Regierung Luzerns konnte sich jedoch nicht entschliessen, den Protest der Urkantone zu unterstützen. Sie beschränkte sich darauf, dem Kanton Thurgau das Vorgehen Uris mitzuteilen. Als dann der Kanton Uri in einem zweiten Schreiben an Luzern sein Befremden über das geringe Entgegenkommen des Vororts ausdrückte und nochmals sofortige Einsprache, «selbst durch Expressen», verlangte, erhielt er vom Vorort die gereizte Antwort, man wisse in Luzern schon, was man als eidgenössischer Vorort zu tun habe. – Der Grosse Rat des Kantons Thurgau setzte sich durch einen Beschluss vom 30. März 1837 über die Proteste der Urkantone hinweg und gab Paradies für den 3. April zur Versteigerung frei<sup>15</sup>. Er beauftragte ferner den Kleinen Rat, beim Kanton Uri gegen die Einmischung in seine Souveränitätsrechte zu protestieren.

Mit der Veräusserung des Paradieser Klostergutes durch die Thurgauer Regierung im Jahre 1837<sup>16</sup> entzündete sich der Klosterstreit von neuem. Die «Stände Ury, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald und katholisch Glarus» wandten sich in einem Kreisschreiben «an sämtliche Hohe eidgenössische Stände» gegen diesen Schritt und brachten die Angelegenheit im folgen-

14 StA TG, Klöster und Stifte, Paradies, Auszug aus der Korrespondenz des eidgenössischen Vorortes mit den Löblichen Ständen Ury und Thurgau, betreffend die Angelegenheit des im Kanton Thurgau gelegenen Nonnenklosters Paradies, März/April 1837.

15 StA TG, Pr Gr R, 30. März 1837, 628 f.

16 «Am 4. April 1837 fand die erste Steigerung statt; Interessenten waren Hofrichter Advokat Kübeli von Konstanz und Oberst Bleuer in Feuerthalen und Kompagnie; der Kauf wurde nicht ratifiziert. An einer neuen, am 1. Juli durchgeführten Steigerung ging das ganze Klostergut mit Ausnahme der Kirche und des Pfarrhauses um die Summe von 275 100 Gulden an Melchior Wegelin von Diessenhofen und acht Mitbeteiligte über.» – Schib, Paradies, 93.

den Jahr erneut vor die Tagsatzung<sup>17</sup>. Hier holte der thurgauische Gesandte Kern in einer historischen und staatsrechtlichen Darstellung zu einer Antwort an die Urkantone aus, die so geistvoll und witzig war, dass die Zuhörer im Saal und auf der Tribüne in schallendes Gelächter ausbrachen<sup>18</sup>. Ein Beschluss der Tagsatzung kam wie im Vorjahr nicht zustande. Erst im Jahre 1839 beschloss die Tagsatzung mit zwölfenhalb gegen sechs Stimmen, die Affäre Paradies aus Abschied und Traktanden fallen zu lassen<sup>19</sup>. Die Gesandten der Kantone Uri, Schwyz und Unterwalden verwahrten sich im folgenden Jahr gegen diesen Beschluss. Dieser Verwahrung folgte noch eine Gegenerklärung des Standes Thurgau<sup>20</sup>. Damit war das Traktandum Paradies endgültig geschlossen.

Ende April 1838 wandten sich die Thurgauer Klöster erstmals in einer umfangreichen Beschwerdeschrift direkt an die Tagsatzung<sup>21</sup>. Diese enthielt im Wesentlichen die gleichen Klagen, Argumente und Motive wie der Rekurs vom November 1836 an den Grossen Rat. Die Klöster wollten nach eigenen Angaben in ihrem «Nothruf an die Väter des gemeinsamen Vaterlandes» den «legalen Bestand» ihrer Stifte «durch die unwiderlegbaren Gründe der Geschichte, des Privatrechtes, des eidgenössischen Staatsrechtes» und der kantonalen «Civilgesetzgebung» nachweisen, «das Rechtswidrige und Destruktive der neuesten Klosterverordnung in ihren Hauptpunkten» herausheben und auch «die Scheingründe» beleuchten, «auf denen sie zunächst beruht». Sie gelangten mit folgenden konkreten Bitten an die Tagsatzung:

«1. Dass unsere Stifte und Klöster kraft den Forderungen des Rechtes, dem XII. Artikel der Bundesurkunde, den Gesetzen des Kantons und bisherigen Übungen, gleich andern Genossenschaften bei ihrem legalen Bestande, ihrem Eigenthum und der Verwaltung desselben unter allgemein geltenden gesetzlichen Vorschriften geschützt werden.

17 StA TG, EA 1837, 210 ff. – Vgl. auch:

StA TG, Kl R, Tagsatzung, Gesandtschaftsbericht, 15. September 1837.

18 «Der Grosse Rath von Thurgau habe bey seinen Verfügungen über das ehemalige Kloster Paradies, von dem gleichen Souveränitätsrechte Gebrauch gemacht, wie der Stand Schwyz, als er den Jesuiten-Orden bey sich wieder eingeführt habe. Der Stand Thurgau habe Schwyz in Ausübung seiner diessfälligen Souveränitätsrechte nicht gestört; Schwyz möge seine Jesuiten, Thurgau werde Paradies behalten. Dem Gesandten von Uri, müsse endlich noch bemerkt werden: die reklamirenden Stände Uri, Schwyz und Unterwalden kommen dem Gesandten von Thurgau vor, als ob sie die eine Hand nach dem Art. 12. des Bundes, und die andere nach dem verlorenen Paradies ausstrecken. (Schallendes Gelächter auf der Tribüne.)»

StA TG, Kl R, Tagsatzung, Gesandtschaftsbericht, 15. September 1837.

19 StA TG, EA 1839, 150.

20 StA TG, EA 1839, 123 f.

21 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Ehrerbietige Vorstellung der thurgauischen Stifte und Klöster an ihre oberste Landesbehörde und an die hohe eidgenössische Tagsatzung, 28. April 1838.

2. Dass die im Widerspruche mit jenen Rechtsgründen sich befindenden, unsere Existenz so schwer gefährdenden Klosterverordnungen aufgehoben, und die Kantonsregierung eingeladen werde, solche Einrichtungen einzuführen, welche im Einklang mit §. 12. der Bundesurkunde unsere privatrechtliche Stellung verwahren, und das Fortleben durch tolerante, nicht bloss illusorische Bedingungen über Novizenaufnahme sichern.»

Die Thurgauer Gesandtschaft wehrte sich in ihrer Entgegnung wie schon früher energisch gegen eine eventuelle Intervention der Tagsatzung<sup>22</sup>. Sie erklärte, der Thurgau gehe von der Ansicht aus, die Regelung der Klosterverwaltung und der Novizenaufnahme falle in die ausschliessliche Befugnis der Kantone. Die Tagsatzung habe kein Recht, sich in diese Fragen einzumischen. Artikel zwölf der Bundesverfassung schränke die kantonale Souveränität nur insofern ein, als es ihm das Säkularisationsrecht entziehe, das Recht, «durch Aufhebung der Klöster das Vermögen derselben ohne Rücksicht auf den Stiftungszweck dem Staatsgute einzuverleiben». – Der Kanton Thurgau leitete die getroffenen Massnahmen von der von den alten Orten übernommenen Schutz- und Schirmherrschaft über die Klöster ab. Er betrachtete sie «als ein Ausfluss des den Kantonen zustehenden Aufsichtsrechtes»<sup>23</sup>.

Die Klosterdebatte vom Sommer 1838<sup>24</sup> stand jedoch ganz im Schatten des Napoleon-Handels. Die Klosterfrage hatte zudem an Aktualität verloren. Die Meinungen waren bereits gebildet. Neue Argumente tauchten kaum mehr auf. Ausserdem hatte man die Hoffnung, in dieser Frage eine Einigung erzielen zu können, vermutlich schon längst aufgegeben.

### *Durchführung der neuen Bestimmungen*

Am 8. Februar 1837, ein gutes halbes Jahr nachdem der Kleine Rat gemäss Paragraph zwei des Dekrets vom 14. Juni 1836 «provisorisch die erforderlichen Anordnungen» zur Einführung der Staatsverwaltung getroffen, die Verwalter gewählt, instruiert und in ihr Amt eingeführt hatte, verabschiedete der Grosse Rat endlich das «Dekret, betreffend die definitive Regulierung der Administration des Klostervermögens»<sup>1</sup>. Ein entsprechender Entwurf des Regierungsrates lag zwar schon seit dem 19. November 1836 vor. Er wurde jedoch von mehreren Mitgliedern des Grossen Rates als ungenügend bezeichnet und

22 StA TG, Kl R, Tagsatzung, Gesandtschaftsbericht, 10. August 1838.

23 StA TG, EA 1840, 124 f.

24 StA TG, EA 1838, 64 ff.; und StA TG, Kl R, Gesandtschaftsbericht, 10. August 1838.

1 Kantonsblatt, 2, 298 ff. – Siehe: Anhang, Nr. 8, im zweiten Teil der Arbeit.

zur «näheren Prüfung» an eine Kommission weitergeleitet<sup>2</sup>. Diese wies in ihrem Bericht darauf hin, dass man in der kurzen Zeit, in der die Staatsverwaltung eingeführt sei, sich noch kein Urteil über die Wirkung der bis anhin verfügten provisorischen Anordnungen habe bilden können und dass aus mangelnder Erfahrung auch keine Prognose gewagt werden dürfe. Gleichzeitig beschuldigte sie den Regierungsrat, er habe sich «nicht immer mit der erforderlichen Energie» für die Durchführung der Beschlüsse eingesetzt und «gerade in dem theilweisen Mangel an durchgreifender Vollziehung» dürfte auch die Ursache zu suchen sein, «warum sich der Erfolg der neuern Verfügungen in der Klosterangelegenheit bis jetzt nicht sicherer und bestimmter herausgestellt» habe<sup>3</sup>. Mit Nachdruck machte sie sodann die Grossräte auf die Durchführung des Artikels fünf des Klostersgesetzes aufmerksam, weil ihrer Ansicht nach «die Ursache der zerrütteten Oeconomie vorzugsweise in dem ausgedehnten Grundbesize» liege «und überhaupt die Entziehung der Liegenschaften der todten Hand im Interesse des Kantons unverkennbar von spriesslichsten Folgen sein müsse». Die Abänderungs- und Zusatzanträge zum regierungsrätlichen Entwurf beschränkten sich im Wesentlichen auf drei Punkte<sup>4</sup>:

1. Die Wahl der Verwalter wird durch den «Gr. Rath, auf Doppel-Vorschlag des Kl. Rathes» vorgenommen.
2. Zur Kontrollierung des sogenannten «innern Haushalts» der Klöster haben die Kloostervorsteher «über die Art der Verwendung des Empfangenen ordentliche Rechnungsbücher» zu führen. Sie werden in periodischen Visitationen kontrolliert.
3. Zur Kontrollierung der Klosterverwalter wird ein besonderer Inspektor aufgestellt, der das Verwaltungswesen in seinem Detail an Ort und Stelle prüft.

Zu Punkt eins fügte man erklärend hinzu, die Verwalterwahl stehe im Prinzip dem Kleinen Rate zu. Die Mehrheit der Kommission trete jedoch für obigen Antrag ein, weil sonst gemäss § 208 der Verfassung, der jeden vom Kleinen Rat gewählten Beamten von der Mitgliedschaft im Grossen Rat ausschliesst<sup>5</sup>, möglicherweise gerade die Geeignetsten nicht mehr gewählt werden

2 Die Kommission bestand aus den Kantonsräten Kern, Bornhauser, von Streng, Gräflin (Staatsschreiber), Boksberger, Anderwert von Tägerschen, Kreis, Forster von Hauptwil und Bachmann von Thundorf.

StA TG, Pr Gr R, 22. Dezember 1836, 501 und 505.

3 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Commissionalbericht über den Dekrets-Vorschlag betreffend die definitive Regulirung der Verwaltung des Kloster-Vermögens, Februar 1837.

4 KB TG, Frölich, Verhandlungen Gr R 1837, Nro. 8, 16. Februar 1837, 29 ff.

5 § 208 der Verfassung lautete: «Kein vom Kleinen Rath Angestellter und kein unter demselben stehender Vollziehungsbeamter kann eine Richterstelle bekleiden. Kein vom Kleinen Rath gewählter Beamter kann Mitglied der Grossen Rathes seyn.»



könnten. Mit Punkt zwei beabsichtige man nicht, die Klöster und ihre Insassen «allzusehr zu beschränken» oder einzuengen; man wolle lediglich «eine durchgreifende Ordnung über das gesamte Oeconomie- und Verwaltungswesen der Klöster herstellen».

Nach eingehender artikelweiser Beratung stimmte der Grosse Rat mehrheitlich dem Vorschlag der von ihm eingesetzten Kommission zu. Lediglich die Paragraphen sieben, elf und dreizehn wurden dem regierungsrätlichen Entwurf entnommen. Das neue Dekret unterschied sich in folgenden Punkten von der provisorischen Verordnung des Regierungsrates: Jedes Kloster sollte von jetzt an durch einen eigenen Verwalter betreut werden. «Vorbehalten bleiben jedoch die Fälle, wo der Kleine Rath für zweckmässig erachten sollte, die Administration zweier Klöster einem Verwalter zu übertragen» (Artikel eins). Gehilfen kennt das neue Dekret keine mehr. Die Verwalter werden durch den Grossen Rat «aus dem Doppelvorschlag des Kleinen Rathes» ernannt (Artikel zwei). Verantwortlich sind die neuen Beamten jedoch dem Kleinen Rat (Artikel drei). Dieser muss sich «über die Leistungen der Verwalter von Zeit zu Zeit Bericht erstatten lassen» und «periodische Visitationen anordnen» (Artikel neun). Die Amtsdauer der Verwalter beträgt drei Jahre. Sie sind nachher wieder wählbar (Artikel fünf). Zu ihrem Aufgabenbereich gehört die Verwaltung des gesamten Klostersvermögens. Sie haben auch für «die ungeschwächte Beibehaltung aller Rechte der Klöster, und die Erfüllung der auf dem Eigenthum derselben haftenden Verpflichtungen, so wie die zweckmässige Betreibung der Landwirthschaft und der übrigen Gewerbe» zu sorgen (Artikel sieben). Durch diesen umfangreichen Aufgabenkatalog wurden, wie sich später herausstellte, die meisten Verwalter überfordert. – Nicht in ihren Bereich gehört «der innere Haushalt» der Klöster. An diesen haben sie gegen eine Bescheinigung das nötige Bargeld, Holz und andere Naturalien abzugeben. Die Klosterverwalter führen darüber «ordentliche Rechnungen». Sie werden bei den periodischen Visitationen untersucht und sind wie die ordentlichen Verwaltungsrechnungen jährlich abzuschliessen und als Beilage der Hauptrechnung beizufügen. Der Kleine Rat hat dafür zu sorgen, «dass allfälligen Missbräuchen vorgebeugt und vorhandene abgestellt werden» (Artikel zehn). Mit der Bestimmung: «bei Vorlegung der Jahresrechnungen und des Berichtes über die Verwaltung des Klostersvermögens (...) wird der Kleine Rath gleichzeitig auch darüber sein Gutachten und seine Anträge hinterbringen; ob und in welchem Maasse jedes einzelne Kloster ... zu besondern Beiträgen für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke in Anspruch genommen werden könne» (Artikel zwölf), versuchte der Grosse Rat den äusserst umstrittenen Artikel zehn des Klostersgesetzes vom 14. Juni 1836 abzuschwächen und die darüber aufgebrauchten Klöster zu beruhigen. Der Vermögensüberschuss muss also nicht, er kann für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke verwendet werden. Damit verlor dieser vor allem von den Klöstern stark angegriffene Gesetzesparagraph weitgehend seinen

kategorischen Imperativ. Wie schon in der provisorischen Verordnung der Regierung vom Juli des vergangenen Jahres wurde in diesem Dekret auch die Besoldung der einzelnen Verwalter festgesetzt (Artikel sechs). Sie richtete sich einerseits nach dem «muthmasslichen Geschäftskreis des betreffenden Verwalters» und andererseits nach dem «Vermögensstand des einzelnen Klosters, sowie der damit zusammenhängenden Verantwortlichkeit»<sup>6</sup>.

Verständlicherweise legten wiederum mehrere katholische Kantonsräte Protest gegen das neue Verwaltungsdekret ein. Der Regierungsrat, der sich durch diese Grossratsbeschlüsse, vor allem durch den Paragraphen zwei, übergangen und in seinen Rechten eingeschränkt fühlte, gab ebenfalls seiner Unzufriedenheit Ausdruck. Die Bestellung der Klosterverwalter wäre seiner Ansicht nach «ausschliessliche Sache der vorgesetzten Verwaltungsbehörde gewesen»; ihm sei «also eine Befugniss entzogen worden, auf welche er wohlbegründeten Anspruch zu machen hätte»<sup>7</sup>. Er liess es jedoch bei dieser Bemerkung bewenden und unternahm keine weitem Anstrengungen, den Grossen Rat zu einer Abänderung des Dekretes zu bewegen. Am 26. Februar 1840 übertrug der Grosse Rat die Kompetenz zur Ernennung der Klosterverwalter von sich aus wieder dem Regierungsrat<sup>8</sup>.

Anschliessend an die Verabschiedung dieses Dekrets erliess der Grosse Rat noch folgende Bestimmungen «betreffend die in den einzelnen Klöstern periodisch vorzunehmenden Visitationen»<sup>9</sup>:

- «1. Es sey der Kleine Rath beauftragt, zu dem angeführten Zwecke in oder ausser seiner Mitte einen besondern Commissär zu bezeichnen, welchem obliegt, als Organ der Finanz-Commission vierteljährlich wenigstens einmal in jedem einzelnen Kloster eine Visitation vorzunehmen; bey diesem Anlasse das Verwaltungswesen in seinen Detail an Ort und Stelle näher zu prüfen; die gesammte Rechnungsführung zu controliren; namentlich auch hinsichtlich der Verwendung für den innern Haushalt die diessfälligen Rechnungen zu untersuchen; allfällige Bemerkungen der Klostersvorsteher über die Verwaltung, und die von ihr getroffenen Anordnungen anzuhören, so wie überhaupt die bey den Visitationen gemachten Wahrnehmungen über vorhandene Bedürfnisse und Mängel seinen Committenten zu hinterbringen.
2. Über den Erfolg der Erfüllung dieses speciellen Auftrages wird der Kleine Rath an den Grossen Rath Bericht erstatten.»

6 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Commissionalbericht, Februar 1837.

7 StA TG, Pr Kl R, 28. März 1837, § 615.

8 Kantonsblatt, 3, 326f., Dekret, betreffend die Besoldung und Ernennung der Klosterverwalter, 26. Februar 1840.

9 StA TG, Pr Gr R, 8. Februar 1837, 560f.

Der Kleine Rat übertrug dieses Amt am 21. Juli «einstweilen und bis Ende des laufenden Jahres» Regierungsrat Merk<sup>10</sup>. Er hatte gemäss regierungsrätlicher Instruktion in erster Linie Kontrollfunktionen auszuüben<sup>11</sup>. Die Klostervorsteher wurden verpflichtet, «ihm bei seinen Besuchen die Rechnungen über die Führung des innern Haushaltes, und die Verwalter ihre Journale und Rechnungsbücher, zur Prüfung vorzulegen». Sie mussten ihm «Einsicht in alle Zweige des Verwaltungswesens» gestatten, «die erforderliche Auskunft» erteilen und «seine Bemerkungen» entgegennehmen. – Neben der Überwachung der Verwaltung hatte der Kommissar «erforderlichen Falls» den Kloostervorstehern und Verwaltern «in Bezug auf die Führung der Rechnungen die angemessenen Weisungen zu ertheilen», «Missbräuchen überall vorzubeugen und auf Abstellung der vorhandenen zu dringen», bei Streitigkeiten zwischen Verwaltern und Konventen zu vermitteln und «jedesmal nach einer regelmässig statt gefundenen Visitation der sämtlichen Klöster der Finanz-Commission zu Handen des Kleinen Rathes einen Bericht, sowohl über den Zustand der Verwaltungen, als über den innern Haushalt der Klöster» zu erstatten. Änderungen und Verbesserungen bestehender Einrichtungen musste er der Finanzkommission vorlegen. – Verglichen mit seinem Aufgabenbereich waren seine Kompetenzen klein. Er unterstand der Finanzkommission, deren Mitglied er auch war, diese wiederum dem Regierungsrat, der für seine Entscheidungen dem Grossen Rat Rechenschaft ablegen musste. Wichtige Beschlüsse, wie etwa über die Verwendung des Klostervermögens, mussten dem Grossen Rate vorgelegt werden.

Auf mehrfaches Bitten des Kleinen Rates hin übte der Vorsteher des Finanzdepartements, Regierungsrat Merk, das Amt des Klosterkommissars noch bis 1841 aus. In seinem «Semesterbericht» vom 19. Februar 1841 vertrat er dann die Ansicht, «dass es zweckmässiger wäre, wenn diese Aufsicht jemand anderm als einem Mitglied des Kleinen Rathes übergeben würde, da diese oft mit Geschäften überladen, die ihnen übertragene spezielle Kontrolle nicht zu führen im Stande seien, wie es gewünscht werde»<sup>12</sup>. Der Klosterkommissar durfte seiner Meinung nach auch nicht Mitglied des Finanzdepartements sein, «da sich diese spezielle Aufsicht mit der dem Finanzdepartement zustehenden allgemeinen Aufsicht nicht verträgt». Auf seinen Vorschlag hin beschloss der Kleine Rat am 24. März 1841, einen eigentlichen Regierungskommissar für die Klosteradministration einzusetzen<sup>13</sup>. Die Wahl fiel auf

10 StA TG, Pr Kl R, 21. Juli 1837, § 1482.

11 StA TG, Kl R, Dekrete und Beschlüsse, Instruktion für den Klosterkommissär, 9. August 1837.

12 StA TG, Finanzwesen, Klöster und Stifte, Verwaltungs- und Rechnungswesen, Bericht über die Klosterverwaltungen für das verflossene Semester, 19. Februar 1841. – Vgl. auch: StA TG, Pr Kl R, 24. März 1841, § 649.

13 StA TG, Pr Kl R, 24. März 1841, § 649.

Oberrichter Hirzel<sup>14</sup>. Hirzel nahm die Wahl an. Er verstand sein Amt, wie wir einem Schreiben an den Regierungsrat entnehmen können, nicht wie sein Vorgänger nur als «zweites Zwischenglied zwischen Behörde und Verwaltern» oder als blosses Organ des Finanzdepartementes, sondern in erster Linie als «leitendes Organ der Regierung für die Kloster-Administration». Nach der von ihm, dem designierten «Commissär zur Beaufsichtigung der Klosterverwaltungen» selber entworfenen und am 10. November 1841 vom Kleinen Rat verabschiedeten Instruktion sollte der Regierungskommissar «seine Aufträge vom Kleinen Rath, entweder unmittelbar, oder durch das Finanz-Departement» erhalten. Das letztere konnte ihm aber auch «von sich aus Aufträge» in Bezug auf die «Klosteradministration ertheilen, die es nach bestehenden Vorschriften selbst zu behandeln hat, oder die ihm zur Untersuchung besonders zugewiesen sind». Seine «Anfragen und Anträge» musste er an das Finanzdepartement oder durch dieses an den Kleinen Rat richten. Er konnte also nicht direkt an den Regierungsrat gelangen (Artikel zwei). Berichte und Anfragen der Verwalter mussten durch ihn, also auch nicht direkt, an das Finanzdepartement geleitet werden. Er durfte sie, wenn er es für nötig fand, ergänzen oder seine Bemerkungen anfügen (Artikel vier). Der Regierungskommissar wurde dadurch zum Vermittler zwischen Finanzdepartement und Verwaltern. «Die Jahresrechnungen gelangen durch seine Hand mit einem Jahresbericht über den finanziellen Zustand der sämtlichen Klöster und die Leistungen der Verwalter an das Finanzdepartement zu Handen des Kleinen Rathes ...» Er hatte dafür zu sorgen, dass die Rechnungen «zur rechten Zeit gestellt» wurden. Bevor er sie weiterleitete, musste er sie sorgfältig prüfen und «allfällige formelle Mängel» unverzüglich in Ordnung bringen lassen (Artikel sieben). An Stelle der bisher vierteljährlich geforderten «Rechnungsauszüge» sollte er sich «vierteljährlich Übersichten der Hauptergebnisse der Rechnungsführung zustellen» lassen (Artikel acht). Artikel fünf übertrug ihm die Oberaufsicht über die gesamte Geschäftsführung der Klosterverwalter. Artikel sechs schrieb ihm vor, über die Vermögensverhältnisse immer im Bild zu sein und «erforderlichen Falls ... die Erneuerung der Vermögens-Inventuren» zu beantragen und zu leiten. Die übrigen Punkte der neuen Instruktion unterschieden sich nicht wesentlich von den bisherigen Bestimmungen. Ein regierungsrätlicher Erlass vom 11. Mai 1843, gedacht als Zusatz zu den obigen Instruktionen, verpflichtete den «Commissär» zusätzlich «je nach sechs Monaten einen Bericht über den Zustand der Klosterverwaltungen unmittelbar an den Kleinen Rath (also unter Umgehung des Finanzdepartements) zu erstatten, und dabei der von ihm getroffenen Anordnungen Erwähnung zu thun»<sup>15</sup>.

14 StA TG, Pr Kl R, 26. Mai 1841, § 1149.

15 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Instruktions-Entwurf für den Regierungskommissär mit Begleitschreiben von H. Hirzel, 28. September 1841.

Am 3. Juni 1844 reichte auch Oberrichter Hirzel seinen Rücktritt ein. Der Kleine Rat versuchte ihn «im Hinblick auf die bisherigen erspriesslichen Dienstleistungen ... durch besondere Zuschrift zu fernerer Beibehaltung seiner Stelle zu bewegen». Er erklärte sich bereit, ihm auf seinen Wunsch hin «einige Erleichterungen» zu gewähren<sup>16</sup>. Hirzel kam jedoch nicht mehr auf seinen Entschluss zurück. Dem Regierungsrat blieb nichts anderes übrig, als sein Rücktrittsgesuch anzunehmen. Er wählte am 17. Juli 1844 Oberst Egloff zu dessen Nachfolger<sup>17</sup>. Egloff übte dieses Amt bis zur Aufhebung der Klöster im Jahre 1848 aus.

Am 28. März legte der Regierungsrat dem Grossen Rat die in Paragraph zwei des neuen Verwaltungsdekrets geforderten Vorschläge für die Wahl der Klosterverwalter vor. Dieser führte bereits zwei Tage später die Wahlen durch. Er bestätigte die vor einem knappen Jahr vom Kleinen Rat eingesetzten Verwalter von Feldbach, Fischingen, Ittingen, Kreuzlingen und Tänikon. Die Verwaltung des Klostersgutes von Kalchrain übertrug er Bezirksrichter Hagg von Hüttwilen. Für St. Katharinental wählte er neu Gemeinderat Labhart von Steckborn. In Münsterlingen ersetzte er Heinrich Bornhauser durch Kantonsrat Waldmann von Arbon<sup>18</sup>. Mit der Einsetzung dieser Verwalter trat das neue Verwaltungsdekret offiziell in Kraft.

In der Wintersession 1836/37 beschäftigte sich der Grosse Rat wie im Klosterdekret angekündigt speziell mit der Zukunft des Chorherrenstifts Bischofszell und der Errichtung einer Krankenanstalt in einem der Frauenklöster. Der Kleine Rat lieferte dazu bereits im November 1836 die geforderten Unterlagen und Vorschläge. Das Chorherrenstift Bischofszell betreffend reichte er gleich zwei verschiedene Projekte ein. Das eine, es wurde vom katholischen Kirchenrat abgefasst, befasste sich mit «der Regulierung der Verhältnisse» und der Sanierung der Ökonomie des Chorherrenstifts<sup>19</sup>. Die Verfasser versuchten darin «Möglichkeit», «Zweckmässigkeit» und «Dringlich-

16 StA TG, Pr Kl R, 5. Juni 1844, § 1498; 13. Juli 1844, § 1846.

17 StA TG, Pr Kl R, 17. Juli 1844, § 1883.

18 StA TG, Pr Gr R, 30. März 1837, 616 f.

Die Doppelvorschläge des Kl R lauteten: Für Fischingen, Friedensrichter Baptist Ruckstuhl von Hofen, bisheriger Verwalter, und Kantonsrat Tuchschnid von Thundorf; für Ittingen, Verwalter Adam Kollbrunner von Häglishag und Quartiermeister Giezantanner von Frauenfeld; für Kreuzlingen, Verwalter Friedrich Bannhart, Kreuzlingen, und Jakob Labhart, Kreuzlingen; für Feldbach, Bezirksstatthalter Heinrich Labhart, Steckborn, bisheriger Verwalter, und Kantonsrat Johann Melchior Labhart von Steckborn; für Kalchrain, Verwalter Melchior Lenz von Warth und Bezirksrichter Jakob Hagg von Hüttwilen; für St. Katharinental, Dominikus Rogg von Frauenfeld und Verwalter Joh. Baptist Lenz im Paradies; für Münsterlingen, Verwalter Heinrich Bornhauser von Weinfeld und Kantonsrat Franz Waldmann von Arbon; für Tänikon, Bezirksrichter Florian Ramsperger von Guntershausen, bisheriger Verwalter, und Georg Messmer von Eppishausen. StA TG, Pr Kl R, 28. März 1837, § 615.

19 StA TG, Pr Kl R, 17. September 1836, § 1806.



keit des Fortbestandes des fraglichen Stiftes» nachzuweisen<sup>20</sup>. – Nach dem andern Projekt hätte das Stift in eine katholische Pfarrei umgewandelt und die Liegenschaften und «entbehrlichen Gebäulichkeiten» versteigert werden sollen<sup>21</sup>. – Obwohl die Mehrheit des Kleinen Rates der Überzeugung war, «dass das Stift in seinen gegenwärtigen Verhältnissen weder die Zwecke seiner Bestimmung mehr erfülle, noch irgendwie den Werth eines gemeinnützigen Institutes habe», warnte er den Grossen Rat vor überstürzten Beschlüssen. Er riet ihm, «für einmahl noch besser mit jeder Verfügung in Betreff des Stiftes» zuzuwarten, weil es «die zur Zeit noch bestehenden Bundes-Verhältnisse rathsam machen, dass mit diessfälligen, zu grosses Aufsehen erregenden Massnahmen zurückgehalten werde, ...»<sup>22</sup>.

Der Grosse Rat beherzigte die Warnung und beschloss in seiner Sitzung vom 29. März 1837<sup>23</sup>:

- «1. Das Collegiatsstift Bischofszell sei für einmal in seinem bisherigen Zustande noch zu belassen.
2. Die angeordnete Staatsverwaltung habe ihren Fortbestand.
3. Der Kleine Rath werde beauftragt, die entbehrlichen Liegenschaften und Gebäulichkeiten in so weit es sich als zweckmässig erzeigt, beförderlich in Geld-Capitalien umzuwandeln, und
4. Sorge derselbe im fernern dafür, dass die Collatur-Beschwerden, und andere Lasten wo möglich abgelöst, und weitere Anordnungen zur Vereinfachung und Äufnung der Öconomie getroffen werde.»

Der Grosse Rat konnte sich aus den oben angeführten Überlegungen noch zu keiner endgültigen Regelung durchringen. Aus der getroffenen Interimsverfügung spricht aber sein Unbehagen über die herrschenden Zustände und der Wille zur Ablösung aller festen Bindungen, um für den entscheidenden Augenblick eine grössere Handlungsfreiheit zu erlangen.

Eindeutiger fiel die Stellungnahme des Kleinen Rates in bezug auf die in einem der Frauenklöster zu errichtende «Kantonal-Krankenanstalt» aus. Auf Antrag der Finanzkommission beschloss er, dem Grossen Rat das Kloster Münsterlingen als Standort vorzuschlagen mit der Einschränkung zwar, sofern er das geplante Spital wirklich in einem der Frauenklöster errichten wolle. Gleichzeitig beauftragte er die Kommission, mit dem genannten Kloster über

20 Archiv Kath. Kirchenrat TG, Pr Kath. Kirchenrat, 17. August 1836, 83.

21 StA TG, Pr Kl R, 12. November 1836, § 2151.

22 StA TG, Gr R, Allgemeine Akten, Dezember 1836, Botschaft des Kleinen Rathes betr. Aufhebung und Pensionierung des Collegiatsstifts Bischofszell, 12. November 1836.

23 StA TG, Pr Gr R, 29. März 1837, 602.



die Abtretung des «westlichen Flügels des Klostergebäudes sammt den beiden Eckstöcken» zu verhandeln<sup>24</sup>. Des weitern sollte sie den Konvent anfragen<sup>25</sup>:

«Inwiefern er geneigt wäre, entweder mit Beybehaltung des gegenwärtigen Ordens, oder mit Vertauschung desselben an diejenigen der Barmherzigen Schwestern, die Krankenpflege zu übernehmen.»

Den Benediktinerinnen behagte dieses Projekt jedoch nicht. Sie wiesen die Vorschläge der Kommission zurück, bezeichneten «die Übernahme des Spitals» als mit ihrer «klösterlichen Verfassung unverträglich» und lehnten eine eventuelle Mithilfe in der Krankenpflege zum vornherein ab<sup>26</sup>. Sie begründeten ihre ablehnende Haltung unter anderm mit Personalmangel, Überalterung – «der dritte Theil unseres Konventes ist schon weit in den Jahren vorgeückt und bedarf für sich selbst der fremden Hilfe» – und schlechter körperlicher Verfassung des Konventes, mit mangelnder Ausbildung und Fähigkeit für diese Aufgabe. Sie glaubten auch, dass sich ihr Klostergebäude nur schlecht für eine solche Anstalt eigne. Aus ihrem Schreiben spricht aber vor allem Angst vor einer neuen Aufgabe, auf die sie sich nicht vorbereitet und der sie sich nicht gewachsen fühlen, Furcht vor Ansteckungen, Unbehagen vor Änderungen im Klosterbetrieb, die ein solches Institut unweigerlich mit sich bringen würde, und die Befürchtung, das beschauliche Ordensleben und die klösterliche Disziplin könnten durch einen solchen Betrieb erheblich gestört werden. Diese ablehnende Haltung der Nonnen ist verständlich, wenn man bedenkt, dass die meisten von ihnen bereits Jahrzehnte lang von der Welt abgeschlossen, ein zurückgezogenes Leben führen. Einen so abrupten Stilwandel durfte man ihnen nicht zumuten. – Aus einigen, für den Aussenstehenden nur schwer verständlichen Argumenten spricht zweifelsohne die Sorge des Beichtvaters um das Seelenheil, um das körperliche und seelische Wohlbefinden seiner ihm anvertrauten Nonnen, seine Angst, die Klosterfrauen könnten durch die «unausweichliche Berührung mit Weltleuten» und «das oft schamlose Betragen unsittlicher Kranker» an Leib oder Seele Schaden nehmen. Sein Einfluss auf das Schreiben der Nonnen ist unverkennbar.

24 StA TG, Pr Kl R, 2. November 1836, § 2095.

25 StA TG, Allgemeine Akten, Botschaft des Kleinen Rathes betr. die Errichtung einer Krankenanstalt in Verbindung mit einem der herwätigen Frauenklöster, 10. Dezember 1836.

26 StA TG, Sanitätsdepartement, Allgemeine Akten, Errichtung einer Krankenanstalt, Erklärung des Konvents betreffend die beabsichtigte Errichtung des Kantonsspitals, 26. November 1836. – Vgl. auch: StA TG, Pr Kl R, 10. Dezember 1836, § 2387.

Am 11. Juni 1837 gelangten die Münsterlinger Klosterfrauen noch einmal mit einem ähnlichen Schreiben an die Regierung. StA TG, Sanitätsdepartement, Allgemeine Akten, Protestschreiben des Münsterlinger Konventes, 11. Juni 1837.

Dieses undiplomatische Protestschreiben hat, wie es sich später erweisen sollte, den Münsterlinger Nonnen mehr Schaden als Nutzen gebracht. Die Klöster allgemein gerieten dadurch in noch grössern Misskredit.

Der Grosse Rat wollte sich in der Spitalfrage noch nicht festlegen. Er wies daher dieses Geschäft an den Regierungsrat zurück mit dem Auftrag, «beförderlich» ein umfassendes Gutachten auszuarbeiten<sup>27</sup>:

- «1. In wie fern der gegenwärtige Zeitpunkt, berücksichtigend die disponiblen Hilfsquellen, sich zu der Ausführung des längst projectirten Kantons-Spital, in Verbindung mit einer den Bedürfnissen entsprechenden Irrenanstalt eigne.
2. Auf welche Weise und mit welchem Kostenaufwande diese Anstalten im Kloster zu Münsterlingen, zweckmässig einzurichten wäre, und
3. Ob vielleicht ein anderes Gebäude, oder selbst eine Neubaute den Vorzug verdienten?»

Der Kleine Rat war jedoch nicht in der Lage, zu diesen konkreten Fragen ein «einmüthiges Gutachten» zu erstellen. Die Meinungsverschiedenheiten im Regierungsratskollegium, vor allem über die Punkte zwei und drei, waren zu gross. Man entschloss sich daher, zwei von einer «Spezial-Commission» erarbeitete «ganz voneinander abweichende Gutachten» einzureichen, «wovon das eine auf die Einrichtung der Anstalt im Kloster Münsterlingen, das andere aber auf eine Neubaute» plädierte<sup>28</sup>. Für den Ausbau von Münsterlingen führte man unter anderm an<sup>29</sup>: «Die Nähe des Sees und die ausgezeichnet schöne Lage» wirkten sich positiv auf das Gemüt und damit auf die Genesung der Kranken aus. Die «Einrichtungskosten zu Münsterlingen» wären viel geringer; sie wurden auf 22 400 Gulden veranschlagt. Ein Neubau käme dagegen auf 61 000 Gulden zu stehen. Der Ausbau von Münsterlingen könnte zudem sogleich in Angriff genommen werden. Die Anstalt wäre dann spätestens in einem Jahr bezugsbereit. Die Erstellung eines Neubaus aber würde mehrere Jahre in Anspruch nehmen (Projektierung, Standortfrage etc.).

Die Befürworter eines Neubaus hingegen, unter ihnen der Sanitätsrat, bezeichneten die in Münsterlingen vorhandenen Gebäulichkeiten als unzweckmässig<sup>30</sup>. Es müsste «zur Gewinnung des erforderlichen Plazes in die Clausur eingebrochen werden», und zu einem derartigen Eingriff würde der Konvent wohl kaum die Erlaubnis geben. Ein Neubau schein zwar auf den ersten Blick wesentlich teurer zu stehen zu kommen; Reparatur- und Baukosten aller Art

27 StA TG, Pr Gr R, 9. Februar 1837, 588.

28 StA TG, Pr Kl R, 4. Oktober 1837, § 1984.

29 StA TG, Sanitätsdepartement, Allgemeine Akten, Bericht und Gutachten über die Einrichtung einer Kantonal-Kranken-Anstalt, 27. September 1837.

30 StA TG, Sanitätsdepartement, Allgemeine Akten, Gutachten des Sanitätsrathes, in Sachen der Einrichtung einer Kantonal Kranken-Anstalt, September 1837.

würden jedoch «in kurzer Zeit annähernd der Summe gleichkommen, die ein neuer Bau» erforderte, von den wesentlichen höhern Unterhaltskosten gar nicht zu reden. In Münsterlingen wäre ferner ein eigener Arzt notwendig, der zugleich Irrenarzt, Chirurg und «Arzt für innere Körperkrankheiten» sein müsste. Ein solcher Arzt wäre aber «nur für sehr hohe Summen und auch dann kaum erhältlich». An einem grössern Ort wie Frauenfeld stünden hingegen gegen «eine sehr mässige Entschädigung die kaum die Hälfte betragen wird, die ein einzelner Arzt fordert» mehrere Spezialisten zur Verfügung.

Der Regierungsrat fügte den beiden Gutachten lediglich die Frage bei<sup>31</sup>:

«Ob wirklich zu dem beabsichtigten Zweck der erwähnten (vom Kloster Münsterlingen eingereichten) Protestation ungeachtet von Staats wegen über einen Theil der Klostergebäude verfügt werden könne und dürfe, oder in wie fern diese beharrliche Einsprache Beachtung verdiene?»

Obwohl nach Expertenberichten ein Umbau von Münsterlingen auf die Dauer keine befriedigende Lösung versprach, konnte sich anscheinend die Mehrheit des Volkes und des Parlamentes doch nicht zu einem grosszügigen Spitalneubau entschliessen. Man zog in gewissen Kreisen sogar den Anschluss an das Kantonsspital Zürich in Betracht<sup>32</sup>. Der Grosse Rat machte durch seinen Beschluss vom 8. März 1838, in dem er sich für den Ausbau von Münsterlingen entschied, der langen, lebhaft geführten Diskussion ein Ende<sup>33</sup>. Für die Einrichtung des Spitals im Westflügel des Klostergebäudes und der Irrenanstalt im sogenannten alten Kloster am See stellte er einen Kredit von 17 000 Gulden bereit. Schon im Februar 1839 musste dieser Kredit auf 22 000 Gulden erhöht werden<sup>34</sup>. Bereits anfangs Oktober des gleichen Jahres wurden weitere Kredite im Betrage von 15 300 Gulden bewilligt<sup>35</sup>. Der Protest der Klosterfrauen von Münsterlingen an die Tagsatzung gegen die geplante Einrichtung des Spitals und des Irrenhauses in ihren Räumlichkeiten vom August 1838 blieb wirkungslos<sup>36</sup>. Der Konvent musste sich in den ihm zugewiesenen Ostflügel zurückziehen. Dort lebte er still für sich bis zur Klosteraufhebung im Jahre 1848. An der Krankenpflege beteiligte er sich, wie er im Protestschreiben vom November 1836 angekündigt hatte, nicht.

31 StA TG, Sanitätsdepartement, Allgemeine Akten, Begleitschreiben des Kl R, 3. Oktober 1837.

32 Bosshard, Zur Geschichte des Kantonsspitals Münsterlingen, 18.

33 StA TG, Pr Gr R, 8. März 1838, 107 ff.

34 StA TG, Pr Gr R, 27. Februar 1839, 402.

35 StA TG, Pr Gr R, 1. Oktober 1839, 488.

36 StA TG, EA 1838, 1, 70f.

# Quellenverzeichnis

## Ungedruckte Quellen

### 1. Staatsarchiv des Kantons Thurgau (StA TG)

#### 1.1 Protokolle und Missiven

- Pr LA Helvetik, Protokoll des Landesausschusses 1798, 5.–28. Februar, 1'00'0.
- Pr LA, E Helvetik, Protokollsentwurf des Landesausschusses, 6. Februar–28. April 1798, 1'00'1.
- Pr VK Helvetik, Verwaltungskammer, Protokoll, 1798–1803, 1'40'0–1'40'4.
- Pr VK, E Helvetik, Verwaltungskammer, Protokollsentwurf, 1799/1800, 1'41'0–1'41'2.
- M VK Helvetik, Verwaltungskammer, Missiven, 1798–1802, 1'42'0–1'42'6.
- Pr Gr R Protokoll des Grossen Rates, 1803–1869, 2'00'0–2'00'16.  
Beschlussprotokoll des Grossen Rates, 1803–1826, 2'11'0–2'11'2.
- M Gr R Missiven des Grossen Rates, 1803–1849, 2'50'0–2'50'4.
- Pr Kath. Gr R Protokoll des Kath. Grossen Rates, 1817–1849, 2'85'0/1.
- Pr Kl R Protokoll des Kleinen Rates, 1803–1869, 3'00'0–3'00'134.  
Protokoll über die geheimen Verhandlungen des Kleinen Rates, 1803–1819, 3'03'0–3'03'3.  
Beschlussprotokoll des Kleinen Rates, 1803–1820, 3'04'0–3'04'3.
- M Kl R Missiven des Kleinen Rates, 1803–1848, 3'21'1–3'21'64.
- Pr, M Kath. Kl R Protokoll und Missiven des Kath. Kleinen Rates, 1804–1818, 3'55'0/1.
- Pr Kath. Kl R Protokoll des Kath. Kleinen Rates, 1819–1848, 3'55'2–3'55'4.
- M Kath. Kl R Missiven des Kath. Kleinen Rates, 1819–1848, 3'57'0–3'57'2.  
Erziehungsdepartement, Erziehungsrat allgemein, Protokoll des engern Schulrats, 1811–1817, 4'761'1.  
Thurg. Kantonsverfassung von 1814, Protokoll der Verfassungskommission, IV. 61,1.  
Thurg. Kantonsverfassung von 1831, Protokoll der Verfassungskommission und des Verfassungsrates.  
Thurg. Kantonsverfassung von 1869, Verschiedenes, Protokolle.

#### 1.2 Akten

##### 1.2.1 Helvetik

Innerer Ausschuss oder Landeskomitee:

Freierklärung der Landgrafschaft TG 1798, 1'01'0.

Eingegangene, ausgegangene und verschiedene Akten 1798, 1'01'2.

Helvetische Republik:

Obereinnehmer und Kriegskommissär, Kommissär Akten: Einquartierung und Kriegskosten 1799–1802, Kriegskosten und Kriegsschäden 1798–1800, 1'28'3.

Verwaltungskammer, Staatsvermögen und Nationalgüter: Inventarium der Klöster, Stifte und Statthaltereien 1798, 1'45'0–1'45'7.

#### 1.2.2 Grosser Rat

Akten und Rechenschaftsberichte:

Allgemeine Akten, 1803–1848, 2'30'0–2'30'38.

Rechenschaftsberichte, 1807–1848, 2'31'0–2'31'5.

Tagsatzung:

Instruktionen, 1806–1848, 2'70'0–2'70'72.

Instruktionsentwürfe, 1803–1848, 2'71'0–2'71'2.

Evangelisches und katholisches Kollegium:

Katholisches Kollegium, Akten 1804–1848, 2'78'0/1.

#### 1.2.3 Regierungsrat

Regierungsrat allgemein:

Dekrete und Beschlüsse, 1803–1848, 3'23'0–3'23'3.

Rechenschaftsberichte, 1804–1847, 3'26'0/1.

Konfessionelle Kleinratsteile:

Akten des Evang. Kleinrat, 1814–1817, 3'51'2.

Akten des Kath. Kleinrat, 1804–1848, 3'56'0–3'56'5.

Tagsatzung:

Vorbereitung und Vorort, 1803–1848, 3'80'0–3'80'7.

Gesandtschaftsberichte, 1803–1848, 3'81'0–3'81'18.

Abschiede, 1803–1813, 3'82'0–3'82'13.

Auswärtiges allgemein:

Eidgenössisches 1814–1819, 3'90'2.

#### 1.2.4 Finanz- und Militärdepartement

Finanzdepartement:

Staatsrechnung, 1803–1869, 4'305'0–4'305'66.

Finanzwesen, Klöster und Stifte, 1803–1859, VI. 125.

Kloster-Zentralverwaltung, Korrespondenz und Verschiedenes.

Klosterrechnungen 1849–1859.

Pensionen 1849–1877, 2 Bde.

Militärdepartement:

Ausrüstung und Unterhalt, Rechnungen über das Uniformierungswesen, 1816 ff., 4'457'6–4'457'9.

Rechnungs- und Justizwesen, Militärkassarechnungen, 1819–1830, 4'460'6–4'460'19.

#### 1.2.5 Erziehungs-, Sanitäts- und Kirchendepartement

Erziehungsdepartement:

Allgemeine Akten, 1814–1851, 4'701'1.

Erziehungsrat, Mittel-, Landw.- und Privatschulen, Kantonsschule, Allgemeine Akten 1832–1857, 4'790'0. – Privatschulen, Akten 1806–1817, 1832–1869, 4'796'0. – Privatschulen, Lehrerinststitute, Akten 1805–1816, 4'797'0.

Sanitätsdepartement:

Allgemeine Akten 1833–1859, 4'802'4.

Kirchendepartement, Katholische Landeskirche:

Bistumsangelegenheiten 1832–1845, 4'991'5.

Klöster und Stifte, Allgemeines, 4'998'0 (XI. 283,1). – Feldbach, Fischingen, Ittingen, Frauenfeld, Kalchrain, 4'998'1 (XI. 283,3). – Katharinental, Kreuzlingen, Münsterlingen, Paradies, Tänikon, 4'998'2 (XI. 283, 4). – Stift Bischofszell, 4'998'3 (XI. 283,2).

#### 1.2.6 Fremde ältere Archive

Thurg. Stifte und Komtureien:

- Bischofszell, St. Pelagius, Bücher: Stiftsamt-Rechnung, 1809–1853, 7'30'113–7'30'143. – Inventarium 1806 und 1834, 7'30'144/145.
- Kreuzlingen, Kanzlei, Inventarium 1805, 7'34'28/29. – Klosterverwaltung 1836–1848, Inventarium 1836, 7'34'210/211. – Verwaltungsrechnungen 1836–1848, 7'34'212–7'34'224. – Klosterliquidation, Inventarium 1848, 7'34'290/291.

Thurg. Klöster:

- Feldbach, Kloster, Inventarium 1805, 7'40'51. – Klosterverwaltung 1836–1848, Inventarium 1836, 7'40'90/91. – Verwaltungsrechnung 1836–1848, 7'40'92–7'40'102. – Klosterliquidation, Inventarium 1848, 7'40'150/151.
- Fischingen, Kloster, Inventarium 1804, 7'41'162/163. – Klosterverwaltung 1836–1848, Inventarium 1836, 7'41'230/231. – Klosterverwaltung 1836–1848, Jahresrechnung 1836–1848, 7'41'232–7'41'245. – Klosterliquidation, Inventarium 1848, 7'41'360/361.
- Ittingen, Kartause, Inventarium 1804, 7'42'107–7'42'109. – Klosterverwaltung 1836–1848, Inventarien und Rechnungsbücher, 7'42'189. – Verwaltungsrechnungen 1836–1848, 7'42'200–7'42'212. – Klosterliquidation, Inventarium 1848, 7'42'310/311.
- Kalchrain, Kloster, Inventarium 1804, 7'43'52. – Klosterverwaltung 1836–1848, Inventarium 1836, 7'43'62/63. – Verwaltungsrechnungen 1836–1848, 7'43'64–7'43'74. – Klosterliquidation, Inventarium 1848, 7'43'101/102.
- St. Katharinental, Kloster, Inventarium 1807, 7'44'202/203. – Akten St. Katharinental, Naturalien, Priorat, 7'44'305. – Klosterverwaltung 1836 ff., Inventarium 1836, 7'44'350/351. – Inventarium 1848, 7'44'352/353. – Verwaltungsrechnungen 1836–1848, 7'44'354–7'44'366.
- Münsterlingen, Kloster, Inventarium 1805, 7'45'90. – Klosterverwaltung 1836–1848, Inventarium 1836, 7'45'160/161. – Verwaltungsrechnungen 1836–1848, 7'45'162–7'45'174. – Klosterliquidation, Inventarium 1848, 7'45'205/206.
- Tänikon, Kloster, Inventarium 1804, 7'47'65. – Klosterverwaltung 1836–1848, Inventarium 1836, 7'47'100/101. – Verwaltungsrechnungen 1836–1848, 7'47'102–7'47'111. – Klosterliquidation, Inventarium 1848, 7'47'150/151.

#### 1.2.7 Fremde jüngere Archive

Thurgauische Staatsmänner:

Landammann Anderwert, 8'60'1–8'60'3.

Minister Kern, 8'63.

Joachim Leonz Eder, 8'66.

#### 1.2.8 Verschiedenes

Departement des Innern:

Verhandlungen der Commission für Innere Angelegenheiten, 21. Mai 1833–24. Dezember 1835, Bd. V.

Wahlbuch diverser Behörden, 1803–1816, 1816–1831.



Rechnungen:  
Pflegekommission.  
Meersburg'sche Verwaltung.

Thurg. Kantonsverfassung:  
1814, Akten, IV. 61,1.  
1831, Akten, Wünsche zu Handen der Verfassungskommission.  
1869, Akten.

## 2. *Staatsarchiv Graubünden StA GR)*

Familienarchiv Bavier.

## 3. *Archiv des Katholischen Kirchenrates, Frauenfeld*

Protokolle des Katholischen Administrationsrates, 1806–1825, 2 Bde.  
Protokolle des Katholischen Kirchenrates, 1825–1845, 7 Bde.  
Akten, Klöster und Stifte, Aufhebung, Verteilung.

## 4. *Stiftsarchiv Einsiedeln (Sti A E)*

Kloster Fischingen, Seilerchronik, MF 19.

## 5. *Archiv der Diözese Basel*

Augustiner Chorherrenstift Kreuzlingen, Briefe.

## Gedruckte Quellen

- AH Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik, 1798–1803, bearbeitet von Johannes Stricker, Bd. 1–9, Bern 1886–1903.
- EA Die eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraum 1778–1798, bearbeitet von Gerold Meyer von Knonau, Bd. 8, Zürich 1856.
- Repertorium Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen aus den Jahren 1803–1813, In zweiter Auflage bearbeitet von Jakob Kaiser, Bern 1886.
- Repertorium Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen aus den Jahren 1814–1848, bearbeitet von Wilhelm Fetscherin, 2 Bde., Bern 1874/76.
- EA Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen 1814–1848, StA TG, Regierungsrat, Tagsatzung, 3'82'14–3'82'71.
- Tagblatt Tagblatt der Beschlüsse, Dekrete und Verordnungen, welche zufolge der Mediations-Akte von der Regierungs-Commission und von dem Grossen und dem Kleinen Rath des Kantons Thurgau ausgegangen. Erster bis zehnter Theil, Frauenfeld 1803–1812.
- Sammlung Offizielle Sammlung der Geseze und Verordnungen für den Kanton Thurgau, 2 Bde. 1817/27.
- Kantonsblatt Kantonsblatt, enthaltend die seit der Annahme der Verfassung vom Jahre 1831 erlassenen Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Grossen und Kleinen Rathes des Eidgenössischen Standes Thurgau, Bd. 1–5, Frauenfeld 1832–1849.  
Frölich Ignaz Benedikt, Verhandlungen des Grossen Rathes des Kantons Thurgau 1832–1837, Verfassungsrath 1837, Kantonsbibliothek TG, L 790.

W. A. (Wilhelm Ammann), Verhandlungen des Thurgauischen Grossen Rathes über die Aargauer Angelegenheit, Behufs einer Gesandtschafts-Instruktion an die hohe Tagsatzung, in seiner Sitzung vom 4. März 1841, Frauenfeld 1841, Kantonsbibliothek TG, L 190.

Verhandlungen des Verfassungsrathes 1830/31 des Cantons Thurgau, Frauenfeld 1841, Kantonsbibliothek TG, L 442.

### *Zeitungen*

TZ	Thurgauer Zeitung, 1809 ff., Frauenfeld.
Wächter	Der Wächter, 1831–1865, Weinfelden.
Volksmann	Der Volksmann, 1847–1850, Wil und Bürglen TG.
Wahrheits- freund	Der Wahrheitsfreund, Eine kirchlich-politische Zeitschrift für das Volk, 1835–1863, St. Gallen.
Schweizer Bote	Schweizer Bote, Der aufrichtige und wohlerfahrene Schweizerbote, 1804–1878, Aarau.
Kirchen- zeitung	Schweizerische Kirchenzeitung, 1832–1847, Luzern.
Beobachter	Schweizerischer Beobachter, 1828–1831, Zürich.

## Literaturverzeichnis

- Bandle, Aussenpolitik  
Max Bandle, Die Aussenpolitik des Kantons Thurgau in der Mediation 1803–1814, in: Thurg. Beitr. z. vaterl. Gesch., Heft 88, 1951, S. 1–142.
- Boesch, Rheinau  
Gottfried Boesch, Vom Untergang der Abtei Rheinau, Ein Beitrag zur Aufhebungsgeschichte des Benediktinerklosters auf Grund von Briefen und Tagebüchern, in: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. 38, 1956, Heft 3.
- Bosshard  
Rudolf Bosshard, Zur Geschichte des thurgauischen Kantonsspitals Münsterlingen und des Medizinalwesens im Kanton Thurgau bis 1895, Diss. med., Zürich 1936.
- Bötschi, Aussenbeziehungen  
Lisette Bötschi, Die Aussenbeziehungen des Kantons Thurgau in der Restauration, in: Thurg. Beitr. z. vaterl. Gesch., Heft 104, 1967, S. 5–128.
- Brüllmann, Befreiung  
Fritz Brüllmann, Die Befreiung des Thurgaus 1798, Weinfelden 1948.
- Brunnemann, Befreiung  
Karl Brunnemann, Die Befreiung der Landschaft Thurgau im Jahre 1798, Der Kanton Thurgau unter der Helvetik 1798–1803, Zwei historische Skizzen, Amriswil 1861.
- Bucher, Sonderbund  
Erwin Bucher, Die Geschichte des Sonderbundskrieges, Zürich 1966.
- Büeler  
Gustav Büeler, Geschichte der Gründung der Thurgauischen Kantonsschule nebst Beiträgen zur Chronik und Statistik der Schule von 1853–1903, Festschrift zum Jubiläum der Thurgauischen Kantonsschule 1903, Frauenfeld 1903.
- Bühler  
Ignaz Bühler, Die verfassungsrechtliche Stellung der Konfessionen im Thurgau, Diss. iur. Freiburg i. Ue. 1927 (ungedruckt).
- Düssli  
Hans Düssli, Das Armenwesen des Kantons Thurgau seit 1803, Frauenfeld 1948.
- Freyenmuth, Journal  
Johann Konrad Freyenmuth, Auszug aus dem «Journal», herausgegeben von Amstein G., in: Thurg. Beitr. z. vaterl. Gesch., Heft 32, 1892, S. 26–46.
- Fritsche, Staat und Kirche  
Kurt Fritsche, Staat und Kirche im Thurgau während der Restaurationszeit (1814–1830), Diss. phil. Zürich, in: Thurg. Beitr. z. vaterl. Gesch., Heft 110, 1972, S. 5–144, Heft 111, 1973, S. 21–168.
- Greyerz  
Theodor Greyerz, Johann Kaspar Mörikofer, 1799–1877, Schulmann, Forscher, Geschichtsschreiber, Ein Bild aus dem Geistesleben des Thurgaus, Frauenfeld 1943.
- Häberlin-Schaltegger, Thurgau  
Jacob Häberlin-Schaltegger, Geschichte des Kantons Thurgau von 1798–1849, mit vorzüglicher Berücksichtigung von Staat, Kirche, Schule, Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, Frauenfeld 1872.
- Hasenfratz, Grafschaft  
Helene Hasenfratz, Die Grafschaft Thurgau vor der Revolution von 1798. Diss. phil. Zürich, Frauenfeld 1908.
- Hasenfratz, Befreiung  
Helene Hasenfratz, Die Befreiung des Thurgaus 1798, in: Thurg. Beitr. z. vaterl. Gesch., Heft 48, 1908, S. 65–89.

- Henggeler Rudolf Henggeler, Das Schloss Sonnenberg und seine Besitzer 1243–1943, Separatdruck aus der Thurgauer Volkszeitung, Frauenfeld 1944.
- Herdi, Ernst Herdi, Geschichte des Kantons Thurgau, Frauenfeld 1943.
- Thurgau
- Herzog, Eduard Herzog, Über Religionsfreiheit in der helvetischen Republik mit besonderer Berücksichtigung der kirchlichen Verhältnisse in den deutschen Kantonen. Studien zur Rektoratsrede anlässlich des Stiftungsfestes der Berner Hochschule den 15. November 1884, Bern 1884.
- Religionsfreiheit
- Hirzel, Heinrich Hirzel, Rückblick in meine Vergangenheit, Ein Beitrag zur neueren Geschichte des Kantons Thurgau, 1803–1850, in: Thurg. Beitr. z. vaterl. Gesch., Heft 6, 1865.
- Rückblick
- His, Eduard His, Geschichte des neuern schweizerischen Staatsrechts, Bd. 1, Die Zeit der Helvetik und der Vermittlungsakte 1798–1813, Basel 1920, Bd. 2, Die Zeit der Restauration und der Regeneration 1814–1848, Basel 1929.
- Staatsrecht
- Hogg Raphael Hogg, Zur Geschichte des Kapuzinerklosters Frauenfeld, in: Collectanea Helvetico-Franciscana, Bd. 3, 1943.
- Hogg
- Hungerbühler, Hugo Hungerbühler, Staat und Kirche im Thurgau während Helvetik und Mediation 1798–1814, in: Thurg. Beitr. z. vaterl. Gesch., Hefte 91, 1954, S. 1–188; 92, 1955, S. 1–75; 96, 1959, S. 45–311.
- Hungerbühler, Staat und Kirche
- Isler, Egon Isler (Hrsg.), Das Kloster Kreuzlingen im Jahre 1798, Aus den Aufzeichnungen des Klostersekretärs Volz, in: Thurg. Beitr. z. vaterl. Gesch., Heft 79, 1943, S. 1–46.
- Kreuzlingen
- Isler, Egon Isler, Kurze Geschichte der Thurgauischen Kantonsbibliothek, in: Nachrichten, Vereinigung Schweiz. Bibliothekare, Schweiz. Vereinigung für Dokumentation, 46, Nr. 1, 1970.
- Isler, Kantonsbibliothek
- Kuhn, Konrad Kuhn, Thurgovia Sacra, Bd. 1, Geschichte der katholischen Pfarrgemeinden des Kantons Thurgau, Frauenfeld 1869.
- Thurgovia
- Sacra Bd. 2, Geschichte der thurgauischen Männerklöster, Frauenfeld 1876.  
Bd. 3, Geschichte der thurgauischen Frauenklöster, Frauenfeld, 1883.
- Lei, Hermann Lei, Der thurgauische Gerichtsherrenstand im 18. Jahrhundert, in: Thurg. Beitr. z. vaterl. Gesch., Heft 99, 1962, S. 3–177.
- Gerichtsherrenstand
- Leisi Ernst Leisi, Hundert Jahre Thurgauische Kantonsschule, Festschrift im Auftrag des Thurgauischen Regierungsrates, Frauenfeld, 1951.
- Leisi
- Leutenegger, Albert Leutenegger, Rückblick in die thurgauische Regenerationszeit, in: Thurg. Beitr. z. vaterl. Gesch., Heft 67, 1930, S. 1–217; Heft 74, 1937, S. 1–59.
- Leutenegger, Rückblick
- Meier, Alphons Meier, Die Anfänge der politischen Selbständigkeit des Kantons Thurgau in den Jahren 1798–1803, Diss. phil. Bern, in: Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, Heft 2, Bd. 3, Zürich 1911.
- Meier, Anfänge
- Meyer, Bruno Meyer, Die Bildung des thurgauischen Kantonsgebietes 1798–1800, in: Thurg. Beitr. z. vaterl. Gesch., Heft 75, 1938, S. 136–141.
- Meyer, Kantonsgebiet
- Meyer, Bruno Meyer, Geschichte des thurgauischen Staatsarchivs, in: Festgabe für Regierungsrat Anton Schmid zu seinem 25. Amtsjahre als Mitglied der thurg. Kantonsregierung, Frauenfeld 1942.
- Meyer, Staatsarchiv
- Meyer, Bruno Meyer, Der Thurgau und die Eidgenossenschaft in der Landvogtzeit, in: Veröffentlichungen der Heimatvereinigung am Untersee, Heft 7, 1948.
- Meyer, Landvogtzeit
- Mörikofer, Johann Caspar Mörikofer, Landamman Anderwert nach seinem Leben und Wirken. Ein Beitrag zur Geschichte des Kantons Thurgau, Zürich und Frauenfeld 1842.
- Mörikofer, Anderwert
- Mörikofer, Johann Caspar Mörikofer, Die letzten Tage des Karthäuser-Klosters Ittingen, in: Thurg. Beitr. z. vaterl. Gesch., Heft 18, 1878, S. 5–13.
- Mörikofer, Ittingen

- Mörikofer, Erlebnisse Johann Caspar Mörikofer, Meine Erlebnisse, herausgegeben von H. G. Sulzberger, Pfarrer in Felben, in: Thurg. Beitr. z. vaterl. Gesch., Heft 25, 1885, S. 3–156.
- Nater, Tänikon Johann Nater, Das ehemalige Frauenkloster Tänikon im Thurgau, Die Geschichte des Stiftes, Zürich 1906.
- Pfyl Othmar Pfyl, Alois Fuchs 1794–1855, Ein Schwyzer Geistlicher auf dem Weg vom Liberalismus zum Radikalismus, 1. Teil, Studien und Wirken im Heimatkanton (bis 1828), in: Mitteilungen des Hist. Vereins des Kantons Schwyz, Heft 64, 1971.
- Pupikofer, Lands-gemeinde Johann Adam Pupikofer, Die Landsgemeinde des 1. Hornung 1798 in Weinfeldern und die thurgauische Volksregierung der ersten Monate des Jahres oder Akten betr. die Freilassung der Landvogtei Thurgau 1798, in: Thurg. Beitr., z. vaterl. Gesch., Heft 20, 1880.
- Pupikofer, Land-grafschaft (Johann Adam Pupikofer,) Die Landgrafschaft Thurgau vor und bei ihrem Übergange an die Eidgenossenschaft im Jahre 1460, Denkschrift zu Jubilärerinnerung, samt einer Karte der Landgrafschaft, in: Thurg. Beitr. z. vaterl. Gesch., Heft 2, 1861.
- Pupikofer, Thurgau Johann Adam Pupikofer, Geschichte des Thurgau, Bd. 2, Frauenfeld 1889.
- Rittmeyer, Klosterschätze Dora F. Rittmeyer, Von den Klosterschätzen der im Jahre 1848 aufgehobenen Thurgauer Klöster, in: Thurg. Beitr. z. vaterl. Gesch., Heft 76, 1939.
- Schib, Paradies Karl Schib und Rudolf Gnade, Geschichte des Klosters Paradies, Schaffhausen 1951.
- Schib, Fischer Karl Schib, Johann Conrad Fischer 1773–1854, Schaffhausen 1954.
- Schlegel, Weinhandel Walter Schlegel, Weinbau und Weinhandel der Kartause Ittingen und die Situation des thurgauischen Weinbaus im Jahr 1840, in: Thurg. Beitr. z. vaterl. Gesch., Heft 108, 1970.
- Schoch, Aufhebung Franz Schoch, Die Aufhebung der thurgauischen Klöster in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Thurg. Beitr. z. vaterl. Gesch., Heft 70, 1933.
- Schoop, Thurgau Albert Schoop, Der Kanton Thurgau, 1803–1953, Ein Rückblick auf hundertfünfzig Jahre kantonaler Selbständigkeit, Frauenfeld 1953.
- Schoop, Kern Albert Schoop, Johann Konrad Kern, Jurist, Politiker, Staatsmann, Frauenfeld 1968.
- Soland Rolf Soland, Die thurgauische Kantonsverfassung von 1831, Mit besonderer Berücksichtigung der Rolle Joachim Leonz Eders (1772–1848) bei ihrer Entstehung, Diss. phil. Zürich 1977.
- Stauber Emil Stauber, Geschichte der Herrschaften und der Gemeinde Mammern, Frauenfeld 1934.
- Stickel-berger Emanuel Stickelberger, Johann Joachim Brunschweiler in Hauptwil 1759–1830, Bruchstücke über Art, Stamm und Name des Anregers zu der Bewegung, die 1798 die Unabhängigkeitserklärung des Thurgaus herbeiführte, Berichtiger Sonderdruck aus dem Thurgau Jahrbuch, 35, 1960.
- Sulzberger, Thurgau Huldrich Gustav Sulzberger, Geschichte des Thurgaus von 1798–1830, in: Pupikofer J. A., Geschichte des Thurgau, Bd. 2, Frauenfeld 1889.
- Weinmann, Seminar Ernst Weinmann, Das Seminar Kreuzlingen 1833–1933, Historisch-pädagogische Rückschau, Festschrift zur Jahrhundertfeier, Kreuzlingen 1933.
- Zingg Ulrich Zingg, Das Münzwesen im Thurgau vom Mittelalter bis zur Wende des 19. Jahrhunderts, in: Thurg. Beitr. z. vaterl. Gesch., Heft 83, 1947.





# Sankt Ita in Bauen im Kanton Uri

von *Helmi Gasser*

Die kleine Gemeinde Bauen liegt am linken Ufer des Urnersees, unweit des Rütli. Allseits von hochstehenden Bergen umschlossen, besitzt sie erst seit 1956 eine direkte Zufahrtsstrasse, vorher war ihre Hauptverbindung der Seeweg. Eine erste geweihte Kapelle dieser seinerzeit nur wenige Häuser aufweisenden Streusiedlung wird schon 1360 unter den Fialkapellen von Altdorf genannt<sup>1</sup>. Seelsorgerlich wurde sie wohl schon früh von Seedorf betreut. Die alte, sehr kleine Kapelle wurde 1585 vom Bach schwer beschädigt. 1585/86 baute man sie vergrössert, mit drei Altären, wieder auf. Um 1635 nochmals zerstört, wurde sie an einem andern Standort neu errichtet. 1759 erfolgt eine Erneuerung des Hauptaltars, 1763 der Seitenaltäre. Nach der Loslösung von Seedorf, 1802, errichtete die selbständig gewordene Gemeinde 1811/12 eine Kirche.

Als Patronin hat Bauen die Heilige Ita von Toggenburg. Dieses Patrozinium ist alt und scheint ins Spätmittelalter zurückzureichen. Erstmals urkundlich als «Sant Itten Capel» belegt ist sie 1561, in einem Eintrag, der weiter zurückweist<sup>2</sup>. Schon damals ist der Name der Patronin «Sant Ita» feststehende Bezeichnung für die Bauener Kapelle. Ausserhalb Fischingens und seines Umgebungsbereichs dürfte sich in Bauen die älteste bekannte Verehrungsstätte der Heiligen erhalten haben. Durch die Untersuchungen B. Meyers zur Legendenbildung und zur historischen Person der Ita von Toggenburg<sup>3</sup> gewinnt dieses frühe Ita-Patrozinium ein besonderes Interesse. Kult und Reliquien müs-

1 Ablassbrief für die Pfarrkirche Altdorf und ihre Filialen vom 17. September 1360. Die Kapelle Bauen ist kurz zuvor geweiht worden. *Geschichtsfreund* 9, S. 68 f.

2 1561: Auf einer Gülte vom 10. Januar 1561 betr. Gut Schwarzwald im Isenthal wird die Angabe gemacht, das Grundstück weise bereits eine Belastung zugunsten der «St. Itta Capelle» in Bauen auf (Urbar Kloster Seedorf von 1630, fol. 177). Für ein Gut in Flüelen wird 1563 gleichfalls festgehalten, dass es bereits zugunsten der Ita-Kapelle belastet sei (Urbar Kirche Seedorf von 1711, Nr. 15). Ebenso wird auf einer Originalgülte vom 10. Januar 1573 (Staatsarchiv Uri) betr. ein Haus in Altdorf vermerkt, dass es bereits der Ita-Kapelle in Bauen belastet sei. Im späteren 16. Jahrhundert vergaben Marx Stadler und Frau Elisabeth Rämi an die «Capelen bin santt Ittha» sogar ohne weitere Ortsangabe (*Jahrzeitbuch Seelisberg*, 2. Teil, Juli).

3 B. Meyer, Die heilige Ita von Fischingen, in *Thurgauische Beiträge zur Vaterländischen Geschichte*, Heft 12 (1974/75), S. 21–97.

sen durch eine nicht mehr bekannte direkte Beziehung, die eine massgebliche Persönlichkeit sowohl zu Fischingen wie zu Bauen oder allenfalls zu Seedorf gehabt hat, hieher gelangt sein<sup>4</sup>. Im Altar jener kleinen, 1585 durch den Bach zerstörten Kapelle fand der mit dem Neubau betraute Baumeister kostbare Reliquien<sup>5</sup>. Bereits um 1600 ist St. Ita in Bauen ein geschätzter Wallfahrtsort<sup>6</sup>. Aus dem 18. Jahrhundert ist bekannt, dass sogar Bittgänge ganzer Dorfschaften jährlich in diese Kapelle führten<sup>7</sup>. Aus dem recht ansehnlichen Bestand alter Kirchenschriften lässt sich ersehen, dass in der Kapelle Bauen neben Ita nur noch Maria verehrt wurde. Keine andere Nebenpatronin oder Heilige wird je erwähnt.

Die Bedeutung Bauens in der Ita-Verehrung scheint auch dem Kloster Fischingen schon früh bewusst gewesen zu sein. Es stiftete bereits nach dem Kapellenneubau von 1585/86 die ansehnliche Summe von 12 Gulden. Möglicher-

4 B. Meyer, Folgen der Fabel vom Ursprung des Klosters Fischingen, in Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. 90 (1972), weist S. 25 f. auf die einzige bekannte Spur einer Verbindung hin: jener frühere Fischinger Lehrer Ulrich Brunhofer († 1622) hat als Schulmeister in Altdorf von einem seiner Schüler eine gesiegelte Urkunde erhalten, welche 1029 von einem Abt «Werni» ausgestellt worden sei. Er sendet diese nach Fischingen. Von dieser Angabe her dürfte dann auch jener falsche Abt Wernher 1029 mit dem Beinamen «von Seedorf» versehen worden sein, cf. B. Meyer. Die Äbte des Klosters Fischingen, in Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 113 (1976), S. 105. Da auffallenderweise die Zahl 1029 in etwas vertauschter Reihenfolge eine für den echten Wernher verbürgte Jahreszahl 1209 enthält, wäre vielleicht nicht restlos auszuschliessen, dass es sich um eine im 15. Jahrhundert übersetzte, jenen Wernher von 1209 betreffende Urkunde handelte, bei welcher der Übersetzer die Zahl zweihundert mit zwanzig verwechselte. – Zur Reformationszeit wäre eine Verbindung zwar theoretisch denkbar durch Josue von Beroldingen († 1563), dessen Stammsitz am Weg von Seelisberg nach Bauen liegt und dessen erste Gemahlin Ursula von Hohenlandenberg eine Schwester des konstanzer Bischofs Hugo war. Da jedoch unter den zahlreichen Stiftungen, mit denen Josue verschiedene Urner Kirchen und Kapellen begab (Urkunden der Beroldinger Truhe bei Dr. F. Schmid, Altdorf), weder Bauen noch Seedorf bedacht werden, dürfte eine auf ihn zurückgehende Reliquienvermittlung sich ausschliessen.

5 J. Seiler, Leben der H. Gräffin und Seeligen Mutter Sanct Iddae, Konstanz 1661. Ausg. 1667 S. 76. Gemäss Bericht des Sohns des Baumeisters, Wilhelm Bernhard († 1661), der 100jährig noch lebte und dem Vater bei der Arbeit seinerzeit geholfen hatte. Möglicherweise stammen alle Ita-Reliquien, die aus der Urschweiz kommen, aus Bauen. Sie fanden sich auffallenderweise in Kapuzinerbesitz vor. Die Kapuziner durften nicht bekannt geben, woher sie sie hatten, erhielten sie also wahrscheinlich unter dem Siegel des Beichtgeheimnisses. Jener Baumeister, welcher 1585 die Reliquien im alten Altarstock fand – eine angesehene Persönlichkeit – wohnte in Altdorf bemerkenswerterweise an der Kapuzinerstrasse (Isenthal Jahrzeitbuch II, S. 3), cf. hiezu B. Meyer, Die heilige Ita von Fischingen, in Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 112 (1974/75), S. 51 f.

6 Im 1643 angelegten Urbar der Kapelle Bauen wird eingangs erwähnt, dass sich Andacht und Zulauf bei der Kapelle der «Heiligen Wittib Idda» so sehr vergrössert habe, dass ein Urbar angelegt werden müsse.

7 So wallfahrtete die Gemeinde Sisikon jährlich 2 Male zu S. Ita, Bauen; diese Bittgänge hörten 1796 auf (Kirchenarchiv Sisikon, St. Aegidi Jahrrechnung Buoch).

weise ist es durch Ulrich Brunhofer, Lehrer in Altdorf, früher Lehrer in Fischingen, darauf aufmerksam gemacht worden. Dieser Altdorfer Schulmeister schrieb für die damals wieder errichtete Kapelle Bauen eine Tafel mit der Lebensgeschichte der Heiligen<sup>8</sup>. Auch im *Leben der Heiligen*, das der Fischinger Prior und nachmalige Abt J. Seiler schrieb (1. Aufl. 1661), wird Bauen unter den andern Verehrungsstätten der Heiligen an erster Stelle und eingehend herausgehoben<sup>9</sup>. Fischingen bemühte sich zudem, den Rang dieser Kapelle zu heben, ihr zu regelmässiger Messelesung zu verhelfen: 1660 schenkte Abt Placidus Brunschwiler ein Messornat sowie einen Kelch, samt allem Zubehör, wofür Bauen beschloss und versprach, auf alle Zeit in der Kapelle eine Jahrzeitmesse für diesen Abt und den Fischingerkonvent zu halten. Ein besonders grosser Gönner der Kapelle von Bauen wurde hernach Abt Franciscus Troger, der grosse Fischinger Bauherr, ein gebürtiger Urner, (1688–1728)<sup>10</sup>. Nach der Erhebung Bauens zur Kaplanei (nach 1696) durften die Bauener den alten Tabernakel von Fischingen nach Bauen holen<sup>11</sup>. Darüber hinaus liess Abt Troger 1708 die Kapelle Bauen und dann auch den Glockenturm auf seine Kosten decken. 1721 hat er auch das Dach des neuerrichteten Pfrundhauses bezahlt. Als Bauen dann mit grosser Mühe den Status der selbständigen Pfarrei erlangte und eine Kirche baute, stiftete Fischingen wieder zu zweien Malen einen Beitrag: 1806 26 Gulden und 1807 13 Gulden<sup>12</sup>.

Durch die lange Tradition des Ita-Patroziniums haben sich in und aus Bauen verschiedene alte Verbildlichungen der Heiligen aus dem Thurgau überliefert. Die älteste dieser Darstellungen befindet sich heute im Historischen Museum in Altdorf. Es ist die gotische Holzstatue einer weiblichen Heiligen, 92 cm hoch, vollplastisch gearbeitet, die in ihrer oberen Partie im 18. Jahrhundert zur Ankleidefigur präpariert und mit beweglichen Unterarmen und auch mit Gesichtszügen nach dem Zeitgeschmack ausgestattet wurde<sup>13</sup>. Im

8 Dies, wie das Vorhergehende und Nachfolgende aus dem Wohltäterverzeichnis des Jahrzeitbuchs Bauen, teilweise publiziert von E. Wymann im *Hist. Neujahrsblatt*, herausg. vom Verein für Geschichte und Altertümer von Uri, 1924, S. 26, cf. auch Anm. 4.

9 J. Seiler op. cit. Ausgabe von 1667, S. 75–77.

10 B. Meyer, *Die Äbte des Klosters Fischingen*, op. cit. S. 124 f.

11 E. Wymann, *Wohltäterverzeichnis*, op. cit. S. 27. Der Tabernakel heute in Bauen nicht mehr vorhanden.

12 cf. hiezu auch H. Gasser, *Das Hochaltarbild von Bauen, ein Meisterwerk*. In *Urner Wochenblatt* Nr. 71, 1981; *Gotthard-Post* Nr. 37, 1981.

13 Die Figur ist alter Bestand des Museums. In ihr dürfte eines jener «zwei alten Bilder auf dem Dachstuhl der Kirche» Bauens vorliegen, die 1905, gemäss Kirchenratsprotokoll vom 1. Oktober für Fr. 120.– an das Kant. Altertummuseum abgegeben wurden. Der um 1960 von P. Fintan Amstand verfasste Museumskatalog, der die als Ankleidefigur zurechtgeschnittene Statue mit der Höhlung im Fussbereich beschreibt, ist sich nicht schlüssig, ob es sich um eine weibliche Heilige oder eine Maria handle, vermutet auf Grund jener Höhlung im Fussbereich jedoch eher eine Heilige. Um die Figur, die unbekleidet nicht sehr präsentabel wirkt, gleichwohl ausstellen zu können, wurde sie dann doch als Maria eingekleidet (aus Museumsbestän-

Chemisch-physikalischen Institut des Schweizerischen Landesmuseums haben Dr. B. Mühlethaler und A. Meier eine eingehende Untersuchung an ihr vorgenommen, durch welche sich die originale Substanz von den nachträglichen Überschnitzungen klar scheiden lässt. Zum ursprünglichen Bestand gehört auf der Vorderseite von der Hüfte her die ganze untere Partie inklusive dem herabhängenden Mantelzipfel und einer ovalen Höhlung von  $6 \times 4,5$  cm, welche über den Füßen der Figur in die Stoffmassen eingelassen ist<sup>14</sup>. Auf der Rückseite hat sich die ursprüngliche Gestalt bis an den Halsansatz erhalten, am Hinterhaupt ist zudem noch ein Rest des Kopftuchs verblieben.

In Bauen ist das Vorhandensein einer Ankleide-Ita für die Zeit um 1747 schriftlich belegt<sup>15</sup>. Da die Kapelle vor dem Kirchenbau von 1811/12 ausgesprochen klein war, ist nicht anzunehmen, dass noch eine zweite Ankleidefigur – von der sich gar nichts überliefert hätte – existierte. Zudem käme nur noch Maria in Frage, die neben Ita als einzige weibliche Heilige in Bauen noch verehrt wurde. Die vor der Bemalung der Plastik eingefügte Höhlung für eine sichtbare Reliquienkapsel, (die belegt, dass diese Statue zugleich Reliquiar der Heiligen war, die sie verkörperte) wie auch die Fassung der Statue<sup>16</sup> schliessen es jedoch aus, dass seinerzeit eine alte Marienstatue zur Ankleide-Ita hergerichtet wurde. In dieser Figur des Historischen Museums Altdorf dürfte sich demnach die ehemalige Ankleide-Ita von Bauen erhalten haben. In üblicher Weise wurde dabei eine ältere Statue der selben Heiligen für die neuen Erfordernisse «modernisiert».

Trotz der teilweise zerstörten Originalsubstanz bleibt die Gestalt, ihre Gewandung und Farbgebung ablesbar: der Aufbau ist von einer fast blockhaften Strenge. Die Heilige trägt einen Rock, der in senkrechten Röhrenfalten herabfällt, in der ursprünglichen Fassung von blauer Farbe (Azurit), darunter kom-

den mit eigenen Nummern, ihr auch ein stilistisch völlig andersartiges Jesuskind beigegeben). Herrn P. Lukas Schenker, Mariastein, der das Museum zeitweise gemeinsam mit P. Fintan betreute, danke ich für wertvolle, die Sachlage entscheidend klärende Hinweise. Für Auskünfte danke ich auch Kanzleidirektor Dr. Hans Muheim, Konservator des Historischen Museums in Altdorf, sowie Hans Meier-Muheim.

- 14 An der seitlichen Wandung der Höhlung haften, zirka 1 cm tief, alte Fassungsreste, die der ersten Fassung entsprechen, was die Feststellung erlaubt, dass die Höhlung vor Anbringung der ersten Fassung angebracht worden sei. Von den nachfolgenden weiteren 4 Fassungen haben sich in der Höhlung keinerlei Spuren gefunden, was im Hinblick auf den hier vorfindlichen Leim die Folgerung zulässt, dass die Höhlung seit Anbeginn kontinuierlich eine Kapsel enthielt. Untersuchungsbericht Dr. B. Mühlethaler/A. Meier, Chemisch-physikal. Institut des Schweiz. Landesmuseums vom 21. November 1980.
- 15 Wohltäterverzeichnis (E. Wymann, op. cit., S. 28). «Hr. Johan Antoni Troger hat verehrt S. Iddae ein Kleid.» Joh. Ant. Troger 1680–1747, dessen Vater ein Vetter 1. Grades des Fischinger Abts Franciscus Troger war.
- 16 Dies belegen insbesondere gemäss Untersuchungsbericht die Fassungen 2–5, bei denen der Rock der Heiligen konstant malachitgrün bleibt; in einer Zeitspanne, in welcher blau für das Marienkleid zum feststehenden Farbsymbol geworden ist.

men spitzförmige Schuhe zum Vorschein. Ihr Mantel hat rückseits gleichfalls Röhrenfalten, vorn ist sein Ende über die Arme gezogen und hängt wie eine sehr spitze schmale Halbschürze mit Schüsselfalten zwischen ihnen herab. Er ist aussen zinnoberrot, innen entweder weiss mit blauen Verzierungen oder blau. Ihr Haupt bedeckt nur ein kurzer Schleier, der spitzwinklig in den Nacken fällt von gelber Farbe (Auripigment). Die Heilige wurde als eine vornehme Matrone dargestellt. Die älteste farbliche Fassung war durchgehend auf weisser zweischichtiger Gipsgrundierung und einer zusätzlichen Unterma- lungsschicht aufgetragen<sup>17</sup>.

Der fragmentarische Erhaltungszustand der Figur – auch die Schüsselfal- ten des Mantels sind bestossen und teils beschnitten – legt bei einem Datie- rungsversuch Zurückhaltung auf. Altertümlich wirkt die Blockhaftigkeit, in welcher Figur und hoher Sockel gleichsam ineinander übergehen. Der kurze Schleier der Heiligen, auch das als Halbschürze über die Arme gelegte Mantel- ende sind Gestaltungsmotive, welche in das 14. oder spätestens das frühere 15. Jahrhundert weisen. Die kräftig ausgebildeten vertikalen Röhrenfalten der Gewandung erinnern am ehesten an alpenländische Plastiken, beispielsweise an die Statue eines Königs aus Peiden (1. Drittel 14. Jahrhundert) oder an ei- nen heiligen Antonius aus Disentis (um 1400)<sup>18</sup>. Ein weiteres gewichtiges Indiz für ein hohes Alter bilden die insgesamt 5 Fassungen, die festgestellt werden konnten<sup>19</sup>. Dabei macht bereits die jüngste – der Mantel ist in spätgotischer Manier mit fünfblättrigen Goldrosetten verziert – den Eindruck, dass sie noch

17 Detaillierter Farbaufbau der Originalfassung laut Untersuchungsbefund Meier/Mühlethaler: die gesamte originale Fassung baut sich aus 4–5 Farbaufträgen auf. Zu unterst sehr weisse, zweischichtige Grundierung, die untere Bologneserkreide, die obere hauptsächlich Kreide ent- haltend, zwischen beiden Aufträgen ist oft eine klare, transparente Schicht festzustellen. Dar- über a) am Mantel aussen: Menniguntermalung, darauf dünne Zinnoberschicht. b) am Mantel innen: über Grundierung nochmals saubere Isolierschicht, dann Kreideschicht, die nicht ein- deutig als Malschicht interpretierbar, da Kreide eher seltener bei Holzskulpturen als solche verwendet wurde. Darüber Isolierschicht mit Schmutz- und Azuritresten (über die ganze Flä- che verteilt). c) an den Seitenkanten des schurzartig herabhängenden Mantelzipfels (konti- nuierlich originale Fassung): blaue Untermalung mit feingeriebenem Azurit, darüber tiefblaue Schicht aus grobkörnigem Azurit. d) am Gewand: blaue Untermalung mit feinkörnigem Azu- rit, darüber tiefblaue Schicht mit grobkörnigem Azurit. e) am Schleier: gelb (Auripigment), darüber bräunliche Schicht, z. T. an Übergangsstellen zum Mantel auch Mennigrot.

18 Peiden: I. Futterer, *Gotische Bildwerke der deutschen Schweiz*. Augsburg 1930, Abb. 143. Di- sentis: E. Poeschel, *KDM Graubünden VII*, S. 449.

19 Der Untersuchungsbericht Mühlethaler/Meier kann folgende Übermalungen feststellen: auf Originalfassung verbräunte Isolierschicht mit Schmutz. Farbgebung Nr. 2: erneut durchge- hend weisse Grundierung. Darauf an Mantel aussen: dicke braune Isolierschicht, darüber rot, eventuell braunrosa. An Mantel innen: ockergelb, Seitenkanten: gelb, Rock: dunkelgrün, Kopftuch: gelb. Es folgen 2–3 weitere Übermalungen, die in der Farbgebung im wesentlichen mit Nr. 2 übereinstimmen, sie sind durch relativ dünnen Isoliergrund, eine transparente ver- bräunte Schicht, voneinander getrennt. Auch in der letzten Fassung sind keine Pigmente ver- wendet, die erst nach 1700 bekannt sind.



im 16. Jahrhundert entstanden sei. Die genannten Anhaltspunkte lassen jedenfalls eine Entstehungszeit zu, die durchaus in der Nähe der erstmaligen Erwähnung der Kapelle Bauen (1360) liegt. Die Statue dürfte demnach auch einen Beleg für das hohe Alter des Ita-Patroziniums in Bauen verkörpern. In ihr scheint zudem die älteste erhaltene Ita-Verbildlichung sich vorzufinden. Es mag dabei von Interesse sein, dass sie in jener frühen Zeit nicht als Klausnerin oder Nonne, sondern als Frau vornehmen Standes dargestellt wurde.

Das Historische Museum in Altdorf besitzt noch eine weitere Ita-Statue aus Bauen. Lindenholz gehöhlt, 92 cm hoch. St. Ita als Nonne verbildlicht, mit gegürtetem Rock, Skapulier, vorne offenem Mantel und Wimpel, Weihel und Schleier. In der Linken ein Gebetbuch haltend, steht zu ihrer Rechten als Begleiter das Knochengerüst des lichtanzündenden toten Toggenburgers<sup>20</sup>. Noch nicht als Benediktinerin wie in den späten Verbildlichungen, sondern im allgemeineren Sinn als Klosterfrau gewandet, entspricht ihre Tracht noch genau jener des Ita-Grabes in Fischingen von 1496<sup>21</sup>. Auch in den länglichen Gesichtsproportionen könnte ein Widerschein jener Grabfigur vorliegen, wenngleich das Antlitz des Bauener Standbilds mit kleinem Schmollmund und feinem Näschenlieblicher wirkt. Im Attribut, dem Toten, zeigt sich ein deutlicher Bezug zum Toten des Ita-Grabmals. Möglicherweise könnte für seinen Beizug auch die entsprechende Darstellung des alten Freskenzyklus in der Fischinger Ita-Kapelle eine Anregung geboten haben<sup>22</sup>. Für die Konzeption der Zweiergruppe mögen auch Reminiszenzen an das der Innerschweiz sehr geläufige Totentanzthema eingeflossen sein. Sowohl die Heiligengestalt als solche wie die Zuwendung des toten Toggenburgers ist von Zartheit erfüllt. Die noch Züge spätester Gotik und der Renaissance zeigende Plastik weist im sicheren Stehen auf beiden Beinen, der senkrechten Haltung, dem Verschwinden des Körpers unter dem Gewande, der Feinheit der Stoffbehandlung, den dünnen V-Falten in die Zeit des späteren 16. Jahrhunderts. Vergleichbar etwa die 1572 datierten Schnitzfiguren eines Türrahmens in Ibach oder ein Heiliger Niklaus aus der Klosterkirche St. Joseph Schwyz (um 1600)<sup>23</sup>. Die Ita-Statue dürfte

20 Auf Grund einer Anfrage des Vereins für Geschichte und Altertümer werden diesem «die beiden Holzbilder, darstellend den Totentanz» überlassen (Kirchenratsprotokoll Bauen vom 17. November 1901).

21 Auch auf dem spätgotischen Altarflügel des Historischen Museums Frauenfeld trägt Ita auf Bild 10 eine entsprechende Klosterfrauentracht. Abgebildet bei W. Hugelshofer, Ein spätgotischer Altarflügel mit Darstellungen aus dem Leben der heiligen Ita. In Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 112 (1974/75), S. 5.

22 Der auf Grund der Tracht in die Mitte des 16. Jahrhunderts weisende Zyklus in einer Kopie von 1704 erhalten (Staatsarchiv Frauenfeld). Übermittlung von Abbildungen freundlicherweise durch B. Meyer.

23 cf. A. Meyer, KDM Schwyz I, S. 443 und S. 169.



einen Bestandteil der 1586 neuerrichteten 3 Altäre darstellen<sup>23a</sup>. In ihr kann Bauen auch die zweitälteste der erhaltenen Ita-Holzplastiken vorweisen.

Nach dem Neubau der Kapelle Bauen von 1635 kam ein Gemälde, St. Ita im Elend (in der Einsamkeit), in die Kapelle<sup>24</sup> (nicht erhalten).

Weitere Ita-Verbildlichungen entstanden bei der Erneuerung der Altäre 1759–63. Zwei sind erhalten. Die eine ist die etwas unterlebensgrosse Ita-Statue im Chor der Pfarrkirche Bauen. Sie zeigt Ita als Gräfin in Rokokotracht, mit Brust- und Halsketten und Armbändern reich geschmückt. In ihrer halb sitzenden, halb knienden Stellung, ihrer weit ausgestreckten Linken und der auf das Herz gelegten Rechten gleicht ihre Pose jener gegen das Kapelleninnere blickenden Ita-Statue des Ita-Grabmals<sup>25</sup>. Der zugehörige Hirsch (zur Rechten der Heiligen) ist allerdings verschollen. Man möchte vermuten, dass diese Figur (wohl die Christusvision der Heiligen verkörpernd) sich wie in Fischingen mit dem Hirsch unter einem Baldachin befunden habe, dass einer der Altäre hierin eine bescheidene Nachahmung des Aufbaus des Ita-Grabes von Fischingen gebildet habe, weniger als genaue Kopie, denn als freie, auf die Bauener Verhältnisse zubemessene Umsetzung. Hiezu gehört auch, dass St. Ita, insbesondere im Antlitz, als reifere Frau dargestellt ist, die ungeachtet der gehobenen Kleidung und Erscheinung eine ländliche Bodenständigkeit bewahrt. In Anbetracht der beachtlichen Grösse der Figur und der Kleinheit der seinerzeitigen Kapelle möchte man annehmen, dass diese Ita-Plastik dem 1759 geschaffenen Hauptaltar zugehört hat. Wohl von dem 1763 errichteten Bauener Seitenaltar befindet sich das Oberblatt in Zweit- oder Drittverwendung in einer kleinen Wegkapelle oberhalb von Beckenried<sup>26</sup>. Die auf Holz gemalte, 1763 datierte Darstellung gibt die stehende Heilige in der Glorie wieder, in Gräfinnentracht des Barock und blondem Lockenhaar, in der Rechten den

23 a Zu einem späteren Zeitpunkt (17. Jahrhundert) ist der hl. Ita das Pendant des hl. Fridolin mit dem als Zeuge auftretenden Toten beigegeben worden. Die Zusammenstellung der beiden vom Gesichtspunkt des Toten-Attributes her selten, in dieser Zeit des 17. Jahrhunderts sonst nicht bekannt.

24 Wohltäterverzeichnis, op. cit., S. 26. Diese Stelle ist im Verzeichnis, einer Abschrift von 1709, etwas verschrieben: M. Hans Engelmann hat geben die Tafell zu St. Idden leent.

25 cf. A. Knoepfli, KDM Thurgau II, S. 140 ff.

26 Das kleine Gemälde ist – einem Altarfragment einverbunden – in offensichtlicher Zweit- oder Drittverwendung dem Kapellchen eingezwängt. Es ist bekannt, dass die alten Bauener Altäre beim Kirchenneubau 1811/12 «auf die Kehrseite» (Nidwaldner Ufer) verkauft wurden (Infanger Bauausgaben, Einträge von 20–23. Dezember 1812, Kirchenarchiv Bauen). Für Beckenried gibt es keinen Anhaltspunkt für eine Ita-Verehrung bereits im 18. Jahrhundert. Auch der aus Beckenried gebürtige Urner Staatsarchivar E. Wymann, der diesbezügliche Nachforschungen machte, fand keinen Hinweis.

Stab, unterm Arm ein grosses Gebetbuch, zur Linken der ruhende Hirsch. Engel halten eine Baldachindraperie, ein Spruchband und einen Blütenkranz<sup>27</sup>.

Der Hochaltar der 1811/12 errichteten Kirche von Bauen enthält ein Ita-Gemälde mit dem Kirchgang nach Fischingen<sup>28</sup>. Es stellt eine Schenkung von Karl Josef Püntener von Brunberg (1742–1816), Chorherr in Bischofszell, dar<sup>29</sup>. Sehr vermögender letzter Spross des Altdorfer Zweigs dieses alten Urner Geschlechts, hatte er zu Bauen durch seine Familientradition eine gewisse Verbindung<sup>30</sup>. Mit dem Kult der Heiligen Ita war er als Chorherr von Bischofszell, in dessen Stiftkirche zudem ein Altar der Heiligen stand<sup>31</sup>, bestens vertraut. Schon 1806 spendete Püntener 100 gute Gulden, auch liess er daraufhin Ärmere, die am Bauener Kirchenbau in Fronarbeit mithalfen, kräftige Kost verabreichen. Insbesondere jedoch schickte er die «schöne Idda-Ankona», die der Überlieferung zufolge aus dem Thurgau stammt<sup>32</sup>. Im Spätsommer 1812 wurde dieses Bild von Kunstmaler J. A. Messmer restauriert und dann dem 1813 geschaffenen Choraltar eingefügt.

Das Gemälde weist mit 346 cm Höhe und 209 cm Breite grosse Ausmasse auf. Seine Grundform ist von gewisser Eigenart: oben geschweift, unten stichbogig beschlossen. Das 1706 von Johann Michael Feichtmayer geschaffene Werk ist datiert und signiert. Als Nachtstück zeigt es die Heilige auf dem Kirchgang nach Fischingen. Mit ihrem Stock voranschreitend nimmt sie die Bildmitte ein. Über ihrer kostbaren gräflichen Gewandung trägt sie einen schwarzen Schleier, der sie und ihr blasses, leuchtendes Antlitz einbindet ins Dunkel des gebirgigen Hintergrundes mit der hochragenden Toggenburg, welche die Tiefe ihres Sturzes ermessen lässt. In dieser Düsternis und menschl-

27 Die Darstellung geht auf einen Kupferstich zurück, von dem sich in Einsiedeln und Engelberg Exemplare erhalten haben, cf. R. Henggeler, Zur Ikonographie der hl. Idda von Toggenburg. In ASA 1938, S. 25. – Im Typus ergibt sich eine Ähnlichkeit mit einer Ita-Statue aus Bettwiesen, cf. A. Knoepfli, KDM Thurgau II, S. 27 f. Möglicherweise gehen beide auf ein verlorenes Fischinger Vorbild zurück.

28 Dieser Teil entspricht im wesentlichen einem Aufsatz, der in Unsere Kunstdenkmäler, 32. Band 1981, Heft 3, S. 386, erschienen ist. Die Publikation erfolgt mit freundlicher Erlaubnis der Redaktion.

29 Er besass neben ernerischen Gütern auch  $\frac{1}{3}$  des Zehnten in Aettenschwil Kt. Aargau. Sein Vermögen vermachte er grösstenteils für kirchliche und wohltätige Zwecke in Uri. – Bauen «verehrt» u. a. 1807 dem Schaffner des Chorherrn 3 Balchen (Grossfelchen), damit er den Chorherrn günstig stimme.

30 Sein Urgrossvater Heinrich Ludwig Püntener war Miterbe der grössten Bauener Hofstätte gewesen, einer von dessen Brüdern, Landammann Josef Anton Püntener, vergabte um 1696 500 Gulden an die zu gründende Kaplanei Bauen, ein weiterer Bruder, Karl, war Pater in Fischingen, Verfasser eines Lobgedichtes auf die Heilige Ita (Elogium divae Iddae, Konstanz 1696).

31 A. Knoepfli, KDM Thurgau III, S. 164.

32 Jahrzeitbuch Bauen I, Eintrag zum 7. Oktober und Staatsarchiv Uri Slg. Friedrich Gisler, P-1, 213. An die Pfründe Bauen stiftete Püntener noch weitere 200 Gulden.

chen Verlassenheit ist sie dennoch nicht allein, wundersame Gestalten umgeben sie. Aus dem Waldeslaub streckt ihr der Hirsch sein mächtiges lichtertragendes Haupt entgegen und ein Engelskind leitet sorgsam ihre Schritte. Hinter ihr steht ein athletischer Schutzengel, zu dessen Füßen zwei Putten mit einem Knochenarm spielen. Eine Anspielung an das lichtanzündende Totengerippe. Auch an der Himmelsbahn wachen zwei Englein über den Weg der Heiligen, von der Mondsichel wie von einem etwas schwachen Laternchen beschienen. Die Hauptgruppe dagegen wird gestreift von einem von links einfallenden hellen Licht, das die feingestuften Karnate und herrlichen Gewandfarben aus der Dunkelheit herausleuchten lässt. Diese schweifende Helligkeit lässt weder die räumliche Struktur hervortreten, noch modelliert sie die Figuren. Das Licht behält eine starke Eigenständigkeit, verteilt fleckenhafte Akzente, denen flächige Schattenpartien gegenüberstehen, auch sie im Reichtum der Gewändertöne von grosser Farbigkeit. In solcher Lichtgestaltung werden die Figuren zu real nicht ganz fassbaren, farbigen Lichterscheinungen. Und wie der Schleier der Heiligen sich mit dem Dunkel verbindet, wird sie durch ihre lichtbeschienene Gewandung auch zum Zentrum dieses Farb- und Lichterspiels. Die Schilderung der Stofflichkeit und die Zwiesprache der Farben ist von höchster malerischer Delikatesse, einem grossartigen Reichtum der Nuancierung, den coelinblauen und lichten Rot- und Purpurtönen fügen sich Goldocker und ein keckes Orange bei. Selbst das Untergewand der Heiligen enthält eine Fülle virtuoser Nebentöne.

Durch die dominierende Stellung der Heiligen wird dieses Gemälde gleichzeitig zu einem Repräsentationsbild wie zur szenischen Darstellung des Kirchgangs. In Ernst und äusserer wie innerer Grösse der Verlassenen und den wundersamen Begleiterscheinungen hat die Legende, die sowohl dunkle wie liebliche Züge enthält, eine künstlerisch herausragende Interpretation gefunden. Die Bilderfindung – die Zuwendung des Hirsches und der Engelswesen – ist keiner der bekannten, von R. Henggeler weitestgehend erfassten<sup>33</sup> Darstellungen des Kirchgangs entlehnt, scheint der eigenen Vorstellungswelt des Künstlers zu entstammen. Auch das Motiv des schwarzen Schleiers über reichfarbiger Gewandung, also eine Kombination von Klosterfrauen- und Gräfinnentracht, hier als grossartiges künstlerisches Gestaltungsmittel eingesetzt, erweist sich als einmalig.

Bildthematisch ergeben sich im Barockzeitalter Parallelen zu anderen Heiligen auf der Wanderschaft, etwa zu Rochus (mit Engel und Hund). Zu dieser Ita-Darstellung möchte man jedoch insbesondere den Heiligen Andreas Avelinus, den Fluss überquerend nennen, wie ihn ein Gemälde von A. Varotari gen. il Padovanino in S. Niccolò da Tolentino in Venedig darstellt (1639): der

33 Die weiteren bildlichen Darstellungen des Kirchgangs erfasst bei R. Henggeler. Zur Ikonographie der hl. Idda von Toggenburg in: ASA 1938, S. 25.

in schwarz gehüllte Heilige und sein Begleiter werden, aus einem Wald heraustrittend, umringt von lichten hilfreichen Himmelswesen<sup>34</sup>. Ein Gemälde, das möglicherweise entfernte Anregungen geboten haben könnte. Auch die Art der Licht- und Schattenwirkungen dürfte die Schulung an venezianischer Kunst und ihre Interpretation des Caravaggesken voraussetzen (u. a. C. Sacraceni, F. Maffai, S. Mazzoni, auch J.C. Loth). In der Gewandbehandlung scheinen auch Erfahrungen der flämischen Malerei mitverwertet. Einflüsse, die jedoch auf eigenständige Weise verarbeitet sind. Insbesondere in der magistralen Farbgebung, in den Licht und Schattenphänomenen erreicht Feichtmayer eine besondere, ihn kennzeichnende Stilsprache.

Von Johann Michael Feichtmayer, geb. in Wessobrunn, Oberbayern 1666 (?), gest. 1713 (einem Onkel des Bildhauers Josef Anton Feichtmayer), zuletzt Hofmaler des Bischofs von Konstanz, sind wenig erhaltene Werke bekannt. An Altargemälden befindet sich ein Hauptakzent seines Schaffens in der Kirche des Priorats Hofen (Friedrichshafen), als Freskant tritt er im Stift St. Florian (Österreich) auf. Auch im Kirchgang der Heiligen Ita dürfte eines seiner Hauptwerke vorliegen, welches vom beträchtlichen Rang dieses Künstlers Zeugnis gibt. Johann Michael Feichtmayer, der in der Ausstellung «Barock am Bodensee» 1963 in Bregenz vertreten war und die Aufmerksamkeit von B. Bushart und Th. Onken fand<sup>35</sup>, dürfte zu jenen Malern des deutschen Barocks gehören, deren Bedeutung man erst neuerdings wiederzuentdecken beginnt.

Sein grossformatiges Ita-Bild muss im Kanton Thurgau einen grösseren kirchlichen Raum geschmückt haben, in welchem zumindest einer der Altäre der Heiligen Ita geweiht war. Wie insbesondere aus den bereits erschienenen Bänden der Thurgauischen Kunstdenkmäler von A. Knoepfli<sup>36</sup> zu entnehmen ist, sind die für 1706 gesicherten Ita-Patrozinien grösserer Altäre selbst im Kanton Thurgau spärlich. Der Ita-Altar des Stifts Bischofszell wurde erst 1722 geschaffen<sup>37</sup>. Eine besondere Eigenart des Gemäldes in Bauen besteht in seiner Grundform: oben geschweift, unten stichbogig beschloss, eine nicht allzu häufige Kombination. In der Klosterkirche Fischingen mit ihren zahlreichen Altären beispielsweise ist diese nur an dem von Jacob Carl Stauder 1717 geschaffenen Hochaltarblatt der Ita-Kapelle festzustellen. Und auffallender-

34 Abb. Nr. 12 in *La Pittura del Seicento a Venezia*, Venedig 1959.

35 *Kat. Barock am Bodensee*. Bregenz 1963, Malerei. (B. Bushart – O. Sandner) B. Bushart S. 17 würdigt ihn unter jenen, welche von der ersten Blütezeit der Barockmalerei am Bodensee eine Brücke schlagen zur zweiten des 18. Jahrhunderts Th. Onken, *Der Konstanzer Barockmaler Jacob Carl Stauder*, Sigmaringen 1972, S. 33 f.

36 cf. A. Knoepfli, *KDM, Kt. Thurgau*, insbes. Bd. II, S. 14, 16, 27, 248, 252, 270, Bd. III, S. 164, – auch A. Nüscheler, *Die Gotteshäuser der Schweiz*, Zürich 1867 und Henggeler, *op. cit.* Zudem wurde erst 1724 die Verehrung der Heiligen in der Diözese Konstanz durch Benedikt XIII. formell erlaubt (Henggeler, *op. cit.* S. 26).

37 A. Knoepfli, *KDM, Kt. Thurgau*, Bd. III, S. 164.

weise stimmen auch die Masse der beiden Bilder in Bauen und Fischingen nahe überein<sup>38</sup>. Über die Entstehungsgeschichte dieses Altars konnte A. Knoepfli feststellen, dass ein Altar bereits vor 1708 geplant, in Teilen sogar ausgeführt war. 1708 wurde dann von Dominik Zimmermann ein anderer Hochaltar geschaffen<sup>39</sup>. Es fällt auf, dass dieser erst 1717 mit einem Altarblatt versehen wurde, obwohl die Bauarbeiten in der Kapelle schon nach Fertigstellung der Altäre im wesentlichen vollendet waren und die Verehrungsstätte der Heiligen Ita den zahlreichen Pilgern gewiss zugänglich war. Man möchte daher vermuten, dass für den Altar von Dominik Zimmermann zunächst das Altarblatt seines geplanten und teilweise ausgeführten Vorgängers übernommen worden war und dass es sich bei diesen um das heute in Bauen befindliche Gemälde J. M. Feichtmayers gehandelt haben könnte. 1717 wäre dieses dann ausgewechselt worden, möglicherweise, weil es in seinen dunklen Grundtönen zum pastellhaften Malachitgrün des Zimmermann-Altars nicht befriedigend zusammen stimmte, auch könnte die herbe, allein auf Gott gestellte Verlassenheit der Heiligen den Vorstellungen der Pilger nicht ganz entsprochen haben – die Heilige Ita wurde auch in Eheangelegenheiten angerufen. An seine Stelle wäre dann das volkstümlichere, freundlichere, farblich und gehaltmässig lichtere Bild von Jacob Carl Stauder getreten, mit der Auffindung der Heiligen durch den sein Unrecht einsehenden, um Verzeihung flehenden Gatten.

38 Bauen: 346 × 209 cm, Fischingen: 361 × 214 cm (nach Onken op. cit. Kat. Nr. B25, S. 179).

39 A. Knoepfli, KDM Thurgau, Bd. II, S. 134.





*Abb. 1.* Gotische Statue der Hl. Ita, Vorderseite. Über dem Sockel eine Höhlung für eine Reliquienkapsel. Im 18. Jahrhundert zur Ankleidefigur umgearbeitet. Historisches Museum Uri, Altdorf. Photo W. Furger.



*Abb. 2.* Gotische Statue der Hl. Ita, Rückseite. Historisches Museum Uri, Altdorf. Photo W. Furger.



*Abb. 3.* Hl. Ita mit dem toten Toggenburger, um 1585/86. Historisches Museum Uri, Altdorf. Photo N. Herger.





*Abb. 4.* Hl. Ita, vermutlich vom ehemaligen Hochaltar, um 1759.  
Kirche Bauen, Chor. Photo R. Huber-Püntener.



*Abb. 5.* Hl. Ita in der Glorie, einst wohl Oberblatt  
eines Seitenaltars in Bauen. Wegkapelle ob Becken-  
ried. Photo B. Gasser.



*Abb. 6.* Hl. Ita auf dem Kirchgang nach Fischingen. Signiert und datiert Johann Michael Feichtmayer 1706. Kirche Bauen, Hochaltar. Photo Aschwanden, Altdorf.

# Jahresrechnungen der Herrschaft Altenklingen 1777–1782

von Edzard E. A. Zollikofer

## Gesamtübersicht 1777–1782

Der nachstehende Bericht stützt sich auf die im Archiv Altenklingen vorliegenden Jahresrechnungen der Herrschaft Altenklingen. Dieselben mussten vom jeweiligen Obervogt gegenüber der Familiensession erstellt werden. Im vorliegenden Fall war es der Obervogt David Anton Zollikofer.

Es werden die Rechnungen für die Jahre 1777–1782 gesamthaft betrachtet und das Jahr 1778 als Beispiel vollumfänglich festgehalten. In einer früheren Arbeit<sup>1</sup> kamen ähnliche Verhältnisse aus dem Jahre 1652, also rund 100 Jahre früher, zur Darstellung.

Die Rechnungsführung der beiden Perioden ist nicht direkt vergleichbar. Im Laufe der Zeit sind verschiedene Änderungen aufgetreten. Speziell die kleineren Abgaben (z. B. Hühner, Eier usw.) sind immer weniger in Form von Naturalien, sondern mehr und mehr als Geldbetrag entrichtet worden. Andererseits sind z. B. die Erblehenszinse über 100 Jahre praktisch unverändert geblieben.

Was wir hier diskutieren, ist eine einfache Jahresrechnung über die gesamten Einnahmen und Ausgaben der Herrschaft. Sie vermittelt einen klaren Einblick in die laufenden finanziellen Verhältnisse. Es zeigt sich auch deutlich, dass unter normalen Bedingungen und für die damaligen Verhältnisse die Verwaltung der Herrschaft einen Gewinn abwarf.

Für die Jahre 1777–1782 sah der Jahresabschluss wie folgt aus:

	<i>Total Einnahmen</i>		<i>Total Ausgaben</i>		<i>Gewinnsaldo</i>	
	Gulden	Kreuzer	Gulden	Kreuzer	Gulden	Kreuzer
1777	3613	7	1143	18	2449	49
1778	3600	8	1509	44	2090	24
1779	2673	55	1102	23	1572	32
1780	3250	30	1080	27	2170	3
1781	3852	42	1273	9	2579	33
1782	3938	1	1088	50	2649	11

1 «Herrschaft Altenklingen 1652» Familienbibliothek Altenklingen.

Dieser Reinertrag diente zur Ausschüttung der Ältesten- und Nachältesten-Gelder und der Rest der Speisung gewisser Fonds oder für Bauvorhaben.

Mit der Befreiung des Thurgaus und der Aufhebung der Herrschaften haben sich die finanziellen Verhältnisse grundlegend geändert. Die Einnahmen beschränkten sich auf die Pachtzinse der Schlossgüter und gewisse Erträgnisse aus den Reben und dem Wald. Bald wurde es schwierig und später praktisch unmöglich, die nötigen Mittel für Unterhalt und Nutzniessung herauszuwirtschaften.

Zur Zeit der Herrschaft setzten sich die Einnahmen zusammen:

1. aus den Erträgnissen des Zehnten an Getreide;
2. aus den Abgaben als Heu- und kleiner Zehnten;
3. aus dem Weinzehnten und dem Weinertrag eigener Reben;
4. Geld oder Naturalien als Erblehenszinse;
5. Geld für Schupflehenszinse;
6. Geld von den Beisassen (Hintersitz, Hintergassen);
7. Geldeingänge für Verschiedenes.

Über den Getreide-Zehnten heisst es «An Zehent-Frucht ist durch den Segen Gottes gefallen»:

von den Schlossgütern

von Engwang

von den Höfen in Egelshofen

von Bonau und Gerau

vom Geisshaus

von Wagerswil

von den Höfen zu Uetwilen

vom Neugrüth zu Wagerswil<sup>2</sup>

von der Ziegelhütte

vom Eugelberg.

Alle diese Gebiete waren ganz oder teilweise zehntenpflichtig und die Abgaben erfolgten in Form von Garben. Der Zehnteneingang schwankte von Jahr zu Jahr in Abhängigkeit des Jahresertrages an den einzelnen Getreidearten. Die jeweilige Höhe der Abgabe (Anzahl Garben) bestimmten die Zehntenmänner (Schätzer).

Das Dreschen der Garben erfolgte erst in der Zehntenscheune. Für diese Arbeit wurde  $\frac{1}{16}$  des Dreschertrages vergütet.

Als Zehnten abgelieferte Garben an:

<sup>2</sup> Neugrüth-Zehnten = Zehnten von neu urbarisiertem Land, das früher nicht zehntenpflichtig war.

	<i>Fäsen</i>	<i>Roggen</i>	<i>Weizen</i>	<i>Hafer</i>	<i>Gerste</i>	<i>Erbs</i>	<i>Total Garben</i>
1777	1740	59	133	1128	76	4	3140
1778	1661	82	134	988	66	4	2935
1779	1409	60	152	1461	99	19	3200
1780	1574	81	105	916	86	7	2769
1781	1286	49	164	1058	48	10	2715
1782	1255	36	157	971	85	4	2508

(Fäsen = Korn am Halm, nach dem Dreschen wird mit Kernen gerechnet.)

Korn und Hafer überwiegen damals in der Produktion, während Roggen, Weizen und Gerste nur in geringen Mengen angepflanzt wurden. Die Ablieferung als Garbe hatte insofern noch eine besondere Bedeutung, als das Stroh sehr geschätzt war. Stroh diente als Ergänzung zum Heu zur Winterfütterung, Stroh diente der Mistproduktion und wurde zum Aufbinden der Reben benötigt. Die jährlich anfallende Zahl an Garben betrug im Mittel der vorliegenden Kontrolljahre zirka 2900.

Wie wir aus der nachstehenden Tabelle entnehmen, stammten die Haupteinnahmen aus dem Korn (als Fäsen und als Kernen), dem Wein und dem Hafer. Die Erblehenszinse und die Schupflehenszinse wurden zumeist in einer bestimmten Menge an Kernen und Hafer entrichtet. Es handelte sich um zirka 300 Mütt aller Getreide (zirka 36 000 Liter). Der Heuzehnten und der Kleine Zehnten wurden mehr und mehr als bestimmter Geldbetrag entrichtet. In den vorliegenden Rechnungen werden keine Hühner und Eier mehr aufgeführt. Die Dörfer waren von den Bürgern und vereinzelt auch von Nichtbürgern bewohnt, die eine Niederlassungsbewilligung haben mussten. Man nannte sie «Hintersitz, Hintergassen, Beisassen» und sie entrichteten eine jährliche Niederlassungsgebühr. Zu den diversen Einnahmen gehörten u. a. Kapitalzinse, Siegeltaxen und Bussengelder.

## Übersicht über die Zusammensetzung der Einnahmen:

	1777		1778		1779		1780		1781		1782	
	G.	K.	G.	K.	G.	K.	G.	K.	G.	K.	G.	K.
Fäsen	285	24	374	10	224	28	275	50	245	15	398	4
Roggen	13	52	19	43	12	40	11	12	9	58	8	24
Weizen	28	36	27	57	25	20	15	24	28	45	41	4
Gerste	6	34	6	19	6	53	8	35	5	32	17	30
Erbs		52		19	2	13		36		46		28
Hafer	342	25	371	48	308	42	370	55	379	31	555	6
Kernen	1022	46	1138	9	765	4	806	15	911	45	1009	52
Musmehl <sup>3</sup>	143	52	149	46	88	21	101	9	103	53	123	40
Wein	611	56	459	9	254	57	711	52	1202	2	744	
Kleiner Z.	20	24	22	42	22	17	22	40	23	15	23	10
Zins für Erblehen	43	40	43	12	43	12	44	52	44	52	47	52
Zins für Schupfl. Hintersitz	344	42	344	42	344	42	344	42	344	42	364	42
Gelder	12	50	13	50	13	50	12	50	14	40	12	10
Div.	735	14	628	16	561	16	523	7	537	45	561	58
Total	3613	7	3600	8	2673	55	3250	30	3852	42	3938	1

(G. = Gulden, K. = Kreuzer. 1 Gulden = 60 Kreuzer = 15 Batzen, 1 Kreuzer = 8 Heller.)

Die Ausgaben wurden in einigen wenigen Hauptkonten verbucht, so für gewöhnliche (feste) Unkosten, Rebbau-Unkosten, Bau-Unkosten und zufällige Ausgaben.

Den Gewinnsaldo musste der Obervogt in drei bestimmten Terminen der Familiensession bezahlen. Für die Amtsführung der Herrschaft erhielt der Obervogt ein Salär von jährlich 200 Gulden, das unter den festen Unkosten aufgeführt wurde. Gleichzeitig hatte er aber die Schlossgüter (ohne Ziegelhütte) als Schupflehen und zahlte dafür der Familiensession den sogenannten Schupflehenzins (vergleichbar mit den später eingeführten Pachtzinsen).

<sup>3</sup> Musmehl = Hafergrütze, bzw. Gerstengrütze.



*Jahresrechnung für das Jahr 1778*

*1. Eingang an Zehnten*

	<i>Anzahl Garben</i>		
a) <i>Ertrag an Fäsen</i> (Korn)			
von den Schlossgütern	386		
von den Höfen zu Uetwilen	296		
vom Engwanger-Zehnten	509		
von Egelshofen	154		
von Bonau und Gerau	191		
vom Geisshaus	50		
vom Wagerschwiler Neugruth	65		
von der Ziegelhütte	10		
	1661		
Total	<i>Mütt</i>	<i>Viertel</i>	<i>Vierling</i>
Dreschertrag an Kernen	149	2	2
abzüglich Drescherlohn ( $\frac{1}{16}$ )	9	1	1
	140		
Ertrag	1	1	1
in Geld (1 Mütt = 40 Batzen): 374 Gulden, 10 Kreuzer			

b) *Ertrag an Roggen*

	<i>Anzahl Garben</i>		
von den Schlossgütern	31		
von den Höfen zu Uetwilen	3		
von Engwang	21		
von Egelshofen	7		
von Bonau und Gerau	5		
vom Geisshaus	3		
vom Euggelberg	9		
	82		
Total	<i>Mütt</i>	<i>Viertel</i>	<i>Vierling</i>
Dreschertrag an Roggen	-	12	-
abzüglich Drescherlohn	-	-	3
	-		
Ertrag	-	11	1
in Geld (1 Viertel = 26 Batzen): 19 Gulden, 43 Kreuzer			

c) *Ertrag an Weizen*

	<i>Anzahl Garben</i>		
von den Höfen zu Uetwilen	9		
von Engwang	97		
von Egelshofen	14		
von Bonau und Gerau	9		
von Wagerschwil	5		
	134		
Total			

	<i>Mütt</i>	<i>Viertel</i>	<i>Vierling</i>
Dreschertrag an Weizen	4	1	1
abzüglich Drescherlohn		1	½
Ertrag	4	–	½

in Geld (1 Viertel = 26 Batzen): 27 Gulden, 57 Kreuzer

	<i>Anzahl Garben</i>
d) <i>Ertrag an Gerste</i>	
von den Schlossgütern	3
von den Höfen zu Uetwilen	2
von Engwang	34
von Egelshofen	5
von Bonau und Gerau	13
von Wagerschwil	3
Total	66

	<i>Mütt</i>	<i>Viertel</i>	<i>Vierling</i>
Dreschertrag an Gerste	2	1	–
abzüglich Drescherlohn	–	–	2
Ertrag	2	–	2

in Geld (1 Mütt = 44 Batzen): 6 Gulden, 14 Kreuzer

	<i>Anzahl Garben</i>
e) <i>Ertrag an Erbsen</i>	
von Bonau und Gerau	3
vom Geisshaus	1
Total	4

	<i>Viertel</i>	<i>Vierling</i>	<i>Ms</i>
Ertrag	–	–	3

in Geld (1 Viertel = 26 Batzen): 19 Kreuzer, 4 Heller

## 2. Eingang an Zehnten und Erblehenszinsen

	<i>Anzahl Garben</i>
a) <i>Ertrag an Hafer</i>	
von den Schlossgütern	154
von den Höfen zu Uetwilen	183
von Engwang	339
von Bonau und Gerau	146
von Egelshofen	69
vom Geisshaus	51
von Wagerswil	46
Total	988

	<i>Mütt</i>	<i>Viertel</i>	<i>Vierling</i>
Dreschgut der Zehntengarben	37	3	3
Erblehenszinse an Hafer (laut Buch)			
Jakob Meyers Erben, Grubmühle	1	–	–
Konrad Herzog, Lamperschwil	1	1	1
Gemeinde Wigoltingen	16	–	–
Gottfried Gehrmanns Söhne	1	2	–
Gemeinde Wagerschwil	12	1	–
Hans Jakob Goldingers Erben	1	2	2
Hans Heinrich Forster	3	–	–
Martin Jakob Gehrman	5	–	–
Heinrich Albrecht	–	2	–
Wilhelm Tuchschnid	1	2	–
Rittergut zu Engwang	1	–	–
Ulrich Fröhlichers Erben	1	2	–
Heinrich Goldinger, Müller	–	3	–
Caspar Goldinger	1	2	–
Wilhelm und Ulrich Peter	8	–	–
Hans Jakob Germann	4	–	–
Hans Jakob Wohrenberger	3	1	–
Hans Ulrich Freyenmuth	13	3	–
Hans Jakob Ernst & Consorten	13	3	–
Schupflehenszins vom Obervogt	29	–	–
Total	158	–	2
abzüglich Drescherlohn	2	1	2
an Dompropstei (laut Quittung)	11	–	–
an Domkapitel (laut Quittung)	18	–	–
Ertrag	126	3	–

in Geld (1 Mütt = 44 Batzen): 371 Gulden, 48 Kreuzer

b) *Ertrag an Kernen*

an Ertrag der Mühle			
aus den Teillasten	100	1	2
an Erblehenszinsen laut Buch			
Jakob Meyers Erben, Grubmühle	–	2	–
Hans Conrad Herzog	1	3	2
Hieronimus Kündig	–	2	–
Gottfried Germann, Söhne	1	2	–
Gemeinde Wagerschwil	12	–	–
Hans J. Goldingers Erben	2	–	3
Hans Heinrich Forster	3	–	–

	<i>Mütt</i>	<i>Viertel</i>	<i>Vierling</i>
Martin und Hansjakob Gehrman	5	–	–
Joachim Müller	–	2	–
Heinrich Albrecht	–	2	–
Hans W. Tuchschnid	1	2	½
Ulrich Fröhlichers Erben	1	–	–
Christoph Hess & Consorten	–	2	–
Heinrich Goldinger, Müller	4	3	2
Caspar Goldinger	1	2	–
Wilhelm und Ulrich Peter	8	–	–
Hans Jakob Gehrman, Wagerschwil	4	–	–
Hans Jakob Wohrenberger	2	2	–
Hans Ulrich Freyenmuth	8	2	–
Jakob Kündig	–	–	2
Hans Jakob Ernst & Consorten	8	2	–
Schupflehszins vom Obervogt	29	–	–
Total	198	–	½
abzüglich für Grund- und Lehenszins			
Frühmesspfund Märstetten	–	1	2
Domprobstei (laut Quittung)	17	–	–
Domkapitel (laut Quittung)	12	–	–
abzüglich für die Amtsleute			
dem Obervogt für die Zinsleute	–	2	–
Caspar Burgermeister, Zehntenmann	2	–	–
Hans Jakob Hess, Zehntenmann	1	–	–
Hans Ulrich Zingg, Zehntenknecht	1	–	–
Ertrag	164	–	2½

in Geld (1 Viertel = 26 Batzen): 1138 Gulden, 9 Kreuzer

<i>c) Ertrag an Musmehl</i>	<i>Mütt</i>	<i>Viertel</i>	<i>Vierling</i>
Klingenmühle, Teillasten	20	3	2
Mühle Lamperschwil	–	3	–
Total	21	2	2

in Geld (1 Viertel = 26 Batzen): 149 Gulden, 56 Kreuzer

<i>3. Einnahmen an Wein</i>	<i>Eimer</i>	<i>Viertel</i>	<i>Mass</i>
<i>a) Ertrag von den Herrschaftsreben</i>			
Die Reblehensleute hatten abzugeben die Hälfte des Ertrages, den Zehntenwein und den Trukwein			
Caspar Kündig	65	–	1
Hans Jakob Kündig	88	3	5
Hans Jakob Hess	63	–	5
Hans Konrad Tuchs Schmid	25	2	7
Hans Jakob Vögeli	26	–	3
Hans Jakob Gehrman	17	3	3
<i>b) von fremden Zehnten- und Trukwein</i>			
ab dem Eugelberg	1	2	6
von Engwang	12	1	4
von Egelshofen	5	–	–
von Uetwilen	4	–	–
von Wagerschwil	4	–	5
von Hefenhausen	3	–	–
Total	316	3	7
abzüglich den 20. von 7 Jucharten Reben an den Dekan zu Wigoltingen			
den 10. nach Wagerschwil	16	2	–
dem Obervogt für die Zinsleute	4	2	–
Competenzwein dem Bürglen-Boten	4	–	–
Competenzwein an Weibel Heer	2	–	–
an Weibel Heer statt Holz	1	–	–
Ertrag	286	3	7

in Geld (1 Fuder Wein à 30 Eimer Konstanzer-Mäss = 48 Gulden): 459 Gulden, 9 Kreuzer

#### *4. Einnahmen aus Grund-Erblehenszinsen*

##### *a) Erträge in barem Geld*

Hans Jakob Meyers Erben	3	40	–
Hans Konrad Herzog	–	24	–
Gemeinde Wigoltingen	–	40	–
Gottfried Gehrman, Söhne	–	40	–
Gemeinde Wagerschwil	3	12	–
Hans Jakob Goldingers Erben	–	16	4
Hans Heinrich Forster	5	–	–
Martin und Hans Jakob Gehrman	7	–	–

	<i>Gulden</i>	<i>Kreuzer</i>	<i>Heller</i>
Heinrich Albrecht	–	15	–
Hans W. Tuchschnid	–	40	–
Rittergut Engwang	–	16	–
Gemeinde Märstetten	2	40	–
Pfarrherr Drächsler, Märstetten	2	40	–
Hans Jakob Nidinger, Schmied	–	30	–
Elias Heer, Metzger	1	–	–
Caspar Goldinger, Müller	1	40	–
Wilhelm und Ulrich Peter	3	–	–
Jakob Gehrman, Wagerschwil	2	15	–
Hans Jakob Wohrenberger	1	8	–
Hans Ulrich Freyenmuth, Amtmann	5	–	–
Hans Jakob Ernst und Conrad Bruchli	5	–	–
Total	47	26	4
abzüglich der Dompropstei	–	24	–
dem Domkapitel	3	20	–
Frühmesspfund Märstetten	–	24	–
Pfarrpfund Wigoltingen	–	6	–
Ertrag	43	12	4

### *5. Einnahmen aus Heu und Kleinem Zehnten*

	<i>Gulden</i>	<i>Kreuzer</i>
<i>a) Erträge in barem Geld</i>		
Wohrenberger, zum Hof	1	30
Geisshaus-Zehnten	5	26
Abraham Germann	–	14
Hans Kaspar Burgermeister	–	16
Hans Jakob Meyers Erben	–	12
Ulrich Mohn und Tobias Müller	–	10
Hof zum Wald	5	–
Jakob Burgermeister	–	15
Hans Ulrich Heers Wittib	–	20
Weibel Hans Heinrich Burgermeister	5	16
Hans Jakob Vögeli	–	30
Gebrüder Haller, Bonau	–	10
Hans Jakob Wohrenberger	–	4
Chr. Hess und Herm. Kesselring	–	14
Hans Ulrich und Caspar Mohn	–	20
Jakob Christinger	1	30
Ertrag	22	42



6. Einnahmen aus Schupflehenszinsen<sup>4</sup>

a) Erträge in barem Geld	Gulden	Kreuzer
Hans Jakob Hess, Rebmann in Märstetten	30	–
Caspar Kündig, Rebmann Eugelberg	31	–
Hans H. Bolthausen, Müller	34	42
Hauptmann Puppikofer	1	–
Obervogt David Anton Zollikofer	10	–
Conrad Läublins Wittib	140	–
Leonhard Puppikofer	25	–
Hans Jakob Kündig, Rebmann	41	–
Obervogt David Anton Zollikofer	30	–
Hans Jakob und Ulrich Freyenmuth	2	–
Ertrag	344	42

7. Einnahmen von «Hinder-Gassen»

(Niederlassungsgebühren für Nichtbürger)

a) Erträge in barem Geld	Gulden	Kreuzer
Jakob Gamper	1	–
Hartmann Buchenhorners Wittib	1	–
Hans Jakob Spengler	–	20
Heinrich Wirz	–	30
David Scherer	–	40
Salomon Schmid	1	30
Hans Jakob Scherer	–	40
Hans Heinrich Möschinger	1	–
Hans Ulrich Mäder, Uhrmacher	1	30
Mathias Notter	–	40
Johann Schaltegger	1	30
Hans Jakob Brauchli	1	–
Rudolf Wälli	–	40
J. Fuchs	–	20
Hans Konrad Herzog	1	–
Hans Ulrich Eigenmann, Weiherhüsli	–	30
Ertrag	13	50

4 Beim Schupflehen konnte der Herr den Lehensmann ursprünglich jederzeit entlassen. Schon im Spätmittelalter konnte der Lehensmann es aber tatsächlich meist bis an sein Lebensende behalten, doch wurde es nie vererbbar. Nach 1798 (Befreiung des Thurgaus, Aufhebung der Herrschaften) sind die Schupflehen Pachtbetriebe geworden. Im Gegensatz dazu wurde das Erbfehen Eigentum des früheren Inhabers gegen eine entsprechende Abfindung.

*Einnahmen:*

	<i>Gulden</i>	<i>Kreuzer</i>
<i>a) An Kapitalien und Zinsen</i>		
Kaspar Kündig, Zins von 200 Gulden	10	–
Kapitalrückzahlung	30	–
Hans Jakob Kündig Zins	12	30
Kapitalrückzahlung	50	–
Hans Jakob Vögeli, Kapitalzins	17	30
Obervogt David Anton Zollikofer für den herrschaftlichen Fonds	300	–
<i>b) An Neugrüth-Zehnten</i>		
Obervogt David Anton Zollikofer	–	10
Jakob Bruchli	–	20
Hans Jakob Kind	4	59
Gemeinsam mit Domkapitel Konstanz	5	27
<i>c) An Drittel-Wein</i>		
Hans Wilhelm Tuchschiidt	–	48
Hans Jakob Wohrenberger	–	48
<i>d) An Hanf und Flachs</i>		
Heinrich Boltshauser, Müller	12	–
der Obervogt der Herrschaft	3	–
der Obervogt dem Junker Verwalter	4	
<i>e) An Siegeltaxen, Waisen- und Bussengelder</i>		
Siegeltaxen	22	51
Waisengeld	13	9
Bussengeld	16	56
<i>f) An Hennen, Hühner und Eier</i>		
Weibel Christoph Heer	53	
Dompropstei Konstanz	17	
Obervogt an die Herrschaft	33	
<i>g) An Fischen aus dem Bommerweiher</i>		
Fische, abzüglich Satzische und diverse Unkosten	2	28
<i>h) An diversen Kleinigkeiten</i>		
Eichenrinde an den Gerber in Märstetten	11	–
für 200 alte Hohlziegel	3	20
50 Pfund Alteisen dem Schlosser	3	20
für 1 Bett	–	40
Ertrag	628	16

	<i>Gulden</i>	<i>Kreuzer</i>
<i>Rebbau-Unkosten</i>		
Rebstecken, 7800 Stück	104	–
Lichter & Unschlitt in beide Torkel laut Konto	1	9
Jakob Kündig, Herbstunkosten	8	22
Caspar Kündig, Herbstunkosten	7	44
Jakob Hess, Herbstunkosten	3	51
Conrad Tuchs Schmid, Herbstunkosten	3	15
Jakob Gehrman, Herbstunkosten	2	48
Unkosten	131	9

### *Bau-Unkosten*

Handwerkerrechnungen für Maurer, Schreiner, Glaser, Schmied etc.	411	46
Fuhrlöhne	160	48
Tagelöhne	88	32
Ziegelhütte Phyn	15	4
Schindlen	18	24
16 Mass Leinoel	8	–
Futtersteine für Kachelöfen	2	6
Schloss-Glocke neue Aufhängung	10	48
Unkosten	715	28

### *Zufällige Ausgaben*

356 Eimer-Fähnchen	118	40
Zehrung, Gericht Illhart (2)	4	–
Zehrung, Gericht Wigoltingen	2	–
Prozess-Kosten	15	–
Competenzen f. Hausmanns Weib	16	–
Rechnungsbüchlein, Siegellack, Papier, Federn, Obladen (2 Jahre)	12	–
fünffacher Gerichtsherrenbeitrag	31	36
Zehrung, Gerichtsherrentag	3	–
Zehrung für den Gerichtsbot für eine grosse Eiche	1	12
für den neuen Landvogt	32	–
2 Kollekten an die Kirche auf hochobrigkeitlichen Befehl	55	30
20 junge Obstbäume v. Steckborn hochobrigkeitlicher Befehl wegen Streit mit Gemeinde	2	45
Jahreszins für 367.50	10	–
	2	36
	18	22

	<i>Gulden</i>	<i>Kreuzer</i>
Kirchenstuhl repariert	2	–
dem Weibel zu Engwang (Botengänge)	1	38
desgleichen an Weibel Gehriger	2	18
verlorene Grundzinsrestanz	6	3
an die Gonzenbachschen Erben	4	–
	<hr/>	
Unkosten	340	40
 <i>Gewöhnliche Unkosten</i>		
Salär für Obervogt	200	–
Armenfonds Wigoltingen	52	–
den Schützen	16	–
dem Kaminfeger	2	12
Jakob Hess, Fuhrlohn f. Bonauerzehnten	10	–
Fuhrlohn für Geisshaus-Zehnten	4	–
Holzförster Puppikofer	8	–
Caspar Kündig	2	–
Competenz f. Weibel zu Engwang	3	36
Competenz Bürgler-Bott	5	6
ebendemselben	1	36
Bommer-Weiher Zins	13	45
Zehrung, Gerichtsherrentag	3	–
Neujahrs-Trinkgeld dem Müllerknecht	1	12
	<hr/>	
Auslagen	322	27

### *Schlussabrechnung*

#### *a) Einnahmen*

	<i>Gulden</i>	<i>Kreuzer</i>
Ertrag an Fäsen	374	10
Ertrag an Roggen	19	43
Ertrag an Weizen	27	57
Ertrag an Gerste	6	14
Ertrag an Erbsen	–	19
Ertrag an Hafer	371	48
Ertrag an Kernen	1138	9
Ertrag an Musmehl	149	56
Ertrag an Wein	459	9
Grund- und Erblehenszinse	43	12
Heu- und Kleiner Zehnten	22	42
Einnahmen für verschiedene Punkte	628	16
Schupflehenszinse	344	42
«Hinter-Gassen» Gelder	13	50
Total	3600	8

#### *b) Ausgaben*

	<i>Gulden</i>	<i>Kreuzer</i>
Rebbau-Unkosten	131	9
Bau-Unkosten	715	28
Zufällige Ausgaben	340	40
Gewöhnliche Ausgaben	322	27
Total	1509	44

	<i>Gulden</i>	<i>Kreuzer</i>
Gesamte Einnahmen	3600	8
Gesamte Ausgaben	1509	44
Reinertrag	2090	24

Es heisst zum Schluss:

«Saldo hat also dieses 1778ste Jahr – dem Höchsten sei es verdankt – der Stiftungsherrschaft Altenklingen nach Abzug aller Unkosten rendiert.»





## Napoléon remet la Légion d'Honneur au sculpteur Cartellier par Boilly

*par Marie-Claude Chaudonneret*

Le Salon de 1808 fut le plus célèbre de l'Empire. Un grand nombre d'ouvrages, dont *Le Sacre* de David, y furent exposés<sup>1</sup>. L'ouverture eut une solennité accrue par la fameuse cérémonie de la remise de la Légion d'Honneur où l'Empereur, en personne, décora les artistes qui avaient illustré les fastes et les événements de l'Empire. Le journal officiel, le *Journal de l'Empire*, consacre une colonne de sa première page à l'évènement: «Paris, 23 octobre. S. M. l'Empereur et Roi, accompagné de S. M. l'Impératrice et de S. M. la reine de Hollande, s'est rendu hier au Louvre, pour visiter le salon d'exposition. M. David, premier peintre, ainsi que les principaux artistes ci-après dénommés, ayant été prévenus par M. Denon, directeur général du Musée, se sont trouvés au salon à l'arrivée de L. L. M. M. (...)»<sup>2</sup>. S. M., après avoir examiné le salon des peintres, a témoigné sa satisfaction aux artistes présents, et a donné la décoration d'officier de la Légion d'Honneur à M. David, et celle de légionnaire à MM. Gros, Girodet, (Carle) Vernet et Prud'hon. S. M. ayant passé dans la salle de sculpture, a donné une attention détaillée aux divers objets, et a fait connaître qu'à la prochaine exposition, le talent des sculpteurs serait parvenu à la même supériorité que la peinture a déjà acquise<sup>3</sup>. Elle a donné la Légion d'Honneur à M. Cartellier<sup>4</sup>.»

1 Pour exposer les peintures, il fallut, en plus du Salon Carré, ouvrir la Galerie d'Apollon et une partie de la Grande Galerie.

Pour la première fois, les sculptures, plus nombreuses que pour les précédents Salons, ne sont plus exposées dans la cour mais dans une salle du rez-de-chaussée.

2 Suivent les noms des artistes convoqués: «David, Gros, Girodet, Vernet, Prud'hon, Sérangeli, Monsiau, Barthelemi, Taunay, Mulard, Bulhon, Debret, Roehn, Ponce-Camus, Peyron, Granier, Hue, Robert Lefèvre, Augustin, Aubri, Saint, Parant, Cartellier, Delaistre, Corbet, Foucou, Galle, Andrieu, Brenet.»

3 Denon, dans un rapport à l'Empereur du 13 octobre 1808 (Paris, Archives Nationales, AF. IV 1050, 4<sup>o</sup> dossier), note que l'exposition de sculpture n'est pas si importante, en nombre et en qualité, que celle de peinture parce que les sculpteurs sont «employés aux travaux des monuments publics» et que «les statues des grands dignitaires et des généraux, ne fournissent à leur talent, que des portraits drapés peu favorables au sublime de cet art». Denon termine son rapport en assurant l'Empereur que viendra «très incessamment une école de sculpture aussi nombreuse que brillante».

4 *Journal de l'Empire*, 24 octobre 1808.

Voir: Exposition, Napoléon et la Légion d'Honneur, Paris, Musée National de la Légion

La scène de Napoléon décorant Cartellier est immortalisée par Louis-Léopold Boilly et connue par un lavis conservé au Musée National de la Légion d'Honneur (Fig. 1)<sup>5</sup>. Si Paul Marmottan écrit que seul le dessin existe<sup>6</sup>, Henry Harisse, auteur d'un catalogue de l'œuvre de Boilly<sup>7</sup>, répertorie et un dessin et une peinture, mais ne donne pas de localisation pour cette dernière.

Le tableau a effectivement été exécuté, et exposé au Salon à la mi-décembre: «on peut y ajouter (aux autres tableaux de Boilly exposés au Salon) par la célérité avec laquelle elle a été exécutée, la scène où l'Empereur avant son départ pour l'Espagne, a décoré de la croix d'honneur, quatre artistes dans la salle des antiques du musée napoléon. Ce petit tableau charmant, qui montre beaucoup de personnes connues, a été exposé au Salon vers le milieu de décembre<sup>8</sup>.» Il vient d'être acquis, de la galerie Fischer à Lucerne, par le Musée Napoléon à Arenenberg (Fig. 2)<sup>9</sup>. Il est certain qu'avant d'être mis en vente par la Galerie Fischer le tableau ait fait partie de la collection du Prince de Liechtenstein. Isabelle du Pasquier<sup>10</sup> nous a communiqué une photographie d'un tableau des collections de la Maison de Liechtenstein, envoyée il y a une dizaine d'années au Musée National de la Légion d'Honneur. Le tableau du Prince de Liechtenstein, que nous connaissons par la photographie, est, sans aucun doute, celui qui vient d'entrer au musée d'Arenenberg. La Galerie Fischer n'a pu donner une confirmation et n'a voulu indiquer aucune provenance sur le catalogue de vente.

La scène se passe dans la première salle du rez-de-chaussée de l'aile du midi du Palais du Louvre, partie du futur Musée des Antiques. L'architecture était terminée en 1806 mais la décoration, confiée à Percier et Fontaine, ne sera

d'Honneur, 1968. Bruno Foucart, «L'artiste dans la Société de l'Empire». *Revue d'Histoire moderne*, 1970, pp. 709-718. Charles Otto Ziezeniss, «Napoléon au Salon de 1808», *Bulletin de la Société de l'Histoire de l'Art français*, année 1971, 1972, pp. 205-215.

5 Plume, encre brune, lavis d'encre grise, rehaussé d'aquarelle. H. 0,400; L. 0, 510. Paris, Musée National de la Légion d'Honneur.

Henry Harisse, L. L. Boilly, peintre, dessinateur et lithographe. Sa vie et son œuvre, Paris, 1898, n° 1104. Isabelle du Pasquier, *Catalogue des peintures, dessins et pastels du Musée National de la Légion d'Honneur et des ordres de chevalerie*, Mémoire de l'École du Louvre, exemplaire dactylographié, 1976, n° 80.

6 Paul Marmottan, *Le peintre Louis Boilly*, Paris, 1913, p. 120.

7 Henry Harisse, *op. cit.*, n° 36.

8 *Collection Deloynes* (Paris, Bibliothèque Nationale, Cabinet des Estampes), t. 44, pp. 596-597 (*Journal des Petites Affiches*).

Voir aussi, *Journal de l'Empire*, 29 décembre 1808: «petit tableau de M. Boilly exposé depuis peu dans le Galerie d'Apollon, et représentant la visite mémorable que S. M. fit au Salon le 22 octobre dernier.»

9 Toile. H. 0,420; L. 0,615.

*Catalogue de la Galerie Fischer* (Lucerne), vente, 23 au 31 mai 1981, n° 81, repr.

10 Conservateur au Musée National de la Légion d'Honneur.

Nous la remercions vivement pour l'information qu'elle a bien voulu nous donner.

achevée que sous la Restauration. Bien qu'inachevée, cette salle put être utilisée en 1808, pour y exposer les sculptures du Salon<sup>11</sup>.

Boilly fait figurer plusieurs œuvres, parmi les plus célèbres, exposées au Salon de 1808. On reconnaît de droite à gauche: *Le général Desaix* par Chinard<sup>12</sup>, *La pudeur* par Cartellier<sup>13</sup>, *Sully* par Beauvalet<sup>14</sup>, *Louis, roi de Hollande* par Cartellier<sup>15</sup>, *Joseph, roi d'Espagne* par Delaistre<sup>16</sup>, *Madame Mère* par Canova<sup>17</sup>, *Caffarelli du Falga* par Masson<sup>18</sup>, *Colbert* par Dumont<sup>19</sup>, *La*

11 Christiane Aulanier, *La Salle des Caryatides, Les Salles des antiquités grecques*, Paris, 1957, pp. 105-112. Notons que Christiane Aulanier mentionne (p. 107) un dessin représentant Napoléon décorant Cartellier exposé, après l'ouverture du Salon, dans la Galerie d'Apollon. Il s'agit en fait de la peinture qui vient d'entrer au Musée d'Arenenberg, et non du dessin du Musée National de la Légion d'Honneur.

12 Nous remercions Isabelle Lemaistre, conservateur au Département des Sculptures du Louvre, de nous avoir aidée à identifier les sculptures.

Joseph Chinard, *Le Général Desaix*. Marbre. H. 0,82. Signé: Chinard de Lyon. Commandé par l'Empereur. Salon de 1808, n° 655. Musée National de la Légion d'Honneur.

13 Pierre Cartellier, *La pudeur*. Marbre. H. 1,65; L. 0,48; P. 0,39. Signé: P. Cartellier. Salon de 1808, n° 649. Exécuté pour l'Impératrice Joséphine. A sa mort, le tableau est dévolu à Hortense. En 1819, il est acheté par le roi Guillaume II des Pays-Bas. En 1850, il passe dans la collection de l'amateur Fodor qui le lègue au Musée municipal d'Amsterdam (Gerard Hubert, «L'œuvre de Pierre Cartellier (1757-1831). Essai de catalogue raisonné», *Gazette des Beaux-Arts*, juillet-août 1980, p. 10, n° 8).

14 Pierre-Nicolas Beauvalet, *Sully*. Plâtre. Modèle pour la statue du Palais Bourbon (aux bas des marches). Ce modèle fut donné par l'artiste au Musée des Monuments français. Exposé au Salon de 1808 mais terminé trop tard pour figurer sur le livret.

15 Pierre Cartellier, *Louis, roi de Hollande, en costume de grand Connétable*. Plâtre. H. 0,61. Salon de 1808, n° 647. Modèle pour la statue exposée au Salon de 1810 (Gerard Hubert, op. cit., p. 14 n° 16). Musée National du château de Versailles. Voir Rapport de Denon à l'Empereur, 15 août 1808 (Paris, Archives Nationales, AF. IV 1050, 4° dossier).

16 François Nicolas Delaistre, *Joseph, roi d'Espagne, en costume de Grand Electeur*. Marbre. H. 1,95. Salon de 1808, n° 668. Musée National du Château de Versailles.

Cette œuvre et la précédente font partie d'une série de six grandes statues en pied des grands dignitaires de l'Empire, commandées en 1805 et exposées au Salon de 1808: l'Archichancelier de l'Empire Cambacérès par Roland, l'Architrésorier Lebrun par Masson, le Grand Amiral Murat par Lemot, l'Archichancelier de l'Etat Eugène par Ramey.

Voir Rapport de Denon à l'Empereur, 15 août 1808 (Paris, Archives Nationales, AF. IV 1050, 4° dossier).

17 Antonio Canova, *Madame Mère*. Marbre. H. 1,45; L. 1,45; P. 0,66. Commandé en 1804 lorsque Mme Mère était à Rome. Le modello (conservé à Possagno) est terminé en 1805 et le marbre en 1808. Le marbre est envoyé en France en août 1808, avec les antiques Borghèse, et est exposé au Salon avec *L'Amour et Psyché*, *Hébée versant le nectar* et *La Madeleine pénitente* (ne figurent pas sur le livret du Salon car ils arrivèrent peu avant l'ouverture du Salon). Trustees of the Chatworth Settlement.

Voir *Le Moniteur universel*, 1<sup>er</sup> novembre et 28 décembre 1808.

18 François Masson, *Caffarelli du Falga, général de division mort en Egypte*. Marbre. H. 2,00. Daté: 1807. Salon de 1808, n° 718. Fait partie d'une série de six grandes statues en pied des généraux morts en commandant les Armées (Rapport de Denon à l'Empereur, 15 août 1808. Paris, Archives Nationales, AF. IV 1050, 4° dossier). Musée National du château de Versailles.

*Madeleine pénitente* par Canova<sup>20</sup>; au fond à gauche, Hébée versant le nectar de Canova<sup>21</sup>. La statue à droite d'*Hébée* est probablement celle d'un des «généraux morts en commandant les Armées»<sup>22</sup>. Cartellier est représenté par une des deux œuvres qui lui valurent la reconnaissance de l'Empereur<sup>23</sup>, et par la sculpture qui eut un grand succès, *La pudeur*. Le plâtre exposé au Salon de 1801 lui avait valu un prix d'encouragement de première classe. Le marbre fut exécuté pour l'Impératrice Joséphine. Boilly illustre également les principales commandes de l'Etat, celles destinées à embellir la capitale de l'Empire, avec deux sculptures pour la décoration du Palais Bourbon, et celles qui devaient immortaliser les héros militaires et les hommes d'Etat. Boilly a choisi de représenter, parmi les six statues des grands dignitaires de l'Empire commandées en 1805, celles des frères de l'Empereur. Le plus célèbre représentant de la sculpture néoclassique, Canova, qui expose pour la première fois à Paris, a une place d'honneur: quatre des cinq marbres exposés au Salon sont représentés.

Devant *Madame Mère*, Napoléon remet la croix de la Légion d'Honneur à Cartellier. Il porte l'habit vert foncé à parements rouges, la tenue de Colonel des Chasseurs de la Garde. A la gauche de Cartellier, l'Impératrice Joséphine regarde la scène tandis que la Reine Hortense, tenant par la main le jeune prince Napoléon-Louis, s'entretient avec un haut dignitaire portant l'insigne de Grand Officier de la Légion d'Honneur, probablement le Grand Chambellan Talleyrand. Derrière l'Empereur se tiennent le Mameluck, l'Archichancelier Cambacérès et, de profil, le Grand Admiral Murat; derrière Cartellier, David, Premier Peintre, qui fut nommé quelques instants plus tôt, dans le Salon Carré, devant le tableau du *Sacre*, officier de la Légion d'Honneur<sup>24</sup>.

19 Jacques Edmé Dumont, J. B. Colbert, ministre des finances et surintendant des bâtiments. Plâtre. Modèle pour la statue du Palais Bourbon (aux bas des marches). Salon de 1808, n° 680.

20 Antonio Canova, La Madeleine pénitente. Marbre. Deuxième version, exécutée pour Eugène de Beauharnais. Envoyé à Paris avec les antiques Borghèse. Salon de 1808 (C. P. Landon, Annales du Musée. Salon de 1808, t. 2, p. 20, pl. 11. Le Moniteur universel, 28 décembre 1808. Ne figure pas sur le livret du Salon). Leningrad, musée de l'Ermitage.

21 Antonio Canova, Hébée versant le nectar. Marbre. Deuxième version, exécutée pour l'Impératrice Joséphine. Salon de 1808 (C. P. Landon, Annales du Musée. Salon de 1808, t. 2, p. 35, pl. 25. Le Moniteur universel, 28 décembre 1808. Ne figure pas sur le livret du Salon). Leningrad, Musée de l'Ermitage.

22 Dugommier par Chaudet, Custine par Moitte, Roche par Milhomme, Joubert par Houdon, Caffarelli par Masson (voir note 18), Leclerc par Dupati. Voir Rapport de Denon à l'Empereur, 15 août 1808, Paris, Archives Nationales, AF. IV 1050, 4° dossier.

23 Avec Louis, roi de Hollande, avait été exposé (n° 648) le portrait de Feu Prince Napoléon, fils de S. M. le roi de Hollande (Napoléon-Charles 1802-1806).

24 Evènement commémoré par Gros. Toile inachevée. H. 3,50; L. 6,40. Donné en 1868 au Louvre par Napoléon III. Aujourd'hui au Musée du château de Versailles (MI.739 et MV.6347). Copié par Yvon pour le Musée National de la Légion d'Honneur. Cartellier est représentée au milieu des artistes décorés (le troisième en partant de la gauche).

C'est à Vivant Denon, Directeur général des Musées depuis 1802, que Boilly donne une place privilégiée. Denon «bénit» les deux mains réunis par la décoration, celle de l'Empereur donnant l'insigne, celle de Cartellier le recevant. Il<sup>25</sup> fut l'artisan du succès du sculpteur. Il avait préparé, pour le Salon de 1808, plusieurs listes pour l'Empereur: «Noms des artistes qui ont travaillé pour Sa Majesté, que le Directeur croit devoir appeler le jour où l'Empereur honorera l'exposition de sa présence», «Artistes que le Directeur supplie Sa Majesté de décorer de l'aigle de la Légion d'Honneur»<sup>26</sup>. Le nom de Cartellier figure sur les deux listes. Sur la première, Denon propose cinq noms de sculpteurs: en tête Cartellier, pour les statues du Roi de Hollande, et de la pudeur; ensuite Delaistre pour la statue du roi d'Espagne; Taunai, Corbet et Foucou pour les statues des militaires destinées à l'arc de triomphe. Les noms des artistes que Denon suggère à l'Empereur pour être décorés, Gros, Girodet, Carle Vernet, Prud'hon, Cartellier sont effectivement retenus. Les peintres qui viennent de recevoir la Légion d'Honneur au Salon Carré sont représentés à l'arrière plan. Derrière les artistes décorés, sont placés ceux qui ont été convoqués. Parmi eux, essentiellement des peintres d'histoire. Certains recevront médailles et «encouragements». Le seul fait d'être convoqué pour le passage de l'Empereur est une récompense. Tous ont l'espoir que l'Empereur va leur adresser quelques mots.

Boilly décrit, avec un souci d'exactitude, l'évènement artistique et historique, tout en le transformant en scène familière. Par rapport au dessin (Fig. 1), il a accentué l'aspect anecdotique de la cérémonie. La composition est simplifiée et plus lisible. La foule des artistes invités, presque fondue dans la pénombre, est nettement séparée du groupe de l'Empereur et de sa suite, à la fois par *La Madeleine pénitente* de Canova et par la courbe des sculptures qui enserme la scène principale. Attiré par les thèmes de la vie familiale et les portraits, Boilly délaisse la grandiloquence que pouvait demander un tel sujet et, préférant l'étude des expressions humaines à la mise en scène, il décrit avec soin les visages, proches de la caricature pour certains. L'atmosphère est plus celle d'une réunion de famille que celle d'une pompe officielle. Les grands dignitaires et leur suite bavardent simplement, par petits groupes. La Reine Hortense n'est plus tournée vers l'Empereur mais écoute son voisin tandis que, d'un geste charmant et familier, elle retient par la main son jeune fils.

Napoléon, tête nue, a une attitude simple, sans ostentation. Dans une scène digne de Greuze, *Napoléon et son maître d'écriture*<sup>27</sup>, Boilly avait représenté un Empereur proche de son peuple, attentif aux supplications d'une

25 Cartellier exécuta le bronze (daté de 1826) pour le tombeau de Vivant Denon au cimetière du Père Lachaise.

26 Pour les deux listes: Paris, Archives des Musées Nationaux, X Salon 1808.

27 Esquisse sur toile, Paris, bibliothèque Thiers. Henry Harisse, op. cit., n° 408.

femme et de ses enfants. Des peintres d'histoire comme Gros, avec des moyens différents des peintres de genre, créent la même légende d'un monarque capable de simplicité et de pitié.

A la scène de genre, Boilly emprunte également la facture glacée, des couleurs raffinées, à la fois acides et doucereuses. L'orangé des jaquettes de Murat et de Cambacérès, le vert foncé de celle de l'Empereur, le rouge vif de la veste du mameluck répondent aux harmonies féminines du groupe de droite, le mauve pâle de la robe d'Hortense, le vert amande de celle de Joséphine, le rose délicat des coiffures.

Ce petit tableau précieux est typique du goût des curieux et des amateurs affectionnant la scène de genre hollandisante et préférant l'anecdote historique au «trait de vertu». *Napoléon remet la Légion d'Honneur au sculpteur Cartellier* illustre cette tendance qui hésite entre la scène intimiste, le portrait familial et les fastes officiels destinés à créer et perpétuer un mythe.



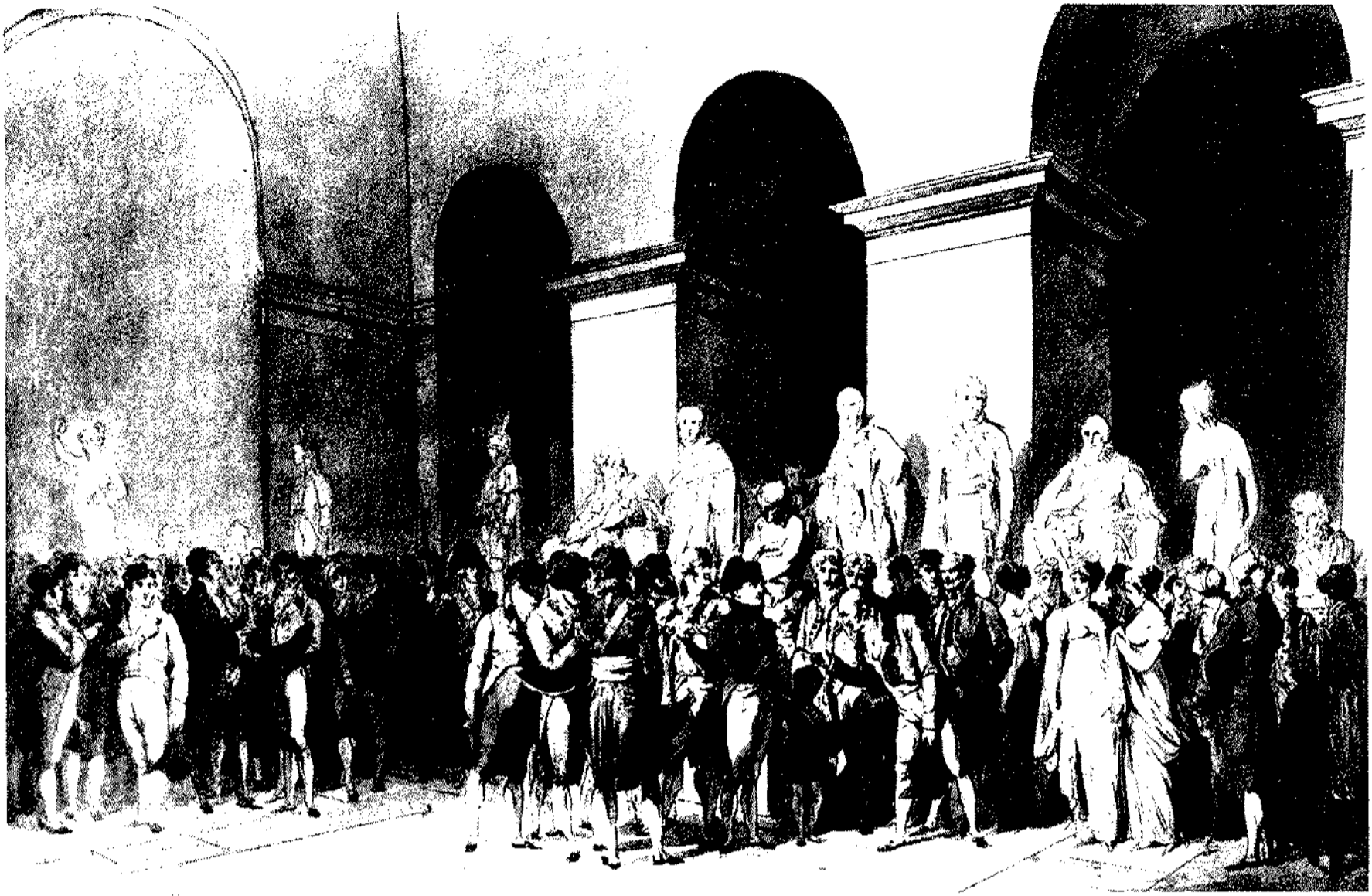


Fig. 1. L. L. Boilly, *Napoléon remet la Légion d'Honneur au sculpteur Cartellier*. Paris, Musée National de la Légion d'Honneur.



Fig. 2. L. L. Boilly, *Napoléon remet la Légion d'Honneur au sculpteur Cartellier*. Arenenberg, Musée Napoléon.



Fig. 3. Détail du tableau: l'Empereur et les grands dignitaires.

# Benedikt Ignaz Frölich

Stenograph der thurgauischen Verfassungsräte von 1831 und 1837

von Oskar Rickenmann

Während das amtliche Protokoll des thurgauischen Grossen Rates von 1803 an ein reines Beschlussprotokoll ist, das 1908 erstmals die Namen der Antragsteller als Neuerung enthält und von 1929 an die Diskussion mit den Namen der Redner festhält, besitzen wir von den Verhandlungen der beiden thurgauischen Verfassungsräte von 1831 und 1837 stenographische Protokolle. In der Restaurationszeit war in den fortschrittlichen Kantonen der Schweiz die «Öffentlichkeit» der Verwaltung ein viel diskutiertes Thema gewesen. Als nach der französischen Julirevolution des Jahres 1830 in verschiedenen Kantonen der Schweiz eine liberale Verfassung geschaffen wurde, trat dort verständlicherweise der Wunsch nach einer umfassenden Orientierung über die Verhandlungen der Grossen Räte zu Tage. In Zürich, Bern und in der Waadt wurde damit begonnen, stenographische Aufzeichnungen zu machen und diese in den Zeitungen zu verwerten oder ganz zu veröffentlichen<sup>1</sup>.

Noch im Jahre 1831 erschien in Frauenfeld in der Druckerei von Jakob Fehr ein 266 Seiten starkes Bändchen mit dem Titel «Verhandlungen des Verfassungsrathes des Cantons Thurgau». Es enthält die stenographischen Aufzeichnungen der ganzen, vom 21. März bis zum 14. April 1831 dauernden Verhandlungen und ist für uns heute eine unerschöpfliche Geschichtsquelle, weil wir daraus erfahren, was die führenden Politiker der damaligen Zeit dachten und sprachen.

Dieses Werk ist dadurch entstanden, dass die Verfassungskommission in ihrer ersten Sitzung vom 17. Januar 1831 beschloss, ihre Verhandlungen sollten geheim bleiben, während der Grosse Rat am 5. März den Kleinen Rat aufforderte, über die Veröffentlichung der Gesamtverhandlungen des Verfassungsrates mit dem Buchdrucker Fehr oder anderen zu verhandeln. Der Kleine

<sup>1</sup> In Bern wurde mit der stenographischen Aufnahme der Grossratsverhandlungen Ende Januar 1832 begonnen. In Luzern soll der Kantonsschulprofessor Josef Ineichen 1830 damit angefangen haben. In Zürich wurden die selben Verhandlungen von 1831 an im Auftrage des Protokollredaktors und von Journalisten teilweise stenographisch aufgenommen. In der Waadt waren die Verhandlungen des Verfassungsrates 1831 wörtlich aufgeschrieben worden und am 7. Juni 1832 begann die stenographische Aufzeichnung der Verhandlungen des Grossen Rates (Marc Ducloux und Gonzalve Petitpierre).

Rat antwortete am 18. März 1831, dass er einen Stenographen gesucht und dafür den bestens ausgewiesenen Dr. Andreas Stäheli gewonnen habe, der ja dann am 19. Mai Mitglied des neuen Kleinen Rates wurde<sup>2</sup>. Dr. Stäheli dürfte wohl die Verantwortung für die künftige Veröffentlichung übernommen und auch deren kurzes Vorwort geschrieben haben. Die stenographische Aufnahme ist aber sicher das Werk von Prokurator B. J. Frölich gewesen, der von Mitte Januar bis November 1831 als Aushilfe in der Regierungskanzlei tätig war. Er hat auch bereits vom 26. Januar an verschiedene Sitzungen der Verfassungskommission protokolliert<sup>3</sup>.

Es ist ohne jeden Zweifel eine Folge dieser Veröffentlichung, dass am 23. Juni 1832 mehrere Bürger von Münchwilen das Begehren stellten, es möchte ein Stenograph angestellt sowie die Gesetze und Gesetzesvorschläge von den Gemeinden angekauft werden, um sie dann unter den Bürgern zirkulieren zu lassen. Dem zweiten Begehren gab der Grosse Rat mit dem Hinweis, das «Tagblatt der Gesetze» könne von jedem Bürger zu billigem Preise bezogen werden, am 27. Juni keine Folge; hingegen wurde wegen der «Unzulänglichkeit der bisherigen Bekanntmachung der Grossrats-Verhandlungen durch die öffentlichen Blätter» beschlossen:

«Eine Kommission von 7 Mitgliedern wird Auftrag erteilt, mit den Verlegern der Zeitungen Rücksprache zu nehmen, damit die Diskussionen und Voten der einzelnen Mitglieder des Grossen Rates getreu aufgenommen und bekanntgemacht werden, und somit der § 53 der Verfassung ins Leben trete.»

Der Kommissionspräsident begründete in der Sitzung vom 3. Oktober 1832 die Anstellung eines Stenographen wie folgt:

«In Betracht der Bestellung eines Stenographen für die Aufnahme und getreue Bekanntmachung der Diskussion und Voten im Grossen Rat machten sich unter den Mitgliedern der Kommission 3 verschiedene Ansichten geltend. Die erste, zu der sich drei Mitglieder bekennen, will über diesen Punkt zur Tagesordnung schreiten und fernerhin die Verhandlungen des Grossen Rates der zufälligen Bekanntmachung der Zeitungsredaktoren überlassen, da die Erfahrung lehre, dass sich dieselben ohne Einmischung der Behörden und Unterstützung von Seite des Staates schon um ihres eigenen Interesses willen eine möglichst getreue und vollständige Aufnahme der Verhandlungen des Grossen Rates in die betreffenden Blätter angelegen sein lassen. – 2 andere Mitglieder, das Unzulängliche und Lückenhafte der bisherigen Bekanntmachung der Ver-

2 Staatsarchiv Thurgau (STA TG), Protokoll der Verfassungskommission 1831, Protokolle des Grossen und Kleinen Rates 1831, Akten des Grossen Rates und Missiven des Kleinen Rates 1831. Johann Andreas Stäheli von Sommeri (1. 12. 1794–17. 8. 1864) war 1817 Lehrer bei Pestalozzi in Yverdon, promovierte 1827 zum Dr. phil. in Leipzig und war 1831–1858 Regierungsrat.

3 STA TG, Protokoll der Verfassungskommission und Entwurf der Rechnung über die Ausgaben 1831.



handlungen einsehend, wollen mit den Redaktoren unserer kantonalen Blätter über die Art und Weise, wie und über die Bedingungen, unter welchen sie sich zur umfassenden und getreuen Lieferung derselben verpflichten würden, in Unterhandlung treten und zu diesem Zwecke eine Kommission aus dem Schosse des Grossen Rates ausscheiden. – Die übrigen 2 Mitglieder teilen die Ansicht der letzteren in Bezug auf die Unzulänglichkeit der bisherigen Bekanntmachung der Grossratsverhandlungen, aber nicht in Bezug auf die Art und Weise, wie Hilfe geschafft werden soll. Sie sind vielmehr mit den (Münchwiler) Bittstellern der Meinung, dass die Aufstellung eines Stenographen (Schnellschreibers) das einzige Mittel sei, wodurch der Grosse Rat dem § 53 der Verfassung ein Genüge leisten könne, und dass die geringen Kosten, welche dem Staat durch die Aufstellung desselben zuwachsen, gegenüber einer klaren und bestimmten Forderung der Verfassung nicht in Betracht gezogen werden dürfen. Sie unterlegen daher Ihrer umsichtigen Prüfung folgenden Dekretsvorschlag.»

Erstens sollte der Grosse Rat nach öffentlicher Ausschreibung einen Stenographen auf die Dauer eines Jahres mit der Möglichkeit der Wiederwählbarkeit anstellen, und zwar zum Taggeld von 5 Gulden 24 Kreuzern für jede Sitzung. Zweitens sollte sein Stenogramm vom Verleger pro Sitzung zu einem halben Bogen in Zeitungsformat gedruckt und zu einem Kreuzer verkauft werden. Die Auflage und der genaue Preis sollten bis zur Wahl des Stenographen genau bestimmt werden<sup>4</sup>. *Sollten die von Stenographen aufgenommenen*

Mit der Wahl durch den Grossen Rat vom 17. Dezember 1832 und dem Erscheinen von Nummer 1 der «Verhandlungen des Grossen Rathes des Kantons Thurgau» über die selbe Sitzung lüftet sich nun der Schleier über den bisher anonymen Stenographen. Es ist Benedikt Ignaz Frölich, Kantonsprokurator, von Fischingen, der dort am 16. November 1802 geboren wurde<sup>5</sup>. Das einzige, was wir über seinen Bildungsgrad wissen, verdanken wir einer Eingabe um das Patent des Kantonsadvokaten, das er am 29. Oktober 1831 vergeblich an den Kleinen Rat des Kantons richtete. Er schrieb darin:

«Seit dem Jahre 1822, bekleidet der Unterzeichnete mit hoheitlicher Bewilligung die Stelle eines Prokurators im herwärtigen Canton. – Nicht sein Jugend-Unterricht, den er im Kloster Fischingen genoss, und sich beynahe lediglich auf Erlernung der lateinischen Sprache beschränkte, von der er nie Gebrauch zu machen in Fall kam, und die seit seinem 14<sup>ten</sup> Jahre, in welchem er jeder weitem Fortbildung, als armer, vaterloser Waise entrückt war und gros-

4 STA TG, Protokoll des Grossen Rates 1832. Dekret betreffend die Bekanntmachung der Gross-Ratsverhandlungen vom 3. Oktober 1832, Kantonsblatt Thurgau I, S. 418/19.

5 Benedictus Ignatius Frölich wurde am 16. November 1802 in Fischingen getauft, heiratete dort am 7. Februar 1825 Anna Xaveria Sauter von Frauenfeld, Bürgerin von Bettwiesen, hatte 6 zwischen 1825 und 1849 geborene Kinder und starb am 21. November 1865 in Einsiedeln, wohin er Beziehungen besass, da seine Mutter Magdalena Kälin hiess.

sentheils vergass, sondern mehr einige Routine, die er sich in Amtskanzleyen als Substitut, und als periodischer Gehilfe seines besonderen Gönners, Herrn Oberamtmanns Meyer sel. erwarb, verbunden mit einigen Geistesanlagen, die er, wenn auch nicht immer mit der gewählten zweckmässigsten Lektüre, zum Theil in etwas selbst cultivierte, mochte, bey Anlass, als für gut gefunden ward, die Zahl der Prokuratoren behufs der praktischen Heranbildung fähiger junger Männer zu Rechts-Anwälten zu vermehren, die Hohe Regierung bestimmt haben, ihm damals das Patent eines Prokurators zu ertheilen.

Zwar kann sich Supplicant nicht rühmen, seine Praxis auf den Fuss gestellt zu haben, dass deren Einkünfte ihm ausschliesslich seinen Unterhalt und sein standesmässiges Auskommen gewähren. Gleichwohl ist er unter seinen damaligen Collegen der einzige, der, mit Ausnahme des Herrn Prokurators Reinhart, vor allen Amtsgerichten unseres Cantons als Rechtsanwalt funktionierte<sup>6</sup>.»

Über das weitere Schicksal der stenographischen Aufnahme der Grossratsverhandlungen wissen wir verhältnismässig gut Bescheid, da von den Sitzungen vom 17. Dezember 1832 bis zum 29. Juni 1833 die von B. J. Frölich, Kantonsprokurator, redigierten und von Jakob Kolb in Frauenfeld gedruckten «Verhandlungen des Grossen Rathes des Kantons Thurgau» erhalten sind. Mit einer «Berichtigung» nimmt die Veröffentlichung nach 146 Seiten im damaligen Zeitungsformat ein Ende. In dieser verwahrt sich Frölich gegen den in der Thurgauer Zeitung vom 15. Juli gegen ihn erhobenen Vorwurf, ein Schosskind von Joachim Leonz Eder zu sein<sup>7</sup>. Er hat selbst mit dem Worte «Ende» am Schluss der Grossratssitzung vom 28. Juni 1823 mit der Protokollierung aufgehört und von der Sitzung vom 29. Juni sind lauter Mitteilungen des Präsidiums des Rates abgedruckt. Von Frölich selbst stammt nur eine Nachbemerkung zur Abweisung eines Gesuches von ihm, dass ihm eine erhöhte Entschädigung für grössere Auslagen für Kost und Logis bei den Sitzungen in Weinfelden ausgerichtet werde. Frölich entrüstete sich mit Recht darüber, dass eine solche Entschädigung bereits zweimal beschlossen worden war, dass aber von einem Kantonsrat die Einsprache kam, ein solcher Beschluss benötigte die gleiche Anzahl Stimmen wie ein Gesetz und somit sein Gesuch am 29. Juni als abgelehnt betrachtet wurde<sup>8</sup>.

6 STA TG, Justizdepartement, Advokaten und Rechtsanwälte. Aus diesen Angaben über den Lebenslauf geht nicht hervor, wo Frölich die Stenographie erlernte und welches System er hatte. Es dürfte sich um die Methode Horstig (ein geometrisches System, entstanden 1797) gehandelt haben. Die Angabe Walter Greuters in seiner Festrede von 1930 (50 Jahre Thurgauischer Stenographenverband), er hätte das System Gabelsberger gehabt, kann nicht stimmen, denn dieser schuf seine «Redezeichenkunst» erst 1834. Frölich gehörte in diesen Jahren zum Politischen Verein des Untern Thurgaus, der sich regelmässig auf dem Schloss Wellenberg, dem Wohnsitz J. L. Eders versammelte. Vgl. Anm. 14.

7 STA TG, Protokoll des Grossen Rates 1833.

8 STA TG, Protokoll des Grossen Rates 1833.



Das geschah am letzten Tag der Sommersession und damit war auch die Amtszeit des Stenographen abgelaufen. Der Kleine Rat schrieb die Stelle zur Bewerbung aus, musste aber am 4. Dezember dem Grossen Rate die Mitteilung machen, dass sich niemand gemeldet habe und teilte zugleich mit, dass sich die Abonnentenzahl von 925 auf 382 vermindert habe. Der Grosse Rat lud daher in seiner ersten Wintersitzung am 16. Dezember 1833 den Kleinen Rat ein, «geeignete Vorschläge aufzustellen, wie der Zweck des Dekrets vom 3. Oktober 1832 betr. die Bekanntmachung der Grossrats-Verhandlungen am besten zu erreichen sei. – Wenn die Erscheinung der Abnahme der Nachfrage nach diesen Blättern nicht als Mangel von Interesse für die Sache betrachtet wird, so konnte die Versammlung den Wunsch nicht beugen, dass die Verhandlungen besser redigiert und in schnellerer Zeit als bisher geliefert werden möchten, wodurch die Zahl der Abonnenten sich merklich steigern würde. – Um indessen die Bestimmungen des besagten Dekrets ungeschwächt fortzuerhalten, erhält das Sekretariat den Auftrag, einstweilen von sich aus die Verhandlungen durch die öffentlichen Blätter zur Kenntnis zu bringen.»

Schon am 19. Dezember 1833 konnte der Grosse Rat über den Antrag des Kleinen Rates diskutieren. Für die Beibehaltung des Stenographen wurde u. a. folgendes ausgeführt:

«Andere rufen der Verfassung, die die Öffentlichkeit der Verhandlungen im vollsten Sinne des Wortes fordert. Es wolle das Thurgauer Volk nicht bloss wissen, was beschlossen werde, sondern die Voten seiner Repräsentanten kennen, um sie im Falle ihrer Untauglichkeit durch bessere zu ersetzen. – Selten habe die Ankündigung dieses Blattes grösseren Anklang gefunden; dafür zeuge die starke Anzahl der Abonnenten, und wenn das Publikum ungehalten sei, so liege die Ursache nur darin, dass der Grosse Rat wohl den Zweck gewollt, aber die Mittel nicht dargereicht, die Abonnenten im eigentlichen Sinne hintergangen habe. – Wenn der Staat freilich die Ausgabe von 300 fl. für diese Öffentlichkeit reue, dann sei besser getan, von denselben nicht länger zu reden.»

Am 3. Februar beschloss der Grosse Rat bereits die vom Kleinen Rate vorgeschlagene Änderungen am Dekret über die Anstellung eines Stenographen, wobei dessen Entschädigung trotz zwei Gegenanträgen etwas mehr als verdoppelt wurde<sup>9</sup>. Daraufhin wurde die Stelle für die nächste Sommersession auf Ende März ausgeschrieben und es meldete sich als einziger wieder Benedikt Ignaz Frölich.

Am 12. April schrieb der Kleine Rat dem Grossen Rat, dass sich nur Frölich gemeldet habe und dass die in den Zeitungen angekündigte Subscription

<sup>9</sup> STA TG, Protokoll des Grossen Rates 1833 und 1834. Kantonsblatt Thurgau 2, S. 114.

bei den Bezirksämtern nur 50 Abonnenten gebracht habe<sup>10</sup>. Frölich verzichtete daraufhin auf seine Bewerbung. Unterdessen hatte aber am 14. April noch F. Gimpert von Zürich sein Interesse bekundet, der deutsch-französischer Stenograph war, bei der Aufnahme der zürcherischen Grossratsverhandlungen mithalf und als Übersetzer in der eidgenössischen Kanzlei tätig war<sup>11</sup>. Der Mangel an Interesse im Thurgauervolk war aber nicht zu übersehen und so beschloss der Grosse Rat am 16. Juni:

«Wenn zwar die Ansicht geltend gemacht wird, dass der Mangel einer hinlänglichen Zahl Abonnenten meistens dem Umstand zuzuschreiben sein möchte, dass die Redaktion der frühern Blätter Manches zu wünschen übrig gelassen habe, und dass somit eine neue Ausschreibung um ein tüchtiges Subjekt zu finden, nötig werde, so stimmt dennoch die überwiegende Mehrheit der Versammlung dem Antrage bei, dass der Gegenstand bei dieser Sachlage einstweilen auf sich beruhen solle<sup>12</sup>.»

Damit war das amtliche Experiment stenographischer Berichte über die thurgauischen Grossratsverhandlungen abgeschlossen. Es hatte aber noch ein Nachspiel zur Zeit der Revision der Kantonsverfassung von 1837. Benedikt Ignaz Frölich begann nochmals mit dem Druck von stenographisch aufgenommenen Verhandlungen des Grossen Rates am 6. Februar 1837, führte diese weiter bis zum 2. April 1837 und schloss daran die Veröffentlichung der Verhandlungen des Verfassungsrates vom 24. April bis zum 17. Juni 1837 mit 22 Nummern an<sup>13</sup>.

Über diese neuen Drucke vernehmen wir aus amtlichen Quellen nichts. Wir sind darum auf die Vor- und Schlussworte angewiesen, die darin enthalten sind. Es ergibt sich daraus, dass neben Frölich der neue initiative Verleger der Thurgauer Zeitung, Christian Beyel, die tragende Kraft war. Es war ihm gelungen, in Frauenfeld achtzig Abonnenten, darunter die obersten Beamten des Kantons, zu gewinnen und in Gachnang sogar dreiundsiebzig. In anderen Bezirken war aber kein einziger auf das neue Blatt abonniert. Für Frölich war es eine kleine Genugtuung, dass er gerade auf die Unterstützung der Thurgauer Zeitung zählen konnte, die ihm an Ende der älteren Veröffentlichung in den Rücken geschossen hatte.

Man spürt, dass die Herausgabe der Verhandlungen des Grossen Rates und des Verfassungsrates für Frölich nicht eine Pflichtübung oder ein Mittel, um

10 STA TG, Akten Grosser Rat 1834. Die Abonnentenzahl setzte sich folgendermassen zusammen: Arbon 9, Bischofszell 10, Diessenhofen 6, Frauenfeld 4, Gottlieben 3, Tobel 0, Weinfelden 5, Staatskanzlei 1.

11 Das Schreiben von F. Gimpert liegt beim Bericht des Kleinen Rates vom 12. April, s. Anm. 10.

12 STA TG, Protokoll des Grossen Rates 1834.

13 Sowohl die Verhandlungen des Grossen Rates von 1832/33 wie die von 1837 und die Verhandlungen des Verfassungsrates von 1837 fehlen in der Bibliographie der Schweizer Presse von Fritz Blaser. Sie kamen aber alle als Zeitung heraus, die man beim Drucker abonnierte.

Geld zu verdienen war, sondern dass er auch 1837 noch ganz im Geiste der Regenerationszeit dachte und annahm, die Öffentlichkeit der Politik sei ein grosser und notwendiger Fortschritt<sup>14</sup>. Mit grosser Freude verkündete er, dass am Ende des ersten Monats die Abonnentenzahl gestiegen sei. Dann kam aber bei den Verhandlungen des Verfassungsrates die Ernüchterung. Die Zahl der abgesetzten Exemplare erlaubte ihm nicht, sich voll seiner Arbeit zu widmen, so dass Verzögerungen in der Auslieferung eintraten, weil er Berufsgeschäfte erledigen musste. Er glaubte aber immer noch an eine Zukunft und nahm an, dass er die Veröffentlichung der Grossratsverhandlungen wieder aufnehmen und damit sein Lebenswerk weiterführen könne. Sein Schlusswort vom 13. Juli 1837 wurde aber entgegen seinen Hoffnungen ein Abschluss. Wir kennen die Ursache des Endes nicht, können aber vermuten, dass Frölich für sein Werk zu wenig Abnehmer fand<sup>15</sup>.

14 Benedikt Ignaz Frölich gehörte seiner Herkunft als Waisenknabe von Fischingen nach zu den katholischen Liberalen, die nach dem politischen Umschwung stolz darauf waren, freie Bürger in einer freien Republik zu sein. Er machte im Kreise von Joachim Leonz Eder mit und wollte 1834 dort auf Schloss Wellenberg vor den Grossratswahlen einen Vortrag halten, der dann gedruckt erschienen ist unter dem Titel: «Abhandlung über die Volkswahlen». Seine Einstellung zur Öffentlichkeit der politischen Verhandlungen geht auch deutlich aus dem Gedicht hervor, das er in seine «Verhandlungen» einrückte, als er am 27. Juni 1833 wegen einer Geheimsitzung den Ratssaal räumen musste. Er machte sich darin lustig über die Geheimhaltung, weil er ja das Geheimnis doch erfahren werde. Zu Joachim Leonz Eder und der liberalen Verfassung von 1831 vgl. jetzt Rolf Soland, Joachim Leonz Eder und die Regeneration im Thurgau 1830–1831, Weinfelden 1980.

15 Von der Stenographie ist nach dem 16. Juni 1834 im Thurgauischen Grossen Rat erst wieder im Reglement vom 31. Januar 1916 die Rede, indem dessen Artikel 19 die Möglichkeit stenographischer Bulletins über einen Teil der Verhandlungen vorsah. Da aber von 1850–1971 das Protokoll von zwei Grossratsmitgliedern geführt wurde, die Sekretäre des Rates genannt wurden, wurde erst nachher der Weg zur Stenographie und zum Tonband frei, weil der Grosse Rat nun einen Protokollführer ausserhalb seiner Reihe wählte.



# Briefe von Thomas Scherr an Franz Pfeiffer

Ein Beitrag zu den Thurgauer Jahren des grossen Schulmannes

von Wolfgang Irtenkauf

Thomas Scherr wird in der schweizerischen Geschichte des Schulwesens als Schulreformer und erster Direktor des im Jahre 1832 eröffneten Lehrerseminars in Küsnacht besonders gewürdigt. Das heftige Für und Wider, das seine Tätigkeit hervorrief, kommentierte er einmal prophetisch mit den Worten: «Wenn ich einmal begraben bin, wird Mancher etwa meinen Namen wohlwollend nennen, Mancher, der jetzt meint, es sollte derselbe doch einmal vergessen sein. Aber so ist es Vielen ergangen, die über den gewöhnlichen Pfad hinausgeschritten sind<sup>1</sup>.»

Kann man die Literatur zu Scherr einigermaßen zahlreich nennen, die sich mit seinen pädagogischen Arbeiten beschäftigt, so tritt eine auffallende Stille, ja beinahe ein Vergessen ein, wenn man sich den Jahren seiner Zurückgezogenheit im Thurgau nähert. Anfang 1843 hatte er ein Haus mit einem grösseren Grundstück an der oberen Hochstrasse in Emmishofen erworben. Eine private Erziehungsanstalt für Taubstumme und geistig Behinderte bot ihm weiterhin Arbeit und verlangte seinen Einsatz. «Sonst lebte er still und zurückgezogen<sup>2</sup>.»

Thomas Scherr, der durch den politischen Umschwung in Zürich im Jahre 1839 seine Stelle in Küsnacht verloren hatte, erlitt 1840 einen weiteren schweren Schicksalsschlag, da er zugleich seine erste Frau und seinen letzten Sohn verlor<sup>3</sup>. Er heiratete ein zweites Mal in Tägerwilen im Jahre 1844. Diese zweite

1 Ein Kampf für Bildung und Freiheit. Thomas Scherrs Erlebnisse im Zürichbiet 1825-1842. Nach Quellen bearbeitet von Willibald Klinke. 1940, S. 220.

2 W. Klinke, S. 222. Den Thurgauer Aufenthalt erforschte vor allem Albert Leutenegger, Thomas Scherr im Thurgau, in dieser Zeitschrift 59, 1919, 1-156, bes. S. 16f.

3 Thomas Ignatius Scherr wurde am 15. Dezember 1801 in Hohenrechberg, heute Teilgemeinde der württembergischen Stadt Schwäbisch Gmünd, geboren, war seit 1825 Oberlehrer des Blindeninstitutes Bruderturm in Zürich, wurde 1831 Bürger von Stadel bei Winterthur und trat zum reformierten Glauben über. Er wurde 1832 erster Direktor des zürcherischen Lehrerseminars in Küsnacht, beim Straussenhandel 1839 verlor er sein Amt und zog nach Tägerwilen. Er hatte in erster Ehe Anna Blattmann von Hütten, Kt. Zürich, am 20. November 1831 geheiratet, geboren am 18. Februar 1810, die bereits am 29. Juli 1840 starb. Von ihr hatte er fünf Kinder, nämlich Caecilie (25. September 1833-12. Februar 1901), Auguste Elise (11. Oktober 1834-1. Mai 1876), August (29. September 1835-18. März 1836), Adolf (26. Mai 1838-2. Juni

Frau, Wilhelmine Feez und die beiden Töchter aus erster Ehe, Caecilie und Auguste Elise sind es, denen wir in den folgenden Briefen begegnen<sup>4</sup>. Aus dieser Thurgauer Zeit sind so gut wie keine Niederschriften Scherrs bisher veröffentlicht worden. Vielleicht ist es daher willkommen, wenn im folgenden einige Briefe zum Abdruck gelangen, die Scherr an den damals berühmten Germanisten Franz Pfeiffer geschrieben hat. Leider scheinen die Gegenbriefe Pfeiffers nicht erhalten zu sein<sup>5</sup>.

Franz Pfeiffer<sup>6</sup> war 14 Jahre jünger als Scherr. 1846 erhielt er unter 32 Anwärtern die Stelle eines Amtsverwesers der 3. Bibliothekarsstelle an der Königlich-Öffentlichen Bibliothek in Stuttgart<sup>7</sup>. Vier Jahre später wurde die Beifügung des Amtsverwesers gestrichen, Pfeiffer war also «ordentlicher» Bibliothekar im Rang eines Gymnasialprofessors geworden. Kurz darauf, 1852, starb Pfeiffers erste Frau. Im Sommer 1853 verlobte er sich mit Emilie Müller, einer Tochter des Oberamtsrichters Müller in Stuttgart. Die Hochzeit fand am 5. September 1853 in Stuttgart statt, die Hochzeitsreise führte unter anderem nach Nürnberg.

Unmittelbar vor Pfeiffers Hochzeit schrieb Scherr, der den genauen Termin offensichtlich nicht gekannt hatte, an Pfeiffer zum ersten Mal (soweit dies aus den erhaltenen Briefen zu beurteilen ist)<sup>8</sup>. Ohne dies zu wissen, meldete er die Ankunft seiner Frau gerade zur Hochzeit Pfeiffers an.

*Freund!*

*Meine liebe Frau verlangt nach 10jähriger Trennung Ihre Verwandten und Bekannten in Frankfurt wieder einmal zu sehen. Sie wird nächsten Samstag, den 3<sup>ten</sup> September von hier abreisen und am gleichen Abend in Stuttgart mit dem Bahnzug nach 8 Uhr eintreffen. Ich ersuche Sie, dieselbe unter Ihre leitende Obhut zu nehmen und sie in ein angemessenes Logis zu führen.*

1839) und Adolf (14. März 1840–9. August 1840). In zweiter Ehe heiratete er am 11. Januar 1844 Sophie Wilhelmine Natalie Feez von Frankfurt a. M., geboren 30. September 1809, gestorben 4. September 1888. Diese Ehe blieb kinderlos. Thomas Scherr starb am 10. März 1870 und wurde auf dem Friedhof Tägerwilen begraben.

4 Caecilie Scherr heiratete am 4. Oktober 1855 Friedrich Römer von Sindelfingen, Bürger von Schleithem, Direktor der landwirtschaftlichen Schulen Muri und Kreuzlingen. Auguste Elise heiratete am 25. März 1855 Franz Xaver Frühe, Gymnasiallehrer in Konstanz und später in Baden-Baden. Vgl. für alle genealogischen Angaben die Aufstellung von Hermann Strauss in seinem Nachlass im Staatsarchiv Thurgau in Frauenfeld.

5 Die Hoffnung, sie im Teilnachlass Scherrs in der Stadtbibliothek Winterthur vorzufinden, trog. Sie sind dort, nach einer Auskunft der Bibliothek, nicht nachzuweisen.

6 Karl Bertsch, Franz Pfeiffer, in: Briefwechsel zwischen Joseph Freiherrn von Lassberg und Ludwig Uhland. 1870, S. XIX–CVII.

7 Karl Löffler, Geschichte der Württembergischen Landesbibliothek. Nachdruck 1968, S. 101 und 250.

8 Dieser und die folgenden Briefe finden sich im Nachlass Franz Pfeiffers, der in der Württembergischen Landesbibliothek Stuttgart (Signatur: Cod. hist. 4<sup>o</sup> 407) verwahrt wird.



*Einer Entschuldigung bedarf dieses Ansinnen nicht: wir kennen Ihre freundliche Güte und Sie wissen, dass wir mit Freunden einem ähnlichen Ansinnen genügen würden.*

*Grüsse an Ihre Braut und Ihre Schwägerin! Ich bin von ganzem Herzen Ihr Freund*

*Th. Scherr.*

*Emmishofen, den 30<sup>ten</sup> August 1853.*

*Nur ein besonderes Hinderniss könnte veranlassen, die Reise um einen Tag hinauszuschieben.*

Der zweite Brief Scherrs wurde in Ulm geschrieben, wohin er zusammen mit Obergerichtspräsident Kappeler, den Scherr während dessen Ständeratszeit einmal einen tüchtigen Thurgauer nannte<sup>9</sup>, gereist war. Die Töchter, so können wir dem Schreiben entnehmen, umhegten den Strohvitwer Scherr, der älteren, jetzt zwanzigjährigen Cäcilie wird gar die Leitung des Hauswesens zugeschrieben. Pfeiffer musste in der Zwischenzeit zweimal an Scherr geschrieben haben und Scherr knüpfte daran die Feststellung, sie seien jetzt nicht mehr «Fremde», offenbar war die Bekanntschaft doch erst kurz zuvor geschlossen worden. Pfeiffer hatte, wie sich das aus einer Andeutung Scherrs ergibt, auf seiner Hochzeitsreise wohl auch Überlingen länger besucht und dort auf die junge Elise einen nachhaltigen Eindruck gemacht.

*Ulm, den 1. Oktober 1853*

*Lieber Freund!*

*Ich bin gestern Abend mit Obergerichtspräsident Kappeler in amtlichen Geschäften hiehergekommen; heute um 12 Uhr muss ich schon wieder heimwärts. Ihr möget kaum begreifen, wie weh' es mir thut, euch so nahe zu sein, und euch doch nicht besuchen zu können. So will ich euch durch Schreiben etwas beruhigen.*

*Zuerst viele herzliche Grüsse von all den Meinigen. Elise voran, die recht oft mit ihren Gedanken und Wünschen bei euch ist. Sie hat mir während der Abwesenheit der Mutter gar viele Stunden der schönsten Herzlichkeit gewährt und Cäcilie leitete mit klugem, heiterm Sinne das Hauswesen. Die ganze Zeit ging ich Abends nie aus, und wir lasen, sprachen und scherzten oft bis in die tiefe Nacht hinein. Elise kam immer wieder auf die Tage in Überlingen, die sie*

<sup>9</sup> A. Leutenegger, S. 75. Karl Kappeler (1816–1888), Mitglied und seit 1852 Präsident des thurgauischen Obergerichtes. Er war Präsident des eidgenössischen Schulrates von 1857–1888 und hat die Eidgenössische Technische Hochschule in dieser langen Amtszeit geformt. Vgl. über ihn den Artikel Johann Karl Kappeler-Hugentobler in: Die Schweizerische Bundesversammlung 1848–1920 I, Bern 1966, S. 703 f.

wol ihr ganzes Leben in freudiger Erinnerung behält; vor Allem aber gedenkt sie der liebevollen Pflegerin, so eine gute Frau, «wie es keine mehr gibt». – Wenn dann Cäcilie mit ihrer Neckerei die «schwäbische Sprache» nachahmt, kann Elise ganz böse darüber werden. Die «Tortenschaufel» machte uns auch Spass: es ist ja ein Vorlegelöffel für «Fische». Das erinnert fast an Herrn Schmidts Residenzanekdote; immerhin denkt man in Stuttgart zunächst an die Gaben der Ceres. Spasshaft aber war's überdiess, dass die zwei Schwyzerchind die Worte «usem gela hus», die ich ihnen so geschrieben zum Graveur mitgab, nicht verstanden, und es für Latein hielten. Eliseli schloss dann vom Französischen, usem werde wol «Nutzen» oder so was heissen. Wir kamen darauf zu sprechen, als wir auf der Strasse spazierten und ich musste ein helles Gelächter losgeben. Beide schämten sich und nun rächte sich dieser Tage Elise, indem sie die Worte in gleicher Schreibung dem Prof. Frühe vorlegte und der dann lang und breit über Sprache und Inhalt studierte, bis Elise und Cäcilie das Lachen nicht mehr halten konnten und sprachen, jetzt seien sie entschuldigt.

Mutter ist recht munter heimgekehrt, sie sagte, dass ihr sie durch eure Güte eigentlich beschämt habet. Wir beruhigten uns mit der Hoffnung, dass ihr es nicht verschmehen werdet, auch von dieser Seite Gastfreundschaft zu empfangen ... Wir sind doch nicht mehr «Fremde» untereinander, das bezeugen ja auch die beiden Briefe, die ich mit so inniger Freude empfang. Freilich hab ich ein Unrecht abzuleiten, nämlich, dass ich zwar schreibe, doch das Antworten vergesse; meine Freunde haben hierüber oft geklagt: ich will mich aber auch hierin zu bessern suchen. Also nochmals: beide Briefe sind richtig eingegangen, es sind Reflexe der Überlinger Tage und ich hoffe, dass recht oft dergleichen wieder auftauchen. ...

Ich bin sehr beschäftigt, was ich jedoch nicht beklage: nützliche Thätigkeit ist mein Lebenselement, und wenn mitunter auch Verdruss hinzukommt, es gehört dergleichen doch auch zum Ganzen.

Von Ihrer Gattin hat mir Meine gar, viel Glückverheissendes oder vielmehr Glückgewährendes erzählt; Gott segne euch mit allen guten Gaben! Es ist mir eine harte Probe, so fast vor eurer Thür vorübergehen zu müssen. Ihren H. Schwager lässt meine Frau mit herzlichem Dank grüssen; es dürfte ihn freuen, wenn er vernähme, mit welcher Hochachtung und welchem Vertrauen sie von ihm spricht, und das recht oft ... So – mein Gefährte ist herumgeschlendert; ich aber dachte an euch, und indem ich heimwärtsfahre, bleiben Gedanken und Wünsche draussen im Schwabenland.

Leb wohl! mein Freund.

Dr. Th. Sch.

Fast zwei Monate später setzt sich Scherr, der das Stocken der Korrespondenz bemängelt, hin, um wieder an Pfeiffer zu schreiben. Mittlerweile ist es Advent geworden, Scherr erinnert sich auch eines Kirchenlieds, das er im Jahre 1821 erstmals gehört hat. Der Briefschreiber lässt sich über die politischen

Zustände der Schweiz aus, die ihn sichtlich beschäftigen. Seine Haltung als Demokrat ist klar: es kann nur in freisinniger Richtung weiterregiert und -gehandelt werden.

Ein erstaunlicher Passus findet sich zum sogenannten badischen Kirchenstreit. Scherr, der als getaufter Katholik zum Protestantismus übergetreten war und sich dadurch das starke Misstrauen der katholischen Geistlichkeit einhandelte<sup>10</sup>, berichtet, man habe in Konstanz am 1. Adventssonntag den berühmten Hirtenbrief des Freiburger Erzbischofs Hermann von Vicari verlesen, den dieser zwei Wochen zuvor, am 11. November, erlassen hatte<sup>11</sup>. Die Machtprobe zwischen Staat und Kirche, eine Vorläuferin des Kulturkampfes, hatte ihren Höhepunkt erreicht. Die badische Regierung versuchte, die Verlesung des Hirtenworts zu unterbinden, was ihr, wie das Beispiel Konstanz zeigt, nicht gelang. Klar stellt sich Scherr gegen die Mitläufer auf Regierungsseite, gegen die er harte Worte findet.

Diese Stelle ist für die Stellung Scherrs zu Ereignissen seiner Zeit sehr interessant, zumal sich im weiteren Briefwechsel mit Pfeiffer kein Wort mehr dazu findet.

### *Mein Freund!*

*Fast zulange muss ich auf ein Wort von euch harren. Sie haben doch meinen Brief von Ulm erhalten? (1<sup>ten</sup> Oktober).*

*Zuerst nach guter alter Sitte bericht' ich, dass wir, Gottlob!, alle gesund sind und herzlich wünschen, dass ihr es auch sein möget.*

*Dann geht's mit Geschäften fast übers Mass hinaus. Die Kantonsschule gab sehr viel und zum Theil recht unerquickliche Verhandlungen. Schlatter wurde als Rektor berufen, nahm aber nicht an, seine Frau und deren Eltern sollen durchaus dagegen gewesen sein. Ich denke, er wollte lieber auf einer lebenslänglichen Stelle bleiben, denn eine periodische annehmen. Wir waren sehr schweizerisch: von sechs neueingestellten Lehrern ein einziger «Fremder», vier sogar spezifizierte Thurgauer<sup>12</sup>. Hingegen sind unsre Eisenbahnbauer, Hauptleute und Gemeinde fast lauter Schwaben und sie machen ihre Sachen gut. Bis jetzt sind 30 Procent rein aus Privatmitteln ohne Schwierigkeiten einbezahlt worden, trotz der Theuerung und ungeachtet späterer Schwankungen in Handel und Fabrikation. – Politisch ist es ziemlich stille ... Die Liberalen und Radikalen aus den 30er Jahren sind alle und zumeist konservativ geworden oder müd und ruheliend. Die frische jüngere Generation hat noch nicht Raum gewonnen und so entstehen jene Rückschläge, die jedoch*

10 A. Leutenegger, S. 47.

11 Hermann Lauer, Geschichte der katholischen Kirche im Grossherzogtum Baden. 1908, S. 208. Den Inhalt des Hirtenbriefs behandelt Bernhard Adler, Der badische Kirchenstreit vor 100 Jahren, in: Oberrheinisches Pastoralblatt 56, 1955, 89–96.

12 Vgl. dazu Ernst Leisi, Hundert Jahre Thurgauische Kantonsschule, S. 16 ff.

*nur vorübergehend sind: in der Schweiz kann nur noch in freisinniger Richtung regirt werden; nur die Partei der Freisinnigen kann bleibend die Oberhand behalten. Übrigens ist selbst der schweizerische Radikalismus von sehr häuslicher und zahmer Art, nicht im mindesten verwandt mit dem ausländischen.*

*Im benachbarten Baden rumort der Streit zwischen Regierung und Kirche. Erstere ist bereits in nachtheiliger Stellung; diesen Morgen wurde auch in Konstanz der Hirtenbrief von den Kanzeln verlesen. Die Masse des Volkes ist für den Erzbischof. Ein grosser Theil der «badischen» Bildung erklärte sich laut für die Regierung, in jener seichten Weise gleichgültiger Flachköpfe, die dann bei dem ersten Stoss zerbricht, wie ein hohler leerer Topf. Ich liebe die Freiheit wie mein Leben, die geistige zumal; aber ich bemittle(ide) sie jedesmal herzlich, wenn dergleichen Leute sich zu ihren Rittern und Patronen aufwerfen.*

*S'ist heut 1<sup>er</sup> Adventssonntag. Wann wird die Menschheit des Erlösers würdig werden? Da fällt mir ein altes Kirchenlied ein, ich hörte es heut' vor 32 Jahren im Schwabenland vom Volke singen:*

*Heiland reiss den Himmel auf!*

*Geschwind herab vom Himmel lauf!*

*Thu' auf vom Himmel Thor und Thür,*

*Thu auf wo Schloss und Riegel für!*

*Kennen Sie dasselbe? Es hat viel Kerniges.*

*Ich lebe sehr zurückgezogen. Abends fast immer einsam in meinem Zimmer; nur einmal wöchentlich geh ich Abends aus. Die Leute sagen, ich seh' blass und mager aus, indessen halt ich dies für kein schlimmes Zeichen: fettwerden ist gegen meine Gesundheit. Gewöhnlich vor dem Mittagessen reit ich ein wenig aus, nachher folgt der Spaziergang auf der Hochstrasse. Jeden Abend vor Schlafengehen kalte Umschläge am ganzen Leibe. Sie sehen: an äusserster Pflege und Sorgfalt fehlt's nicht; wann's dennoch nicht gut steht, so muss ein inneres Leiden vorhanden sein.*

*Ich bitt' euch, dass ihr uns nicht vergessen wollet und zum Zeichen dessen von Zeit zu Zeit ein Werk von euch erzählt.*

*Es kommt Weihnacht und Neujahr: Es sollen gegenseitig Grüsse und Wünsche nicht fehlen; mir wenigstens sind sie ein inniges Bedürfnis.*

*Herzliche Grüsse an den kleinen Hugo und den Vater und Mutter!*

*Mit freundschaftlicher Hochachtung*

*Ihr Dr. Th. Scherr.*

*Emmishofen K. Thurgau (nicht bei Konstanz per Adresse)*

*27<sup>ten</sup> November 1853.*

Ein Neujahrsbrief am Anfang des Jahres 1854 bringt keine aktuellen Neuigkeiten. Scherr zieht eine Art Resümee der inneren Lage der Schweiz, so wie er sie sieht.

*Mein lieber Freund!*

*Gerade als wir am Neujahrsmorgen im blauen Zimmer am runden Tisch beim Frühstück sassen, kam Ihr erfreulicher Gruss. Es kamen und gingen Leute und ich fand kaum Zeit die ersten Sätze Ihres Briefes zu lesen. Einige Minuten zwischenein durchschaut' ich die poetische Beilage und sagte dann zu meiner Freude: die Sache kommt mir fast vor, wie ein Gedicht von Uhland, ins Mittelhochdeutsche übersetzt. Erst in friedlicher Stunde las ich Ihren Brief andächtig durch und freute mich nun über mein gutes Sprachgefühl. Übrigens verdient der Poet alles Lob, und er wird es sicherlich auch finden: von mir sei es mit freundlichem Dank gespendet.*

*Hat euch M. meinen mündlichen Neujahrsgross auch rechtzeitig überliefert? Wenn nicht, so werdet ihr doch keineswegs gezweifelt haben, dass man dahier eurer mit recht innigen Glückwünschen gedacht, am Neujahr freilich mit besonderer Erregung, aber auch sonst immer und stets mit vollem Gemüthe. Gott schütze und segne euch alle!*

*Sie müssen aber, mein Freund!, zu dem Glück der Ihrigen dadurch vornehmlich mitwirken, dass Sie Ihrer Gesundheit Sorge tragen; das ist von höchster Wichtigkeit und wär's mir erlaubt, so würd' ich da manchmal eine strenge Ordre an Sie erlassen.*

*An der Hochstrasse sind wir alle recht wohl. Wenn das letzte Jahr nicht ohne Kummer und Gram vorüber ging, so war das unsre Schuld; denn wir müssen demüthig bekennen, dass wir nicht werth sind all der Güte und Huld, die der Herr an uns gethan hat. Es ist eine recht traurige Schwäche des menschlichen Herzens, dass es ob einer trüben Stunde, den Segen ganzer Jahre vergessen kann. Pater, peccavi!*

*Der Winter ist mit voller Strenge eingetreten. In mancher Hütte erscheint die traurige Doppelgestalt des Hungers und der Kälte. Noch ist Noth und Klage hier herum nicht eben gross; doch wird es uns an Gelegenheit nicht fehlen, Nächstenliebe zu üben, namentlich auch in der Ferne. – Letzthin reichten wir einem Bettler eine Gabe, und als er unten am Schlaftsaale vorüberging, durchbrach er das Doppelfenster und stahl uns den Kasten, für etwa 100 Franken an Kleidern, am hellen Tage. Wir bekommen jedoch alles wieder in Konstanz ...*

*In unserer kleinen Hauptstadt spielen die württembergischen Ingenieure fast eine grosse Rolle und werden von Frauen und Jungfrauen besprochen. An der dortigen Murgbrücke arbeiten fast 1000 Mann, lauter Thurgauer. Jetzt da die Feldarbeit ruht, stellen sich die eigenen Landsleute. Arme deutsche Arbeiter kommen vergeblich; aber die Anschuldigung, dass man sie mitleidlos fortgeschickt, ist unwahr. Man gab ihnen Quartiere wie Soldaten, und sammelte auch Zehrgeld zur Heimreise; ich traf selbst einmal über 50 Württemberger in freundlichen Quartieren in Weinfeldern.*



*Im Ganzen ist's friedlich und still in der Schweiz. Die armen «Tessiner» fühlen, dass die Eidgenossenschaft eben keine Grossmacht ist; indessen thut man was möglich, und macht alles. 1 Million Franken wurde ihnen bereits zugesagt. Diesen Monat wird die eidgenössische Hochschule in den Räten vorbedacht; es ist kaum Aussicht fürs Gelingen: die westlichen Kantone sind entschieden gegen das Projekt. Die Berner Hochschule stirbt ab, die Basler ist nur ein Name, die Züricher steht befriedigend. Eine merkwürdige Erscheinung sind im Kanton Zürich die Konsum-Vereine; sie haben bereits grössere Bedeutung gewonnen. Gewiss ist, dass die armen Leute den Klein-Krämern 50 Procent zahlen müssen und dass sie absichtlich von diesen zum «Hängenlassen» verleitet werden, um sie fort und fort in den Klauen zu behalten. Nun erzielen die Konsum-Vereine einerseits materiellen Vorthail guter Ware zum billigen Preis, anderseits bewahren sie vor Schuldenmacherei. Sie sind die bedeutsamste Erscheinung in sozialer Hinsicht.*

*O mein Freund!, wir reichen mit unseren gemüthlichen Träumen nicht mehr aus. Wir müssen zu anderen Gestaltungen schreiten. Neulich brachte die Allgemeine Zeitung die Idee einer Volksbühne. Die Sache ist aller Überlegung werth ...*

*In wissenschaftlicher und schriftstellerischer Richtung hab' ich letztes Jahr fast Nichts gethan; immer nur Gesetzesentwürfe, Reglemente, Instruktionen, Regularien etc. – So recht ein Administrationsmensch. Nun, es muss auch solche geben.*

*Nochmals: Gott schütze und segne euch! Immerfort Ihr Scherr.*

*Emmishofen, den 3<sup>ten</sup> Juni 1854.*

Inzwischen hatte der unermüdlich mittelhochdeutsche Texte edierende Pfeiffer auch die Deutschordenschronik des Nikolaus Jeroschin, die in der ihm vorliegenden Stuttgarter Handschrift (HB V 95) immerhin 380 Seiten füllt, herausgebracht. Der ursprüngliche Titel sollte neutral lauten: «Beiträge zur Geschichte der mittelhochdeutschen Sprache und Literatur», und die Absicht war, den gewaltigen Textbrocken in einer Zeitschrift dem geneigten Leser vorzuführen. Die Edition aber musste gesondert vonstatten gehen, was mit enormen finanziellen Aufwendungen verknüpft war. Pfeiffer ging das Risiko ein und widmete sein Opus den Brüdern Grimm. Überschwenglich urteilte darüber der Germanist Karl Müllenhoff (1818–1888): «Ein Buch wie der Jeroschin muss dann wieder mal kommen, dass wir wieder Glauben fassen<sup>13</sup>.»

Scherr kann dazu nicht von fachlicher, germanistischer Seite Stellung nehmen. Seiner Meinung nach ist der Text ein bleibender Beitrag zum Schatz der

13 Zitat nach K. Bertsch, S. LI–LII.



Nation (was er nie war und nie sein wird). Pfeiffer hatte sich im Vorwort zu den Prinzipien germanistischer Editionspraxis geäußert (sein damals aktuelles Thema), was Scherr aufgreift, ohne selbst dazu Stellung zu nehmen. Was wir heute nicht mehr machen würden, nämlich Textauszüge herzustellen, das findet den Beifall des Lesers aus dem Thurgau. Er wendet sich gegen das «Endlose dieser Literatur», in dieser Haltung ganz ein Kind seiner Zeit.

Ein halbes Jahr lag zurück, seit Scherr den Neujahrsbrief an Pfeiffer geschrieben hatte. Er spricht über Krankheiten im Frühjahr und Reisepläne, die ihm alle nicht recht zusagen. Der bei der Parisreise vorgesehene Herr Greuter ist Louis Greuter, der denn nach Frau Scherrs Tod 1889 das Scherr'sche Anwesen gekauft hat<sup>14</sup>.

*Emmishofen, den 6. Juni 1854*

*Mein lieber Freund!*

*Ich mag die Hoffnung nicht aufgeben, dass wir uns auch diesen Sommer irgendwo zusammenfinden sollten und will Ihnen zunächst Kunde geben über meine Absichten und Projekte.*

*Da muss ich dann allererst sagen, dass ich im Laufe des Monats März und April dreimal von Krankheitsanfällen heimgesucht wurde. Die beiden ersten Male macht' ich mir so wenig daraus, dass ich tags darauf in die Sitzungen nach Weinfelden und Frauenfeld fuhr und weiter keine Folgen fürchtete. Aber am Ostertag kam ich eigentlich kaum aus der Kirche heim und musste nun 10 Tage im Bette bleiben. Es war ein Schleimfieber, das in ein hitziges überzugehen drohte. Etwas gewaltsame Mittel und Aderlässe u. a. scheinen geholfen zu haben, vielleicht auch die Natur selbst. Übrigens merkte ich, wie man narrisch werden kann; denn als bereits das Stadium des Delirirens eingetreten war, konnt ich eines und desselben Traumes, wenn schon ja in 10 Minuten unterbrochen, nicht mehr los werden: so etwa kommt man zu fixen Ideen. Nun meint der Arzt, ich solle nach Kissingen; aber ich hab' gar geringe Lust dazu und würde viel lieber von einem stillen Ort am See kalte Bäder nehmen.*

*Dann ist Fräulein Steinmann hier gewesen; ihr Gehör ist fast ganz zerstört; sie dringt ernstlich darauf, dass ich sie im September nach Paris begleite, um dort die berühmten Gehörheilkünstler zu konsultieren. Meine Frau und Herr Greuter sollen dann auch mit. Versteht sich, dass ich und meine Frau kostenfrei die Tour machen; aber wir haben beide wenig Verlangen danach und wär's nicht die Pflicht der Freundschaft gegen Fräulein Steinmann, wir lehnten ab.*

<sup>14</sup> Ludwig Greuter (1815–1897) war Hausgenosse Thomas Scherrs gewesen, s. Hermann Strauss, Landhaus Oberhochstrass, in Beiträge zur Ortsgeschichte von Kreuzlingen III (1950), S. 44.

*Endlich München: es wär' doch fast ein Versäumnis, wenn man einen Ausflug dorthin machte. Das sind nun drei Richtungen, und alle drei würde ich gerne verlassen und aufgeben, könnt ich nur 10 Tage dafür gewinnen ... Jetzt schreiben Sie mir bald, was man in Stuttgart macht. Bis Ende Juni bin ich hier; denn ich lass am Hause einige Bauarbeiten vornehmen; an solchen hab' ich meine grösste Freude, und wenn ich recht reich sein möchte, so wär's vornehmlich, nun bauen zu dürfen.*

*Die «Deutschordenchronik» hab' ich studiert. Es ist dies ein wichtiger und schöner Beitrag zum bleibenden Schatz deutscher Nation. Dass Sie bei Unterscheidung der drei Hauptrichtungen oder vielmehr Hauptgebiete deutscher Sprache sprachlichen Merkmalen den Haupteinfluss vindizieren, beruht auf so klaren und festen Gründen, dass die Hinweisung einen siegreichen Erfolg haben muss. Getrösten Sie sich dessen, wenn vorderhand verletzter Stolz der Menschheit noch nicht Zeugnis geben will. Doch auch noch meinen Dank dafür, dass Sie fordern, man möchte doch nicht dem Publikum zumuthen, alles Endlose solcher Literatur zu lesen und zu zahlen. Auszüge der Art, wie Sie hier geben, wären weit sachgemässer.*

*Ich wünschte, Ihnen eine literarische Gegengabe senden zu können: aber ich darf es nicht. Gesetzesentwürfe, Reglemente, Instruktionen, Rechenschaftsberichte und dazu Büchlein für Elementarschüler – solche Sächelchen würden Ihnen kaum Freude machen. In der That, ich war letztes Jahr wieder ein rechter Geschäftsmensch; aber es muss eben auch solche geben. Übrigens ist nun unser thurgauisches Schulwesen wieder im Geleise und es ist kräftig und tapfer vorwärtsgegangen. Die Kantonsschule zählt bereits 115 Schüler unter 10 Lehrern. Konvikt ist vortrefflich. Wir hatten das Glück, eine ausgezeichnete Hausmutter zu finden. Die Sekundarschulen treten ins Leben, die Privatschulen heben sich. Doch darüber will ich Ihnen gedruckten Bericht senden. Dass ich mitunter öffentliche Kämpfe ausfechten muss, liegt im republikanischen Wesen ...*

*Die Theuerung drückt schwer; doch traten die Symptome einer grossen Noth nirgend besonders zu Tage: man isst, trinkt, arbeitet, tanzt, singt und spielt und hofft auf den lieben Gott.*

*Herzlichen Gruss von uns Allen an Sie und die werthen Ihrigen!*

*Dr. Th. Scherr.*

Beinahe ein Jahrzehnt verstrich, ohne dass wir Nachricht über einen weiteren Kontakt Scherr-Pfeiffer hätten. Er könnte demnach abgebrochen sein, denn der folgende Brief aus dem Jahre 1863 knüpft wieder an die Jerschin'sche Deutschordenschronik an und es wird ausdrücklich dabei der Gruss vom Jahre 1854 erwähnt.

Pfeiffer hatte 1857 den Ruf als ordentlicher Professor an die Universität Wien erhalten. 1862 war Ludwig Uhland verstorben, mit dem Pfeiffer vor allem in seiner Stuttgarter Zeit eine innige Freundschaft gepflegt hatte.

Das Eintreffen einer Epistel aus Wien stuft Scherr als «echte Freudenbotschaft» ein. Er hofft, Pfeiffer werde ihm mit seiner Familie – er hatte einen 1854 geborenen Sohn – besuchen, ja er bietet sich für die Quartiersuche an. Die Reise kam auch tatsächlich zustande, Pfeiffers Aufenthalt in Rorschach im Juli 1863 ist bezeugt<sup>15</sup>, Scherr wurde allerdings nicht besucht (was der folgende und letzte Brief Scherrs auch mit einem Schuss Bitterkeit zum Ausdruck bringt).

Die Frankreich–Italienreise hält Scherr gegenüber Pfeiffer für erwähnenswert. Damit war die Besteigung des Vesuvs verbunden, die Scherr in der «Schweizerischen Lehrerzeitung» beschrieben hat. Scherr kommt auch auf seinen Gesundheitszustand zu sprechen, wobei er besonders seine beginnende Taubheit erwähnt, die zur völligen Gehörlosigkeit führen sollte.

*Emmishofen, den 15. Juli 1863*

*Mein lieber Herr und Freund!*

*Dieser Tage war ich veranlasst, Ihren Jeroschin wiederum zur Hand zu nehmen und mit einer Art Sehnsucht las ich Ihren Gruss vom Jahr 54. Dass Sie mir ein freundliches Andenken bewahren würden, das bezweifelte ich nicht; ob aber bald ein persönliches Wiedersehen statt finden könnte, dazu hatte ich kaum Hoffnung. Nun kam gestern Ihr Brief von Wien, eine rechte Freudenbotschaft. Ich habe kaum das sechzigste Lebensjahr zurückgelegt, und wenn ich Ausschau nach meinen Freunden und nach den Männern, mit welchen ich in der wichtigsten Periode meines Lebens zusammenwirkte, so überläuft mich fast ein Schauer und Schrecken, denn die meisten dieser Männer, ja fast alle, hat längst der Tod hinweggenommen: Orelli, Hirzel, Füssli, Keller, Ulrich, Weiss, Furrer u. a. – Kaum Einer von Vielen erreichte das sechzigste Jahr. Es ist so selten und so schwer, neue Freunde für die verlorenen zu finden. Zu Ihnen fühlte ich mich beim ersten Anblick hingezogen, und so ist es mir eine Seelenlust, dass ich Ihre Freundschaft zu den späten Errungenschaften des Lebens zählen kann. Wol scheinen mir, namentlich in günstigen Momenten, da und dort neue Freunde entgegenzukommen, aber: Amicitia quae desiit, nunquam aera fuit ...*

*Sie thun klug, dass sie nicht wider nach Überlingen gehen. Ich habe wiederholt die Erfahrung gemacht, dass man die schönen Erinnerungen glücklicher Tage dadurch abschwächt, wenn man solche Tage zum zweiten Male am gleichen Orte sucht. Haben Sie jedoch bereits Anfragen nach Rorschach ge-*

<sup>15</sup> K. Bertsch, S. LXXVI.

richtet? Sind Sie gewiss, ein günstiges Unterkommen zu finden? Ich anerbiete Ihnen in dieser Hinsicht meine Dienste, und wenn ich auch zu einer besonderen Fahrt nach Rorschach veranlasst würde.

Dass Sie mit Ihrer Familie zu uns auf Besuch kommen, nehme ich als unabänderliche Zusage an. Übrigens will ich Ihnen noch andeuten, dass wir in Konstanz eine vorzügliche Badeanstalt haben, und dass Kurgäste in der Umgebung, z. B. in Kreuzlingen, ganz ausgezeichnete Versorgung finden; besser und wohlfeiler als in Rorschach.

Dass es Ihnen in Wien gut geht, ersah ich schon aus einzelnen Notizen in öffentlichen Blättern: mögen Ihnen und den Ihrigen die Götter stets gewogen sein!

Ich selbst bin ganz Privatmann. Vor zwei Jahren reiste ich mit Herrn Greuter durchs südliche Frankreich und von Marseille direkt nach Neapel und dann durch Italien aufwärts. Ich habe viel gesehen; auch Manches gelernt; freilich auch die ältere Erfahrung bestätigt gefunden, dass – um mit Falstaff zu reden – die Halsabschneider und Zeitungskorrespondenten sehr zum Lügen geneigt sind.

Ein Leiden drückt mich: mein Gehör wird schwächer, letzten Monat bracht' ich deswegen in Würzburg zu, bei Prof. Tröltzsch Hilfe suchend; ohne besonderen Erfolg. Sonst bin ich noch ganz frei von Altersbeschwerden, geistig und leiblich.

Elise hat vier Töchterlein und Cäcilie drei Knäblein. Ich kann mich häufig kaum der schönen Illusion erwehren, es seien die Kleinen unmittelbar die Meinen. Wir freuen uns alle auf Ihre Hieherkunft; meine liebe Frau geht dieser Tage nach Frankfurt, wird aber zeitig zurückkehren.

Von Stuttgart erhielt ich seit Jahren kein Erinnerungszeichen; doch hört ich nicht auf, auch für die Dortigen die besten Wünsche zu hegen.

Herzliche Grüsse!

Ihr Freund Dr. Th. Scherr.

Auf Moll gestimmt ist der letzte Brief aus dem Thurgau. Aus den Zeilen spricht die Enttäuschung, dass Pfeiffer den Weg von Rorschach nach Emmishofen nicht gefunden hat, ja nicht einmal vom nahen Kreuzlingen herüber. Damit bricht der Kontakt endgültig ab. Pfeiffer hatte noch fünf, Scherr noch sechs Jahre zu leben.

*Emmishofen, den 15. September 1863*

*Verehrtester Herr und Freund!*

*Von Tag zu Tag erwarteten wir Ihren und der Ihrigen Besuch. Nun musst' ich erfahren, Sie und Ihre Familie seien wirklich in Konstanz gewesen und gleichsam ohne Einkehr an unserem Hause vorübergegangen. Und hab ich mich so sehr darauf gefreut, auch einmal die Ihrigen gastfreundlich aufnehmen zu dürfen. Und hab' ich mir schon so Manches notirt gehabt, um etwa dem Knaben eine Freude zu machen.*

*Es scheinen nun noch recht schöne Herbsttage kommen zu wollen. Sollte ich nicht hoffen dürfen, dass dieselben mir auch den liebwerthen Besuch zuführen?*

*Herzliche Grüsse von uns allen an euch alle!*

*Dr. Th. Scherr.*







## Erinnerungen an Karl Tuchs Schmid

Als ich vor einem halben Jahrhundert, mit einigen Ängsten meine erste Vikariatsstelle in der Sekundarschule Eschlikon antrat, kam mir mit Karl Tuchs Schmid ein wunderbarer Kollege entgegen. Mit viel Einfühlungsvermögen führte er die junge, noch völlig unerfahrene Stellvertreterin in die Führung der drei Klassen ein, die den beiden Sekundarlehrern zugeteilt waren. Er tat dies bescheiden, aber in einer Art und Weise, die meine Unsicherheit bald völlig verschwinden liess. Ich lernte viel von Karl Tuchs Schmid, nicht nur die Führung der lebhaften Buben und Mädchen. In der ersten Woche schon folgte ein Veloausflug mit den Schülern als Einführung in die Geschichte des Hinterthurgaus. Burgruinen, das Kloster Fischingen, das ehemalige Städtchen Tannegg wurden besucht. Damals war es noch selten, dass junge Schüler mit dem Lehrer in Archive gehen und sogar eigene Arbeiten durchführen durften, doch Karl Tuchs Schmid machte es möglich. Jeder Drittklässler stellte schliesslich selber eine Geschichte des Hinterthurgaus in einem besondern Heft zusammen, und ich bin überzeugt, dass die so erarbeitete Heimatgeschichte nicht mehr vergessen wurde.

In jener Zeit wirkte er mit bei der Redaktion der «Hinterthurgauer Heimatblätter», in denen viele seiner eigenen Forschungen der Bevölkerung zugänglich gemacht wurden.

Er tat aber auch Ungeschichtliches. So durfte ich ihm helfen, als er das Strandbad Bichelsee gründete. Damals – man schrieb das Jahr 1932 – bedeutete das gemeinsame Baden beider Geschlechter einen ungeheuren Durchbruch, und Karl Tuchs Schmid stiess auf eine starke Gegnerschaft. Aber er hielt durch, und heute noch freuen sich viele am Baden in der grünen, natürlichen Umgebung. Bei gemeinsamen Vermessungsarbeiten für das Strandbad hörte ich die Sage vom Bichelsee, in dem ein wunderschöner Eichenwald versunken sei, den böse Ritter einer alten Witwe hätten wegnehmen wollen. Noch heute besitze ich eine von Karl Tuchs Schmid als Präsident unterzeichnete Dauer-Eintrittskarte ins Strandbad Bichelsee mit 100jähriger Gültigkeit, also bis 2032; ein kleines Zeichen seines hintergründigen Humors. Mit diesem immer präsenten, aber nicht leicht sichtbaren Humor und mit viel Selbstironie erzählte er beim Mittagessen im «Leuen» seinen Kollegen allerlei Begebenheiten. So erfuhren wir nebenbei, welchen Dienst er als Vormund leistete, welche Ärgerlichkeiten mit einem haltlosen jungen Burschen mit Strenge, aber auch mit humorvoller Güte überwunden werden mussten.

Allzu rasch ging die Stellvertretung in Eschlikon zu Ende. Doch bald traf ich Karl Tuchs Schmid wieder, als er mich auf die prähistorischen Ausgrabungen aufmerksam machte, die unter der Leitung von Karl Keller-Tarnuzzer auf der Insel Werd durchgeführt wurden. Mit Pickel, Schaufel, Spachtel setzte er sich aktiv und mit grossem Interesse für die noch junge archäologische Wissenschaft ein, und mich hat er mit seiner Forschungsfreude angesteckt.

Es wäre eine schöne Aufgabe, alle historischen Arbeiten von Karl Tuchs Schmid zusammenzustellen – es sind viele – und aus jeder scheint die grosse Liebe zum Thurgau und besonders zum hintern Thurgau, wie er geworden und gewachsen ist.

Neben den ungezählten Zeitungsartikeln schrieb er die Geschichte von Eschlikon im 19. und 20. Jahrhundert, die Geschichte von Wängi, den Rückblick 100 Jahre thurgauische Sekundarlehrerkonferenz, die thurgauische Schützenchronik, das Kloster Fischingen im Toggenburger Krieg, das Kloster Fischingen und seine Bauherren und noch 1979 «Vom Engel in Münchwilen», um nur die mir bekannt gewordenen zu nennen. Es gab wohl kaum Archive in Gemeinden und Klöstern der Umgebung, in denen er für seine lokalgeschichtlichen Arbeiten nicht gestöbert hätte.

Im Zweiten Weltkrieg wurde auch Wachtmeister Tuchs Schmid, der schon von 1914–1918 Aktivdienst geleistet hatte, mit seinen nunmehr 46 Jahren einberufen. Er wurde sofort zum Zugführer ausgezogen und leistete nach kurzer Feldoffiziersschule als Leutnant der Füs Ter Kp 7 während der sechs Kriegs-

jahre viele Monate lang Aktivdienst. Ich erinnere mich noch gut an sein besonnenes Auftreten, als ich ihn in einer bedrohlichen Zeit im Militärdienst antraf.

Seine Hilfsbereitschaft habe ich noch lange nach der Zusammenarbeit im Sekundarschulhaus Eschlikon erlebt. So schrieb er den historischen Teil im Bericht über die Ausgrabung der Burgruine Heitnau, in Burgenforschungskursen hielt er auf der Alt Toggenburg Vorträge über deren Geschichte, und ich erlebte, wie unmittelbar und lebendig die jungen Leute dabei angesprochen wurden.

Wenn man Karl Tuchs Schmid rief, war er immer da und half, zuverlässig und uneigennützig.

Später, als er in Sirnach als Zivilstandsbeamter wirkte, sah ich ihn seltener. Doch bei Anfragen wegen eines Familienstammbaumes waren nur schon sein Wissen und Interesse ein Erlebnis; er sah die Personen, die auf den grossen weissen Blättern verzeichnet waren, lebendig vor sich. Dazu wusste er auch um die Zusammenhänge im Rahmen der Zeiten und Familien. Auskünfte von ihm bedeuteten nicht nur eine Fülle von Erkenntnissen, sondern darüber hinaus eine Ermutigung für jeden, der mit historischen Problemen an ihn herantrat.

Jahre später sass ich einen Abend mit ihm zusammen beim 125jährigen Jubiläum der Kantonsschule Frauenfeld. Begeistert erzählte er mir von seiner Thurgovianerzeit, in der er den Namen «Schnegg» trug. Sein Klassenkamerad Dr. Edwin Altwegg erinnert sich, dass Karl Tuchs Schmid ein ausgezeichnete Schüler war.

Neben allen historischen Arbeiten erlebte ich in der Spätzeit auch seine Liebe zur eigenen Familie, das Interesse an dem ganz unhistorischen Werdegang des Sohnes, der sich zum selbständigen Bauern heranausbildete und heute einen Hof in Holzmannshaus bewirtschaftet. Und wie glänzte sein Auge, als er mir bei unserer letzten Begegnung im Katharinental liebevoll lächelnd von seinen zwei Enkelbuben berichtete und von seinen sehr differenzierten Beobachtungen an den beiden kleinen Stammhaltern, auf die er stolz war. Ich bin froh, dass ich zum Abschied von Karl Tuchs Schmid diese seine augenscheinliche Freude als Erinnerung mitnehmen durfte.

*Franziska Knoll-Heitz*





## Heinrich Waldvogel

Ende des Jahres 1980 nahm Heinrich Waldvogel Abschied von seinem geliebten Amt als Stadtarchivar, das er seit 1957 bekleidet hat. Der Stadtpräsident von Stein am Rhein, Dr. Arnold Bächtold, lud auf den 12. Mai 1981 zu einer kleinen Ehrung ein, an der die folgende Rede gehalten wurde. Kurz vor dem neunzigsten Geburtstag ist Heinrich Waldvogel am 27. Juni 1981 gestorben.

Heinrich Waldvogel als Historiker und Archivar lautet das Thema, das mir der Stadtpräsident gestellt hat. Da könnte man eine ellenlange Liste seiner Arbeiten von einem Blatt ablesen, von den 1926 begonnenen Bauregisten von St. Georgen bis zur 1971 erschienenen Publikation über die Mönche dieses gleichen einstigen Klosters. Es wäre keine schwere Arbeit, zu jeder Veröffentlichung noch einen kurzen Satz mit Inhaltsangabe zu machen und der verbindende Text würde auch keine Mühe bereiten, denn fast alle seine Werke stammen aus dem Umkreis von Stein am Rhein, St. Georgen und Diessenhofen. Das gäbe eine nette journalistische Übung, wie sie heute üblich ist. Ein Wort für den heutigen Tag, das morgen schon vergessen ist und von einem neuen Wort zum folgenden Tag überholt wird.

Genau das möchte ich aber nicht tun! Es würde dem Lebenswerk von Heinrich Waldvogel nicht gerecht. Statt dessen lade ich Sie ein, mit mir für die Zeit meiner Rede auf dem Bänklein vor der Kirche und dem Friedhof von St. Johann auf Burg Platz zu nehmen und für einen Augenblick die Hast der Zeit zu vergessen. Der Tag verrinnt so, wie die Autos über die Brücke unter uns hin- und herfahren. Wir schauen sie nicht an. Vor uns strömt der Rhein, langsam, stetig, wie seit Jahrhunderten. Dahinter liegt die Stadt und darüber steht die Burg Hohenklingen.

Wenn wir so über das alte Städtlein hinwegschauen, taucht plötzlich ein vergessenes Wort auf: «No e wili». Es gehört zu meinen Kindheitserinnerungen, dass ich 1924 auf einer Schulreise des Gymnasiums die beflaggte und geschmückte Stadt Stein kennenlernte, die ganz im Banne des «No e wili»-Spiels lag. Dieses Spiel hat damals weit herum einen starken Eindruck gemacht. Vielleicht deswegen, weil die Steiner Bevölkerung sich von dem Hader nach dem Zusammenbruch der Spar- und Leihkasse löste und plötzlich zusammenfand im gemeinsamen Spiel und weil alle aus vollem Herzen mitmachten und dadurch auch alle Zuschauer mitrissen. 1930 wurde Waldvogels «No e wili» wiederholt und 1957 – nach der grossen Distanz, die der Zweite Weltkrieg schuf – zur Fünfhundertjahrfeier des Loskaufs der Stadt von den Klingenbergern wieder aufgeführt.

Mit dem «No e wili»-Spiel beginnt Heinrich Waldvogels historische Tätigkeit. Es ist eine der grossen geistigen Gaben des Menschen, dass er die Vergangenheit erforschen und zu einem Bild gestalten kann. Die Zukunft ist ihm verschlossen, aber die Vergangenheit erlaubt ihm, seine Stellung in der Welt besser zu erkennen. Ein haltloses Rohr im Winde wäre der Mensch, hätte er nicht Rückhalt an der Wurzel im Boden der Vergangenheit.

Wenn Geschichte diese Aufgabe erfüllen will, muss sie im Bewusstsein des Menschen lebendig bleiben. Es genügt nicht, wenn sich Gelehrte streiten, ob Wilhelm Tell gelebt habe oder nicht. Es ist ohne grosse Wirkung, wenn jemand neue Urkunden findet. Ein historisches Schauspiel, ein historischer Umzug aber ist ein Erlebnis für alle, die mitspielen und zusehen. Es ist ein bedauerliches Zeichen unserer Zeit, dass dieses Miterleben völlig abgewertet, verachtet wird. Das Unbewusste im Menschen rächt sich aber gegen diese Missachtung der Geschichte. Noch nie waren alte Kupferstiche so gesucht wie heute. Ja, jede alte Lampe, jeder alte Hausgegenstand wird heute gekauft und teuer bezahlt. Warum? Weil wir das natürliche Verhältnis zur Geschichte verloren haben. Das wäre anders, wenn noch ein August Schmid lebte und ein junger Heinrich Waldvogel das «No e wili» für Stein, das Spiel «Brüder» für Eglisau und das Festspiel für Schaffhausen von 1926 schreiben würde.

Das ist doch eines der grossen Übel unserer Zeit. Die Leute suchen einen Halt, suchen eine Vergangenheit – und die einen sagen: Was wollt ihr mit dem alten Plunder! Die anderen reden: Man hat euch bisher betrogen, die Vergan-



genheit ist gemein, schlecht. Die dritten aber legen ihre Zukunftsideen in die Vergangenheit und «beweisen» damit, dass sie recht haben.

Heinrich Waldvogel, wir danken Dir für das, was Du einst getan hast, um die Geschichte mit dem Volk zu verbinden.

Wenn wir so auf unserem Bänklein sitzen und über den Rhein schauen, so sehen wir vor uns das Kleeblatt und den Erker der Prunkstube des Abtes David von Winkelsheim. Dort begann einstmals das zweite historische Lebenswerk von Heinrich Waldvogel mit dem Amt eines Kustos des Museums, das zu den Bauregesten und damit zu den historischen Arbeiten führte. Jetzt fing er an, aus den Geschichtsquellen Arbeiten für den Historiker und Geschichtsfreund zu verfassen. Richtig beginnen konnte er aber erst, als er sich in Diessenhofen als Gemeinderatsschreiber in sein Amt eingearbeitet hatte. Dann aber erschien eine Arbeit um die andere. 1944 die über die Pfarrkirche Diessenhofen, 1945 die über die Äbte von St. Georgen und über Stein am Rhein und seine Zünfte; 1950 eine historische Bibliographie von Stein; 1952 eine Arbeit über die Strassennamen von Diessenhofen.

Als die Stadt Stein am Rhein 1956 das Haus zum Steinbock hinter dem Rathaus erwarb, um dort das Stadtarchiv einzurichten, musste sie einen Bearbeiter suchen, um das Archiv zu ordnen. Es war gegeben, Heinrich Waldvogel anzufragen und dieser begann in einem Alter, in dem andere pensioniert werden und nichts mehr tun, die grosse Arbeit, das Stadtarchiv in eine gute Ordnung zu bringen. Dass damit die eigenen Arbeiten spärlicher wurden, liegt auf der Hand. Was eine solche Archivordnung bedeutet, kann nur der ermessen, der eine gleiche Arbeit schon einmal gemacht hat. Heinrich Waldvogel war es vergönnt, dieses grosse Werk zehn Jahre später abzuschliessen. Ja, es geschah, wovon die Archivare der grossen Archive nur zu träumen wagen: das Archivverzeichnis erschien im Druck. Nun kann jeder zu Hause nachschlagen, ob etwas für ihn im Steiner Archiv liegt. Das ist für die ganze Geschichtsforschung und die Geschichtspflege eine grosse Erleichterung.

Schauen wir nochmals von unserem Bänklein hinüber zu Stein und hinunter zum Rhein. Das Wasser fliesst wie vor Tagen, Wochen, Monaten, Jahren, Jahrzehnten und Jahrhunderten. Der Tag hat seine Bedeutung verloren. Wer nur für den Tag arbeitet, wie die sogenannten Vertreter der neuen Kunst, muss sich klar sein, dass er morgen schon nicht mehr beachtet wird. Unsere Zeit hat den richtigen Massstab verloren. Wir haben einst als grosses Wunder die ersten Grammophonplatten erlebt und nur wenige Jahrzehnte später die auf dem Mond gelandeten Menschen sprechen gehört. Ein einziges klassisches Werk auf einer Platte war ein Erlebnis – heute haben wir 24 Stunden im Tag sogenannte Musik. Kein Wunder, dass die echte Leistung gering geachtet wird. Das, was in Kunst, Wissenschaft und Politik das Leben des Menschen überdauert. Als ewiges Mahnmal steht St. Georgen vor uns. Nur zwei Menschen, Pfarrer Ferdinand Vetter und seinem Sohne Professor Ferdinand Vet-

ter, ist es zu verdanken, dass wir heute noch ergriffen vor den Holbeinfresken stehen dürfen.

Lieber Heinrich Waldvogel, erst von diesem Standpunkte aus kann man Ihr Lebenswerk richtig würdigen. Für die, die nur dem Tag und der Stunde leben, können Sie keine Anerkennung, keine Lorbeeren erwarten. Aber es ist wie mit dem Gold: geistige Arbeit rostet nicht und wird immer wertvoller. Und wenn alles, was die Zeitungen heute und morgen schreiben, längst vergangen ist, werden Ihr Archivverzeichnis und Ihre Arbeiten noch bestehen.

*Bruno Meyer*

# Thurgauische Geschichtsliteratur 1980

Zusammengestellt von *Stephan Gossweiler* und *Walter Schmid*

Das Literaturverzeichnis ist in vier Abteilungen aufgeteilt:

- I. Ortschaften
- II. Personengeschichte: a) Die Verstorbenen des Jahres  
b) Personen und Familien
- III. Sachgebiete
- IV. Verfasserverzeichnis

Literaturangaben, die sowohl eine Ortschaft als auch ein Sachgebiet betreffen, wurden unter der betroffenen Ortschaft eingereiht, mit einem Rückweis unter dem Sachgebiet.

Die selbständigen Publikationen finden sich zu Beginn ihrer bibliographischen Gruppe unter demselben Ordnungswort (Verfasser oder erstes Substantiv des Titels) wie im Katalog der Kantonsbibliothek. Die Zeitschriften- und Zeitungsartikel folgen in chronologischer Reihenfolge, wobei die Titel oft vereinfacht wurden. Die Verfasser, sofern nicht weggelassen, wurden bei diesen unselbständigen Publikationen den Titeln nachgestellt.

AA	Amriswiler Anzeiger, Amriswil
ARh	Anzeiger am Rhein, Diessenhofen
BS	Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees, Friedrichshafen
BSH	Bodenseehefte, Kreuzlingen
BU	Bote vom Untersee, Steckborn
BZ	Bischofszeller Zeitung, Bischofszell
MThNG	Mitteilungen der Thurgauischen Naturforschenden Gesellschaft, Frauenfeld
NZZ	Neue Zürcher Zeitung, Zürich
RHT	Regionalzeitung Hinterthurgau/Wil, Eschlikon
SA	Sonderabdruck
SBZ	Schweizerische Bodensee-Zeitung/Der Oberthurgauer, Arbon
SZG	Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, Zürich
ThAnz	Thurgauer Anzeiger, Sulgen
ThAnz	Thurtaler Anzeiger, Müllheim
ThAZ	Thurgauer Arbeiterzeitung, Arbon
ThB	Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Frauenfeld
ThJ	Thurgauer Jahrbuch, Frauenfeld
ThJm	Thurgauer Jahresmappe, Arbon
ThT	Thurgauer Tagblatt, Weinfelden
ThVf	Thurgauer Volksfreund, Kreuzlingen
ThVz	Thurgauer Volkszeitung, Frauenfeld
ThZ	Thurgauer Zeitung
ZAK	Zeitschrift für schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte, Basel

## I. Ortschaften

### Aadorf

- Das Elektrizitätswerk feiert Jubiläum (75 Jahre), RHT 27. VI. 1  
Eröffnung der neuen Apotheke, RHT 17. IX. 2  
25 Jahre Bäckerei-Konditorei Arthur Rüedi: Eröffnung einer Filiale, RHT 13. X. 3  
Vor 125 Jahren wurde die SBB-Linie Winterthur-Wil eröffnet, RHT 15. X 4

### Affeltrangen

- 100 Jahre Musikgesellschaft A., ThT 12. II., ThZ 11. III., 2./9. IX. 5  
75 Jahre Landwirtschaftliche Konsumgenossenschaft A., ThZ 29. V. 6  
A. erhielt eine Kantonalbank-Filiale, ThZ 5./7. XI. 7

### Altenklingen

- Thurg. Baudenkmäler: Schloss A. – 1864 restauriert. Von Paul F. Portmann, SBZ 21. II. 8

### Altnau

- Ortsplanung A.: Zusammenarbeit Bevölkerung – Behörde – Planer, ThVf 25. I. 9

### Amlikon

- Krankenpflegeverein A. – Bussnang gegründet, ThVz 22. II. 10  
Zu einer Ausstellung im Gemeindehaus, ThT 8./21. V. 11

### Amriswil

- Serie «Unsere Vereine» in der SBZ: Pistolensektion 5. I., Samariterverein 26. I., Pfadfinderabteilung Fels 1. II., Schachclub 8. II., Tierschutzverein 23. II., Schwerhörigenverein «Hephata» 7. III., Schützengesellschaft 21. III., Verschönerungsverein 29. III., Roller- und Autoclub 5. IV., Schützengesellschaft Hemmerswil 18. IV., «Buuremusig» 26. IV., Schützengesellschaft Mühlebach 9. V., Verein für Volksgesundheit 16. V., Vogelschutzverein 30. V., Skiclub 21. VI., Turnverein 5. VII., Unteroffiziersverein 19. VII. 12  
Meine Kindheit in alt A. Erinnerungen von Frieda Werner-Bächinger, SBZ 15./16. II. 13  
Gemeindebibliothek A.: Gründung des Vereins AA, SBZ 26. II., 1. III., Eröffnung AA 12. IX. 14  
Schweizerische Volksbank A. hat um- und ausgebaut: Neue Bank im alten Haus, AA, SBZ 23./30. IV. 15  
20 Jahre «Chäs Blöchlinger» in A., SBZ 1. V. 16  
A. damals und heute, SBZ 24./28. VII., 6./8./14./22./30. VIII. 17  
25 Jahre Bühler AG in A., AA 11. VIII. 18  
25 Jahre Modehaus Elite in A., AA 30. VIII. 19  
75 Jahre Appenzeller-Verein A., AA 10. IX. 20  
120 Künstler aus dem Bodenseeraum stellen in der Festhütte aus, AA 24. IX., ThT 22./24. IX. 21  
100 Jahre Telefon: Die Geschichte des Amriswiler Telefons, AA 4. X. 22  
60 Jahre Blumen Iseli, SBZ 6. X. 23  
50 Jahre Skiclub A., SBZ 24. X., siehe auch 12 24  
JK A. stellt neue Zeitschrift vor: «Zielfernrohr», AA 14. XI. 25  
Katholiken feiern ihr neues Jugendheim «Stefanshöfli», AA. 22. XI. 26  
Flurnamen 424  
Mühlen 445

## **Andhausen**

Berg 54

### **Arbon**

- A. am Bodensee. Faltprospekt, mit Stadtplan u. Abb., 8°, Arbon 1980 27
- Air Fröhlich AG (Firma für Energierückgewinnung in A.) – Erfolg mit dem «Energiesparschwein». Von Ernst Giger, ThJm 1980 28
- A. vor 100 Jahren. Von Sonja Brenner, AA 4. I. 29
- Kooperationsverhandlungen erfolgreich abgeschlossen: Nutzfahrzeuge Saurer-Iveco, SBZ 18. I., 24. VII., ThAZ 18. I. 30
- Offizielle Einweihung des regionalen Pflegeheims A., SBZ 1. II. 31
- Der ungewöhnliche Aufstieg des Metzgermeisters Jakob Züllig und der Arbonia-Forster-Gruppe, ThAZ 15. II. 32
- 25 Jahre Krippe und Kinderheim an der Heimstrasse, SBZ 10. III. 33
- Die Wappen der Gemeinden der Region A. Von Hans Kaspar Schiesser, AA 8./15. III. 34
- Neuer Verein in A.: Kleinkinder-Spielgruppe, ThAZ 20. III. 35
- 75 Jahre Freie Radler A., AA 20. III. 36
- A. – verwaltungsstrukturelles Unikum ThT 2. IV. 37
- Erstes «Open-air» in A., AA 14./16. VI. 38
- Thurg. Baudenkmäler: St. Martin in A. mit gotischem Chor. Von Paul F. Portmann, SBZ 16. VIII. 39
- Serie zum 75jährigen Bestehen des FC A. Von Robert Holzer u. a. SBZ 16./21./23./28. VIII., 20. IX., 1./8./18. X., 12. XI., 13./24. XII. 40
- 75 Jahre FC A., 30 Jahre Bodensee-Derby. Von August Braunwalder u. a., SBZ 30. VIII. 41
- Genossenschaft Alterssiedlung A.: Einweihung der Siedlung «Brühlgarten», ThAZ 12. IX. 42
- 50 Jahre SATUS-Frauenriege, ThAZ 15. IX. 43
- Metropol-Center eröffnet, SBZ 29./30. X., ThAZ 29. X. 44
- Vor 80 Jahren: Erfolgreicher Sticker-Streik in A. Von Hans Kaspar Schiesser, ThAZ 6. XI. 45
- 100 Jahre Chrischona-Gemeinde (Berglikapelle), SBZ 8. XI. 46
- Stadttracht wird sinnvoll verfeinert, SBZ 21. XI. 47
- Kaiser Alfred 384
- Obereit Jakob Hermann 393
- Schwarz Karl 398

### **Arenenberg**

- Die Kapelle A., BU 29. I. 48
- Triboltingen 333

### **Basadingen**

- B. erste Gemeinde mit Landschaftsrichtplan, ThZ 11. XI. 49
- Keller Anton 385
- Denkmalpflege 416

### **Berg**

- Die Gerichtsherrschaft B. Von Paul Etter, ThT 23./29. I., 5./13./22./27. II., 8./22./29. III., 5./12./23. IV., 3./16. V. 50
- Gotteshaus «auf dem Berg» (St. Michael) prachtvoll erneuert im alten Glanz, SBZ 8. III. 51

Neuer Bahnhof: Die Station B. ist erst der Anfang, ThZ 13. VI.	52
Thurg. Baudenkmäler: Schloss B. – Alte Stätte der Kunst. Von Paul F. Portmann, SBZ 24. VII.	53
Sportplatz Andhausen in B. eingeweiht, ThVf 11. VIII.	54
25 Jahre Reitverein B.: Das Pferd in der Kunst – Ausstellung im Sekundarschulhaus, ThVf, ThZ 25. VIII.	55

### **Berlingen**

Lutz Susanne, Berlingen TG. Mit 31 Abb. (Schweiz. Kunstführer), 8 <sup>o</sup> , 19 S., Basel 1979	56
Die Winterhau-Verlosung in B. – ein alter Brauch. Von Max Eichenberger, ThVf 4. II.	57
30 Jahre Privat-Altersheim «Neutal» in B., ThVf 16. IV., 27. VI.	58

### **Bichelsee**

Pfarrer Oskar Niederberger und alt Lehrerin Maria Renggli erhielten Ehrenbürgerrecht, RHT 8. II.	59
Raiffeisenbank: 80 Jahre Tätigkeit im Dienste der Allgemeinheit, ThVz 28. II.	60
50 Jahre Badegenossenschaft, RHT 11. VIII.	61

### **Biessenhofen**

Der Reitclub B. (Serie «Unsere Vereine»), SBZ 15. II.	62
Mühlen 445	

### **Birwinken**

Zeuge einer grossen Vergangenheit: Der «Rosengarten» in B. Von Jean Huber, ThZ 9. VIII.	63
Käserei B. feiert 140-Jahr-Jubiläum. Von Jean Huber, ThZ 6. IX.	64
Etter (Familie) 379	

### **Bischofszell**

Knoepfli Albert, Der Bischofszeller Teppich und seine Zeit. Das Städtchen in der 1. Hälfte des 16. Jahrh., Ausstellungskatalog, 4 <sup>o</sup> , 121 S., Bischofszell 1980	65
Thurg. Baudenkmäler: Rathaus B. – zierlichster Profanbau. Von Paul F. Portmann, SBZ 3. I.	66
Thurg. Baudenkmäler: Schloss B. – hier wurde früher gebräut. Von Paul F. Portmann, SBZ 19. I.	67
Thurg. Baudenkmäler: Thurbrücke B. – 500jährig. Von Paul F. Portmann, SBZ 28. II.	68
Gründungsversammlung des Frauenturnvereins B., BZ 9. V.	69
Aus der Biographie eines Bischofszeller Pfarrherrn. Josua Maler, Pfarrer von Elgaw und B. Von Alfred Etter, BZ 5. VI.	70
Geschäftsaufgabe der Mercerie Frieda Gasser: Ein Laden alter Garde verschwindet, BZ 26. IV.	71
Das mittlere Dallerhaus ist renoviert, ThT 16. VIII.	72
Der Bogenturm – vielen vertraut und doch unbekannt. Von Max Kriesi, BZ 23. VIII.	73
75 Jahre Ofenbau Huwyler: Altes Fachgeschäft geht ein, BZ 30. VIII.	74
«Der Bischofszeller Teppich», Eröffnungsansprache von Prof. Dr. Albert Knoepfli zur Ausstellung im Ortsmuseum, ThZ 20. IX.	75
Die Scherbhäuser in der Altstadt, AA 15. X.	76
Eine archäologische Entdeckung. Die Geschichte des Bogenturms. Von Max Kriesi, BZ 25. X.	77
Einblick in die Papierfabrik Laager AG. Von Florian Stöckli, SBZ 25. X.	78



Bischofszeller Bürgerwald: Energiequelle u. Erholungsstätte in einem, SBZ 13. XI.	79
Bewegte Geschichte des Bürgerheims. Von August Biedermann, BZ 30. XII.	80
Tobler-Glauser David u. Frieda 400	
<b>Bissegg-Bänikon</b>	
Käserei Jubiläum (75 Jahre) in B.-B., ThT 29. XI.	81
<b>Blidegg</b>	
Schulhaus B. wird Kindergarten, SBZ 25. X.	82
<b>Boltshausen</b>	
Zu Besuch beim Töpfermeister Max Zwissler. Von Regula Schaufelberger, ThZ 22. XI.	83
<b>Bottighofen</b>	
Bottighofen. Beiträge zur Geschichte und Gegenwart, hg. von der Gemeinde, 8°, Bottighofen 1980 ff.	
H.1: 1150 Jahre B. Von Magdalena Munz-Schaukelberger	84
75 Jahre Sportschützen B. – Aus der Geschichte. Von Arnold Meier, ThVf 20. VI., 2./17./18. X., 5./21./25./28. XI.	85
B. hat ein Dorfzentrum. Von Kurt Bornhauser, Charles Rusca u. a., ThVf 26. IX.	86
<b>Bürglen</b>	
Bürgler Archiv. Katalog bearb. von Ernst Ziegler, mit Abb., 8°, 40 S., St. Gallen 1980	87
Menolfi Ernst, Sanktgallische Untertanen im Thurgau. Eine sozialgeschichtliche Untersuchung über die Herrschaft Bürglen im 17. und 18. Jahrh. mit Abb., 8°, 416 S., St. Gallen 1980	88
Neubau «Rebstock II» des EWB. Aus der Geschichte der EWB. AG, ThZ 1. II., 25. III., ThT 2. IV.	89
Raiffeisenbank B. feiert ihr 25jähriges Bestehen, ThT 16. IV.	90
Portrait einer blühenden Landgemeinde. Von Louis Rohrer, ThT 29. VII.	91
Kunst in der Fabrikhalle, ThT 18. IX.	92
100 Jahre Turnverein B., ThAnz 22. X., ThT 24. X.	93
Renz AG wurde offiziell eingeweiht: Modernste Weichkäserei in Europa, ThT 3. XI.	94
<b>Bussnang</b>	
Wird B. auseinandergerissen? ThZ 14. VI.	95
30 Jahre Bäckerei/Lebensmittel Bottlang, ThT 29. VIII.	96
Amlikon 10	
<b>Dettighofen</b>	
Einweihung der Tennisanlage D., ThZ 5. IX.	97
<b>Diessenhofen</b>	
Mummenschanz zum Jahresanfang. Von Erwin Engeler, ThZ 4. I.	98
Thurg. Baudenkmäler: D. – Historie als Gegenwart. Von Paul F. Portmann, SBZ 5. III.	99
Thurg. Baudenkmäler: Kirche D. – 757 erwähnt. Von Paul F. Portmann, SBZ 22. III.	100
Thurg. Baudenkmäler: Höfe in D. mit Privilegien. Von Paul F. Portmann, SBZ 26. IV.	101
Die Diessenhofer Rheinbrücke: Was sie uns zu erzählen wüsste, ThVz 2. V.	102
	227

Fela E. Uhlmann AG eröffnet Tochterfirma in D., AA 30. VIII.	103
Fertigstellung der Schmiedgasse, ARh 19. IX.	104
Nach 60 Jahren Bäckerei Lang, ARh 31. X.	105
<b>Donzhausen</b>	
Das private Heimatmuseum des Posthalters in D. Von Ernst Giger, ThZ 30. VIII.	106
Etter (Familie) 379	
Munz (Familie) 392	
<b>Dozwil</b>	
Die Sekundarschule wird 180 Jahre alt, ThVz 22. XII.	107
<b>Egnach</b>	
Thurg. Baudenkmäler: Die Luxburg – die einst «im See» lag. Von Paul F. Portmann, SBZ 19. VI.	108
Die Seeaufschüttung an der Luxburg wurde Grünanlage. ThAZ 8./11. VIII.	109
Ludwig Demarmels dritte Ausstellung im Burkartshof: Vieles dem Thurgau gewidmet, ThVf 12. IX.	110
Geschichte des Egnachs. Eine Schrift von Rolf Blust, AA 9. XII. (siehe 1981)	111
<b>Emmishofen</b>	
75 Jahre Männerchor E., ThVf 25. VI.	112
Die Weinburg – ein Stück altes E. Renovation des Schulhauses, ThVf 22. VIII.	113
Das Weinbergschulhaus in E. und eine geschichtliche Episode. Von Karl Hofer, ThVf 17. X.	114
<b>Erlen</b>	
Lista: 35 Jahre Lienhard AG E., Betriebs-, Lager- und Büroeinrichtungen, 1945–1980, 4°, Erlen 1980	115
E. – eine aufstrebende Landgemeinde, AA 30. V.	116
Wie es in E. zu einem Unternehmen von internationalem Ansehen kam. Von Jules Dintheer, ThZ 4. VII.	117
Drei Jubiläen im Frauenturnen: 50 Jahre Damenriege, 40 Jahre Frauenriege und 10 Jahre Altersturnen, SBZ 20. XI.	118
<b>Ermatingen</b>	
Ortsplanung abgeschlossen, ThVf 21. III.	119
Ermatinger Bootsbauer zieht eigenen Schiffsbetrieb auf, ThZ 4. VII.	120
Das Zollhaus in E. nach Umbau und Restaurierung eine Zierde am Untersee, BU 30. IX.	121
Thurgauer Gaststätten mit grosser Vergangenheit: Der «Adler» in E. Von Anita Enz, ThVz 1. XI.	122
Aus der Geschichte der Standschützen E.: Königin Hortense stiftete die erste Fahne. Von Ferdinand Bolt, ThZ 13. XII.	123
Diem Johannes 375	
<b>Erzenholz</b>	
Einweihung des neuen Dorfbrunnens. ThZ 29. V., 3. VI.	124
Frauenfeld 149	

<b>Eschikofen</b>	
Die hindernisreiche Arbeit der Kommission Kramer: Zum Beispiel die Schule E., ThZ 30. VIII.	125
Einweihung eines beachtlichen Projekts: Abwasserentsorgung der Gemeinde, ThZ 27. IX.	126
<b>Ettenhausen</b>	
100 Jahre Landwirtschaftliche Genossenschaft E.-Guntershausen. Von Louis Hürli- mann, ThVz 26. IV.	127
<b>Felben</b>	
Felben. Gemeinde-Mitteilungen, 8°, 4 Hefte jährlich, Felben 1975 ff.	128
Meine Wohngemeinde: F.-Wellhausen. Mit Kartensk., 8°, 11 S. + Beilage, (Felben- Wellhausen 1980)	129
<b>Fischingen</b>	
Kloster F.: Internatsschulung, eine Chance. Von A. Fust, ThVz 23. I.	130
Verein St. Iddazell feiert sein 100jähriges Bestehen: Vom Waisenhaus zum modernen Kinderheim, ThZ 10. VI., RHT, ThVz, 11. VI.	131
400 Jahre Sankt-Idda-Bruderschaft, RHT, ThVz 12. IX.	132
<b>Frasnacht</b>	
Die alte Mühle in Feilen, AA 8. VIII.	133
<b>Frauenfeld</b>	
Ganz Jürg, Die Kirchen von F. Mit 35 Abb. (Schweizer Kunstführer), 8°, 24 S., Bern 1979	134
Thurgauisches Kantonsspital F. Ein Arbeitsplatz für Sie, mit Abb., 8°, 16 S., Frauen- feld (1979)	135
Ziitbombe. Schülerzeitung der Kantonsschule F., 8°, Frauenfeld 1978 ff.	136
AG Sigg, Metallwarenfabrik, F. Von Paul F. Portmann ThJ 1981, S. 92-98	137
Der Tag, an dem man bechteln soll – Die nicht gehaltene Bechtelistagsrede, ThZ 19. I.	138
Portrait: Die «neue schule frauenfeld», ThVz 28. I.	139
Was bedeuten die Initialen C. St. bei der «Cittadella»? , ThZ 29. I.	140
Thurg. Baudenkmäler: Das Klösterli – kapuzinisch gebaut. Von Paul F. Portmann, SBZ 30. I.	141
Eröffnung der Erziehungsberatungsstelle in F., ThVz 7. II.	142
Blick in das Museum: Aus dem Faksimile des Graduale (v. St. Katharinenthal). Von Margrit Früh, RHT 8. II.	143
Abendmahlstafel u. ein Altarbild von Hans Murer dem Älteren in F. Von Margrit Früh, ThZ 1. III.	144
Kirchgemeindehaus in neuem Glanz, ThVz 14. III.	145
50 Jahre Hauswirtschaftsklasse in F. Von Anna Walder, ThVz 19. III.	146
Ausstellung in der Villa «Sonnenberg»: Poetische Thurgauer Malerei. Von Ernst Giger, ThZ 25. III., 22. VII., von Urs Hauenstein, ThVz 29. III.	147
Möbel-Schrepfer feiert das 50-Jahr-Jubiläum, ThZ 20. III.	148
Quartierverein Erzenholz-Horgenbach-Osterhalden gegründet, ThVz 1. IV.	149
Kontroverse um den Kuppelaufsatz für das Postgebäude, ThZ 9./24. IV., 13./20. VI., 2. VII.	150
Stachag in Firma Herzog AG integriert, ThVz 25. IV.	151

Thurg. Baudenkmäler: Das Guggenhürli – heute ein Bijou. Von Paul F. Portmann, SBZ 14. V.	152
Der Kaufmännische Verein feiert sein 100jähriges Bestehen. Von Paul F. Portmann, ThZ 31. V.	153
Der «F-Frühling» rückt näher. Neuer Verein möchte Kultur- u. Freizeitangebot verbessern, ThZ 6. VI.	154
100-Jahr-Jubiläum der Spenglerei Angst, ThZ 13. VI.	155
1. Frauenfelder Stadtlauf, ThZ 16. VI.	156
Das Mädchenheim «Sonnhalde» wurde geschlossen, ThZ 17. VI.	157
Der SC F. (Handballclub) feiert sein 25jähriges Bestehen, ThVz 18. VI.	158
120-Jahr-Jubiläum der Rudolf-Häfelin AG, F. Von Richard Ammann, ThZ 9. VII.	159
Thurg. Baudenkmäler: St. Nikolaus – ein neubarockes Werk. Von Paul F. Portmann, SBZ 10. VII.	160
Die Rebberge der Stadt F. haben Tradition, ThZ 23. VII.	161
50 Jahre Hüebli, F., ThZ 22. VIII.	162
Eröffnung des Reutenen-Sportplatzes, ThZ 22. VIII.	163
Ein Stück Historie: Metzgerfamilie Altdorfer zieht sich aus dem Geschäft zurück, ThZ 19. IX.	164
Neue Sportstätte: Das «Dojo» des Judo- und Jiu-Jitsu-Clubs eingeweiht, ThZ 4. X.	165
20-Jahr-Jubiläum des Kunstvereins F., ThVz 24. X.	166
Austrinkete im Restaurant «Schleife». Das Original Marie (M. Ammann = «Schliife Marie»). Von Paul F. Portmann und Richard Amman, ThZ 15. XI.	167
Die Chlausgesellschaft feiert ihr 50jähriges Bestehen, ThZ 29. XI.	168
Erste sozialpsychiatrische Wohngruppe des Kantons in F., ThZ 2. XII.	169
Bereicherung der Gaststättenlandschaft: Eröffnung der «Blauen Amsel», ThVz 11. XII.	170
St. Katharinental, 286, 286 a Verkehr 485	
<b>Freidorf</b>	
Die SAP in F. kann ihr 25jähriges Bestehen feiern, AA 20. IX.	171
Neue Betonbrücke für die Bodensee-Toggenburg-Bahn in F., SBZ 20. XI.	172
<b>Freudenfels</b>	
Thurg. Baudenkmäler: F. – in klösterlichem Besitz. Von Paul F. Portmann, SBZ 16. IV.	173
<b>Glarisegg</b>	
Schloss G. jetzt bei Ciba-Geigy, ThZ 6. X.	174
<b>Göttighofen</b>	
Eine neue Dorftwirtschaft: «Linde» nach 20 Jahren wieder eröffnet, ThT 14. IV.	175
<b>Gottlieben</b>	
Geschichte der Drachenburg in G. Von Ferdinand Bolt, ThVf 1. II.	176
Aus dem Leben eines Dorfes in der Zeit zwischen 1930 und 1950. Von Berty Wegeli, ThVf 15./17./20./24. IX., 3. X.	177
Ein Besuch im Webatelier Frei. Von Richard Weich, ThVf 14. X.	178
In der Turmkugel vorgefundene Dokumente geben Einblick in die bewegte Geschichte der Kirche G., ThVf 21. X.	179

Thurg. Gaststätten mit grosser Vergangenheit: Das «Waaghaus» in G. Von Anita Enz, ThVz 20. XII. Tägerwilen 327, 329	180
<b>Gottshaus</b> Wilten 359	
<b>Güttingen</b> Die neue Orgel der paritätischen Kirche in G., ThVf 22. I. «Eisenbahn» und «Hörnli» wechseln Besitzer, ThVf 9. IV., 18. VIII. Eidg. Kunstturnertage in G. Von Max Eichenberger, Walter Ebinger u. a., ThVf 18./30. VI. Eröffnung der Galerie Hörnli: Erich-Rutishauser-Ausstellung, ThT 11. XI.	181 182 183 184
<b>Guntershausen</b> (bei Aadorf) Zu Besuch beim Silberschmied und Restaurateur Robert Steinlin. Von Ernst Giger, ThZ 16. V. Ettenhausen 127	185
<b>Häggenschwil</b> 75 Jahre Musikgesellschaft H., SBZ 29. V.	186
<b>Häuslenen</b> Neue Galerie in H.: Kurt-Lauer-Ausstellung, ThZ 24. XI.	187
<b>Hagenwil</b> H. in alten Zeiten, AA 13./19. XI. Aus der frühesten Geschichte von Schloss H., SBZ 22. XI. Mühlen 445	188 189
<b>Halden</b> Schule H. bleibt erhalten, BZ 26. III.	190
<b>Happerswil</b> «Rösslihof»: Wohngemeinschaft für seelenbedürftige Erwachsene, ThAZ 13. V.	191
<b>Hauptwil</b> 200 Jahre Färberei Brunnschweiler AG: Älteste Garnfärberei der Schweiz, BZ 19. VI.	192
<b>Hefenhofen</b> Mühlen 445	
<b>Heimenhofen</b> Das Zehntenhaus von H.: Renovation abgeschlossen, ThT 2. IX.	193
<b>Heldswil</b> Die Käserei von H., SBZ 15. II.	194
<b>Hemishofen</b> Bewegte Vorgeschichte der neuen Hemishofer Brücke. Von Paul F. Walser, ThT 23. VIII. Die Rheinbrücke H. wird eröffnet, ARh Sonderbeilage 29. VIII.	195 196
	231

<b>Herdern</b>	
Raiffeisenkasse H. feierte 50-Jahr-Jubiläum, ThVz 27. II.	197
<b>Herrenhof-Langrickenbach</b>	
100 Jahre Schützengesellschaft H.-L., ThVf 19. V.	198
<b>Hinterthurgau</b>	
Tannzapfenland H. Ruhe u. Erholung, mit Abb. u. Karte, 8°, Faltprospekt, Fischingen (1979)	199
Wannenmacher Richard, «Tannzapfenland». H., Filzstiftzeichnungen, 8° quer, 64 S., Eschlikon 1979	200
<b>Hohentannen</b>	
Thurg. Baudenkmäler: Kapelle Oetlishausen – 1961 erneuert. Von Paul F. Portmann, SBZ 31. V.	201
<b>Horn</b>	
Der Seestern. Hauszeitung der Firma Raduner & Co. AG, Textilveredlung Horn TG, 8°, Horn 1956 ff.	202
Vor 50 Jahren wurde die evang. Kirche eingeweiht, AA 24. V.	203
Hotel Bad Horn weiht seinen neuen Hafen ein, SBZ 16. VI.	204
75jähriges Bestehen der Elektra H., SBZ 17. XII.	205
<b>Hosenruck</b>	
Chronik des Männerchors H. 1846–1980. Von P. Stäheli, ThVz 17. V.	206
<b>Hüttlingen</b>	
Ein Waldstreit zwischen H. und Mettendorf. Von Ernst Bollier, ThJ 1981, S. 65–85	207
<b>Hugelshofen</b>	
100-Jahr-Jubiläum der Musikgesellschaft, ThVf 19. VII., ThZ 27. VIII.	208
<b>Islikon</b>	
Ganz Jürg. Die Greuter'sche Fabrik in I. Mit Abb. u. Plan (SA: Archithese 5/80), 4°, S. 23–25, (Niederteufen) 1980	209
Ortsgemeinde I.: Mitteilungen und Aktuelles aus Ihrer Gemeinde, 4°, vervielf., Islikon 1979 ff.	210
Die «Hülfs-gesellschaft der vereinigten Drucker und Modelstecher» in I. Von Urs R. Tanner, ThZ 8. II.	211
<b>Ittingen</b>	
Bibliotheca Ittingana sive Catalogus librorum omnium celebris eremi Cartusiana S. Laurentii Martyris in Ittingen, 1717 (Fotokopie der Hdschr. L 558 der UB Fribourg), 4°, 216 S., 26 Bl.	212
<b>Kalchrain</b>	
Thurg. Baudenkmäler: K. – vom Kloster zur Anstalt. Von Paul F. Portmann, SBZ 6. II.	213
Vor 750 Jahren wurde das Kloster K. erbaut. Von Anton Stadelmann, ThVz 21. VI.	214
Klöster 433	



<b>Kemmental (Region)</b>	
25 Jahre Grastrocknungs-Genossenschaft K., ThT 5. IV.	215
<b>Kesswil</b>	
Gärtnermeister Willy Roth erinnert sich: Das Dorf um die Jahrhundertwende, SBZ 22. VII.	216
<b>Klarsreuti</b>	
50 Jahre biologisch-dynamischer Landbau auf dem Oswaldhof. Von Ernst Giger, ThZ 18. I., 9. VII.	217
<b>Konstanz</b>	
K.: Mit weitgeöffneten Toren zur Schweiz. Von Alfred Etter, ThZ 26. IV.	218
Das Konstanzer Stadtarchiv und seine Bedeutung für den Thurgau. Von Helmut Maurer, ThT 28. VII.	219
<b>Kradolf</b>	
Privates Feuerwehrmuseum von Werner Fahrni. Von Erich Werner, SBZ 16. II.	220
Ruedi Bisseggers Werk verschönert das Kirchenzentrum: Einweihung und Vernissage, ThT 25. XI.	221
<b>Kreuzlingen</b>	
Eisenbahn und Bahnhöfe im Raum K. Mit Abb., 8 <sup>o</sup> , 15 S., (Kreuzlingen 1979)	222
Die neue Kantonalbank in K., ThVf 14./16. I., 29. III.	223
Schliessung der Privatklinik «Bellevue», ThVf 14. II.	224
Gründung des Vereins «Arbeitsgemeinschaft für Ausländerfragen», ThVf 16. II., 8. III.	225
50 Jahre Schwerhörigen-Verein K., ThVf 12. III.	226
Hotel-Restaurant Bahnhof-Post restauriert, ThVf 21. III.	227
Eröffnung der Rudolf-Steiner-Schule, ThZ 23. IV., die Rudolf-Steiner-Schule stellt sich vor, ThVf 8. X.	228
Das Sanatorium «Bellevue» in K. Ein Kapitel Psychatriegeschichte. Von Jörg Aeschbacher, ThVf 30. IV., 1./2./3. V.	229
Firmengeschichte und Produktionspalette der Kunststoff-Packungen AG K., ThVf 12. V.	230
Die Situation in K. vor 40 Jahren. Zur militärischen Lage von damals. Von Martin Bänziger, ThVf 17. V.	231
75 Jahre FC K. Von Walter Bitzer, ThT 2. VII.	232
62. Kantonal-Schützenfest in K., ThVf 7. VII., 11. VIII., Rückblick, ThVf 11. XI.	233
Zentrum für «kreative Freizeitgestaltung» eröffnet, ThVf 23. VIII.	234
Die Pfingstgemeinde an der Hauptstrasse 7 (Umbau), ThVf 5. IX.	235
Werke von acht Thurgauer Künstlern in der Kantonalbank, ThVf, ThZ 3. XII.	236
Kinderbuchladen eröffnet, ThVf 3./4. XII.	237
<b>Landschlacht</b>	
Burkhard Wolf-Dieter, Die St. Leonhardskapelle in L. Mit Abb. (Beiträge zur Ortsgeschichte v. Kreuzlingen, 20), 8 <sup>o</sup> , 48 S., Kreuzlingen 1980	238
<b>Lanzenneunforn</b>	
50 Jahre Raiffeisenkasse L., ThZ 6. IX.	239
	233

<b>Leimbach</b>	
75 Jahre Landwirtschaftliche Konsumgenossenschaft L., ThT 27. VIII., ThZ 1. IX.	240
<b>Lengwil (bei Kreuzlingen)</b>	
Naturschutzbund übernimmt nun auch den Grossweiher, ThVf 9. X.	241
<b>Lustdorf</b>	
Die Kirche L. im alten Glanz: Restaurierte Kirche wurde eingeweiht, ThZ 11./13. X.	242
<b>Märstetten</b>	
Eugen Alder u. Gattin werden Ehrenbürger, ThZ 9. I.	243
Das neue Schützenhaus, ThVz, 2. V.	244
Neubau Farbfotolabor Martin Gubler, M., ThT 22. V.	245
Gründungsversammlung des Kranken- und Hauspflegevereins, ThT 23. VI.	246
Kifa AG übernimmt die betrieblichen Aktiven der liquidierten Anderegg AG, ThZ 22. VIII.	247
<b>Mannenbach</b>	
Kapelle M. ist 825 Jahre alt, BU 16. V.	248
<b>Matzingen</b>	
Der neue Bahnhof M. – ein schmucker Mosaikteil, ThZ 6./9. VI., ThVz 7. VI.	249
Firma Nussbaum: Neue Werkstatt für Spezialmaschinen, ThVz 15. X.	250
<b>Mettendorf</b>	
Hüttlingen 207	
<b>Müllheim</b>	
100 Jahre Turnverein M. Von Richard Löhle, ThTAnz 11./18. IV., 2./9./16./23./-30. V., 6./13./20./27. VI., 11./18. VII., 8./15./22./29. VIII., 5./19. IX., 3./17./31. X., 7./21. XI., 5./19. XII.	251
65 Jahre Vago AG, ThZ 7. VI.	252
<b>Münchwilen</b>	
50 Jahre Männerturnverein M., ThZ 3. XII.	253
<b>Münsterlingen</b>	
Abschied in M. Zum Rücktritt von Prof. Roland Kuhn, ThVf 4. II.	254
Die Diakonissen von Riehen und das Kantonsspital M.: 110 Jahre für den Thurgau, AA 24. XII.	255
<b>Neukirch an der Thur</b>	
Osterwalder Edwin 394	
<b>Neukirch-Egnach</b>	
Innenrenovation des Primarschulhauses abgeschlossen, SBZ 17. III.	256
<b>Niederneunforn</b>	
Firma Schneeberger AG: 25 Jahre im Dienste der Landwirtschaft, ThVz 8. III.	257

<b>Oberaach</b>	
Das Häberli-Haus in O. Von Paul F. Portmann, SBZ 3. V.	258
Schützengesellschaft O. (Serie «Unsere Vereine»), SBZ 14. VI.	259
Bäckerei Fischer (seit 76 Jahren) wechselt den Besitzer, SBZ 9. X.	260
Mühlen 445	
<b>Oberwangen</b>	
Die Sarah AG gehört der Vergangenheit an, ThZ 12. V.	261
<b>Ottoberg</b>	
Dany Steinemann in seiner Galerie in O.: 20 Jahre künstlerisches Schaffen, ThT 17. IV., 6. V.	262
Galerien im Thurgau: Galerie Steinemann. Von Paul F. Portmann, SBZ 20. XII.	263
<b>Pfyn</b>	
P.: Erfolgreiche archäologische Ausgrabungen, ThZ 21. I.	264
<b>Räuchlisberg</b>	
Schützengesellschaft R. (Serie «Unsere Vereine»), SBZ 23. V.	265
<b>Reichenau</b>	
Benediktiner-Klöster am Untersee: Adlige Mönchsrepublik R. Von Peter Forster, ThZ 30. VIII.	266
Die reichenauische Herrschaft im Thurgau. Von Ferdinand Bolt, ThVf 30. VIII.	267
<b>Rickenbach</b>	
Eine weitere Attraktion: Eröffnung des Tennis-Centers, RHT, 1. XII.	268
<b>Roggwil</b>	
Thurg. Baudenkmäler: R. – wo eine Kapelle Milchammer wurde. Von Paul F. Portmann, SBZ 9. I.	269
Schloss R.: Abbruchobjekt wird Dorfzentrum, ThVf 1. IX.	270
Z' Bsuech bim Chorber Suhner. Von Ruedi Forster, ThZ 7. VI.	271
<b>Romanshorn</b>	
130 Jahre Zollamt in R., AA 17. I.	272
Gesellschaft Eintracht feiert 125. Geburtsjahr, SBZ 18. I.	273
Neubau-Eröffnung der Raiffeisenbank R., SBZ 16. V.	274
Das Dienstleistungszentrum R. ausbauen, ThZ 23. V.	275
25. Thurgauische Nationalturntage in R., SBZ 6./9. VI.	276
Einweihung der Reckholdern-Schulhauserweiterung, SBZ 19. VI.	277
Schule für Beruf und Weiterbildung nimmt Betrieb auf, AA 11. III., SBZ 28. VI.	278
Kinderheim Sonnenhof vor 50 Jahren eröffnet und eingeweiht, SBZ 22. VIII.	279
60 Jahre Foto-Ciné Kopieczek, R., SBZ 28. VIII.	280
Hotel «Schiff» wurde versteigert, ThAZ 1. IX.	281
Neuer Verein: Gründungsversammlung «Vereinigung Spielgruppe», SBZ 6. X.	282
Alfred Honegger, Bäcker- u. Konditormeister, schliesst seinen Betrieb, SBZ 7. XI.	283
Die Thurgauer Sprachheilschule ist 10 Jahre alt, AA 22. XI., ThVf 26. XI.	284
Industrie 428	

<b>Salenstein</b>	
S. lehnt einen Zusammenschluss mit Ermatingen ab, ThZ 5. III.	285
<b>St. Katharinental</b>	
Schätze der Kantonsbibliothek: Katharinentaler Musikalienkatalog, ThZ 12. IV.	286
Neu in der Kantonsbibliothek: Ein Psalterium von 1504 aus St. K. Von Margrit Früh, ThZ 12. VIII.	286a
Frauenfeld 143	
<b>St. Margarethen</b>	
Pionierleistungen und Vertrauen kennzeichnen die Tüllindustrie AG, ThZ 22. VIII.	287
<b>St. Pelagiberg</b>	
Wilten (bei Gottshaus) 358	
<b>Schlatt</b>	
25 Jahre Blaukreuzverein Sch., ThVz 29. IV.	288
<b>Schönenberg an der Thur</b>	
Sch. mit weiterem neuen Betrieb in der Seidenweberei (Bäumlein & Ernst AG), ThAnz 22. II., AA 4. III.	289
Ruhiger Flecken «ennet der Thur», ThT 20. V.	290
<b>Schönholzerswilen</b>	
Seit 125 Jahren besitzt Sch. eine Sekundarschule, ThAnz 20. VIII.	291
<b>Schurten</b>	
Ehemalige Schurtener Mühle – einst und heute, ThZ 23. VII.	292
<b>Sirnach</b>	
(Bäni Albert, Keller Werner), Bodenverbesserungs-Korporation S.-Wiezikon: Schluss- bericht und Schlussabrechnung. Mit Abb. u. Plänen, 8°, 32 S., Sirnach 1977	293
Operette «Gasparone» aufgeführt von der Theatergesellschaft S., RHT 3./17. I., ThZ 3. I.	294
Beiträge aus der Sirnacher Chronik. Von Jakob Rüdüsühli, RHT 1./22. II., 11. IV., 1./22. VIII., 3. X.	295
Ein halbes Jahrhundert Sirnacher Gemüsehalle, RHT 5. VI.	296
S. und die Klostermühle, ThT 26. VII.	297
100 Jahre Männerverein: Aktive Dorfgeschichte. Von H. Joachim Güttler, RHT 16. IX., von W. J. Odermatt, ThVz 17. IX.	298
<b>Sitterdorf</b>	
Dorfflugplatz S. TG. Beurteilung der wirtschaftsgeograph. Auswirkungen des geplan- ten zentralörtl. Wandels für die Gemeinde, von Arbeitsgruppe der HWV St. Gallen, mit Abb., 4°, 124 Bl., St. Gallen 1978	299
Aus den Erinnerungen eines Sitterdorfer Landwirts: Erntepoesie, Ackerbau und alte Bräuche. Von Paul Angehrn-Künzli, SBZ 7. VI.	300
Auch S. hat eine Vergangenheit, BZ 6. XI.	301

### **Steckborn**

- Dutli-Rutishauser Maria (Text), Baumgartner Hans (Fotos), Begegnung mit St. Hg.:  
TKB, 8° quer, 31 S., Steckborn 1979 302  
Zum Ortsbild von St., BU 16. V., 19. XII. 303  
75 Jahre Handwerker- und Gewerbeverein St. und Umgebung, BU 3. VI., ThZ 4. VI. 304  
Aus der Geschichte des Steckborner Gewerbes. Von Walter Füllemann, BU 3. VI. 305  
St. weiht die neue Hafenanlage Feldbach ein, BU, ThZ 27. VI. 306  
Galerien im Thurgau: «Galerie 73». Von Paul F. Portmann, SBZ 12. XII. 307

### **Steinebrunn**

- 700 Jahre alte Kapelle in St., AA 15. I. 308

### **Stehrenberg**

- Neuer Dorfbrunnen eingeweiht, ThT 15. X. 309

### **Sulgen**

- Eine kleine Sulger Postgeschichte, ThAnz 30. I. 310  
Kennen Sie S.? Von Andrea Vonlanthen, Toni Dörig u. a., SBZ 31. I. 311  
Armbrustschützenverein: Neuer Schiessstand mit allen Schikanen, SBZ 21. II., Einweihung, AA 1. IX. 312  
Eine pulsierende Gemeinde mit vielfältigem Angebot. Von Martin A. Walser, ThT 28. IV. 313  
Gemeindeammann Max Walter u. seine Gattin Ehrenbürger von S., ThT 2. VI. 314  
Interessante Geschichte der Sulger Wasserversorgung, AA 12. VI. 315  
Aus der Geschichte der Kirchgemeinde S.: Von 1535 bis 1961 paritätisch, ThT 22. VII. 316  
Bahnhofstation S. vor 60 Jahren, ThAnz 26. IX. 317  
Vereine stellen sich vor: Armbrustschützenverein, ThAnz 17. X. 318  
Einweihung der Gotthard-Lok mit dem Sulgener Wappen, ThAnz 29. X. 319  
Iselin Ernst 383  
Lang Elsy 389

### **Tägerwilen**

- Der Gmaindt T. Öffnung. Fassung von 1447 u. 1639, hg. von Otto Egloff, 8° quer, 27. Bl., (Tägerwilen) 1980. 320  
Aus Grossvaters Aufzeichnungen (Forts. von 1979). Von Otto Egloff jun., ThVf 11./25. I. 321  
Geschichte der Tägerwiler Öffnung. Von Otto Egloff jun., ThVf 8./15./22. II., 7./21./28. III., 9./23. V., 6./20. VI., 18. VII., 8./22. VIII., 5./19. IX., 3./17./31. X., 14. XI., 5. XII. 322  
Nagelshausen: 25 Jahre Gymnasium Hörnliberg, ThVf 25. VII. 323  
Das Müller-Thurgau-Haus in T. Von Paul Bär, ThZ 2. VIII. 324  
Das renovierte Restaurant «zur Treu» – ein Wirtshaus und seine Geschichte, ThVf 5. IX. 325  
90 Jahre David Egloff Dega-Bleche und Bauspenglerei AG T. ThVf 12. IX. 326  
Abwasserreinigungsanlage T.–Gottlieben – ein Gemeinschaftswerk, ThVf 31. X. 327  
100 Jahre Gemischter Chor T. Ein Stück Dorfgemeinschaft. Von Max Eichenberger, ThVf 14. XI. 328  
Gründung des Abwasserzweckverbandes T.–Gottlieben, ThVf 29. XI. 329

### **Tänikon**

- Klöster 433

<b>Thundorf</b>	
Die Fela in Th.: Porträt eines dynamischen Unternehmens, ThZ 21. II.	330
75 Jahre Käsereigenossenschaft Th., ThVz 31. X.	331
<b>Tobel</b>	
100 Jahre Schützengesellschaft, ThZ 4. VI.	332
<b>Triboltingen</b>	
Kapellen im Kirchenspiel. Die St. Nikolaus-Kapelle zu T. u. Kapelle Arenenberg, ThZ 10. I.	333
<b>Tuttwil</b>	
Seit 25 Jahren: Transporte Gebr. Stutz T. ThVz 3. V.	334
Höpli Ulrich 382	
<b>Uesslingen-Buch</b>	
Abschluss der Güterzusammenlegung, ThZ 27. XI.	335
<b>Uttwil</b>	
Gedenkschrift zur Einweihung der neuen Schulanlage U. Mit Klassentreffen aller Jahrgänge, von Jakob Rütthemann u. a., mit Abb., 8°, 24 S., (Uttwil) 1980	336
Aus den guten alten Schulzeiten, SBZ 6. VI.	337
<b>Wängi</b>	
Munizipalgemeinde W. Mit Abb., 8°, 68 S., Frauenfeld 1979	338
Um- und Ausbau der Raiffeisenbank W., ThZ 22. IV., von Otto Bischof, ThZ 25. IV.	339
«Schäfli»-Neubau: Ein schöner Landgasthof mitten im Dorf, RHT 10. X.	340
<b>Wallenwil</b>	
Ortsgemeinde W. Mit Abb. u. Karten, 4°, 11 Bl., Wallenwil 1980	341
Ein vierter Dorfverein: Gründung des Männerturnvereins, RHT 2. IV.	342
Neue Mehrzweckhalle in W. Von Willy Eisenring, ThZ 4. VI.	343
Tischtennisclub gegründet, RHT 25. VIII.	344
<b>Warth-Weiningen</b>	
Einweihung der neuen Mehrzweckhalle W.-W., ThVz, ThZ 22. VIII.	345
<b>Weinfeld</b>	
Thurg. Baudenkmäler: Schloss W. – neu wiederhergestellt. Von Paul F. Portmann, SBZ 23. I.	346
100 Jahre «Liederkranz am Ottenberg», ThT 4. II., 31. X.	347
25 Jahre Charles Vögele AG in W. ThT 11. IV.	348
Die Sammlung Conrad Metzger in der TKB. Von Hermann Lei u. a. ThZ 6./28. VI., ThT 21. VI.	349
Berufsbildungszentrum: Kunst an Ort und Stelle, ThVf 12. VIII.	350
150 Jahre «Thurgauer Tagblatt», ThT 1. IX., Jubiläumsausgabe ThT 21. X.	351
Eröffnung des Hallenbades, ThT 14./30. X., 3. XI.	352
Verein «Kind und Jugend» in W. gegründet, ThZ 11./22. X.	353
Thurgauer Gaststätten mit grosser Vergangenheit: Der «Trauben» in W. Von Anita Enz, ThVz 14. X.	354



Bäckerei Bartholdi: Geschäftsübergabe – doch Bäckertradition (seit 75 Jahren) soll bleiben, ThT 31. X.	355
Lebendige Vielfalt Thurgauer Künstler. Ausstellung im BBZ, ThT 10. XI.	356
Das Schloss war für uns ein Paradies. Erinnerungen von Margrit Wegmann, ThT 13. XII.	357
Geschichte 404	
Naturkunde 449	
<b>Wellhausen</b>	
Felben 129	
<b>Wilten (bei Gottshaus)</b>	
Wasserkorporation St. Pelagiberg-W.: Zusammenschluss nach 67 Jahren, SBZ 18. VII.	358
Käsereigenossenschaft W.-Gottshaus: Vor 75 Jahren wurde das Käsereigebäude erbaut, BZ 5. XII.	359
<b>Wilten (bei Wil)</b>	
25 Jahre ETV: Gediegene Feier, RHT 10. X.	360
Neues Postgebäude, RHT 17. XI.	361
<b>Wittenwil</b>	
Unsere Schule. Festschrift zur Einweihung der Schulhauserweiterung W., 8 <sup>o</sup> , 30 S., Wittenwil 1980	362
<b>Zihlschlacht</b>	
Die Höhlen bei Holenstein, AA 27. III.	363
Z. – ein Vorbild der gelungenen Ortsplanung, AA 25. VI., 5. VII.	364
Wiedergründung des Gemeindevereins, BZ 23. II., 2. IX.	365
Ulrich Schmidli neuer Regierungsrat: Eine Wahlfeier, die in Z. 's Geschichte eingehen wird, SBZ 4. III.	366
Raiffeisenkasse Z. eröffnet, ThZ 13. X.	367
«Linde» in Z. wieder eröffnet, BZ 25. X.	368
Denkmalpflege 416	
<b>Zuben</b>	
Modernste Emmentaler-Käserei der Region, ThVf 6. VIII.	369

## II. Personengeschichte

### a) Die Verstorbenen des Jahres

1. I. bis 31. XII. 1980

- Bach Willy, Lehrer und Institutsleiter, Kefikon, 1909–1980, ThJ 1982  
Bächtold Georges, Versicherungsfachmann, 15 Jahre Präsident des Rennvereins Frauenfeld, Frauenfeld, 1906–1980, ThJ 1981, ThZ 24. V.  
Bauer Emil, Lehrer in Strass b. Frauenfeld, Romanshorn, 1906–1980, ThJ 1982  
Bornhauser Walter, Ortssekretär, Arbon, 1896–1980, ThJ 1981, ThAZ 8. VII.  
Büchi-Huggenberger Willy, Verleger u. Redaktor in Elgg, 1901–1980, Winterthurer Jahrbuch 1982, S. 299 (Schwiegersohn v. Alfred Huggenberger)  
Bunjes Gerhard Anton, Sekundarlehrer, Amriswil, 1905–1980, ThJ 1981  
Eisenhut Jakob, Lehrer, Islikon, 1905–1980, ThJ 1982  
Fehr-Spühler Lina, Künstlerin, Amriswil, 1897–1980, AA 15. X.  
Forster Ernst, Dachdeckermeister u. Kantonsrat, Kreuzlingen, 1894–1980, ThJ 1981  
Frehner-Wartenweiler Ulrich, Schmied, Bischofszell, 1884–1980, BZ 29. II.  
Gegauf Fritz, Nähmaschinenfabrikant, Steckborn, 1893–1980, ThJ 1981, BU 29. II.  
Greminger Ernst, Fabrikant, Oberaach, 1914–1980, SBZ 16. X.  
Helg Jakob, Bankverwalter in Diessenhofen, Frauenfeld, 1890–1980, ThJ 1981  
Henke Werner, Depotchef FWB und Gemeinderat, Frauenfeld, 1913–1980, ThJ 1981  
Hotz Gotthilf, Bildhauermeister, Weinfelden, 1917–1980, ThJ 1982, ThVz 6. V.  
Hummel Max, Restaurantsbesitzer, Gottlieben, 1926–1980, ThVf 8. IX.  
Hummler Fritz, Dr., Jurist u. Volkswirtschaftler in Arbon, Blonay, 1901–1980, ThJ 1982  
Joos August, Fabrikant, Frauenfeld, 1884–1980, ThJ 1982  
Joos Max, Elektrizitätswerkleiter, Frauenfeld, 1912–1980, ThJ 1981, ThVz 7. II.  
Keller Martha, Arbeitslehrerin, Weinfelden, 1894–1980, ThJ 1981  
König Karl, Lehrer, Kradolf, 1892–1980, ThJ 1981, ThT 17. VI.  
Kradolfer Alfred, Lehrer, Frauenfeld, 1884–1980, ThJ 1981  
Kreis Ernst, Lehrer, Tägerwilen, 1900–1980, ThJ 1981, ThVf 19. IX.  
Moser Ernst, Tierarzt, Andwil, 1918–1980, ThVz 6. II.  
Pfister Rudolf, Buchhändler, Frauenfeld, 1908–1980, ThJ 1981, ThZ 22. VII.  
Planzer Arnold, alt Polizeikommandant-Stellvertreter, Frauenfeld, 1905–1980, ThJ 1982, ThVf 22. XII.  
Plüer Hans, Lehrer, Bürglen, 1905–1980, ThJ 1981  
Preisig Rudolf, Lehrer, Roggwil, 1901–1980, ThJ 1981  
Schilt Manfred, Dr., Apotheker, Frauenfeld, 1897–1980, ThJ 1981, ThZ 17. III.  
Stahl Hans, Lehrer, Kreuzlingen, 1894–1980, ThVf 21. III.  
Straub Fritz, Lehrer, Kreuzlingen, 1903–1980, ThJ 1981 370

### b) Personen und Familien

- Abegg Alfred  
Zum Rücktritt des SP-Regierungsrates, ThAZ 30. V. 371  
Alder Eugen, siehe 243 (Märstetten)  
Aldorfer (Metzgerei), siehe 164 (Frauenfeld)  
Ammann Marie (Wirtin), siehe 167 (Frauenfeld)  
Anderegg (Firma), siehe 247 (Märstetten)  
Anderwert Fridolin  
Vor 100 Jahren nahm sich der Thurgauer Bundesrat A. das Leben, ThZ 27. XII. 372

- Angst (Spenglerei), siehe 155 (Frauenfeld)
- Bartholdi (Bäckerei), siehe 355 (Weinfelden)
- Bissegger Ruedi (Künstler), siehe 221 (Kradolf)
- Blöchlinger (Geschäft), siehe 16 (Amriswil)
- Bornhauser Thomas  
 Th. B., immer auf Extreme ausgerichtet. Von Werner Möckli, ThZ 8. II. 373
- Bottlang (Bäckerei), siehe 96 (Bussnang)
- Brühlmann Hans  
 Der Weg des Malers H. B. Von Lothar Kempfer, ThJ 1981, S. 35–49 374
- Demarmels Ludwig (Maler), siehe 110 (Egnach)
- Diem Johannes  
 Ein bedeutender Kunstschafter in Ermatingen: J. D., ThZ 27. XII. 375
- Eder Joachim Leonz  
 Soland Rolf, J. L. E. und die Regeneration im Thurgau, 1830–1831. Ein Kapitel aus der thurg. Verfassungsgeschichte, mit Faks., 8°, 265 S., Weinfelden 1980 376  
 J. L. E. und die Regeneration im Thurgau 1830/31. Von Hermann Lei jun., ThZ 18. X. 377
- Egloff David (Firma), siehe 326 (Tägerwilen)
- Engeler Heinz  
 Dr. iur. H. E., Anwalt–Offizier–Kamerad (1913–1975). Gedenkschrift, mit Portr., 8°, 48 S., Kreuzlingen 1975 378
- Etter (Familie)  
 Woher die vielen E. kommen. Von Paul Etter, ThT 17./29. VII., 8./16. VIII., 9./11./22. X. 379
- Fahrni Werner, siehe 220 (Kradolf)
- Fazer (Firma), siehe 428 (Industrie)
- Fehr Karl  
 Dr. K. F. erhielt Alker-Medaille, ThVz 14. II., ThT 11. VIII. 380
- Fischer (Bäckerei), siehe 260 (Oberaach)
- Frei (Webatelier), siehe 178 (Gottlieben)
- Fröhlich (Firma), siehe 28 (Arbon)
- Gasser Frieda (Mercerie-Geschäft), siehe 71 (Bischofszell)
- Greuter (Fabrik), siehe 209 (Islikon)
- Gubler Martin (Firma), siehe 245 (Märstetten)
- Häfelin Rudolf (Firma), siehe 159 (Frauenfeld)
- Höpli Ulrich  
 Entwicklung eines Hinterthurgauer Bauernsohnes zum bedeutenden Verleger und Buchhändler. Von Karl Tuchschild, ThZ 23. VIII. 382
- Honegger Alfred (Bäckerei), siehe 283 (Romanshorn)
- Hüebli (Geschäft), siehe 162 (Frauenfeld)
- Huwyl (Ofenbau-Geschäft), siehe 74 (Bischofszell)
- Iseli (Blumengeschäft), siehe 23 (Amriswil)
- Iselin Ernst  
 Besuch beim Volksdichter E. I. in Sulgen, SBZ 4. III. 383
- Kaiser Alfred (Thurg. Forscher)  
 Der «Kaiser» aus Arbon starb vor 50 Jahren, AA. 1. III. 384
- Keller Anton  
 K. A., A. K. Ein unbekannter Maler aus Basadingen. Geleitwort von Margrit Früh, mit Abb., 4°, 83 S., Weinfelden 1980 (siehe auch ThJ 1981, S. 17–34) 385
- Kern Johann Konrad  
 Neue Briefmarke mit Bildnis von J. K. K., ThT, ThZ 29. IV. 386
- 241

Knoepfli Albert	
Prof. K. erhält Kulturpreis. Von Urs Zanoni, ThZ 11. X.	387
Künzler August	
Das abenteuerliche Leben eines Thurgauers, ThZ 17. X.	388
Kuhn Roland (Psychiater), siehe 254 (Münsterlingen)	
Laager (Firma), siehe 78 (Bischofszell)	
Lang (Bäckerei), siehe 105 (Diessenhofen)	
Lang Elsy	
Zu Besuch bei der Malerin, E. L. in Sulgen, SBZ 15. II.	389
Lauer Kurt (Maler), siehe 187 (Häuslenen)	
Lienhard (= Lista, Firma), siehe 115, 117 (Erlen)	
Maler Josua (Pfarrer), siehe 70 (Bischofszell)	
Metzger Conrad, siehe 349 (Weinfeldten)	
Müller Heinrich Josef	
M. H. J. Gedichte. Mit biogr. Hinweisen: Der malende Obergerichtskanzlist u. a. mit Abb., 4°, 7 Bl., Nussbaumen TG (1980)	390
Müller-Thurgau Hermann (Weinbaufachmann), siehe 324 (Tägerwilen)	
Müller Johann Jacob	
M. J. J., Lochschäfers Lebensgeschichte (1839–1915, Schafhirte im «Loch» bei Dussnang) Hg. von Paul J. Kopp-Krebs, mit Abb., 8°, 96 S., Rickenbach SO 1980	391
Munz (Familie)	
Munz Magdalena, Die M. von Donzhausen. Ein Beitrag etwas über die Zusam- menhänge der verschiedenen Zweige u. ihrer gemeinsamen Ahnen zu erfahren, mit Abb. u. Stammtafeln, 4°, 122 S. + 11 Taf., Bottighofen 1979	392
Niederberger Oskar (Pfarrer), siehe 59 (Bichelsee)	
Nussbaum (Firma), siehe 250 (Matzingen)	
Obereit Jakob Hermann	
J. H. O. (in Arbon geboren) ist der Entdecker der Nibelungenhandschrift. Von Werner Dobras, BSH 9/1980, S. 18–19	393
Osterwalder Edwin	
Als Schulmeister auf dem Lande – Erlebnisse u. Erfahrungen, ThVz 16./21. II	394
Renggli Maria (Lehrerin), siehe 59 (Bichelsee)	
Roesch Carl	
C. R.: Sinnbildlicher Alltag. Von Tildy Hanhart, ThJ 1981, S. 9–16	395
Rüedi Arthur (Bäckerei), siehe 3 (Aadorf)	
Rutishauser Erich (Künstler), siehe 184 (Güttingen)	
Scheiwiler Albert	
A. Sch. 1889–1979. Von Alfred Vögeli, ThB 116/117 (1979/80). S. 263–268	396
Schmidli Ulrich	
Thurg. Regierungsratswahlen: Portrait von U. Sch., ThAZ 15. II. siehe 366 (Zihlschlacht)	397
Schwarz Karl (Maler)	
Gedenkausstellung für K. Sch. in Arbon, AA 13. X.	398
Steinbeck Heinrich (Dirigent, Komponist)	
Gedenksendung für einen Volksmann bester Prägung. Von Pius F. Hug, AA 10. VII.	399
Steinlin Robert (Silberschmied), siehe 185 (Guntershausen)	
Steinemann Dany (Künstler), siehe Ottoberg 262, 263 (Ottoberg)	
Suhner (Korberei), siehe 271 (Roggwil)	

Tobler-Glauser David und Frieda (Fabrikant)	
100. Geburtstag von D. T. Von Otto Widmer-Siegrist, BZ 3. V.	400
Walter Max (Gemeindeammann), siehe 314 (Sulgen)	
Wartenweiler Fritz	
Baumann Adolf, Neunzig Jahre «Mitarbeiter». Gespräch mit F. W., dem Förderer der Erwachsenenbildung in der Schweiz, mit Portr. (Tages-Anzeiger 24.3.1979), Folio, 1 Bl. (Zürich) 1979	401
Wepf Johannes	
J. W. Komponist des Thurgauerliedes, 1810–1890. Von Hermann Lei, ThB 116/117 (1979/80), S. 249–262	402
Züllig Jakob (Unternehmer), siehe 32 (Arbon)	
Zwissler Max (Töpfer), siehe 83 (Boltshausen)	

### III. Sachgebiete

#### Allgemeine Geschichte

Kleine Geschichte der Landgrenzen im Bodenseegebiet. Von Dieter Bullinger, BSH 3/1980, S. 12–15	403
Berg 50; Bottighofen 84; Bürglen 87; Egnach 111; Hagenwil 188, 189; Reichenau 267; Sirnach 295; Sitterdorf 301; Tägerwilen 320, 322	

#### a) Vorzeit

Pfyn 264; Naturkunde 450	
--------------------------	--

#### b) Mittelalter

Schär Markus, Siedlungsentwicklung in einer Kleinregion (am Bsp. der Region Weinfeldern). Mit Planzeichn. (Seminararbeit zum Thema: Ländl.-bäuerl. Gemeindebildung in der mittelalterl. Agrargesellschaft), 4°, 28 + 8 Bl. vervielf., Weinfeldern 1979	404
Der Thurgau im Schwabenkrieg von 1499. Von Bruno Meyer, ThB 116/117 (1979/80), S. 5–218	405

#### c) Neuzeit

Schär Markus, Die Eigentümer und ihre Wächter. Der Aufbau des thurg. Polizeikorps 1803–1831 (Seminararbeit zum Thema: Eigentum und Verfassung), 4°, 40 Bl. vervielf., Weinfeldern 1979	406
Der Thurgau heute. Vor 150 Jahren – Aufbruch zur Erneuerung. Beiträge von Hermann Lei u. a. (Der Staatsbürger, 8), 4°, 39 S., St. Gallen 1980	407
Thurgauer Chronik vom 1. IX. 1979 bis 31. VIII. 1980. Von Rudolf Pfister (bis Ende Juni), ThJ 1981, S. 113–165	408
Auswirkungen der Kontinentalsperre von Napoleon im Jahre 1806. Von Hermann Jezler, ThVf 17. X., 8. XI., 18./19. XII.	409
Der Historische Verein feiert das Jubiläum «150 Jahre Regeneration». Von Ernst Giger, ThZ 20. X.	410
150 Jahre Regeneration: Ansprachen von Regierungsrat Felix Rosenberg und Hermann Lei jun. in der evang. Kirche Weinfeldern, ARh 24. X.	411

- Der Thurgau im Jahre 1980. Von Alfred Etter, ThZ 30.XII. 412  
 Amriswil 13; Arbon 29, 45; Bischofszell 65; Bürglen 88; Emmishofen 114; Gottlieben 177; Hüttlingen 207; Kesswil 216; Kreuzlingen 231; Tägerwilen 321; Anderwert Fridolin 372; Bornhauser Thomas 373; Eder Joachim Leonz 376, 377; Militärwesen 442
- Altersheime**  
 Arbon 31, 42; Berlingen 58; Bischofszell 80; Oberwangen 261
- Banken**  
 Affeltrangen 7; Amriswil 15; Bichelsee 60; Bürglen 90; Herdern 197; Kreuzlingen 223; Lanzenneunforn 239; Romanshorn 274; Wängi 339; Zihlschlacht 367
- Bibliotheks- und Buchwesen**  
 Thurg. Kantonsbibliothek feiert 175jähriges Bestehen, ThVf, ThZ 29. X., dazu 2 Beiträge von Walter Schmid, ThZ 1. XI. 413  
 Amriswil 14; Frauenfeld 143; Ittingen 212; Konstanz 219; Kreuzlingen 237; St. Katharinental 286, 286 a, Höpli Ulrich 382
- Bildung, Kultur**  
 Frauenfeld 154; Kreuzlingen 234; Knoepfli Albert 387; Wartenweiler Fritz 401
- Brücken**  
 Bischofszell 68; Diessenhofen 102; Freidorf 172; Hemishofen 195, 196
- Burgen, Schlösser**  
 Oberthurgau: Burgen – Schlösser – Ritter. Von Peter Forster, BSH 9/1980, S. 14–17 414  
 Die Burgnamengebung im Kanton Thurgau. Von Ernst Giger, ThZ 24./25./26. VII. 415  
 Altenklingen 8; Berg 53; Bischofszell 67; Egnach 108; Freudenfels 173; Glarisegg 174; Roggwil 269, 270; Weinfeldern 346, 357
- Denkmalpflege, Baudenkmäler, Renovationen**  
 Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau. Hg.: Denkmalpflege u. Inventarisierung der Kunstdenkmäler des Kts. Thurgau, mit Abb., 4<sup>o</sup>, vervielf., Frauenfeld  
 1979: Basadingen, Zihlschlacht  
 1980: Güttingen 416  
 Altenklingen 8; Arbon 39; Arenenberg 48; Berg 51, 53; Berlingen 56; Birwinken 63; Bischofszell 66, 67, 68, 72, 73, 76, 77; Diessenhofen 99, 100, 101; Egnach 108; Emmishofen 113; Ermatingen 121; Frauenfeld 134, 141, 145, 150, 152, 160; Freudenfels 173; Heimenhofen 193; Hohentannen 201; Kalchrain 213; Kreuzlingen 227; Landschlacht 238; Lustdorf 242; Neukirch-Egnach 256; Oberaach 258; Roggwil 269, 270; Sirnach 297; Steckborn 303; Tägerwilen 324, 325; Zihlschlacht 364; Weinfeldern 346
- Energieversorgung**  
 Aadorf 1; Bürglen 89; Bischofszell 79; Horn 205
- Familienkunde**  
 Etter 379; Munz 392

## **Fischerei**

- Kihm M(ax), Die fischereirechtlichen Verhältnisse im Untersee und Obersee. Vortrag (SA: Schweiz. Fischerei-Zeitung), 4<sup>o</sup>, 3 Bl., (Bern) 1963 417  
Gründung des Sportfischervereins Thurrevier II, ThT 4. II. 418  
100 Jahre Fischerverein Untersee und Rhein-Insel Reichenau, AA 17. V. 419

## **Flüsse**

- Guldener H(ans), Wieland C(hristian), Die Thur und ihre Hochwasser. Mit Abb. (SA: Interpraevent 1980, Bd. 1), 8<sup>o</sup>, 11 S., Klagenfurt 1980 420  
Larese Dino, Thur – schöner Heimatfluss. Mit Zeichn. von Walter Dick, 4<sup>o</sup>, 50 S., Amriswil 1980 421  
Die Thurkorrektur – ein gigantisches Werk unserer Vorfahren. Von Florian Stöckli, ThZ 13. XII. 422

## **Flugwesen**

Sitterdorf 299

## **Flurnamen**

- «Tond er Puure versumme?» oder: Meine Tätigkeit als kantonaler Flurnamensammler. Von Eugen Nyffenegger, ThJ 1981, S. 50–64 423  
Flurnamen in der Umgebung von Amriswil und ihre Bedeutung, AA 24. V. 424  
Thurg. Flurnamen: 2 Beiträge von Ernst Giger, ThZ 12./31. VII. 425

## **Forstwirtschaft**

- Der Thurgauer Wald und die thurg. Holzindustrie: Zahlen und Fakten. Von Ernst Giger, ThZ 12. XII. 426  
Bischofszell 79

## **Frauenvereinigungen**

Arbon 43, Bischofszell 69, Erlen 118

## **Gastgewerbe, Tourismus**

Ermatingen 122; Frauenfeld 167, 170; Göttighofen 175; Gottlieben 176, 180; Güttingen 182; Hinterthurgau 199; Romanshorn 281; Tägerwilen 325; Wängi 340; Weinfeldern 354; Zihlschlacht 368

## **Gewässerschutz, Kläranlagen, Wasserbau**

Eschikofen 126; Tägerwilen 327, 329

## **Gewerbe, Handwerk**

- Thurg. Kaminfegermeister-Verband ist 75 Jahre alt geworden, RHT 16. V. 427  
Aadorf 3; Amriswil 16, 19, 23; Bischofszell 71, 74; Boltshausen 83; Bussnang 96; Diessenhofen 105; Ermatingen 120; Frauenfeld 148, 155, 159, 162, 164; Gottlieben 178; Guntershausen 185; Niederneunforn 257; Oberaach 260; Roggwil 271; Romanshorn 280, 283; Sirnach 296; Steckborn 304, 305; Tuttwil 334; Weinfeldern 355

## **Handel**

Aadorf 2, 3; Amriswil 16, 19, 23; Arbon 44; Bussnang 96; Diessenhofen 105; Frauenfeld 148, 162, 164; Oberaach 260; Romanshorn 280, 283; Sirnach 296; Weinfeldern 348, 355



## **Heraldik**

Arbon 34

## **Industrie**

Romanshorner Kürschner begründete finnische Imperium: Der Fazer-Konzern erlangte Weltruf, SBZ 24. V. 428

Amriswil 18; Arbon 28, 30, 32, 45; Bischofszell 78; Diessenhofen 103; Erlen 115, 117; Frauenfeld 137, 151; Freidorf 171; Hauptwil 192; Horn 202; Islikon 209, 211; Kreuzlingen 230; Märstetten 245, 247; Matzingen 250; Müllheim 252; St. Margarethen 287; Schönenberg an der Thur 289; Tägerwilen 326; Thundorf 330; Tobler-Glauser 400; Forstwirtschaft 426

## **Jagd**

50 Jahre Thurgauischer Jagdschutzverein. 19 Beiträge zur Jagd im Thurgau mit Abb. (Schweiz. Jagdzeitung, 3/1980, Sondernummer Thurgau), 4°, 64 S., Schaffhausen 1980 429

Möri F(ritz), Jubiläumsmarsch: 50 Jahre Thurgauischer Jagdschutzverein (Noten), 4°, 1 Bl. fotokop., (Mettlen TG) 1980 430

Wasserjagd bereits seit 1200 Jahren. Historische Entwicklung der Vogeljagd am Untersee. Von Ferdinand Bolt, ThZ 5. IV. 431

Naturkunde 448

## **Jugendorganisationen**

Amriswil 25, 26; Politik 456

## **Kindergärten**

Gründungsversammlung der Thurg. Kindergärtnerinnenkonferenz ThZ 29. VIII. 432  
Blidegg 82

## **Kirche, Religion**

Amriswil 26; Arbon 39, 46; Arenenberg 48; Berg 51; Diessenhofen 100; Fischingen 132; Frauenfeld 134, 141, 160; Gottlieben 179; Güttingen 181; Hohentannen 201; Horn 202; Krادolf 221; Kreuzlingen 235; Landschlacht 238; Lustdorf 242; Mannenbach 248; Münsterlingen 255; Steinebrunn 308; Sulgen 316; Triboltingen 333

## **Klöster**

Cistercienserinnenabtei Mariastern-Gwigen. Konvent der in M.-G. vereinigten Cistercienserinnenabteien Kalchrain-Feldbach-Tänikon: Anfänge u. Werdegang in 750 Jahren, mit Abb., 8°, 134 S., Hohenweiler/Bregenz 1980 433

Fischingen 130, 132; Ittingen 212; Kalchrain 214; Reichenau 266, 267

## **Krankenpflege, Hygiene, Medizin**

Medizin im Kanton Thurgau. Von Hans Schenker, ARh 17. VI. 434

Amlikon 10; Birwinken 63; Frauenfeld 135; Kreuzlingen 224, 229; Märstetten 246; Münsterlingen 255

## **Kunst**

Reflexionen eines Künstlers zum thurg. «Kunstbetrieb». Von Jacques Schedler, ThZ 11. I. 435

Amriswil 21; Berg 55; Berlingen 56; Boltshausen 83; Bürglen 92; Egnach 110; Frauenfeld 144, 147, 166; Güttingen 184; Häuslenen 187; Hinterthurgau 200;

Kradolf 221; Kreuzlingen 236; Ottoberg 262, 263; Steckborn 307; Weinfelden 349, 350, 356; Brühlmann 374; Keller 385; Lang 389; Roesch 395; Schwarz 398

### **Landwirtschaft**

siehe auch: Milchwirtschaft, Rebbau

Mit 100 Rindern ins Engadin (Alpfahrt). Von Ernst Giger, ThJm 1980 436

Kanada bietet noch echte Möglichkeiten: Immer mehr Thurgauer Landwirtschaftsbetriebe unter dem Hammer, ThZ 11. II. 437

Affeltrangen 6; Ettenhausen 127; Kemmental 215; Klarsreuti 217; Leimbach 240; Niederneunforn 257; Sirnach 293; Sitterdorf 300; Uesslingen-Buch 335; Geschichte 404

### **Literatur**

Fehr 380; Iselin 383; Müller 390; Obereit 393

### **Meteorologie**

Hochwasser, ThZ 3. VII. 438

Schlechtes Wetter seit Wochen: Auch 1963 gab es einen nassen Sommer. Von Paul Angehrn, SBZ 15./16. VII. 439

Blick hinter die Wetterkulisse – Haben fünf Regenwochen grossen Schaden angerichtet? RHT 28. VIII. 440

Flüsse 420, Seen 470, 471

### **Milchwirtschaft, Käserei**

Milchverband Winterthur 75 Jahre alt (9 thurg. Milch- u. Käsereigenossenschaften von Anfang an dabei), ThZ 22. VIII. 441

Birwinken 64; Bissegg-Bänikon 81; Bürglen 94; Heldswil 194; Thundorf 331; Wilen (bei Gottshaus) 359; Zuben 369

### **Militärwesen**

Thurgauer Freikorps und Spiele 1804–1818. Von Hubert Foerster, ThB 116/117 (1979/80), S. 219–248 442

Verband Ostschweizerischer Kavallerievereine feiert 125jähriges Bestehen, ThZ 19. V. 443

Abschied des Kommandanten und Umbenennung der ostschweiz. Grenzdivision. Von Urs Zanoni, ThZ 9. XII. 444

### **Mühlen**

Die Mühlen von Amriswil und Umgebung im AA: Rütimühle 4. I., Radmühle 19. I., Moosmühle 31. I., Mühle Biessenhofen 8. II., Mühle Oberaach 23. II., Eichmühle in Oberaach 22. III., Mühle und Sägerei Hefenhofen 19. IV., Mühle Hagenwil 3. V., Mühle von Mühlebach 10. V. 445

Frasnacht 133; Schurten 292; Sirnach 297

### **Museen, Sammlungen**

Donzhausen 106; Frauenfeld 143, 144; Kradolf 220; Weinfelden 349

### **Musik**

Chormusik: Emmishofen 112; Hosenruck 206; Sirnach 294; Tägerwilen 328; Weinfelden 347; Wepf 402

Instrumentalmusik: Affeltrangen 5; Häggenschwil 186; Hugelshofen 208; Steinbeck 399; Jagd 430; Militärwesen 442

### **Naturkunde, Naturschutz, Tierschutz**

- Leutenegger Guido, Pfaendler Ueli, Hecken, Bachgehölze und Kiesgruben im Kanton Thurgau. Ergebnisse eines ornithol. Inventars 1979, mit Abb. u. Kartensk., 4°, 47 S., (Frauenfeld 1980) 446
- Löhle Richard, Die Grossschmetterlinge des Kantons Thurgau. Eine Bestandesaufnahme seit 1870, 8°, (Frauenfeld) 1979 - Teil 1: Papilionidae (Ritter) bis Noctuidae (Eulen), 5, 56 Bl., 1979 447
- Pfister-Janett Hans Peter, Ökologische Grobinventarisierung im Kt. Thurgau. Zusammenstellung des Datenmaterials aus den Fragebogen für Jagdpächter und Jagdaufseher, mit Kartensk., 4°, 25 Bl. + 18 Taf., Zürich 1978 448
- Weber Jürg, Die Rhopalocerenarten (Tagschmetterlinge) der Gemeinde Weinfelden im Jahre 1972. Mit Abb. Schweizer Jugend forscht Jg. 6/6, 8°, S. 11-13, Winterthur 1973 449
- Aus der geologischen Vorgeschichte der Bodenseelandschaft: So entstand der Bodensee. Von Franz Hofmann, BSH 10/1980, S. 18-20 450  
Lengwil 241; Seen 467

### **Planung, Raumplanung**

- Ziele der Raumordnungspolitik. Überarb. Fassung des Leitbild-Entwurfs 1978 der Regional- und Kantonalplanung Thurgau Mai 1980, Hg.: Regierungsrat TG, mit Karten, 4°, 32 S., Frauenfeld 1980 451
- Altnau 9; Basadingen 49; Ermatingen 119; Romanshorn 275; Uesslingen-Buch 335; Zihlschlacht 364

### **Politik**

- Reiber Ernst, 30 Regierungsräte in 80 Jahren. Ein Rückblick auf die thurg. Regierungsratswahlen seit 1900, 4°, 20 Bl. vervielf., (Frauenfeld 1980) 452
- Regierungsratswahlen: Forum der Parteien, ThZ 15./27. II. 453
- Grossratswahlen: Forum der Parteien ThZ 5./7./10./17./19. II. 454
- Welche sind die Linken im Thurgau? Von Hans Widmer, ThAZ 6. III. 455
- Auch die Thurgauer Jungliberalen haben nun ihr eigenes Organ («Aktiv»), SBZ 13. V. 456
- Abegg 371; Schmidli 397

### **Post, Telefon**

- Amriswil 22; Sulgen 310; Wilen (bei Wil) 361; Kern 386

### **Presse**

- Die «Thurgauer Zeitung» unter scharfem Beschuss, ThT 4. IX. 457
- Die Thurgauer Presseszene 1980. Von Hans Kaspar Schiesser, ThAZ 31. XII. 458
- Weinfelden 351

### **Rebbau**

- Aus vergangenen Tagen: Weinbau und Reblausverseuchung im Thurgau. Von Gustav Schmid, ThVf 11. I. 459
- Frauenfeld 161

### **Recht**

- Fischerei 417

### **Schiesswesen**

- Die Kantonalschützenfeste in der Rückschau, ThVf 3./24./29. I., 20. II., 8./14./22./28./31. III., 2./10./11./25./26./30. IV., 23. V., 2./12./13./27. VI. 460  
Amriswil 12; Bottighofen 85; Ermatingen 123; Herrenhof-Langrickenbach 198; Kreuzlingen 233; Märstetten 244; Oberaach 259; Räuchlisberg 265; Sulgen 312, 318; Tobel 332

### **Schiffahrt**

- Schiffahrt anno dazumal. Von Karl F. Fritz, BSH 4/1980, S. 28–29 461  
Vor 125 Jahren fuhren die ersten Dampfer auf dem Bodensee. Von Wolf-Dieter Burkhard, ThZ 29. III. 462  
Stapellauf der neuen Autofähre «Meersburg». Von Hans-Jörg Soldat, ThZ 11. VI. 463  
150 Jahre Dampfschiffahrtsgenossenschaft für Bodensee und Rhein. Von Wolf-Dieter Burkhard, ThZ 1. XI. 464  
Ermatingen 120; Horn 204; Steckborn 306

### **Schulwesen**

- Mitteilungsblatt. Offizielles Organ des Thurg. Kant. Lehrervereins, 8°, 4 Hefte jährlich, Sirnach, Jg. 3 (1979) ff. 465  
Schülerzahlen im Thurgau weiterhin rückläufig, ThAZ 22. VIII. 466  
Dozwil 107; Emmishofen 113, 114; Eschikofen 125; Fischingen 130, 131; Frauenfeld 136, 139, 146; Halden 190; Kreuzlingen 228; Neukirch-Egnach 256; Romanshorn 277, 278, 284; Schönholzerswilen 291; Tägerwilen 323; Uttwil 336, 337; Wittenwil 362; Osterwalder 394

### **Seen**

- Der Bodensee in der erhaltenswerten Landschaft. Beiträge von Lennart Bernadotte u. a., hg. vom Verein für Bodensee-Uferreinigung anlässlich seines 15jährigen Bestehens, mit Abb., 8° quer, 109 S., Rorschach 1980 467  
Horlacher Peter (Fotos), Zuck Rüdiger (Text), Der Bodensee. Bilder einer Landschaft, dt.-frz.-engl., 8° quer, 154 S., Stuttgart 1980 468  
Hünlin David, Beschreibung des Bodensees nach seinem verschiedenen Zustände in den älteren und neueren Zeiten. Nachwort von Werner Dobras (Faksimilie-Druck nach dem Original von 1783), 8°, 213 S., Lindau 1980 469  
Die Seegfrörnen anno 1830 und 1880. Von Wolf-Dieter Burkhard, ThVf 6. II. 470  
In 50 Jahren 18 mal Hochwasser am Untersee. Von Ferdinand Bolt, ARh 1. VIII. 471  
Fischerei 417; Jagd 431; Naturkunde 450

### **Soziales**

- Kanton Thurgau: Sozial- und Gesundheitswesen. Verzeichnis, 8°, Ordner mit 30 Abt., Frauenfeld 1980 472  
(Oswald Erwin, Bötschi Otto), Thurg. Invalidenvereinigung, 1930–1980, 4°, 20 S., (Frauenfeld 1980) 473  
Gründungsversammlung der Vereinigung für Erziehungsberatung im Kanton Thurgau, ThT 22. VIII. 474  
Arbon 33; Fischingen 131; Frauenfeld 142, 157, 169; Happerswil 191; Islikon 211; Kreuzlingen 226; Romanshorn 279, 282; Schlatt 288, Weinfelden 353

### **Sport**

- siehe auch: Schiesswesen, Turnen  
75 Jahre Thurgauer Kantonaler Schwingerverband, 1905–1980. Mit Abb., 8°, 80 S., Amriswil (1980) 475

- 60 Jahre Thurg. Fussballverband. Von Ernst Haus, ThAZ 19. VI. 476  
 Amriswil 12, 24; Arbon 40, 41; Berg 54, 55; Biessenhofen 62; Dettighofen 97;  
 Frauenfeld 156, 158, 163, 165; Kreuzlingen 232; Rickenbach 268; Romanshorn  
 276; Wallenwil 344; Weinfelden 352
- Theater**
- Ein Theaterensemble gegründet, ThZ 18. X. 477  
 Sirnach 294
- Turnen**
- 60 Jahre Thurg. Kunstturnerverband: Jubiläums-Rückblick, ThVz 23. X. 478  
 Amriswil 12; Arbon 43; Bischofszell 69; Bürglen 93; Erlen 118; Güttingen 183; Müll-  
 heim 251; Münchwilen 253; Romanshorn 276; Wilen (bei Wil) 360; Wallenwil 342
- Vereine allgemeiner Art**
- Rickenmann Oskar, 100 Jahre Thurg. Stenografenverband, 1880–1980, 8°, 99 S.,  
 Bischofszell 1980 479  
 Von den Thurgauervereinen in der Schweiz, ThJ 1981, S. 167–175 480  
 Lions Club Oberthurgau gegründet, SBZ 5. V. 481  
 25 Jahre Lions Club Thurgau, ThVz 10. IX. 482  
 Amriswil 12, 20; Arbon 36; Frauenfeld 149, 153; Kreuzlingen 225; Romanshorn 273;  
 Sirnach 298; Zihlschlacht 365
- Verkehr**
- Modernisierung der St. Galler- und der Thurtallinie. Mit Abb. u. Karten, 4°, 20 S.,  
 (Zürich) 1980 483  
 Ramsauer Adrian (Text), Baumgartner Hans (Fotos), 125 Jahre Thurtal-Linie  
 (1855–1980). Festschrift, 8°, 47 S. und Beilage: Festführer, Frauenfeld (1980) 484  
 Im Januar 1880 wichtige Versammlung für den Bau der FWB. Von Paul F. Port-  
 mann, ThZ 26. I. 485  
 Die Linienführung der T (N) 13 Kreuzlingen–Arbon beschäftigt die Gemüter im  
 Oberthurgau, ThT 29. II. 486  
 Der Durchstich am Gotthard u. seine Folgen für den Transitverkehr durch die Ost-  
 schweiz. Von Wolf-Dieter Burkhard, ThT 25. III. 487  
 Zum Bau der Thurtallinie vor 125 Jahren: Beiträge von Peter Granwehr SBZ 8. V.,  
 von Wolf-Dieter Burkhard ThT 9. V., von Ernst Giger ThZ 10. V., Beilage ThZ  
 5. IX. 488  
 70 Jahre Bodensee–Toggenburg-Bahn (BT), SBZ 3. X. 489  
 Aadorf 4; Berg 52; Hemishofen 195, 196; Kreuzlingen 222; Matzingen 249; Sulgen  
 317, 319
- Verwaltung**
- Bauwesen 1; Baudepartement des Kantons Thurgau. Dokumentation betr. Heiz-  
 fragen, Campingplätze, Abfallfragen usw., in Ordner, 4°, Frauenfeld 1980 ff. 490  
 Gemeindeorganisation im Thurgau – ein langwieriger Prozess, ThVf 21. VIII. 491  
 Arbon 47; Bussnang 95; Eschikofen 125; Salenstein 285; Wängi 338; Wallenwil 341;  
 Politik 452
- Volkskunde, Brauchtum**
- In Thurgauer Kochtöpfe geschaut. Hg. von der Thurg. Kantonalbank, mit Abb. von  
 Elisabeth Bachmann, 8°, 47 S., (Weinfelden) 1980 492  
 Arbon 47; Berlingen 57; Diessenhofen 98; Frauenfeld 138; Sitterdorf 300

## Wasserversorgung

Sulgen 315; Wilen (bei Gottshaus) 358

## Wirtschaft

Wirtschaftliche Entleerung der Gegend an Unterssee und Rhein: Region mit bedenklichen Einbrüchen, ThZ 7. V. 493

Die grössten Wirtschafts-Unternehmen im Kanton Thurgau, ThT 11. VII. 494

Ist der Oberthurgau eine wirtschaftlich bedrohte Region? Von Peter Granwehr, SBZ 1. VIII. 495

Romanshorn 275

## Zoll

Ermatingen 121; Romanshorn 272

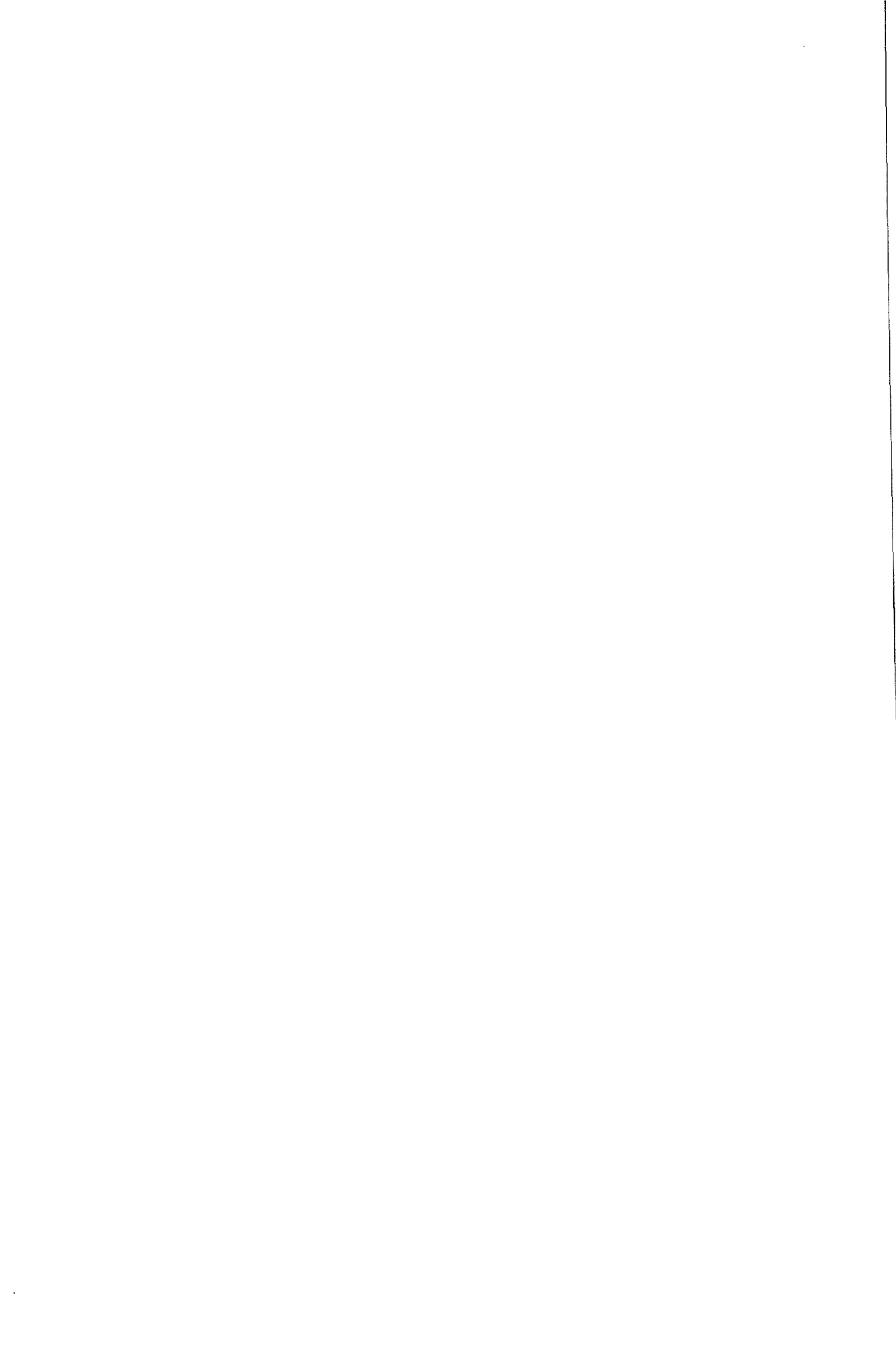
## IV. Verfasserverzeichnis

- Aeschbacher Jörg 229  
Ammann Richard 159, 167  
Angehrn-Künzli Paul 300, 439  
Bachmann Elisabeth 492  
Bäni Albert 293  
Bänziger Martin 231  
Bär Paul 324  
Baumann Adolf 401  
Baumgartner Hans 302, 484  
Bernadotte Lennart 467  
Biedermann August 80  
Bischof Otto 339  
Bitzer Walter 232  
Bötschi Otto 473  
Bollier Ernst 207  
Bolt Ferdinand 123, 176, 267, 431, 471  
Bornhauser Kurt 86  
Braunwalder August 41  
Brenner Sonja 29  
Bullinger Dieter 403  
Burkhard Wolf-Dieter 238, 462, 464, 470, 487, 488  
Dick Walter 421  
Dintheer Jules 117  
Dobras Werner 393, 469  
Dörig Toni 311  
Dutli-Rutishauser Maria 302  
Ebinger Walter 183  
Egloff Otto 320, 321, 322  
Eichenberger Max 57, 183, 328  
Eisenring Willy 343  
Engeler Erwin 98  
Enz Anita 122, 180, 354  
Etter Alfred 70, 218, 412  
Etter Paul 50, 379  
Foerster Hubert 442  
Forster Peter 266, 414  
Forster Ruedi 271  
Fritz Karl F. 461  
Früh Margrit 143, 144, 286 a, 385  
Füllemann Walter 305  
Fust A. 130  
Ganz Jürg 134, 209  
Giger Ernst 28, 106, 147, 185, 410, 415, 425, 426, 436, 488  
Granwehr Peter 488, 495  
Güttler Joachim H. 298  
Guldener Hans 420  
Hanhart Tildy 395  
Hauenstein Urs  
Haus Ernst 476  
Hofer Karl 114  
Hofmann Franz 450  
Holzer Robert 40  
Horlacher Peter 468  
Huber Jean 63, 64  
Hürlimann Louis 127  
Hug Pius F. 399  
Jezler Hermann 409  
Keller Werner 293  
Kempter Lothar 374  
Kihm Max 417

Knoepfli Albert 65, 75  
 Kriesi Max 73, 77  
 Larese Dino 421  
 Lei Hermann 349, 402  
 Lei Hermann jun. 377, 407, 411  
 Leutenegger Guido 446  
 Löhle Richard 251, 446  
 Lutz Susanne 56  
 Maurer Helmut 219  
 Meier Arnold 85  
 Menolfi Ernst 88  
 Meyer Bruno 405  
 Möckli Werner 373  
 Möri Fritz 430  
 Munz-Schaufelberger Magdalena 84, 392  
 Nyffenegger Eugen 423  
 Odermatt W. J. 298  
 Oswald Erwin 473  
 Pfaendler Ueli 446  
 Pfister-Janett Hans Peter 448  
 Pfister Rudolf 408  
 Portmann Paul F. 8, 39, 53, 66, 67, 68, 99,  
 100, 101, 108, 137, 141, 152, 153, 160,  
 167, 173, 201, 213, 258, 263, 269, 307,  
 346, 485  
 Ramsauer Adrian 484  
 Reiber Ernst 452  
 Rickenmann Oskar 479  
 Rohrer Louis 91  
 Rosenberg Felix 411  
 Roth Willy 216  
 Rüdüsühli Jakob 295  
 Rüthemann Jakob 336  
 Rusca Charles 86  
 Schär Markus 404, 406  
 Schaufelberger Regula 83  
 Schedler Jacques 435  
 Schenker Hans 434  
 Schiesser Hans Kaspar 34, 45, 458  
 Schmid Gustav 459  
 Schmid Walter 413  
 Soland Rolf 376  
 Soldat Hans-Jörg 463  
 Stadelmann Anton 214  
 Stäheli P. 206  
 Stöckli Florian 78, 422  
 Tanner Urs R. 211  
 Tuchs Schmid Karl 382  
 Vögeli Alfred 396  
 Vonlanthen Andrea 311  
 Walder Anna 146  
 Walser Martin A. 313  
 Walser Paul F. 195  
 Wannemacher Richard 200  
 Weber Jürg 449  
 Wegeli Berty 177  
 Wegmann Margrit 357  
 Weich Richard 178  
 Werner Erich 220  
 Werner-Bächinger Frieda 13  
 Widmer Hans 455  
 Widmer-Siegrist Otto 400  
 Wieland Christian 420  
 Zanoni Urs 387, 444  
 Ziegler Ernst 87  
 Zuck Rüdiger 468



## Vereinsmitteilungen



## Jahresversammlung in Rapperswil

27. Juni 1981

Über hundert Geschichtsfreunde aus dem Thurgau liessen sich vom Sammelplatz Frauenfeld über Elgg ins Zürcher Oberland führen. Sie besuchten das Ritterhaus Bubikon und die Kirche von Rüti, die eben restauriert wurde, und fanden sich zur Jahresversammlung im Rathaus von Rapperswil ein, der sich eine kurze Besichtigung der Rosenstadt anschloss.

Das Land stand in sommerlicher Pracht. Die Fahrt über die bewaldeten Hügel des Hinterthurgaus und des Zürcher Oberlandes bot viele Beispiele von unversehrter Natur, Menschenfleiss und Zerstörung der Landschaft. Das erste Ziel, das Ritterhaus Bubikon, liegt abseits, in der Ecke einer Hochfläche, die östlich und südlich steil abfällt, und lädt den Besucher mit seinen von hohen Bäumen beschatteten alten Gebäuden, den Scheunen und Gärten zum Verweilen ein. Die ehemalige Komturei, vermutlich eine Stiftung von Diethelm V. von Toggenburg, der aus dem dritten Kreuzzug wohlbehalten zurückkehren durfte, wurde 1192 gegründet. Der Johanniter- oder Malteserorden widmete sich der Krankenpflege und der Pilgerbetreuung, zuerst im Heiligen Land, nach dem Rückzug auf den Inseln Zypern und Malta sowie in zahlreichen Niederlassungen auf dem europäischen Festland. In der Schweiz entstanden erste Stationen in Münchenbuchsee 1180 und Hohenrain 1183. Ein Heinrich von Toggenburg spielte in der Ordensgeschichte eine führende Rolle; er hielt als erster Grossprior der deutschen Zunge (als Vorsteher der deutschen Ordensprovinz 1256–1274 seine schützende Hand über die Komturei Bubikon, die unter Graf Hugo I. von Werdenberg den grössten Aufschwung nahm. Im Spätmittelalter folgte der Niedergang, im Alten Zürichkrieg plünderten die Schwyzer die Niederlassung, und 1522 sandte der Grosskomtur zur besseren Verwaltung des tief verschuldeten Hauses Johannes Stumpf nach Bubikon, den hochverdienten Geschichtschreiber und Kartographen, der zur Reformation übertrat und die Aufhebung der Komturei miterlebte. Dem Orden wurden die Güter zurückerstattet, aber von 1531 wohnte ein Zürcher als Verwalter in den Gebäuden. Für den Thurgauer Geschichtsfreund ist der Vergleich mit dem Schicksal der 1229 nach dem Toggenburger Brudermord gestifteten, 1807 aufgehobenen Komturei Tobel naheliegend. Bubikon zeigt heute noch den mittelalterlichen Baubestand, während Tobel in der Gegenreformation als

Stützpunkt katholischen Glaubens um- und angebaut wurde, so dass die leerstehenden heutigen Gebäude meist aus dem 18. Jahrhundert stammen. In Bubikon hat die Ritterhausgesellschaft mit grossem persönlichen Einsatz seit 1936 ein Johannitermuseum eingerichtet, das nicht bloss die Ordensgeschichte darlegt, dazu eine Sammlung von Waffen aus dem 15.–19. Jahrhundert und eine Gedenkstätte für Johannes Stumpf enthält, dessen Chronik in verschiedenen Ausgaben aufliegt. Es berichtet zugleich von der Tätigkeit der verschiedenen Ordenszweige, welche das Ritterhaus finanziell und ideell unterstützen.

Der Besuch in Rüti galt den baulichen Überresten einer früheren Prämonstratenser-Niederlassung. Da auch hier die Zeit knapp bemessen war, erhielten die Teilnehmer bereits auf der Fahrt Unterlagen, die in knappen Strichen die Geschichte dieses Ordens, die Person des Gründers Norbert von Xanten und die Bedeutung ihrer Tätigkeit aufzeigten. Freiherr Lütold IV. von Regensburg übergab um 1208 Propst Ulrich von Churwalden, der wegen eines Streits mit dem Konvent sein Kloster verlassen musste, das Gut Rüti mit der bereits bestehenden Niklauskapelle. Trotz des Widerstandes der «haeretici» baute er hier ein Klostergeviert auf. Das Prämonstratenserkloster Rüti, 1230 Weissenau unterstellt, wurde im 14. Jahrhundert vorübergehend Begräbnisstätte der Toggenburger und erlebte im 15. Jahrhundert einen sichtbaren Aufschwung, bis es in der Reformationszeit 1525 säkularisiert wurde. Zürich verpachtete das im «Amt Rüti» zusammengefasste Klostergut als Lehen. 1706 brannten die ehemaligen Konventsbauten grösstenteils nieder. Die Kirche blieb teilweise erhalten: ursprünglich eine dreischiffige Pfeilerbasilika, wurde ihr Schiff nach 1771 neu aufgerichtet, wobei die frühere Nord- und die Südwand mit einbezogen werden konnten. Sie ist zur Zeit von Baugerüsten und Plastiktüchern eingehüllt, hinter denen vom Fresken- und Skulpturenschmuck wenig zu sehen ist. Dafür entschädigt der Gang in das rechteckige, frühgotische Chor, das – neben eindrucksvollen romanischen Kapitellen – im Chorbogen hervorragende Malereien von 1492 birgt, die Hans Hagenberg zugeschrieben werden. Vor dem Besuch dieser von der zürcherischen Denkmalpflege in Kur genommenen Kirche bot der Messmer Emil Wüst in einem Vortragsraum eine Diaschau, welche die einstige Klosteranlage auf alten Stichen vielfältig in Erscheinung treten liess. Nach der Wiederherstellung wird diese Dorfkirche von Rüti ein Schmuckstück der ganzen Gegend sein.

Die Fahrt ging in raschem Zug nach Rapperswil, wo eben das grosse Stadtfest vorbereitet wurde. Dies schenkte den Teilnehmern der Exkursion eine autofreie Innenstadt, nötigte sie aber zu einem Fussmarsch zum Rathaus, wo nach dem Imbiss Präsident Dr. Bruno Meyer, alt Staatsarchivar, die Jahresversammlung leitete. Sein Jahresbericht ist diesem Heft beigegeben. Da im Jahr 1980 kein Heft der Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte erschienen war, wies die von Pfarrer Dr. h. c. Alfred Vögeli erstellte Jahresrechnung über 100 000 Franken Vermögen nach. Das vorgesehene Doppelheft 116/117

mit einer umfangreichen, von über 800 Anmerkungen begleiteten Abhandlung des Vorsitzenden über «Der Thurgau im Schwabenkrieg» wird diese Aktiven mehr als aufzählen. Nachdem Präsident Dr. Meyer auch den vom anwesenden Rechnungsrevisor Robert Voegeli verfassten Bericht verlesen hatte, konnte die Jahresversammlung, die den Vorstand einhellig entlastete, nach fünfzehn Minuten geschlossen werden.

Nachher stand eine gute halbe Stunde zur vorgesehenen Stadtführung zur Verfügung, die Dr. Bernhard Anderes kenntnisreich einleitete. Der Denkmalpfleger mit seinen Spezialkenntnissen und eine Fremdenführerin auf recht vergnügliche Weise begleiteten die Mitglieder auf dem Gang durch die Altstadt, in der viele Teilnehmer gern etwas länger verweilt hätten. Um den Zug in Frauenfeld noch vor acht Uhr erreichen zu können, musste zeitig aufgebrochen werden.

Albert Schoop

## Jahresbericht 1980/81

Seit unserer letzten Jahresversammlung ist kein ganzes Jahr vergangen. Am Nachmittag des 18. Oktober 1980 versammelten wir uns in Weinfelden, um das Jubiläum der Regeneration im Thurgau zu feiern. Hundertfünfzig Jahre zuvor hatte sich im Kanton eine politische Bewegung durchgesetzt, die bis heute nachwirkt. Die erste Verfassung eines freien Thurgaus, geschaffen vom Inneren Ausschuss in Weinfelden im Jahre 1798, kam nicht zustande, weil die französischen Truppen einrückten und die Eine und Unteilbare Helvetische Republik brachten. Im Jahre 1803 entstand die erste Kantonsverfassung in Paris als Teil der Mediationsakte des ersten Konsuls Napoleon Bonaparte. Ihr folgte 1814 die nächste, die, dem reaktionären Zug der Zeit folgend, ganz auf die Oberschicht des Thurgaus ausgerichtet war. Für den Kanton war es deshalb ein ihn aufwühlendes, grosses Ereignis, als eine Volksbewegung entstand, die im Gegensatz zur damaligen Regierung eine politische Erneuerung verlangte. Am 22. Oktober 1830 fand in Weinfelden die entscheidende grosse Volksversammlung statt, die die Bahn zur Verfassungsrevision öffnete.

Es war daher gegeben, dass unser Verein seine Gedenkstunde in die evangelische Kirche in Weinfelden verlegte. Nach dem Orgelvortrag und einer Begrüssung durch den Präsidenten, hielt Dr. Rolf Soland eine Ansprache über die thurgauische Verfassungsbewegung von 1830/31. Er hatte gerade auf diesen Zeitpunkt seine grosse Arbeit über «Joachim Leonz Eder und die Regeneration im Thurgau» im Druck herausgebracht. Auf Grund des erst jetzt zugänglichen Nachlasses von Joachim Leonz Eder, der den Verfassungsentwurf erarbeitet hat, konnte er viel tiefer in die Entstehungsgeschichte der thurgauischen Verfassung von 1831 eindringen. In der Traube bot dann eine Schulklasse von Dr. Soland aus der Kantonsschule Romanshorn Ausschnitte aus der Diskussion des thurgauischen Verfassungsrates dar. Er hatte die Stellen über den Hauptort des Kantons und über den Ausschluss der Geistlichen vom Grossen Rat ausgewählt. Mit Begeisterung trugen die Schüler die Voten der politischen Grössen von 1831 vor, so dass die Mitglieder des Vereins eine Geschichtsstunde erlebten, wie sie noch nie dargeboten wurde.

Vor ein paar Tagen haben Sie das Heft 116/117 der Thurgauischen Beiträge zur vaterländischen Geschichte erhalten. Am Anfang steht die grosse Ar-

beit über den Thurgau im Schwabenkrieg von 1499. Es ist überraschend, wie viel man über die damaligen Ereignisse weiss. Für die Thurgauer, die ja erst kurze Zeit zur Eidgenossenschaft gehörten, bedeutete dieser Krieg ein tiefes Erlebnis. Der Thurgau und die ganze Ostschweiz waren nach dem Krieg nicht mehr wie vorher. Die Grenzbewachung, die Schlacht von Schwaderloh und die Geschichte vom kühnen Thurgauermädchen in Konstanz leben in der Arbeit wie gegenwärtig wieder auf. Das Heft enthält auch eine Darstellung des ersten Militärs des neuen Kantons, nämlich des Freikorps, das von 1804–1818 existierte. Für die Mitglieder, die das Militärische weniger interessiert, hat Hermann Lei senior das Leben von Johannes Wepf, Lehrer in Müllheim und Komponist des Thurgauerliedes, aufgezeichnet. Es folgt dann noch der mit einem ausgezeichneten Bilde ausgestattete Nachruf von Dr. Alfred Vögeli über den Historiker Dr. Albert Scheiwiler, der den älteren unter den Mitgliedern noch lebhaft in Erinnerung ist.

Dieses grosse Doppelheft hätte nicht von einem einzigen Jahresbeitrag bezahlt werden können. Der Vorstand musste deshalb zusammensparen und gleichzeitig noch das Geld bei Seite legen, um den letzten, vergriffenen Band des Thurgauischen Urkundenbuches nachdrucken zu können. Schütteln Sie deshalb nicht verwundert den Kopf, wenn Sie sehen, dass unser Vereinsvermögen nach der Jahresrechnung 1980 zum ersten- und wohl für lange Zeit zum letztenmal den Betrag von 100 000 Franken erreicht hat. Diese Rechnung gibt die wahre Finanzlage des Vereins nicht wieder, denn unterdessen ist dieses Jahr das Doppelheft erschienen, und in den nächsten Wochen wird auch der Band 6 des Urkundenbuches ausgedruckt werden. Beide zusammen kosten rund Fr. 60 000.–, so dass dann das grosse Vereinsvermögen genau auf die Summe der Fonds zusammenschmolzen sein wird. Der Verein hat eben nach solider alter Thurgauerart gespart und gespart, um Grosses leisten zu können, ohne Schulden machen zu müssen.

Im soeben erschienenen Heft 116/117 konnten sie auf den letzten Seiten sehen, dass unser Verein eine schöne Reihe neuer Mitglieder bekommen hat. Ganz besonders hat es uns gefreut, dass Gattinnen verstorbener Mitglieder deren Nachfolge angetreten haben. Unter den Toten müssen wir in erster Linie des jüngst dahingegangenen Historikers des Hinterthurgaus, Karl Tuschmid gedenken. Von 1929–1958 amtete er als Sekundarlehrer in Eschlikon und besorgte dann noch das Zivilstandsamt Sirmach bis 1971. Als er nach Studien im Ausland und Lehrtätigkeit in Bern in seine Heimat zurückkehrte, trat er schon 1930 in den Historischen Verein ein. Vor allem aber kümmerte er sich um die Geschichte des Hinterthurgaus. Es war eine denkwürdige Zeit. Überall im Kanton erwachte die Liebe zur engeren Heimat und die damaligen Lokalzeitungen, die noch lebensfähig und selbständig waren, legten grossen Wert darauf, historische Beilagen zu drucken. Von 1935–1963 gab so Karl Tuschmid die Hinterthurgauer Heimatblätter heraus. Schon 1936 wurde er in den



Vorstand unseres Vereins gewählt, dem er bis 1958, volle 22 Jahre angehörte. Für unsere Beiträge bearbeitete er ein Manuskript über die Schicksale des Klosters Fischingen im Toggenburgerkrieg und gab die historische Einleitung zum Grabungsbericht über die Ruine Heitnau. Als selbständige Schrift ist von ihm im Jahre 1948 die Geschichte von Wängi erschienen.

Rund dreissig Jahre gehörte unserem Verein Willy Bach an, der in der Nachfolge seines Vaters ein Landerziehungsheim in Kefikon leitete. Ein treues Mitglied, das fast an keinem Anlass fehlte, war Fritz Heisek, der schon als Redaktor in Weinfelden durch sein Interesse für Geschichte auffiel und dann den Weg zu uns fand, als er Informationschef des Kantons wurde. Leider musste er unsere Reihen allzu früh verlassen.

# Jahresrechnung 1980

## A. Betriebsrechnung

### 1. Vereinskasse

#### Einnahmen:

Mitgliederbeiträge .....	10 830.—	
Staatsbeitrag-Anteil .....	5 000.—	
Beitrag der Stadt Frauenfeld .....	1 000.—	
Rückerstattung der Verrechnungssteuer 1979 .....	789.60	
Aus Druckschriftenverkauf .....	562.60	
Überschuss der Sommerfahrt vom 8. Juni .....	47.70	
Zinse .....	1 335.90	19 565.80

#### Ausgaben:

Jahresversammlung und Feier der Regeneration .....	782.30	
Jahresbeitrag an Thurg. Museumsgesellschaft .....	50.—	
Präsidialschreiben betr. Jahresbeitrag usw. ....	120.30	
Bankspesen und Depotgebühren .....	383.75	
Postcheckgebühren .....	195.55	
Spesen .....	179.60	1 711.50
Vorschlag 1980 .....		<u>17 854.30</u>

### 2. Urkundenbuch

#### Einnahmen:

Staatsbeitrag-Anteil .....	1 800.—	
Aus Verkauf .....	344.50	

Ausgaben: keine .....		<u>2 144.50</u>
Vorschlag 1980 .....		2 144.50

### 3. Brüllmannfonds

Einnahmen:		
Obligationenzinse .....	809.25	
Ausgaben: keine .....		<u>809.25</u>
Vorschlag 1980 .....		809.25

### B. Vermögensrechnung

Vermögen am 31. Dezember 1979		80 125.66
Vorschläge:		
Vereinskasse .....	17 854.30	
Urkundenbuch .....	2 144.50	
Brüllmannfonds .....	<u>809.25</u>	
Gesamtvorschlag 1980 .....		<u>20 808.05</u>
Vermögen am 31. Dezember 1980		100 933.71
Vereinskasse .....	44 222.88	
Urkundenbuch .....	16 160.38	
Legatefonds .....	6 000.—	
Brüllmannfonds .....	<u>34 550.45</u>	<u>100 933.71</u>

### C. Vermögensausweis

Obligationen .....	34 000.—
Konto .....	45 787.40
Postcheck .....	<u>21 146.31</u>
Gesamtvermögen .....	100 933.71

Frauenfeld, den 9. Januar 1981

Der Quästor: *Alfred Vögeli*, Pfarrer

## Fahrt in die Westschweiz

3./4. Oktober 1981

Auf der schnellen und bequemen Autobahnreise erweiterten die eingestreuten Erklärungen über die Schlösser am Weg – Lenzburg, Aarburg, Bechburg – über die Schlachtorte Grauholz und Laupen sowie die vom starken Föhn erhellten Bergriesen das allgemeine Wissen der Teilnehmer.

Am ersten Ziel, dem Zisterzienserkloster Hauterive im Süden von Freiburg, stand der aus dem Toggenburg stammende Pater Stephan mit seinem gewinnenden Kommentar zum Rundgang bereit. Das in der Flusschleife der Saane 1138 angelegte Gotteshaus war die Gründung von Ritter Wilhelm von Glâne, der selber das Schwert mit der weissen Kutte vertauschte. Nach einer langen Geschichte voller Höhepunkte und Krisen wurde Hauterive 1848 aufgehoben. Die ausgedehnten Gebäude und Güter dienten zunächst einer landwirtschaftlichen Schule und nahmen 1859 das freiburgische Lehrerseminar auf. Wenige Monate vor dem Zweiten Weltkrieg durften in die dem Staat gehörenden Räume wieder Mönche einziehen, die aus Hautcrêt und Mehrerau kamen. Die ansehnliche Kirche, wo der Rundgang begann, lässt im Ostteil die Bauformen aus dem 12. Jahrhundert erkennen und zeugt von der ursprünglich einfachen Architektur des Ordens. Zurückhaltend wurde das Chorgestühl aus Eichenholz mit den im Wechsel geschnitzten Propheten, Evangelisten und Aposteln eingesetzt. Ausgezeichnet restauriert ist auch der stimmungsvolle Kreuzgang; dem Grundgedanken der Gemeinschaft entspricht die bescheidene Ausstattung der Gemeinschaftsräume.

Die Fahrt ins Greyerzerland machte mit der fruchtbaren und reizvollen Landschaft bekannt, die den langgestreckten See zur Linken begleitet. Diese Gegend, um die sich die Grafen von Greyerz und die Bischöfe von Lausanne jahrhundertlang stritten, stand in der Geschichte häufig etwas abseits.

Früh schon erhielt der heutige Bezirkshauptort Bulle Marktrecht und politische Autonomie, bis er 1536, nach der Eroberung durch Bern, Schutz bei Freiburg suchte und beim katholischen Glauben blieb. Die Saanestadt machte ihr Protektorat bald zur Herrschaft über das Strassenstädtchen, das in der Folge über 261 Jahre lang einen freiburgischen Landvogt erdulden musste. Das Städtchen Greyerz, durch Jahrhunderte Sitz eines Grafengeschlechts, das zwischen den mächtigeren Herrschaftsbereichen von Savoyen und von

Kyburg-Habsburg durchzudringen suchte, bis es Schutz bei Bern fand: diese kleine Residenz von mittelalterlichen Feudalherren bietet heute dem Besucher neben dem teilweise fragwürdigen Souvenirhandel ein gepflegtes Stadtbild.

Nach dem Mittagessen orientierte Dr. Guisolan über den sich in der Freiburger Landschaft und am Ort abspielenden eigenartigen Chenaux-Handel von 1781, während ein Teil der Mitreisenden den Besuch des Schlosses nicht versäumen wollte. Die gewaltige Anlage stand im letzten Jahrhundert wie das Schloss Frauenfeld in Gefahr, zerstört zu werden. Die Besitzer, reiche Industrielle aus La Chaux-de-Fonds, bauten aber keine Uhrenfabrik ein, wie befürchtet werden musste, sondern öffneten ihr Haus den schönen Künsten. Daniel Baud-Bovy, Maler aus Leidenschaft, bedeckte die Wände des Rittersaals mit Fresken aus der Zeit, Barthélemy Menn fügte eine Gebirgslandschaft und der Franzose Jean-Baptiste Corot seine Wandbilder hinzu. Der Rundgang durch die Schlossanlage mit der Johanneskapelle, dem französischen Garten, dem gut erhaltenen Wehrgang und der breiten Terrasse war bei dem Föhnwetter, das den Moléson und die übrigen Berge in die Nähe rückte, ein besonderer Genuss.

Bald fiel aber der Föhn zusammen. Bei starkem Regen führte die Reise über Châtel-St-Denis nach Vevey und auf der die Rebhänge entzweischneidenden Nationalstrasse dem Genfersee entlang ins Unterwallis, zur Besichtigung der im Engnis des Rhonetals liegenden, sich an drohende Felswände lehnen- den Abtei St-Maurice. Der gelehrte Augustiner Dr. Theurillat übernahm hier die Führung. Die Abtei gilt als das älteste kirchliche Zentrum der Schweiz. Im römischen Agaunum, so berichtet der um 450 verstorbene Bischof Eucherius von Lyon, erlitten unter Kaiser Maximian, also um 285 nach Christus, Soldaten einer Thebäerlegion den Märtyrertod. Ein Jahrhundert später liess Bischof Theodor von Octodurus (Martigny) ihre irdischen Überreste in ein Gemeinschaftsgrab sammeln und darüber eine Kirche bauen.

Hier stiftete Sigismund, der spätere König von Burgund, im Jahre 515 ein Kloster, um das sich bald weitere Kirchen und Kapellen gruppierten. Zweimal wurde St-Maurice zerstört, 574 durch die Langobarden und um 940 durch die Sarazenen. Im Jahre 1128 zogen Augustiner-Chorherren ein und begründeten eine auch politisch mächtige kirchliche Herrschaft. Die Äbte von St-Maurice trugen bis vor dreissig Jahren den Grafentitel und sind seit 1840 Titularbischöfe von Bethlehem. Im Kollegium, dem bekannten Westschweizer Gymnasium, werden heute von über 40 Geistlichen und weiteren Lehrkräften mehr als tausend Schüler unterrichtet.

Der Ort war in jüngster Zeit ein Exerzierfeld der Archäologen. Ausgrabungen des Genfers Louis Blondel, der den älteren Teilnehmern noch als Pfadfinder-Bundesfeldmeister bekannt war, hatten 1943–1950 sechs übereinanderliegende Kirchen nachgewiesen, die der kundige Begleiter auf einem grossen Plan erläuterte. Die Theodorkirche der Gründungszeit, die Basilika

des 5. Jahrhunderts, jene Sigismunds von 520, eine nach dem Langobarden-einfall vom Merowinger Guntram erstellte Kirche, die karolingische Säulenbasilika, die frühromanische Baute und endlich das Gebäude von 1614–1627 konnten deutlich unterschieden werden. Mit dem Erweiterungsbau von 1946–1949, der nach dem schlimmen Bergsturz von 1942 nötig geworden war, blieb die heutige grosse Basilika ein Sammelwerk verschiedener Stile. Sie ist 60 m lang und 25 m breit und wirkt im ganzen eher düster. Der karolingische Ambo aus Marmor, eine Frühform der Kanzel, verdient besondere Beachtung.

Höhepunkt und ein starkes Erlebnis war der Besuch in der berühmten Schatzkammer, in welcher der kostbarste Kirchenschatz des Landes gehütet wird. Ein Sprecher auf Tonband machte mit dem wichtigsten bekannt. Vom Sardonix-Gefäss, einer antiken Vase, bis zum Candidus-Kopfreliquiar waren hinter den Vitrinen eine Reihe prächtigster Objekte aus Gold, Silber und Funkeelglas zu sehen, die als handwerkliches Zeugnis ihrer Zeit und als Zeichen der Volksfrömmigkeit beeindruckten. Der Theuderich-Schrein, eine hervorragende Goldschmiedearbeit aus der Merowingerzeit, der Mauritius-, der Sigismund- und der Nantelmus-Schrein stehen neben Bischofsstäben, Vortragekreuzen und anderen Kirchenzierden. Die weltbekannte Goldkanne Karls des Grossen war mit andern karolingischen Schätzen aus St-Maurice vor Jahren in der grossen Aachener Ausstellung des Europarates ausgestellt.

Die beiden Cars brachten nach diesen interessanten Ausführungen die aufgeräumte Gesellschaft in das mitten im Reb Gelände liegende Waadtländer Städtchen Aigle, wo sie sich nach dem Bezug der Hotels zum beleuchteten Schloss hinauf bewegte und sich im geräumigen Rittersaal zum Abendessen einfand. Zur Freude der Teilnehmer blieb der Regen am zweiten Tag aus. In den grossen Weinbergen des Chablais kam eben die Traubenernte in Gang, als sich die Mitglieder des Historischen Vereins am Morgen im Schlosshof versammelten. Hier bot Dr. Paul Anex in eleganter französischer Sprache einen mit geistvollen Aperçus durchsetzten Abriss der Geschichte von Schloss und Herrschaft Aigle. Er erzählte von den ersten jungsteinzeitlichen Funden in der Gegend, von der gallorömischen Siedlung auf dem Hügel, den Burgunderbauten und der ersten, gegen 1150 errichteten Burg der Herren von Aigle, die nach ihrem Niedergang in den Besitz der Herren von Saillon, nachher der Compey-Thorens und der Tavelli kam.

Die Leute des Pays d'Enhaut eroberten während der Burgunderkriege im Dienste der Berner das Schloss, zerstörten es und machten die zweihundertköpfige Besatzung nieder, die aus Savoyarden und Lombarden im Sold Karls des Kühnen bestand. Im Vertrag von Freiburg fiel die Herrschaft über Aigle dem Stand Bern zu, der sie bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft sorgsam hütete. Damit wurden die Leute von Aigle die ersten welschen Eidgenossen, die dank ihrer Bedeutung für die bernische Salzversorgung eine weitgehende Autonomie erhielten und im Gegensatz zu der 1536 eroberten Waadt

keine Untertanen waren. Für den bernischen Gouverneur liess der Rat von Bern das Schloss 1482–1489 wieder aufbauen. Vier Jahrzehnte später, im Dezember 1526, sass hier der Reformator Wilhelm Farel wegen eines Streites mit einem Mönch im Gefängnis. Die bernische Herrschaft sorgte mit der Restaurierung von 1738 für den Unterhalt der Schlossanlage, die heute zu den bestbewahrten der Schweiz gehört.

Dass in Aigle auch der berühmte Gelehrte, Arzt und Dichter Albrecht von Haller als Berner Salinendirektor und Vizegouverneur amtete, war vor einigen Jahren Gegenstand feierlichen Gedenkens. Weil es ihnen gut ging, machten die Leute von Aigle 1798 keine Revolution; es waren die Franzosen, die der bernischen Herrschaft im Chablais ein Ende setzten. Aigle wurde Teil der Waadt. Die Gemeinde kaufte 1804 das Schloss, richtete darin das Bezirksgefängnis ein, was ihr immer wieder Baubeiträge einbrachte, und bemühte sich um die Erhaltung der Festungsbaute. Im Jahre 1973 gründete Dr. Anex die Gesellschaft zur Erhaltung des Schlosses, die seither in achtjähriger Anstrengung, mit Kosten von über zweieinhalb Millionen Franken, zwei Drittel restaurieren konnte und für museale und gesellschaftliche Zwecke einrichten liess. Das kleine Salzmuseum muss bald ausgesiedelt werden, weil ein sich vergrösserndes Weinbaumuseum alle Räume benötigt. Dieses von den rührigen Winzergenossenschaften unterstützte Museum ist heute, vor allem in den fünf übereinander liegenden Sälen, die im grossen Turm auf der steinernen Wendeltreppe erreicht werden, ein Muster gepflegter Museumstechnik: kulturgeschichtlich bedeutsam ist die Reihe antiker, teilweise schön geschliffener Gläser und kunstgeschichtlich bemerkenswert der grosse Lurçat-Teppich neben der Trotte. Leider reichte die Zeit zum Augenschein im Städtchen nicht aus. Zum Besuch des Ortsteils «Cloître» mit der heutigen Pfarrkirche über einem romanischen Saalbau und zum Gang durch die alten Gassen musste der private Morgenspaziergang benützt werden, die Salinen westlich des Städtchens blieben unbeachtet. Dafür entschädigte die Weiterfahrt durch das tief eingeschnittene Tal der Grand-Eau, den Berghängen hinan über den Col des Moses mit seiner von Chalets und Skiliften übersäten Passlandschaft, hinüber ins Pays d'Enhaut mit seinen bewaldeten Hängen und hinunter ins Simmental: Diese Reise in eine den meisten unbekannte Gegend war schön. Das Mittagessen in Zweisimmen dauerte so lange, dass es zur Besichtigung der bekannten Dorfkirche leider nicht mehr reichte. Die Weiterfahrt talabwärts begleitete der eilige Fluss zur Rechten; an den reich verzierten Holzhäusern und in den gepflegten Hausgärten fielen die leuchtenden Herbstblumen auf.

Am Schloss Wimmis vorbei eilten die Cars über die Hügel an den südlichen Hang des Längenbergs, wo wiederum das Museum der Stiftung von Werner Abegg in Riggisberg besucht wurde. Hier ist aus der Sammlung alter wertvoller Textilien eine Schau von Zeugnissen angewandter Kunst entstanden, die über Höhepunkte der Kultur- und Kunstgeschichte belehren möchte. Vielseiti-



ge, aus den verschiedensten Weltgegenden in die Berner Abgeschlossenheit verpflanzte Objekte sind zu bestaunen. In einer Sonderausstellung waren am Ort, in der Textilrestaurierungsstätte, erneuerte Tücher und Teppiche aus der Umwelt des heiligen Antonius von Padua zu sehen. Riggisberg hinterliess auch diesmal starke Eindrücke. Die Reisewagen steuerten nach einem Zwischenhalt im Grauholz in rascher Fahrt durch den lebhaften Abendverkehr dem Thurgau zu, wo in Frauenfeld gerade noch der verspätete Abendzug ins Thurtal erreicht werden konnte. Die Befriedigung über den guten Verlauf der diesjährigen Exkursion war allgemein.

Albert Schoop

## Vorstand

Präsident	Dr. Bruno Meyer, alt Staatsarchivar, Wiesenstrasse 1, 8500 Frauenfeld
Vizepräsident	Dr. Albert Schoop, Speerstrasse 11, 8500 Frauenfeld
Quästor	Pfarrer Dr. h. c. Alfred Vögeli, Hertenstrasse 35, 8500 Frauenfeld
Aktuar	Dr. Walter Schmid, Kantonsbibliothekar, 8500 Frauenfeld
Beisitzer	Dr. Verena Jacobi, Staatsarchivarin, 8500 Frauenfeld Werner Kaiser, Sekundarlehrer, Rainstrasse 7, 8590 Romanshorn Ernst Knoepfli, alt Bankverwalter, Kirchgasse 4, 9220 Bischofszell Dr. Hermann Lei, Seminarlehrer, Thomas-Bornhauser- Strasse 33, 8570 Weinfelden Dr. Rolf Soland, Kantonsschullehrer, Halden, 8575 Mauren

## Neue Mitglieder

Aerni Agathon, Elfenauweg 24, 3006 Bern  
Amt für Denkmalpflege, Bankplatz 5, 8500 Frauenfeld  
Bartholdi Rolf, lic. iur., 9504 Frittschen  
Baumer-Müller Verena, Rue Jordil 6, 1700 Fribourg  
Berberich W., Dr. med., D-7700 Singen-Bohlingen  
Bommer-Laib Regula, Rosenstrasse 10, 8570 Weinfelden  
Burkhard Wolf-Dietrich, 8597 Landschlacht  
Deutsch Hans, Monrütistrasse 4, 8590 Romanshorn  
Dünner Elsa, Amriswilerstrasse 22, 8570 Weinfelden  
Duttweiler Rudolf, Dr., Bettern, 9547 Wittenwil  
Gubler Hans, Sonnenhaldenstrasse 1, 8570 Weinfelden  
Heisek-Hülsen Sonja, Hertenstrasse 34, 8500 Frauenfeld  
Hofmann Willi, 8500 Gerlikon  
Meili Albert, Weinhaldenstrasse, 9602 Bazenheid  
Müller Otto, Hurnen, 8360 Eschlikon  
Oberhänsli Käthi, Blumenweg 5, 8274 Tägerwilen  
Ritzi Ernst, cand. phil., Buhwilerstrasse 24, 8578 Neukirch a. d. Thur  
Schihin Klaus, Dr. med., Ulmenstrasse 21, 8500 Frauenfeld  
Seger-Sauter M. Frau, Hofacker 588, 8272 Ermatingen  
Stöhlker Friedrich Dr., Gebrüder Lang Strasse 26, D-6360 Friedberg/Hessen  
Strasser Rudolf, Gerenstrasse 6, 8305 Dietlikon  
Wenger Alfred, Gartenstrasse 4, 8500 Frauenfeld  
Wohnlich-Fehr Margrit, Grabenstrasse 12, 9220 Bischofszell